



Verfassungsschutzbericht 2023



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung

Verfassungsschutzbericht 2023



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung Verfassungsschutz

Postfach 11 05 52

19055 Schwerin

Telefon +49 385 74 20 0

info@verfassungsschutz-mv.de

www.verfassungsschutz-mv.de

Fotonachweise

Titel: "Die wehrhafte Demokratie", Manfred Diekmann, 2009

Layout

produktionsbüro TINUS, Schwerin

Stand

Juni 2024

Diese Druckschrift ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Inhalt

1. Die „Wehrhafte Demokratie“ – Auftrag und Verpflichtung des Verfassungsschutzes	9
1.1 Grundsätzliches/Zweck des Verfassungsschutzes	10
1.2 Freiheitliche demokratische Grundordnung	11
1.3 Verfassungsschutzverbund von Bund und Ländern	12
1.4 Aufgaben des Verfassungsschutzes	12
1.5 Informationsbeschaffung	14
1.6 Kontrolle	14
1.7 Verhältnis von Verfassungsschutz und Polizei	15
2. Auf einen Blick	19
2.1 Überblick Personenpotenzial	20
2.2 Zusammenfassung der einzelnen Phänomenbereiche	21
2.3 Straftatenaufkommen (Politisch motivierte Kriminalität)	24
3. Rechtsextremismus und -terrorismus	29
3.1 Lageüberblick	30
3.2 Personenpotenzial	32
3.3 Militanter Rechtsextremismus und -terrorismus	32
3.4 Vernetzungsbestrebungen der rechtsextremistischen Szene	33
3.5 Trefforte der rechtsextremistischen Szene	34
3.6 Rechtsextremistische Subkultur – weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial	34
3.7 Parteiunabhängige bzw. parteiungebundene rechtsextremistische Strukturen – Neonazis	34
3.8 Vereinsverbote überregionaler / nationaler rechtsextremistischer Gruppierungen durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat	36
3.9 Neonazistisch geprägte Veranstaltungen und Aktionen	37
3.10 Kampfsport als identitätsstiftendes Element in der rechtsextremistischen Erlebniskultur	38
3.11 Rechtsextremistische Musikveranstaltungen	39
3.12 Szeneläden/Versandhandel	41
3.13 Parteigebundener Rechtsextremismus	42
3.14 Neue Rechte	49
4. Reichsbürger und Selbstverwalter	55
4.1 Lageüberblick	56
4.2 Personenpotenzial	57
4.3 Strukturen und Aktivitäten der Reichsbürger- und Selbstverwalter -Szene in Mecklenburg-Vorpommern	57
4.4 Ausblick	62

5. Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates	65
5.1 Lageüberblick	66
5.2 Personenpotenzial	67
5.3 Strukturen und Aktivitäten in Mecklenburg-Vorpommern	68
5.4 Ausblick	69
6. Linksextremismus	71
6.1 Lageüberblick	72
6.2 Personenpotenzial	73
6.3 Linksextremistische Strukturen in Mecklenburg-Vorpommern	74
6.4 Aktionsfelder	77
6.5 Linksextremisten und der Nahostkonflikt	79
6.6 Linksextremisten und die PKK	79
7. Islamismus / Islamistischer Terrorismus	81
7.1 Lageüberblick	82
7.2 Personenpotenzial	82
7.3 Entwicklung des Islamismus und islamistischen Terrorismus	83
7.4 Angriff der Terrororganisation HAMAS auf Israel am 07.10.2023	83
7.5 Reaktionen von Islamisten auf Koranverbrennungen in Schweden	84
7.6 Die Rolle des Internets im Phänomenbereich „Islamismus“	84
7.7 Salafismus	85
7.8 Islamistische Nordkaukasische Szene (INS)	87
7.9 Staatliche Maßnahmen gegen islamistischen Extremismus	89
7.10 Aufenthaltsstatus ausländischer Islamisten	90
7.11 Islamismusprävention	91
8. Auslandsbezogener Extremismus	93
8.1 Lageüberblick	94
8.2 Personenpotenzial	94
8.3 „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK)	95
8.4 Antiisraelische und propalästinensische Demonstrationen	98
8.5 Eritrea-Konflikt	99

9. Spionageabwehr und Hybride Bedrohungen	101
9.1 Fremde Nachrichtendienste in Deutschland – aktuelle Bedrohungslinien	102
9.2 Bedrohungen durch Cyberangriffe und Hybride Bedrohungen	104
9.3 Wirtschaftsschutz – präventive Spionageabwehr	107
9.4 Ihr Ansprechpartner vor Ort – Spionageabwehr Mecklenburg-Vorpommern	107
10. Antisemitismus	109
10.1 Antisemitismus: Wesen, Wurzeln und Wandlungen einer einzigartigen Ausgrenzungs- und Vernichtungsideologie	110
10.2 Antisemitismus im Rechtsextremismus	112
10.3 Antisemitismus im Linksextremismus	112
10.4 Antisemitismus im Islamismus	113
10.5 Reaktionen auf das Massaker des 07.10.2023	114
10.6 Lage in Mecklenburg-Vorpommern	114
10.7 Antisemitische Straftaten	115
11. Extremisten im öffentlichen Dienst	117
12. Waffenrechtliche Erlaubnisse	121
13. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	127
13.1 Aktivitäten	128
13.2 Informationsmaterialien	129
13.3 Aus- und Fortbildung/Praktika	131
14. Anlagen	133
14.1 Abkürzungsverzeichnis	134
14.2 Glossar	136
14.3 Registeranhang	142
14.4 Politisch motivierte Kriminalität (Statistik)	144
14.5 Landesverfassungsschutzgesetz	146



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung



Christian Pegel

Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Liebe Leserinnen und Leser,

vor 75 Jahren trat unser Grundgesetz in Kraft. Seit der Wiedervereinigung 1990 ist es die gemeinsame Verfassung und das Fundament für unser Zusammenleben in der Bundesrepublik Deutschland.

Zum Schutze unserer Verfassung und Demokratie wurden durch die Mütter und Väter des Grundgesetzes darin verschiedene Mechanismen verankert. Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sind eine Säule dieser „wehrhaften Demokratie“ und werden durch Artikel 73 Nr. 10 b Grundgesetz legitimiert.

Die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden als „Frühwarnsystem“ hat sich dabei in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich verändert und weiterentwickelt. Als Institutionen zum Schutze unserer Demokratie haben sie stets einen wesentlichen Beitrag bei der Erkennung und Bekämpfung von Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung geleistet.

So wurde durch das Bundesverfassungsgericht im Januar 2024 erstmalig entschieden, dass mit der Partei „Die Heimat“ (ehemals NPD) eine gesichert rechtsextremistische Partei aus der Parteienfinanzierung ausgeschlossen wird. Dies wird die Partei und damit die rechtsextremistische Szene weiter schwächen und sendet ein eindeutiges Signal an alle extremistischen Kräfte in unserem Land.

Dieser Erfolg beruht ganz maßgeblich auf der intensiven Arbeit der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. Der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern konnte aufgrund eines ehemaligen starken Landesverbandes von „Die Heimat“ eine Vielzahl an Informationen bereitstellen und trug so zu dem Erfolg bei. Die kontinuierliche und akribische Arbeit des Verfassungsschutzes in diesem Bereich ist gerade vor dem Hintergrund wichtig, da der Rechtsextremismus auch weiterhin die größte Gefahr für unsere Demokratie darstellt!

In dem Verfahren zeigte sich einmal mehr die Bedeutung von finanziellen Mitteln für extremistische Szenen. Der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern wird auf das Erkennen von Finanzströmen innerhalb der extremistischen Szenen auch künftig einen Schwerpunkt seiner Arbeit legen.

Eine juristische Bestätigung hat das Bundesamt für Verfassungsschutz, letztlich für die sorgsame Arbeit aller Verfassungsschutzbehörden in Deutschland, entsprechend der ihnen vom Gesetz übertragenen Aufgaben, im Mai 2024 vor dem Oberverwaltungsgericht Münster erlangt. Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf die Partei „Alternative für Deutschland (AfD)“ und ihre Jugendorganisation „Junge Alternative für Deutschland (JA)“ als Verdachtsfall beobachten und die Öffentlichkeit hierüber unterrichten. Nach Überzeugung des Gerichtes liegen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die AfD Bestrebungen verfolgt, die insbesondere gegen die Menschenwürde bestimmter Personengruppen sowie gegen das Demokratieprinzip gerichtet sind. Verfassungswidrig und mit der Menschenwürde unvereinbar ist die Verknüpfung des von der AfD häufig verwendeten „ethnisch-kulturellen Volksbegriffs“ mit einer politischen Zielsetzung. Der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern hat gemäß seinem gesetzlichen Auftrag an der Zusammentragung von Informationen, die in die Einstufung mündeten, mitgewirkt.

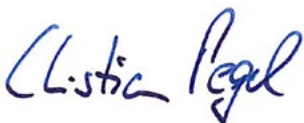
Das Jahr 2023 war geprägt durch den Terrorangriff der HAMAS am 7. Oktober auf Israel sowie den darauffolgenden Krieg in Gaza. Dieses Ereignis hat direkte Auswirkungen auf die Sicherheitslage in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern. Unterschiedliche extremistische Akteure nutzten den Konflikt, um in einem erheblichen Ausmaß zu Hass und Gewalt gegen Jüdinnen und Juden sowie den Staat Israel aufzurufen und sein Existenzrecht zu verneinen. Die Sicherheitsbehörden und insbesondere der Verfassungsschutz haben dabei ein klares Ziel: Für Antisemitismus ist kein Platz in unserer Gesellschaft!

Unsere Demokratie ist jedoch nicht nur aus dem Inneren heraus bedroht. Mit dem verheerenden Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine sahen sich die Sicherheitsbehörden und damit insbesondere der Verfassungsschutz mit einer neuen Bedrohung konfrontiert. Russland führt nicht nur Krieg in der Ukraine, sondern setzt vermehrt auf eine hybride Kriegsführung gegenüber den westlichen Bündnissen. Deutschland als bedeutender wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und militärischer Standort steht dabei besonders im Fokus von „hybriden Bedrohungen“. Demzufolge gilt dies auch für Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere mit einem starken maritimen Wirtschaftszweig und der Rolle bei der Energieversorgung/-sicherheit. Die Gefahr von Angriffen auf kritische Infrastrukturen wie auch von Cyberangriffen ist gestiegen. Die vornehmlich chinesischen und russischen Spionageaktivitäten befinden sich auf einem ähnlichen Niveau wie zur Zeit des Kalten Krieges. Dieser Entwicklung tritt die Landesregierung entschlossen entgegen, um auch zukünftig Spionage und Sabotage erfolgreich abzuwehren.

Wir alle werden zudem bei der Nutzung des Internets und der Sozialen Medien mit Desinformation konfrontiert. Doch nicht nur Russland hat den manipulativen Nutzen von Desinformationen für sich erkannt. Auch extremistische Kräfte in unserem Land versuchen, mit gezielten Desinformationskampagnen die öffentliche Meinung für ihre Zwecke zu beeinflussen. Dies stellt gerade im aktuellen Wahljahr 2024 eine große Gefahr für demokratische Prozesse dar.

Die Angriffe auf unsere Verfassung und unsere Demokratie von innen und außen sind vielschichtig und allgegenwärtig. Und so zeigt sich, dass der Schutz unserer Verfassung wichtiger und die Herausforderungen größer denn je sind. Um diese gemeinsam bewältigen zu können, ist nicht nur ein leistungsstarker Verfassungsschutz erforderlich, sondern auch das Engagement der Bürgerinnen und Bürger wichtig. Lassen Sie uns daher gemeinsam in der Sache diskutieren und für unsere Freiheit aufstehen. Der hiesige Bericht liefert Ihnen dafür alle notwendigen Informationen über Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung in unserem Land. Die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes können sich auf ihren Verfassungsschutz verlassen. Unterstützen Sie uns im Kampf gegen Extremismus, Terrorismus und Spionage.

Es freut mich daher, Ihnen mit den Kolleginnen und Kollegen der Verfassungsschutzabteilung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung den Verfassungsschutzbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2023 präsentieren zu können.



Herzlichst
Ihr Christian Pegel
Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung
des Landes Mecklenburg-Vorpommern



1. Die „Wehrhafte Demokratie“ – Auftrag und Verpflichtung des Verfassungsschutzes

1.1 Grundsätzliches/Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz ist eine entscheidende Säule der „Wehrhaften Demokratie“. Unter dem Begriff wird ein Bündel von verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen zusammengefasst, die den Kernbestand und die Grundprinzipien unserer Verfassungsordnung (siehe Abschnitt 1.2) – die freiheitliche demokratische Grundordnung – schützen sollen.

Die „Wehrhafte Demokratie“ ist gekennzeichnet durch:

- die **Wertegebundenheit**, d. h. unser Staat bekennt sich zu Werten, denen er eine besondere Bedeutung beimisst und die deshalb nicht zur Disposition stehen,
- die **Abwehrbereitschaft**, d. h. der Staat ist gewillt, diese wichtigsten Werte gegenüber extremistischen Positionen zu verteidigen und
- die **Vorverlagerung der Beobachtung**, d. h. der Staat reagiert nicht erst dann, wenn Extremisten gegen gesetzliche Normen verstoßen.

INFOBOX

Extremismus / Radikalismus

Die Verfassungsschutzbehörden unterscheiden zwischen „Extremismus“ und „Radikalismus“, obwohl beide Begriffe oft synonym gebraucht werden. Bei „Radikalismus“ handelt es sich zwar auch um eine überspitzte, zum Extremen neigende Denk- und Handlungsweise, die gesellschaftliche Probleme und Konflikte bereits „von der Wurzel (lat. radix) her“ anpacken will. Im Unterschied zum „Extremismus“ sollen jedoch weder der demokratische Verfassungsstaat noch die damit verbundenen Grundprinzipien unserer Verfassungsordnung beseitigt werden. Radikale politische Auffassungen haben in unserer pluralistischen Gesellschaftsordnung ihren legitimen Platz. Auch wer seine radikalen Zielvorstellungen realisieren will, muss nicht befürchten, dass er vom Verfassungsschutz beobachtet wird, jedenfalls nicht, solange er die Grundprinzipien unserer Verfassungsordnung anerkennt. Als extremistisch werden dagegen die Aktivitäten bezeichnet, die darauf abzielen, die Grundwerte der freiheitlichen Demokratie zu beseitigen.¹

Diese „Wehrhaftigkeit“ ist eine Lehre aus der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, die auf legalistischem Wege durch Abschaffung der demokratischen Weimarer Republik entstanden ist. Die Gesellschaft ist daher aufgefordert, entschieden und entschlossen den unterschiedlichen totalitären Gefahren entgegenzutreten.

Als „Frühwarnsystem“ soll der Verfassungsschutz in diesem Sinne aufklären, informieren, sensibilisieren, warnen und – soweit gesetzlich erlaubt – entsprechende Gefahren erforschen. Dabei wird er unterhalb der Schwelle der konkreten Gefahr und des Anfangsverdachts einer Straftat tätig. Dies wurde durch das Bundesverfassungsgericht im zweiten NPD-Verbotsverfahren konkretisiert.² Ihm kommt also die Funktion eines „Seismographen“ in Bezug auf politische Entwicklungen zu, die unsere freiheitliche demokratische Rechtsordnung und damit die Freiheit und Sicherheit der Menschen in diesem Land gefährden können. Seine Tätigkeit erstreckt sich daher auf entsprechende „Bestrebungen“, die im Einzelnen als „Beobachtungsobjekte“ festgelegt werden. Dies können rechtsextremistische Zusammenschlüsse wie Parteien oder rechtsextreme Kameradschaften, linksextremistische Gruppierungen wie gewalttätige Autonome oder islamistische Strukturen sein, die Freiheit und Sicherheit bedrohen.

Dieser Handlungsauftrag des Verfassungsschutzes ist verfassungsrechtlich normiert.³ Er wird auf der Grundlage des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVerfSchG M-V)⁴, also mit dem Willen und im Auftrag des Landesgesetzgebers als Vertretung des Volkes, wahrgenommen und durch diesen kontrolliert.

Der Zweck des Verfassungsschutzes ist dementsprechend gesetzlich geregelt und im § 1 des LVerfSchG M-V festgeschrieben:

„Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.“

Der Verfassungsschutz ist insoweit die maßgebliche Bewertungsinstanz für den politischen Extremismus in

¹ Definition des Bundesamtes für Verfassungsschutz (https://www.verfassungsschutz.de/DE/service/glossar/Functions/glossar.html?cms_lv2=678586), abgerufen am 28.05.2024

² Urteil im Verbotsverfahren gegen die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (2 BvB 1/13) vom 17.01.2017.

³ Vgl. Artikel 73 Nummer 10 b) und c) Grundgesetz.

⁴ Siehe Anlage 5.

Deutschland. Er ist eine eigenständige Säule innerhalb der föderalen Sicherheitsarchitektur.

Von der Tätigkeit des Verfassungsschutzes als Inlandsnachrichtendienst zu unterscheiden ist die Arbeit des Bundesnachrichtendienstes (BND). Dieser beschafft außen- und sicherheitspolitisch relevante Informationen über das Ausland. Das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) nimmt nachrichtendienstliche Aufgaben im Bereich der Bundeswehr wahr.



Wappen BAMAD

1.2 Freiheitliche demokratische Grundordnung

Der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (fdGO) ist Kernaufgabe der Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern. Damit ist aber nicht die Verfassung bzw. das Grundgesetz (GG) in seiner Gesamtheit gemeint, sondern die unabänderlichen obersten Wertprinzipien als Kernbestand der Demokratie. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG)⁵ hat den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz dahingehend konkretisiert, dass die fdGO nur jene zentralen Grundprinzipien umfasst, „die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind“. Diese umfassen die Menschenwürde, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip.

Diese fundamentalen Werte bestimmen die Gesetzgebung des Bundes und der Länder, so auch die Verfassungsschutzgesetze. Zu diesen Grundsätzen gehören gemäß Landesverfassungsschutzgesetz M-V (§ 6 Absatz 3 LVerfSchG M-V) folgende Verfassungsprinzipien:

- das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Recht und Gesetz,

- das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft sowie die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Das BVerfG hat darüber hinaus klargestellt, dass auch eine Verächtlichmachung des Parlamentarismus sowie das Missachten des staatlichen Gewaltmonopols eine Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darstellen.⁶

Wesentliche gesetzliche Grundlagen im Überblick

Für die Arbeit des Verfassungsschutzes sind, neben dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere das

- Landesverfassungsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LVerfSchG M-V),
- Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG)
- das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz) und
- das Sicherheitsüberprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SÜG M-V) für die Gewährleistung des materiellen und personellen Geheimschutzes

maßgebend.

⁵ Vgl. Urteil im Verbotsverfahren gegen die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (2 BvB 1/13) vom 17.01.2017.

⁶ Ebd.

1.3 Verfassungsschutzverbund von Bund und Ländern



Der Verfassungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) ist föderal organisiert. Dementsprechend existieren 17 Verfassungsschutzbehörden, also ein Bundesamt (Bundesamt für Verfassungsschutz) und 16 Landesbehörden für Verfassungsschutz (LfV). Die Verfassungsschutzbehörden der Länder sind entweder eine Abteilung des jeweiligen Innenressorts (zwölf Bundesländer) oder eine eigenständige Landesoberbehörde (vier Bundesländer).

Der Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern ist seit seiner Gründung 1991 eine Abteilung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung (Abteilung 5) und gliedert sich in fünf Referate. Für weitere Informationen zum Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern wird auf die Internetseite www.verfassungsschutz-mv.de hingewiesen.

1.4 Aufgaben des Verfassungsschutzes

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die LfV haben ihrem gesetzlichen Auftrag folgend, Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen zu sammeln und auszuwerten über:

- Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes und eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben (Beispiel: links- oder rechtsextremistische Parteien oder Organisationen),
- sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht (sogenannte Spionage),
- Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden (beispielhaft hierfür sind Bestrebungen aus dem Phänomenbereich „Auslandsbezogener Extremismus“ wie die PKK) und
- Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 GG) oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 GG) gerichtet sind (als Beispiel kann hier die HAMAS genannt werden).

Bestrebungen werden in § 6 Absatz 1 Nr. 1 (LVerfSchG M-V) definiert:

„Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sind solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, die darauf gerichtet sind, einen der in Absatz 3 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.“

Beispielhaft können hier rechtsextremistische Parteien oder Verbindungen genannt werden. Näheres im Kapitel **„Rechtsextremismus und -terrorismus“**.

Der Gesetzgeber benennt hierbei klar einen Personenzusammenschluss. Allerdings können auch Einzelpersonen eine Bestrebung im Sinne des Gesetzes verwirklichen. Die Verhaltensweise der Person muss auf die Anwendung von Gewalt ausgerichtet oder ihre Wirkungsweise geeignet sein, ein Schutzgut erheblich zu beschädigen (§ 6 Absatz 4 LVerfSchG M-V). Beispielhaft können hier Akteure aus dem Bereich **„Islamistischer Terrorismus“** genannt werden. Deren Ziele beinhalten häufig das alleinige Vorbereiten und Durchführen von Anschlägen (vgl. Kapitel **„Islamismus / Islamistischer Terrorismus“**).

Diese Personenzusammenschlüsse, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete extremistische Bestrebungen verfolgen, werden als Beobachtungsobjekte bezeichnet, die auf der Grundlage der gesetzlichen Voraussetzungen bestimmt werden.

Hierbei werden folgende Einstufungen vorgenommen:

PRÜFFALL

- Erste geringe tatsächliche Anhaltspunkte
- Kein Einsatz von ND-Mitteln, keine personenbezogene Speicherung in Dateien des Verfassungsschutzes, **keine** Information der Öffentlichkeit

VERDACHTSFALL

- Nachweis der extremistischen Bestrebung noch nicht erbracht, hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte liegen vor
- Einsatz von ND-Mitteln, personenbezogene Speicherung in Dateien des Verfassungsschutzes, **keine** Information der Öffentlichkeit

GESICHERTE EXTREMISTISCHE BESTREBUNGEN

- Tatsächliche Anhaltspunkte haben sich zur Gewissheit verdichtet
- Einsatz von ND-Mitteln, personenbezogene Speicherung in in Dateien des Verfassungsschutzes, Information der Öffentlichkeit und Nennung im Verfassungsschutzbericht **möglich**

ND-Mittel (nachrichtendienstliche Mittel) werden in § 10 Absatz 1 LVerfSchG M-V definiert. Folgende ND-Mittel werden dort genannt:

1. Inanspruchnahme von Vertrauensleuten nach Maßgabe des § 10a, sonstigen Informanten und Gewährspersonen;
2. Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern nach Maßgabe des § 10a;
3. Observationen;
4. Bildaufzeichnungen (Fotografieren, Filmen und Videografieren) außerhalb des Schutzbereiches des Artikels 13 des Grundgesetzes;
5. verdeckte Ermittlungen und Befragungen;
6. verdecktes Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel;
7. verdecktes Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb des Schutzbereiches des Artikels 13 des Grundgesetzes;
8. Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen;
9. Verwendung fingierter biographischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden) mit Ausnahme solcher beruflichen Angaben, die sich auf die in Satz 3 genannten Personen beziehen;
10. Beschaffung, Herstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen;
11. Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des aufgrund von Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erlassenen Bundesgesetzes;
12. verdecktes Beobachten und sonstiges Aufklären des Internets, ohne dass der Schutzbereich des Artikels 10 des Grundgesetzes (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) berührt ist, insbesondere die verdeckte Teilnahme an den Kommunikationseinrichtungen des Internets sowie die Suche nach ihnen.

Ferner wirkt die Landesbehörde für Verfassungsschutz MV mit

- bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
- bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind

- oder werden sollen sowie bei der Überprüfung von Personen in sonstigen gesetzlich bestimmten Fällen,
- bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte und
- bei Partei- und Vereinsverbotsverfahren.

1.5 Informationsbeschaffung

Den weitaus größten Teil ihrer Informationen (ca. 80 Prozent) gewinnen die Verfassungsschutzbehörden aus offenen, allgemein zugänglichen Quellen – also aus Mitteilungen anderer Behörden, aus dem Internet, aus Druckerzeugnissen wie Zeitungen, Flugblättern, Programmen oder Aufrufen. Die Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörden werten öffentliche Veranstaltungen aus oder befragen Personen, die sachdienliche Hinweise geben können. Bei diesen Gesprächen treten die Beschäftigten des Verfassungsschutzes offen auf. Mit der Sammlung offener Materials entsteht allerdings nicht immer ein vollständiges Bild. Nicht alle Extremisten bekennen sich offen zu ihrer Verfassungsfeindlichkeit oder nennen gar ihren wahren Namen. Sie agieren vielfach konspirativ, veröffentlichen keine Programme und verteilen keine Flugblätter. Um auch getarnte oder

geheim gehaltene Aktivitäten beobachten zu können, ist dem Verfassungsschutz im Rahmen gesetzlich festgelegter Befugnisse und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Gebrauch nachrichtendienstlicher Mittel zur Informationsgewinnung gestattet.

Zu diesen gesetzlich vorgesehenen Methoden der verdeckten Informationsbeschaffung gehören insbesondere:

- die Observation,
- der Einsatz von Vertrauenspersonen (VP), Gewährspersonen und verdeckten Mitarbeitern
- Bild- und Tonaufzeichnungen und
- die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Artikel-10-Gesetzes.

1.6 Kontrolle

Für die Arbeit des Verfassungsschutzes gelten strenge rechtsstaatliche Maßstäbe. Eingriffe in die Privat- und Freiheitsrechte der Bürger sind den Verfassungsschutzbehörden nur auf gesetzlicher Grundlage gestattet. Damit die Bürgerinnen und Bürger darauf vertrauen können, dass die Verfassungsschutzbehörden sich an ihren gesetzlichen Auftrag und an die für die Tätigkeit geltenden Rechtsbestimmungen halten, unterliegen sie der Kontrolle auf mehreren Ebenen, durch:

- die allgemeine parlamentarische Kontrolle durch die Abgeordneten des Landtages Mecklenburg-Vorpommern aufgrund von Berichtspflichten des Ministers für Inneres, Bau und Digitalisierung im Rahmen von Aktuellen Stunden, Kleinen und Großen Anfragen (2023 gingen insgesamt 36 Kleine Anfragen ein) oder Petitionen,

- eine besondere Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) des Landtages (§ 27 LVerfSchG M-V) und ggf. durch einen Untersuchungsausschuss,
- der Vorabgenehmigung von besonderen Maßnahmen der Datenerhebung, z.B. Postkontrollen und Telefonüberwachungen, durch die G 10-Kommission des Landtages,
- den Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern (LfDI M-V) in Bezug auf die Einhaltung von allgemeinen Datenschutzvorschriften,
- den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (LRH M-V) in Bezug auf das Haushaltsrecht,
- die gerichtliche Überprüfung seines Handelns, soweit es dafür einen Anlass gibt sowie
- die kritische Begleitung durch die Öffentlichkeit und Medien, insbesondere durch Presseanfragen.



1.7 Verhältnis von Verfassungsschutz und Polizei

Verfassungsschutz und Polizei sind auf verschiedenen Ebenen voneinander getrennt. Das Verfassungsschutzgesetz sieht dabei folgende Trennungsebenen vor:

<p>ORGANISATORISCHES TRENNUNGSGEBOT (§ 2 LVerfSchG M-V)</p>	<p>Die Verfassungsschutzbehörde darf Dienststellen der Polizei / Dienststellen der Polizei dürfen der Verfassungsschutzbehörde nicht angegliedert werden.</p>
<p>BEFUGNISRECHTLICHES TRENNUNGSGEBOT (§ 8 LVerfSchG M-V)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Keine polizeilichen Befugnisse • Keine Inanspruchnahme der Polizei im Wege der Amtshilfe zu Maßnahmen zu den sie selbst nicht befugt ist
<p>INFORMATIONELLES TRENNUNGSGEBOT (§ 20 LVerfSchG M-V)</p>	<p>Übermittlung personenbezogener Daten an Polizei/Staatsanwaltschaft sind eingeschränkt. Sie müssen zur Verhinderung/Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich sein!</p>

Verfassungsschutz und Polizeibehörden sind organisatorisch, befugnisrechtlich und informationell voneinander getrennt. Somit steht die Ausübung polizeilicher oder strafprozessualer Eingriffsbefugnisse, zum Beispiel die Durchsuchung von Personen oder Sachen, die Beschlagnahme oder Festnahme von Personen, dem Verfassungsschutz nicht zu. Halten Beschäftigte des Verfassungsschutzes ein polizeiliches Eingreifen für geboten, unterrichten sie die Polizei nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese entscheidet, ob und ggf. wie sie in eigener Zuständigkeit tätig wird. Der Verfassungsschutz unterliegt – im Gegensatz zur Polizei und Staatsanwaltschaft – nicht dem Legalitätsprinzip, so dass seine Beschäftigten nicht in jedem Fall Strafverfolgung veranlassen müssen, wenn sie Kenntnis von einer Straftat haben. Dieses Prinzip wurde in den Entscheidungen durch das Bundesverfassungsgericht (siehe u.a. BVerfG vom 26.04.2022, 1 BvR 1619/17) konkretisiert. Die Kompetenzverteilung lässt sich im Überblick wie folgt darstellen:

POLIZEI
Legalitätsprinzip bei Strafverfolgungsmaßnahmen, Opportunitätsprinzip bei Gefahrenabwehr
allgemeine Gefahrenabwehr und Strafverfolgung durch offene und verdeckte Informationsgewinnung
Eingriffsbefugnisse
Einsatz von Zwangsmitteln
VERFASSUNGSSCHUTZ
Opportunitätsprinzip
Aufklärung von politischem Extremismus und Spionageabwehr durch offene und verdeckte Informationsgewinnung
keine polizeilichen Eingriffsbefugnisse
keine Zwangsmittel

INFOBOX

Legalitätsprinzip und Opportunitätsprinzip

Das Legalitätsprinzip beschreibt die Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden, bei Vorliegen des Verdachts einer Straftat von Amts wegen (auch ohne Strafanzeige), Ermittlungen aufzunehmen.

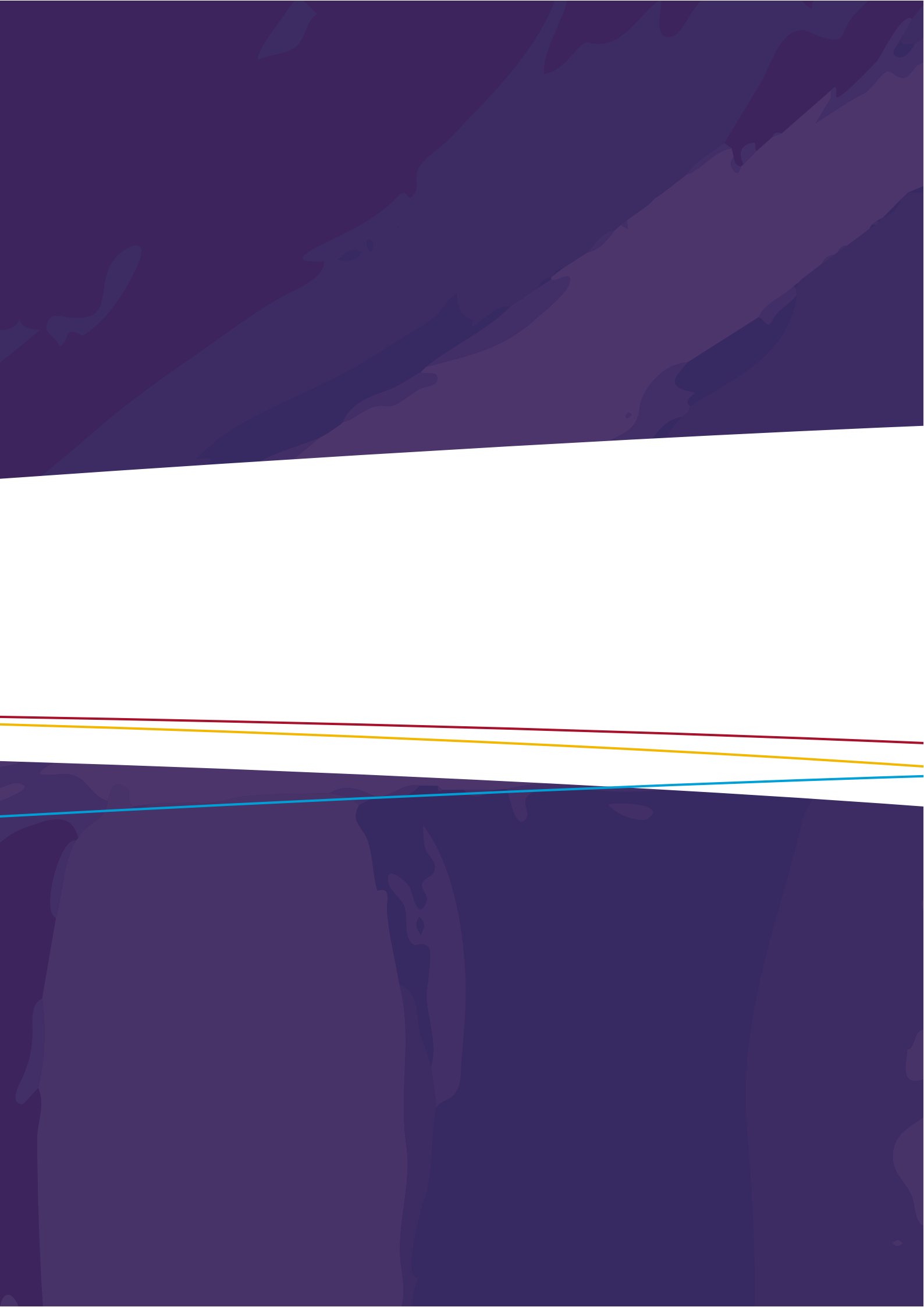
Der Verfassungsschutz ist vom Strafverfolgungszwang losgelöst. Für ihn gilt das Opportunitätsprinzip. Hiernach liegt die Entscheidung, ob wegen einer Straftat Informationen auf der Grundlage der gesetzlichen Informationsübermittlungsvorschriften an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden, im Ermessen. Das Opportunitätsprinzip ermöglicht dem Verfassungsschutz die weitreichende Aufklärung von extremistischen Szenen.

Diese Trennungsgebote bedeuten jedoch nicht, dass Polizei, Strafverfolgungsbehörden und Verfassungsschutz nicht zusammenwirken dürfen. Im Gegenteil: Im Sinne eines notwendigen ganzheitlichen Aufklärungs- und Bekämpfungsansatzes extremistischer Bedrohungen ist eine informationelle Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen unverzichtbar.

Diese findet sowohl in der alltäglichen Arbeit zwischen den zuständigen Dienststellen als auch institutionalisiert mit allen Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern in zwei gemeinsamen Zentren statt: Für den Bereich des islamistischen Terrorismus seit 2004 im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) in Berlin und für die Bereiche Rechts- und Linksextremismus seit 2012 im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) in Köln. Verfassungsschutz und Polizei aller Länder sind in den Zentren durch Verbindungsbeamte vertreten.







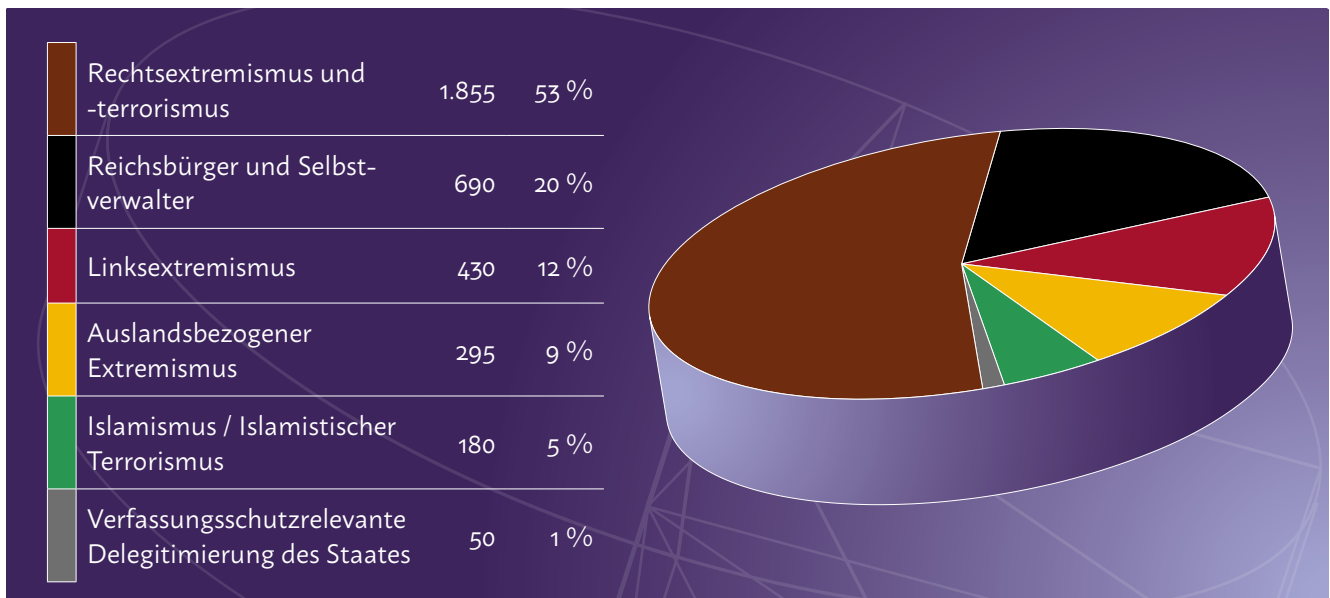
2. Auf einen Blick

A decorative graphic consisting of three wavy, overlapping lines in red, blue, and yellow, positioned horizontally across the white section of the page.

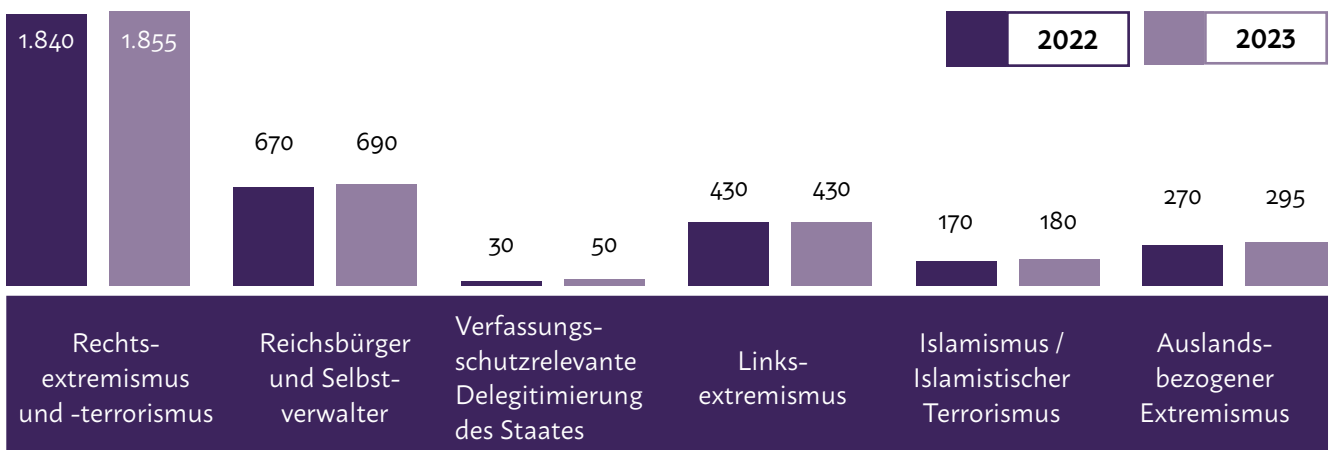
IN DIESEM ABSCHNITT WIRD EIN KURZER ÜBERBLICK ÜBER DIE LAGE IN DEN JEWEILIGEN PHÄNOMENBEREICHEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN GEGEBEN. DES WEITEREN ERFOLGT EINE DARSTELLUNG DER POLITISCH MOTIVIERTEN KRIMINALITÄT.

2.1 Überblick Personenpotenzial

Anteil Personenpotenzial⁷ je Phänomenbereich in Mecklenburg-Vorpommern⁸



Personenpotenzial je Phänomenbereich in Mecklenburg-Vorpommern



⁷ Die Zahlenangaben zum Personenpotenzial der im Bericht genannten Personenzusammenschlüsse sind zum Teil geschätzt und gerundet. Es ist darauf hinzuweisen, dass den Verfassungsschutzbehörden nicht zu allen Mitgliedern/Anhängern individuelle Erkenntnisse vorliegen und dass für Zuordnungen zu diesen Personenzusammenschlüssen, die teils auch weniger strukturiert sind, nicht ausschließlich formelle Mitgliedschaften maßgeblich sind. Es erfolgt deshalb eine individuelle Einschätzung, welche teilweise auf Erfahrungswissen beruht.

⁸ Prozentangaben: Prozentualer Anteil am Gesamtpersonenpotenzial aller Phänomenbereiche

2.2 Zusammenfassung der einzelnen Phänomenbereiche

Rechtsextremismus und -terrorismus

Im Bereich des Rechtsextremismus konnte im Jahr 2023 eine Fortsetzung der bereits in den Jahren zuvor erkennbaren Tendenzen festgestellt werden. So ist insgesamt ein leichter Anstieg des Personenpotenzials zu verzeichnen. Des Weiteren setzt sich die strukturelle Veränderung der Szene fort. Rechtsextremistische Parteien haben weiterhin eine rückläufige politische Tendenz oder gelten teilweise als bedeutungslos. Allerdings übernehmen sie weiterhin eine Verbindungsfunktion oder unterstützen die Szene logistisch. Insbesondere die finanziellen Ressourcen solcher Parteien stehen daher im Fokus der Sicherheitsbehörden. Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes im Januar 2024 wurde der rechtsextremistischen Partei „Die Heimat“ (ehemals NPD) der Zugang zu weiteren staatlichen finanziellen Mitteln durch den Ausschluss von der Parteienfinanzierung verwehrt.⁹

Ein Großteil der Szene ist in parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen organisiert. Das Personenpotenzial ist dort leicht angestiegen. Kameradschaften oder Aktionsgruppen versuchen sich überregional zu vernetzen. Dazu werden Musik- oder Sportveranstaltungen, Aufmärsche oder andere Aktivitäten im Rahmen der Bestrebung organisiert.

Insgesamt konnte festgestellt werden, dass Rechtsextremisten, wie auch in den Jahren zuvor, eine breitere Anschlussfähigkeit herstellen wollten. Dabei wurde versucht, verschiedene legitime Proteste und Demonstration zu nutzen und so die eigenen extremistischen Positionen einzubringen. Rechtsextremisten wollten die Stimmung in der Bevölkerung gegen die weitere Aufnahme von Geflüchteten anheizen und so gezielt die Flüchtlingssituation für die eigenen extremistischen Zielsetzungen zu instrumentalisieren. Dies sollte z.B. durch Veröffentlichung in den sozialen Medien oder durch Veranstaltungen erreicht werden.

Die Angriffe der HAMAS vom 07.10.2023 auf Israel führten auch in Mecklenburg-Vorpommern zu vielfältigen Reaktionen der rechtsextremistischen Szene. Dabei wurden vor allem antiisraelische beziehungsweise propalästinensische und teils auch eindeutig antisemitische Äußerungen (meist in Verbindung mit Verschwörungstheorien) festgestellt.

In den Berichtszeitraum fielen außerdem die Verbotsverfügungen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zu den „Hammerskins Deutschland“ und der „Artgemeinschaft - Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.“. Von den Durchsuchungsmaßnahmen waren jeweils auch Rechtsextremisten aus Mecklenburg-Vorpommern betroffen.

„Reichsbürger und Selbstverwalter“

Das Personenpotenzial der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ ist 2023 um 20 Personen gestiegen. Die Szene setzt sich aus Einzelpersonen, Klein- und Kleinstgruppen und strukturierten Organisationen zusammen. Feststellbar ist hierbei eine stärkere Vernetzung untereinander. Sie findet hauptsächlich in den sozialen Medien statt, sodass Extremisten über Landesgrenzen hinweg in Kontakt kommen. Durch die Verbreitung verschiedenster Verschwörungstheorien bestärken sich Extremisten dieses Phänomenbereiches untereinander. Auffällig ist hierbei, dass die Vernetzung mit Akteuren aus den Bereichen Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates und Rechtsextremismus zunimmt. Die Szenen finden dabei ihren kleinsten gemeinsamen Nenner in ihrer staats- und demokratiefeindlichen Einstellung.

Die Szene versucht eine Anschlussfähigkeit im Rahmen des Protestgeschehens der vergangenen Jahre herzustellen. Globale Krisen wie Klimawandel, Corona, kriegerische Auseinandersetzungen und Finanzkrise sprechen potenziell die gesamte Bevölkerung an. Insbesondere die Narrative der Reichsbürgerbewegung werden als mögliche Wege aus den Krisen dargestellt.

Durch die Verweigerung von Zahlungen, wie Steuern oder Abgaben, kommen Reichsbürger und Selbstverwalter häufig in Konflikt mit den örtlichen Behörden. Zudem kommt es im Zusammenhang mit staatlichen Kontrollen zu Widerstandshandlungen und in Einzelfällen zu körperlichen Auseinandersetzungen mit eingesetzten Beamten.

Aufgrund einer relativ hohen Waffenaffinität innerhalb der Szene stellen Reichsbürger und Selbstverwalter eine hohe Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Im Zusammenhang mit staatlichen Maßnahmen halten sie sich für berechtigt, Notwehrrechte bis hin zum Einsatz von Schusswaffen geltend zu machen.

⁹ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 23. Januar 2024 - 2 BvB 1/19 -

Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates (DEL)

Auch im Bereich der „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ ist ein Anstieg bei geringem Personenpotenzial erkennbar. Unter anderem wurde die Bürgerinitiative „Die Blauen Lichter, Blaulicht-Familie“ im Berichtszeitraum als eine gesichert extremistische Bestrebung eingestuft.

Es ist festzustellen, dass die Szene weiterhin äußerst heterogen und durch verschiedene uneinheitliche Ideologiefragmente geprägt ist. So finden sich personelle und ideologische Überschneidungen zum Rechtsextremismus und zum Bereich „Reichsbürger und Selbstverwalter“. Verschwörungstheorien nehmen allerdings eine übergreifende und teils verbindende Rolle ein. Dieser Phänomenbereich stellt damit eine Art „Auffangtatbestand“ dar, da die jeweiligen extremistischen Personen nicht vollumfänglich einem speziellen Phänomenbereich zuordbar sind.

Die Bundesrepublik Deutschland wird durch Akteure des Phänomenbereiches DEL wiederholt mit totalitären Regimen, wie der DDR oder NS-Diktatur, gleichgestellt. Damit einher geht der Aufruf zur Bekämpfung eines vermeintlich autoritär-repressiven Systems. Demokratischen Prozessen oder deren Ergebnissen wird häufig die Legitimität abgesprochen. Dies führte auch im diesem Berichtszeitraum zu Androhungen von Gewalt gegenüber politischen Entscheidungsträgern, unter Berufung auf ein konstruiertes Widerstandsrecht nach Artikel 20 Abs. 4 Grundgesetz.

Mit Beendigung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie griffen Akteure des Phänomenbereiches andere gesellschaftliche Themen auf. Hierbei wurden legitime Proteste zu z.B. Inflation, dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine oder der Energieversorgung genutzt und diese für eigene Zwecke instrumentalisiert. Eine bestimmende Einflussnahme auf diese Protestszene gelang jedoch nicht.

Akteure der Szene traten vor allem in sozialen Medien und auf Demonstrationen auf. Teilweise finden wöchentliche Veranstaltungen statt. Dabei treten auch überregionale Akteure in Erscheinung so z.B. in der Szene bekannte Persönlichkeiten aus dem gesamten Bundesgebiet. Insbesondere das Demonstrationsgeschehen rund um die befürchtete Energiemangellage und damit der Standort Lubmin sorgte für eine überregionale Mobilisierung der Szene und führte zu einer bundesweiten medialen Berichterstattung.

Linksextremismus

Linksextremisten sind insgesamt bestrebt, tagespolitische und gesellschaftsrelevante Themen im Sinne ihrer Ideologie zu dominieren oder zumindest in ihrem Sinne in der öffentlichen Wahrnehmung zu beeinflussen und somit ihr eigenes verfassungsfeindliches Handeln zu legitimieren. Hierzu greifen sie häufig Themen auf, die in der Öffentlichkeit auf hohes Interesse und breite Akzeptanz stoßen (bspw. Klimaschutzproteste).

Das Personenpotenzial im „Linksextremismus“ stagnierte im Vergleich zu 2022.

Ursächlich für die Stagnation des Personenpotenzials im Linksextremismus könnte die Klimaprotestbewegung (kein Beobachtungsobjekt) sein, da sie ein konkurrierendes Politikfeld bildet. Der Trend aus 2022 setzte sich somit fort und für viele Jugendliche und junge Erwachsene stellte sich eine politische Teilhabe innerhalb der legalen Klimaprotestbewegung als attraktiver dar, als die klassischen Themen der Linksextremisten.

Hinzu kommt, dass aufgrund des Krieges in der Ukraine und des Nahostkonflikts die linksextremistische Szene uneinheitlich agiert, da verschiedene ideologische Ausrichtungen unterschiedliche Kriegs- bzw. Konfliktparteien unterstützen. Insofern kommt es lediglich zur Unterstützung bei Protesten für oder gegen die jeweilige Kriegs-/Konfliktpartei. Ein organisatorischer oder steuernder Einfluss von Linksextremisten auf das Protestgeschehen kann in Mecklenburg-Vorpommern nicht festgestellt werden.

Unterschiedliche Positionen führten zudem zu Zerwürfnissen und Grabenkämpfen zwischen dogmatischen und undogmatischen Strukturen, was ebenfalls Auswirkungen auf die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit hatte.

Die linksextremistische Szene bedient sogenannte Aktionsfelder wie „Antifaschismus“, „Antirepression“, „Antimilitarismus“ und „Klimaschutz“. Dabei werden verschiedene Protestformen genutzt. Allerdings wird auch aktiv die Konfrontation mit dem politischen Gegenüber gesucht, was auch in Gewaltanwendungen mündet. Häufig geraten Polizisten zwischen die Kontrahenten oder werden gezielt angegriffen. Linksextremistische Vereine halten für solche Konstellationen Unterstützungsleistungen für linksextremistische Straftäter im Rahmen der Strafverfolgung bereit und setzen so unweigerlich die Hemmschwelle für Straftaten herab.

Islamismus / Islamistischer Terrorismus

Im Bereich des „Islamismus“ war ein leichter Anstieg des Personenpotenzials erkennbar.

Aktuell hervorzuheben ist die Organisation „Islamischer Staat Provinz Khorasan“ (ISPK). Ein mutmaßliches Anschlagziel war Ende des Jahres 2023 der Kölner Dom. Durch das koordinierte und schnelle Einschreiten der Sicherheitsbehörden konnte ein möglicher Anschlag verhindert werden. Allerdings zeigte dieser Erfolg auch die Gefahr auf, die durch den islamistischen Terrorismus weiterhin besteht.

Die Vielfältigkeit der islamistischen Szene hat zur Folge, dass diese nach außen hin nicht geschlossen auftritt. Allerdings gehört eine Vielzahl der Islamisten dem Salafismus an. In MV agieren diese überwiegend als Einzelpersonen oder im Rahmen von losen, nicht formal organisierten Personennetzwerken. Im Berichtszeitraum kam es zudem zu keinem öffentlichen Auftritt.

Innerhalb der Szene nehmen die sozialen Netzwerke einen hohen Stellenwert ein. Erkennbar sind Versuche von islamistischen Akteuren, über soziale Medien eine junge Zuschauerschaft mit z.T. unverfänglichen Antworten auf alltägliche Lebensfragen an sich zu binden und ihnen so ihre extremistischen Positionen näherzubringen, um so neue Anhänger zu mobilisieren.

In Mecklenburg-Vorpommern ist zudem die „Islamistische Nordkaukasische Szene (INS)“ als islamistische Gruppierung hervorzuheben.

Die INS ist in Mecklenburg-Vorpommern in mehrere Gruppen fragmentiert, deren Akteure örtlich unabhängig voneinander agieren. Angehörige der Szene haben als Jihadisten am Bürgerkrieg in Syrien teilgenommen und kamen als Geflüchtete nach Deutschland, wo sie Schutz vor einer Verfolgung durch das tschetschenische Regime fanden. Trotz der schwächeren öffentlichen Präsenz des Islamischen Staates (IS) im Vergleich zu seinen Hochzeiten, halten die INS-Anhänger weiter an ihren Sympathien für den IS fest.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) erließ am 02.11.2023 ein Betätigungsverbot gegen die Terrororganisation HAMAS („Harakat al-Muqawama al-Islamiya“) und „Samidoun – Palestinian Solidarity Network“. Mit dem Verbot sind sämtliche Aktivi-

täten dieser Organisationen in Deutschland untersagt. In Mecklenburg-Vorpommern sind kaum Palästinenser wohnhaft. Es existieren einzelne Sympathisanten der HAMAS, deren Aktivitäten sich jedoch hauptsächlich auf Unterstützungsbekundungen in den sozialen Medien beschränken.

Auslandsbezogener Extremismus

Im Bereich „Auslandsbezogener Extremismus“ ist ein leichter Anstieg des Personenpotenzial feststellbar.

Schwerpunkt der Beobachtung beim auslandsbezogenen Extremismus bleibt auch im Jahr 2023 die „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK). Die PKK ist eine international geächtete terroristische Organisation. Deutschland sieht sie dabei als Rückzugsort, um neue Kämpfer zu rekrutieren. Darüber hinaus treibt sie „Spenden“ ein, die einer Zwangssteuer entsprechen. Damit untergräbt sie das Gewaltmonopol des Staates. Die PKK verfügt in Deutschland und damit auch in MV über einen konspirativ handelnden und streng hierarchisch organisierten Funktionsapparat. Ziel ist die Unterstützung und Beschaffung finanzieller Mittel für die Autonomiebestrebungen eines kurdischen Nationalstaates. Dieses Ziel führt zu einer militärischen Auseinandersetzung mit der Türkei und zu Terroranschlägen innerhalb des Landes. Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern gelten als sichere Rückzugsräume.

Angehörige der PKK führten vereinzelt öffentliche Veranstaltungen und Demonstrationen durch (z.B. in Rostock) und warben für ihre Ziele. Im Jahr 2023 konnten keine größeren öffentlichkeitswirksamen politischen Aktivitäten im Land entfaltet werden.

Es gelang ihnen jedoch, für überregionale Veranstaltungen eine beträchtliche Anzahl an Sympathisanten zu mobilisieren.

Im Verlauf des syrischen Bürgerkrieges und insbesondere seit Beginn der Kampfhandlungen zwischen dem IS und den PKK-nahen syrisch-kurdischen „Volksverteidigungseinheiten“ (YPG) solidarisierten sich deutsche Linksextremisten noch stärker als zuvor mit der kurdischen Autonomiebewegung und der PKK. Es bildeten sich nahezu bundesweit Aktionsbündnisse PKK-naher kurdischer, linker und linksextremistischer Gruppierungen sowie Solidaritätsgruppen mit linksextremistischer Beteiligung, die gegen den Fortbestand des PKK-Verbotes kämpften. Das Zentrum solcher Bestrebungen in

Mecklenburg-Vorpommern ist weiterhin Rostock. Auch in den Städten Schwerin und Greifswald konnte eine zunehmende Resonanz festgestellt werden.

Aus Anlass des Terroranschlags der HAMAS auf Israel und dem erneut aufgeflamten Nahost-Konflikt kam es bundes- und europaweit zu zahlreichen antiisraelischen und propalästinensischen Demonstrationen und Protestkundgebungen. Bei der landesweit größten Veranstaltung auf dem Rostocker Neuen Markt am 21.10.2023 mit ca. 200 Teilnehmern wurden auch antiisraelische Parolen skandiert. Das Teilnehmerfeld setzte sich vor allem aus jungen Syrern und Palästinensern zusammen.

Abwehr von Spionage, Sabotage und „Hybride Bedrohungen“

Auch 2023 stand die Bundesrepublik Deutschland im Fokus fremder Nachrichtendienste. Dabei haben die einzelnen Akteure eine unterschiedliche Motivationslage und Zielrichtung ihrer Aktivitäten. Die Türkei ist an der Beschaffung von Informationen über Oppositionelle interessiert, wobei vor allem Anhänger der PKK im Fo-

kus der türkischen Nachrichtendienste stehen. Chinas Interesse richtet sich vorrangig auf Informationen aus der Wirtschaft, Wissenschaft und politischen Bezügen Deutschlands nach Ostasien und versucht so, seinen eigenen Machtvorsprung auszubauen. Der Schwerpunkt des Iran liegt in der Ausspähung insbesondere (pro-)israelischer beziehungsweise (pro-)jüdischer Einrichtungen und Ziele sowie auf den Erhalt von Informationen zur deutschen Außen- und Sicherheitspolitik.

Russland hat seit dem Beginn des Angriffs auf die Ukraine seine Spionage-Aktivitäten verstärkt. Der Schwerpunkt ist die verdeckte Beschaffung von Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausbildung ukrainischer Soldaten durch die Bundeswehr sowie der Lieferung von deutschen Militärgütern in die Ukraine von Bedeutung sind.

Diese Staaten, insbesondere Russland, bedienen sich zudem des Konzepts der „Hybriden Bedrohung“. Neben Cyber-Angriffen, Spionage-Aktivitäten und Sabotage von kritischen Infrastrukturen werden hauptsächlich Desinformationskampagnen durchgeführt, um die öffentliche Meinung im Sinne der russischen Regierung in Deutschland zu beeinflussen.

2.3 Straftatenaufkommen (Politisch motivierte Kriminalität)

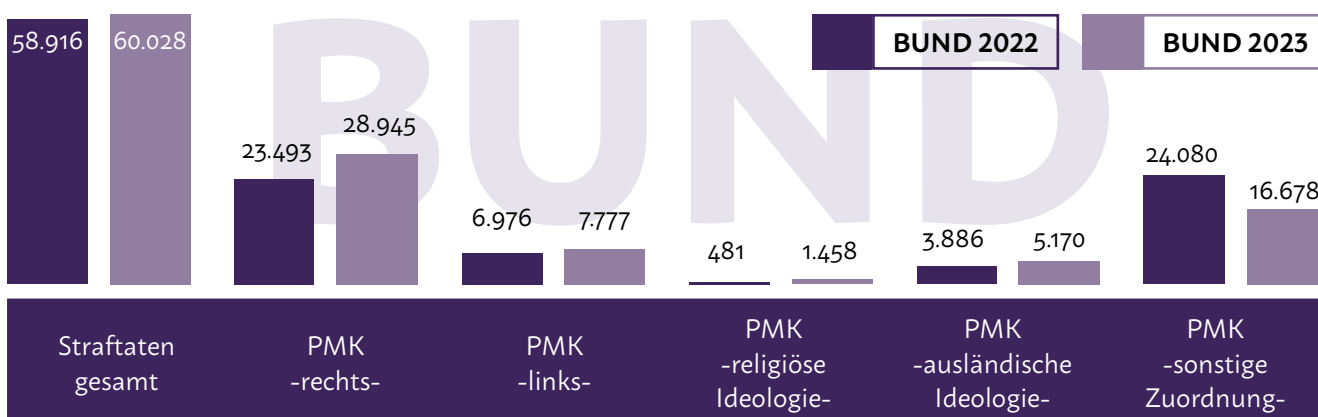
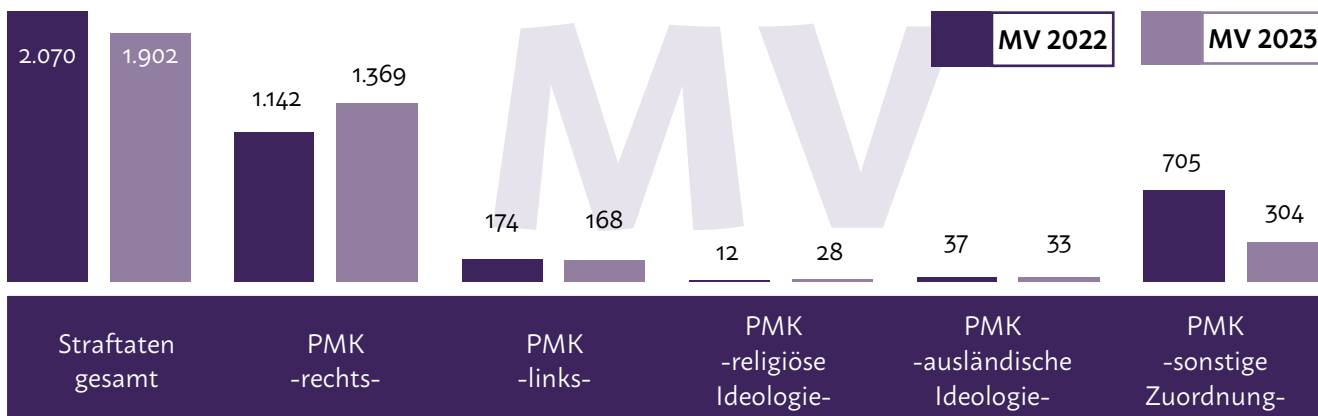
Der Verfassungsschutz ist im Vorfeld der Aufklärung von Straftaten tätig. Zur umfassenden Bewertung der Extremismuslage ist die Einbeziehung der polizeilich erfassten Fälle politisch motivierter Kriminalität (PMK) wichtig, da sich in diesen Taten extremistische Gefahrensituationen verwirklicht haben.

Der Terroranschlag der HAMAS gegen Israel und die folgenden kriegerischen Auseinandersetzungen in Nahost führten zu einer besonderen Entwicklung im Bereich der PMK und hatten Auswirkungen auf die jeweiligen Phänomenbereiche.

Gesamtzahl

Für das Jahr 2023 hat das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern (LKA M-V) insgesamt 1.902 Fälle der Politisch motivierten Kriminalität erfasst. Im Vergleich zum Vorjahr (2.070) bedeutet dies einen Rückgang um 168 Fälle (-8,1 %). Im Gegensatz dazu ist bundesweit ein Anstieg der PMK feststellbar. 2022 waren es 58.916 Straftaten auf Bundesebene. Für das Jahr 2023 wurden 60.028 Straftaten registriert, was einen Anstieg von +1,89 % bedeutet.

Der Anteil von politisch motivierten Straftaten in MV an den bundesweiten Straftaten beträgt insgesamt 3,17 %. Im vergangenen Jahr lag der Anteil bei 3,51 %. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat einen Anteil von 1,94 % an der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland. Ein Vergleich der beiden prozentualen Anteile verdeutlicht die besondere Lage des Extremismusgeschehens in MV.



PMK -rechts-

Im Bereich der PMK -rechts- ist in MV ein Anstieg um 19,9 % feststellbar (2022: 1.142 / 2023: 1.369). Der Bereich wird von sogenannten Propagandadelikten, wie dem Zeigen von verfassungsfeindlichen Symbolen und Gesten (z.B. „Hitler-Gruß“) nach § 86a StGB, dominiert. 2022 wurden 788 Straftaten registriert. 2023 gab es einen Anstieg um 18,4 % auf 933 registrierte Straftaten. Ein ähnlicher Trend ist für den Bund feststellbar. Dort stieg die Anzahl der Straftaten von 23.493 (2022) auf 28.945 (2023) und somit um +23,21 %. Auch hier dominierten Propagandadelikte mit einem Anteil von 57,69 % an den Gesamtstraftaten.

Der Anteil der PMK -rechts- in MV an den bundesweiten Straftaten beträgt insgesamt 4,73 %.

PMK -links-

Bei der Erfassung von Straftaten in MV im Zusammenhang mit PMK -links- ist ein Rückgang um -3,4 % erkennbar. Im Jahr 2022 wurden 174 Straftaten erfasst. 2023 waren es 168. Schwerpunkt der Straftaten waren mit insgesamt 109 Fällen Sachbeschädigungen.

Im Bereich der PMK -links- erfolgt auf Bundesebene ein entgegengesetzter Trend. Dort ist ein Anstieg um +11,48 % feststellbar. Auch hier sind Sachbeschädigungen mit einem Anteil von 51,19 % ein Schwerpunkt.

2022 waren es bundesweit 6.976 Straftaten und 2023 7.777.

Der Anteil der PMK -links- in MV an den bundesweiten Straftaten beträgt insgesamt 2,16 %.

PMK -ausländische/religiöse Ideologie-

Im Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie- wurden 28 Straftaten für das Jahr 2023 verzeichnet (2022: 12), was einen Anstieg um +133,3 % bedeutet. Der deutliche Anstieg ist auf die im Oktober bundesweit an öffentliche Schulen und Einrichtungen versendeten Bombendrohungen per E-Mail zurückzuführen. Bundesweit wurden 2023 1.458 Straftaten registriert. Im Vergleich zum Vorjahr war dies ein Anstieg um +203,12 % (2022: 481). Auch hier ist festzustellen, dass die Entwicklungen im Nahen Osten nach den Anschlägen der Terrororganisation HAMAS gegen den Staat Israel vom 7. Oktober 2023 erhebliche Auswirkungen auf die Straftatenentwicklung in Deutschland hatten.

Der Anteil MV an den bundesweiten Straftaten im Bereich -religiöse Ideologie- beträgt 1,92 %.

Im Phänomenbereich PMK -ausländische Ideologie- sanken im Jahr 2023 die Fallzahlen auf 33 (2022: 37), also um -10,8 %. Bundesweit stiegen die Straftaten um +33,04 % (2022: 3.886 / 2023: 5.170). Der Anteil MVs an den bundesweiten Straftaten beträgt 0,64 %.

PMK -sonstige Zuordnung-

Politisch motivierte Straftaten, die sich keinem der oben genannten „klassischen“ Phänomenbereiche zuordnen lassen, werden als PMK -sonstige Zuordnung- erfasst. Straftaten im Zusammenhang mit den Protesten gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie fielen in der Vergangenheit häufig hierunter. Durch das abnehmende Protestgeschehen wurde ein deutlicher Rückgang der Fallzahlen bei Verstößen gegen das Versammlungsgesetz (2023: 30, 2022: 247), Beleidigungen (2023: 75, 2022: 113) sowie Sachbeschädigungen (2023: 50, 2022: 75) festgestellt.

Insgesamt sank die Anzahl festgestellter Straftaten im MV um -56,9 % von 705 (2022) auf 304 (2023). Der gleiche Trend war bundesweit erkennbar. Hier sanken die Straftaten von 24.080 (2022) auf 16.678 (2023), also um -30,74%.

Der Anteil der PMK -sonstige Zuordnung- in MV an den bundesweiten Straftaten beträgt insgesamt 1,82 %.

Antisemitische Straftaten

Der Angriff der HAMAS auf Israel wirkte sich auf die Sicherheitslage in MV aus und führte zu einem besonderen Anstieg bei den antisemitischen Straftaten.

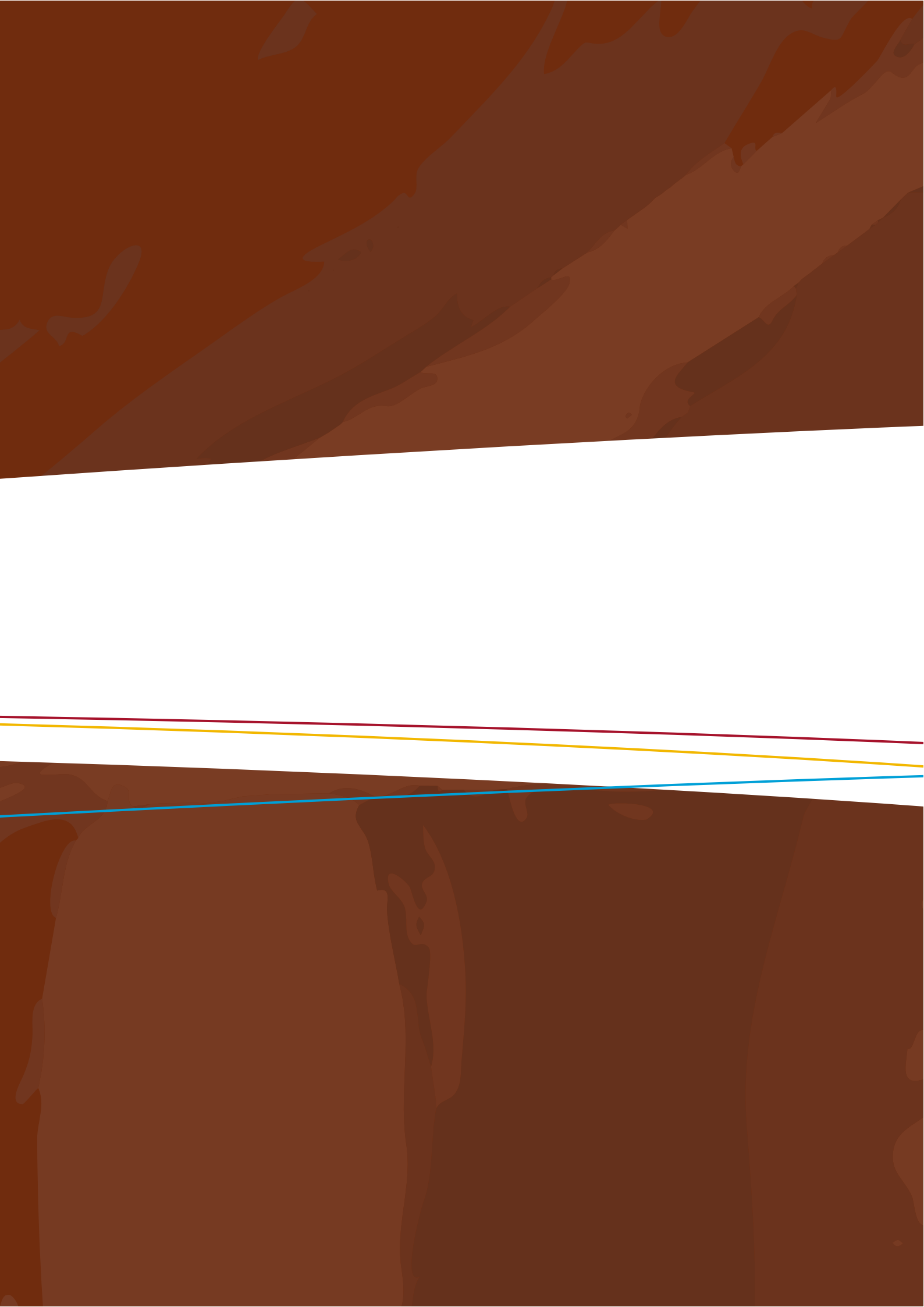
Die Anzahl dieser Straftaten in MV stieg im Jahr 2023 um 45,57 % auf 115. 2022 waren es 79 Straftaten. Dieser Anstieg ist insbesondere in den beiden Phänomenbereichen PMK -rechts- und -sonstige Zuordnung- festzustellen.

Auf Bundesebene haben sich antisemitische Straftaten fast verdoppelt. Mussten 2022 noch 2.641 Straftaten erfasst werden, so waren es 2023 5.164 Straftaten (+ 95,53 %). Den größten Anteil dabei hatten die Bereiche PMK -rechts- und -ausländische Ideologie-. Im letztgenannten Bereich stiegen die Straftaten von 67 (2022) auf 1.186 (2023).

Der Anteil antisemitischer Straftaten in MV an den bundesweiten Straftaten beträgt insgesamt 2,23 %.

Eine tabellarische Übersicht des LKA MV zu der PMK befindet sich in den Anlagen (Kapitel 14.4). Die aktuelle Statistik zur PMK in Deutschland finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (www.bmi.bund.de).





3. Rechtsextremismus und -terrorismus

A decorative graphic consisting of three wavy, overlapping lines in red, blue, and yellow, positioned horizontally across the white section of the slide.

3.1 Lageüberblick

Der Rechtsextremismus stellte auch im Jahr 2023 die größte Gefahr für die Demokratie in Deutschland und damit auch in Mecklenburg-Vorpommern dar.

Im vergangenen Jahr versuchten Rechtsextremisten, wie auch in den Jahren zuvor, eine breitere Anschlussfähigkeit herzustellen. Dabei wurde versucht, verschiedene legitime Proteste und Demonstrationen für die eigenen extremistischen Zwecke auszunutzen und so die eigenen extremistischen Positionen einzubringen.

Mit dem Anstieg der Flüchtlingszahl in Deutschland stiegen auch die Reaktionen der extremistischen Szenen in Mecklenburg-Vorpommern auf die neu geplanten Flüchtlingsunterkünfte. Insbesondere durch das zunächst geplante Vorhaben der Unterbringung von ca. 400 Geflüchteten in Upahl erfuhr das allgemeine Protestgeschehen einen spürbaren Zulauf, den Rechtsextremisten im erhöhten Umfang, gerade auch wegen der damit verbundenen bundesweiten medialen Aufmerksamkeit, für sich nutzen wollten.

Zu den Demonstrationen sowie zur Teilnahme an Bürgerentscheiden mobilisierten auch bekannte Rechtsextremisten. Im Rahmen des durchgeführten Bürgerentscheids in Grevesmühlen sprachen sich über 90 % der Teilnehmer gegen eine Errichtung von Containerdörfern für Geflüchtete aus. Die Partei „Der III. Weg“ (vgl. Kapitel Parteigebundener Rechtsextremismus) sah in der Entscheidung ein „gutes Signal“. Man dürfe jedoch nicht nachlassen, da die „Volksverräter in den Parlamenten“ immer wieder nach neuen Wegen suchen würden, das Land „mit Ausländern zu fluten“. Der rechtsextremistische Verein „Ein Prozent“ mit Sitz in Dresden (SN) benannte die aus seiner Sicht erfolgreichen Bürgerentscheide in Greifswald und Grevesmühlen als „Modelle zum Nachahmen“.

Insbesondere zum Jahresbeginn 2023 war in vielen Orten des Landes festzustellen, dass Extremisten, die teilweise gar nicht in unmittelbarer Nähe der Unterkünfte wohnten, versuchten, die Stimmung in der Bevölkerung gegen die weitere Aufnahme von Geflüchteten anzuhetzen und so gezielt die Flüchtlingssituation für die eigenen extremistischen Zwecke auszunutzen. Dies geschah durch Veröffentlichung fremdenfeindlicher Inhalte in den sozialen Netzwerken, Mobilisierungen zu Demonstrationen oder auch durch Teilnahme an den Informationsveranstaltungen und Protestversammlungen.

Mancherorts versuchte die örtliche rechtsextremistische Szene, einen steuernden Einfluss auf das Protestgeschehen auszuüben. Hierzu werden nachfolgend vier Beispiele aufgeführt, die verdeutlichen, wie Rechtsextremisten die Grenzen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit gezielt überschritten:

- Bei der Informationsveranstaltung zu einer Flüchtlingsunterkunft am 25.01.2023 in einer ehemaligen Grundschule in Loitz mit ca. 200 Teilnehmern – darunter auch einzelne bekannte Rechtsextremisten – war die Stimmung aufgebracht und laut. Immer wieder mussten Redner von der Polizei hinausgebracht werden, weil sie beleidigten oder drohten und so die Veranstaltung wiederholt störten. Am Rande der Veranstaltung wurde ein Teilnehmer mit Migrationshintergrund mit volksverhetzenden Äußerungen beleidigt. Zuvor war in Chatgruppen des Messengerdienstes Telegram ein vermeintlicher Angriff auf ein junges Mädchen durch Asylbewerber thematisiert worden. In diesem Kontext wurde durch Rechtsextremisten die Bildung einer Bürgerwehr gefordert.
- In Grevesmühlen gab es vor dem Kreistagsgebäude mehrere Proteste gegen die Unterbringung von Geflüchteten in Upahl/Landkreis Nordwestmecklenburg. Besondere mediale Aufmerksamkeit erzeugte eine unangemeldete Versammlung am Rande einer außerordentlichen Sitzung des Kreistages am 26.01.2023 mit ca. 680 Teilnehmern. Dabei kam es zu verbalen Aggressionen und mehrfachem Zünden von Pyrotechnik. Einzelne Personen trugen Vermummungen. Eine Gruppe von Versammlungsteilnehmern, darunter bekannte Rechtsextremisten, versuchte in das Gebäude zu gelangen, was von der Polizei jedoch unterbunden werden konnte. An der Versammlung nahmen auch Reichsbürger und Selbstverwalter (vgl. Kapitel „Reichsbürger und Selbstverwalter“) teil.
- Im Rahmen einer Bürgerversammlung zu einer weiteren Unterkunft im Landkreis Nordwestmecklenburg am 15.02.2023 in Gadebusch fand vor dem Gebäude ebenfalls eine Demonstration mit ca. 250 Teilnehmern statt, darunter auch Angehörige der rechtsextremistischen Szene. Es wurde der Versuch unternommen, das Tor zum Veranstaltungsgelände zu öffnen, um Teilnehmern den Zugang zu ermöglichen. Der Sicherheitsdienst wurde massiv beleidigt.

Auf die Frage des Umganges mit Geflüchteten seien aus der Menge heraus unter anderem die Worte „dann erschießt sie doch [die Geflüchteten]“ skandiert worden.

- An einer nicht angemeldeten Versammlung gegen die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft am 27.02.2023 in Greifswald nahmen ca. 500 Personen teil. Mindestens 20 Versammlungsteilnehmer waren der rechtsextremistischen Szene zuzurechnen. Als der Oberbürgermeister den Sitzungsort verließ, musste er von der Polizei vor aggressiven Versammlungsteilnehmern geschützt werden. Im Internet waren zuvor Aufrufe zu einer Versammlung direkt vor dem Wohnhaus des Oberbürgermeisters verbreitet worden.

Im Zuge der Ereignisse um Bürgerversammlungen, Kreistagssitzungen und vergleichbaren Veranstaltungen wurden durch verschiedene Mandatsträger Sorgen um die Sicherheit der eigenen Person, aber auch um die Familie und das Eigentum geäußert. Sie sahen sich vielfach allgemeinen Verunglimpfungen, Beleidigungen, Aggressionen und Anfeindungen ausgesetzt. Insbesondere Landräte wurden wegen vermeintlich fehlender Information der Öffentlichkeit und falscher Versprechungen diffamiert und somit auch Ängste vor einer Entstehung „blecherner Container-Dörfer“ geschürt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die in den Vorjahren aufgezeigten Gefährdungspotenziale fortgelten und die Frage der Unterbringung der Geflüchteten einen Schwerpunkt für die rechtsextremistischen Szenen bildet. Daher ist auch weiterhin im Land mit politisch motivierten Straftaten bis hin zu schweren Anschlagsszenarien zu rechnen. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass die verbalen Drohungen gegen kommunale Amtsträger in Gewaltanwendung umschlagen und demzufolge eine Gefährdung von einzelnen Politikern besteht. Zumindest muss von einer abstrakten Gefährdung der Mandatsträger ausgegangen werden.

Den Sicherheitsbehörden in Mecklenburg-Vorpommern ist die Gefahr für kommunale Mandatsträger bekannt. In Zusammenarbeit mit (potenziell) Betroffenen und den einzelnen Vertretern von Polizei, Verfassungsschutz, Kommunalaufsicht, Landeszentrale für politische Bildung sowie Landkreisen und Städten werden sensibilisierende Gespräche geführt und Maßnahmen erarbei-

tet. Hierbei nimmt der Verfassungsschutz seine Rolle als „Frühwarnsystem“ ein und informiert rechtzeitig über Tendenzen oder Aufrufe innerhalb der extremistischen Szene.

Darüber hinaus konnte sowohl in sozialen Netzwerken als auch auf anderen einschlägigen Internetplattformen eine zunehmende Mobilisierung und Radikalisierung beobachtet werden. Etwaiges Gefährdungspotenzial bis hin zu möglichen Anschlagplanungen gilt es, frühzeitig zu erkennen und mögliche Gewalttaten zu verhindern. Dies stellte die Sicherheitsbehörden auch im Jahr 2023 bundesweit vor große Herausforderungen.

Die Angriffe der islamistisch-terroristischen HAMAS vom 07.10.2023 auf das Staatsgebiet Israels führten auch in Mecklenburg-Vorpommern zu vielfältigen Reaktionen der rechtsextremistischen Szene. Dabei wurden vor allem antiisraelische, beziehungsweise propalästinensische und teils auch eindeutig antisemitische Äußerungen festgestellt (siehe hierzu Kapitel „Antisemitismus“). Auch auf verschiedene Verschwörungstheorien wurde in der Argumentation zurückgegriffen. In Bezug auf die innenpolitischen Entwicklungen stand häufig die Aussage im Vordergrund, dass der Konflikt nicht in Deutschland ausgetragen werden dürfe. Dabei wurden fremdenfeindliche Argumentationsmuster verwendet.

In den Berichtszeitraum fielen außerdem die beiden Verbotsverfügungen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat („Hammerskins Deutschland“ und „Artgemeinschaft - Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.“). Von den Durchsuchungsmaßnahmen waren jeweils auch Rechtsextremisten aus Mecklenburg-Vorpommern betroffen. Einige neonazistische Gruppierungen lösten sich in der Folge auf. Hiermit wurde vermutlich versucht, vermeintlich bevorstehenden Verbotsverfügungen zuvorzukommen. Innerhalb der rechtsextremistischen Szene verursachte vor allem das Mitte September 2023 verhängte „Hammerskin“-Verbot zahlreiche Reaktionen. So wurde darin eine Instrumentalisierung bzw. Wahlkampfstrategie durch die Bundesinnenministerin gesehen. (Zu den Verboten: siehe Abschnitt „Subkultur“)

3.2 Personenpotenzial

Rechtsextremispotenzial ¹⁰ nach Organisationsgrad	MV 2022	MV 2023	Bund 2022	Bund 2023
in Parteien:	350 ¹¹	285 ¹²	15.500 ¹³	16.300
Die Heimat (ehemals NPD)	160 ¹⁴	150 ¹⁵	3.000	2.800
„DIE RECHTE“	10	5	450	300
„Der III. Weg“	30	30	700	800
Neue Stärke Partei	k. A.	20	k. A.	k. A.
in parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen	740	820	8.500	8.500
weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial	750	750	16.000	17.000
Gesamt¹⁶	1.840	1.855	38.800	40.600
davon gewaltorientierte Rechtsextremisten	720	730	14.000	14.500

3.3 Militanter Rechtsextremismus und -terrorismus

Ein wesentlicher Schwerpunkt in der Arbeit des Verfassungsschutzes lag auch im Jahr 2023 in der Beobachtung von militanten rechtsextremistischen Strukturen, Einzelpersonen und der von ihnen ausgehenden Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie die öffentliche Sicherheit im Bundesland. Besonderes Augenmerk wurde dabei auch auf die frühzeitige Erkennung von rechtsterroristischen Bedrohungen gelegt. Festzustellen ist, dass die Gefahr militanter rechtsextremistischer/-terroristischer Gewalttaten für Mecklenburg-Vorpommern, zumindest abstrakt, ebenso wie in 2022 weiterhin fortbesteht.

Auch im Jahr 2023 wurde die rechtsextremistische Militanz durch die politischen Ereignisse in Deutschland bestimmt. Zentrales Thema, insbesondere in den sozialen Netzwerken sowie bei realweltlichen Treffen (z.B. Versammlungen von Extremisten), waren die Errichtung neu-

er Flüchtlingsunterkünfte sowie die Umwidmung vorhandener Immobilien zur Unterbringung von Geflüchteten. Rechtsextremisten versuchten, die aufgeheizte Stimmung für sich zu nutzen und Menschen mit ihren extremistischen Aussagen und Ansichten zu erreichen. In diesem Zusammenhang konnten Angriffe auf neu errichtete oder bereits bestehende Flüchtlingsunterkünfte nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen von Debatten zu geplanten Flüchtlingsunterkünften kam es gegenüber politischen Mandatsträgern vermehrt zu Anfeindungen und Bedrohungen. Diese erfolgten jedoch nicht ausschließlich aus dem Phänomenbereich des Rechtsextremismus, sondern ebenfalls aus den Phänomenbereichen „Reichsbürger und Selbstverwalter“ sowie der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“.

Generell kann in all diesen Phänomenbereichen eine polarisierende bis kämpferische Stimmung festgestellt werden.

¹⁰ Alle Zahlen sind Rundungswerte.

¹¹ Enthält Personenpotenzial hier nicht ausgewiesener Parteistrukturen, einschließlich Verdachtsfällen.

¹² Enthält Personenpotenzial hier nicht ausgewiesener Parteistrukturen, einschließlich Verdachtsfällen.

¹³ Enthält sonstiges rechtsextremistisches Personenpotenzial in Parteien

¹⁴ davon 10 JN

¹⁵ davon 15 JN

¹⁶ Zahl nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften.

Am 07.12.2022 fanden in Deutschland Exekutivmaßnahmen gegen ein bundesweites, teils militantes Netzwerk um den Reichsbürger Heinrich XIII. Prinz Reuß statt. Innerhalb dieses Netzwerks konnten auch Bezüge nach Mecklenburg- Vorpommern und in den Bereich Rechtsextremismus/-terrorismus festgestellt werden. Die Gruppierung steht im Verdacht, die gewaltsame Beseitigung der staatlichen Ordnung sowie die anschließende Machtübernahme durch Teile des Zusammenschlusses geplant zu haben. Die mutmaßlichen Mitglieder der Gruppierung nahmen bei der Planung ihres Vorhabens den Einsatz militärischer Mittel und Gewalt gegen staatliche Repräsentanten billigend in Kauf. Ihnen war bewusst, dass die Durchsetzung ihrer Ziele nur durch militärische, tödliche Gewalt möglich gewesen wäre. Die Gruppierung erwartete hierbei Hilfe von einer vermeintlich internationalen „Allianz“, welcher aus Teilen von Geheimdiensten und des Militärs bestehen soll. Diese ist jedoch ein verschwörungsideologischer Mythos.

Um Deutschland „säubern“ zu können, war die Einrichtung von sogenannten Heimatschutzkompanien geplant. Hierfür wurden Vorbereitungen getroffen (z.B. Schießübungen) und Pläne für die Stürmung des Bundestages erstellt.

In diesem Zusammenhang ist die Kooperation von Akteuren verschiedener Phänomenbereiche über Landesgrenzen hinaus hervorzuheben. Die Verbindungen von Rechtsextremisten zu der „Reichsbürger und Selbstverwalter“-Szene sind nicht neu. Die Ereignisse rund um die Gruppe „Reuß“ zeigen aber, mit welcher Zielstrebigkeit und Kompromisslosigkeit solche Verbindungen für ihre extremistischen Vorhaben eintreten. Insbesondere die Schießübungen und Vorbereitung für Gewalthandlungen bekräftigen die Gefahr, die von solchen militanten Gruppierungen ausgehen.¹⁷

Das Trainieren an (Schuss-)Waffen und die Teilnahme an Survivaltrainings fanden auch in anderen Bereichen des militanten Rechtsextremismus vermehrt statt.

Im Vordergrund steht dabei meist die Vorbereitung auf einen sogenannten „Tag X“ und das Erlangen von mehr „Wehrhaftigkeit“, die sich zunehmend auf etwaige Rechts-Links-Auseinandersetzungen vorbereitet. Rechts-Links-Auseinandersetzungen haben ein erhebliches Radikalisierungspotenzial und könnten schnell zu einer sich zuspitzenden Radikalisierungs- und Gewaltspirale führen. Die Anwendung und die Vorbereitung von Gewalt wird mit einer angeblichen Verteidigung vor dem politischen Gegner gerechtfertigt, wobei eine klare Definition des politischen Gegners fehlt. Es wird sich zudem nicht nur auf Verteidigung beschränkt, so dass weiterhin mit Angriffen auf das politische Gegenüber zu rechnen ist.

INFOBOX

Tag X

Der „Tag X“ beschreibt zunächst einen unbekanntem Kalendertag. In extremistischen Milieus gilt dieser Tag allerdings als Tag des Zusammenbruches der bestehenden Ordnung, also des Staates. Einige Akteure, insbesondere aus dem Bereich Reichsbürger und Selbstverwalter, erwarten, dass dieser Tag zwangsläufig ohne ein eigenes Zutun eintritt. Es existiert allerdings keine einheitliche Definition, ab wann der „Tag X“ eintritt und in welcher Form. Es werden daher hauptsächlich eigene Definitionen verwendet. Die willkürliche Auslegung des „Tag X“ (jeder Extremist kann jederzeit den „Tag X“ für sich ausrufen), die damit einhergehende Unberechenbarkeit und die gewaltorientierten Vorbereitungshandlungen machen eine sorgfältige und frühzeitige Erkennung der davon ausgehenden Gefahren notwendig. Manche Rechtsextremisten verfolgen das Ziel, diesen Tag aktiv mit Gewalthandlungen herbeizuführen und bereiten sich insbesondere durch Kampfsport- und Waffentrainings darauf vor.

3.4 Vernetzungsbestrebungen der rechtsextremistischen Szene

Die Vernetzung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und über deren Grenzen hinaus ist eines der angestrebten Ziele der rechtsextremistischen Szene. Personen aus dieser Subkultur knüpfen ihre Kontakte zumeist aktionsorientiert, z.B. über den Kampfsport, die Musik und

die Teilnahme an Veranstaltungen. Exemplarisch sind hier der „Tollenseemarsch“ bei Neubrandenburg (ca. 80 Teilnehmer) am 25.02.2023 mit überregionaler Anziehungskraft, der nationale „Gedenkmarsch in Dresden“ am 11.02.2023 oder der internationale „Tag der Ehre“ in Ungarn

¹⁷ Das Gerichtsverfahren um die Gruppierung „Reuß“ ist zum Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen

am 11.02.2023 zu nennen. Die parteiungebundenen rechtsextremistischen Strukturen, wie zum Beispiel die Kameradschaften und Bruderschaften, führen darüber hinaus Kameradschaftstreffen und örtliche sowie landesübergrei-

fende Treffen durch. Deren Ziel ist es dabei, den Austausch und die Strukturen untereinander zu festigen. Diese Art der Vernetzungsbestrebungen finden zum größten Teil an den lokalen Trefforten der Szene statt.

3.5 Trefforte der rechtsextremistischen Szene

Musikveranstaltungen, wie Liederabende und Konzerte, Kameradschaftsabende und Vernetzungstreffen der rechtsextremistischen Szene finden zumeist an konspirativen, zum Teil aber auch an offenen Trefforten statt. Aufgrund der ländlichen Struktur in Mecklenburg-Vorpommern bieten sich verschiedenste abgelegene Objekte als Treff- und Veranstaltungsorte für die Szene an. Dabei handelt es sich um alte Gewerbeobjekte, umgebaute Garagenkomplexe, Kleingartenparzellen, privat eingerichtete Trainings- und Proberäume aber auch um private Objekte, die eigens für

die Durchführung von rechtsextremistischen Veranstaltungen umgebaut und abgeschottet worden sind.

Beispielhaft für einen bekannten Veranstaltungsort kann hier das „Haus Jugendstil“ in Anklam, Landkreis Vorpommern-Greifswald, genannt werden. Es dient nicht nur der rechtsextremistischen Partei „Die Heimat“ als Sitz des Landesverbandes, sondern auch parteiungebundenen Strukturen als Ausgangspunkt für Aktionen, sowie als überregionaler Treff- und Veranstaltungsort.

3.6 Rechtsextremistische Subkultur – weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial

Personen der rechtsextremistischen Subkultur sind oftmals nur in kleinen, losen, örtlichen Strukturen verankert. Ihr Handeln ist zumeist nur wenig politisch motiviert. Das Hauptaugenmerk liegt auf gemeinschaftlichen Aktivitäten, wie rechtsextremistischen Konzerten, Demonstrationen, Kampfsport- und Musikveranstaltungen. In dem weitgehend unstrukturierten Personenpotenzial liegt, aufgrund der aktionsorientierten Verhaltensweise, eine hohe Mobilisierungsmöglichkeit für lokale und überörtliche rechtsextremistische Veranstaltungen. Gleichzeitig ist eine Verlagerung von Aktionen

und Agitationen in den virtuellen Raum (soziale Netzwerke) wahrnehmbar. Dabei ist ein realweltliches Auftreten dieser Personen nicht mehr zwingend nötig. Eine Wahrnehmbarkeit der rechtsextremistischen Subkultur nach außen ist über politisch motivierte, fremdenfeindliche und antisemitische Straftaten gegeben. Als Beispiel für derartige Straftaten können das Verwenden von verbotenen verfassungsfeindlichen Symbolen, wie das Hakenkreuz, SS-Runen und fremdenfeindliche sowie antisemitische Äußerungen gegen Personen, zum Teil auch unter Anwendung von Gewalt, genannt werden.

3.7 Parteiunabhängige bzw. parteiungebundene rechtsextremistische Strukturen – Neonazis

INFOBOX

Rechtsextremistische Kameradschaften

Unter dem Begriff „Kameradschaften“ werden in der Regel lokale neonazistische Gruppierungen verstanden. Sie umfassen meist etwa 10 bis 20 Mitglieder und sind, im Gegensatz zu den Cliques der subkulturell geprägten gewaltbereiten rechtsextremistischen Szene, deutlich durch den Willen zu politischer Aktivität geprägt. Obwohl sie meist nur schwache vereinsähnliche Strukturen aufweisen, sind sie durch eine verbindliche Funktionsverteilung dennoch deutlich strukturiert. Mitglieder von Kameradschaften rechnen sich in der Regel den neonazistisch geprägten sogenannten „Freien Nationalisten“ zu.

INFOBOX

Neonationalsozialismus/Neonazismus

Der Neonationalsozialismus bezieht sich auf die Weltanschauung des "Dritten Reiches" und macht diese zur Grundlage seiner politischen Zielvorstellungen. Elementare Bestandteile der neonationalsozialistischen Weltanschauung sind Rassismus und Nationalismus sowie die Forderung nach einem autoritären „Führerstaat“ unter Ausschaltung der Gewaltenteilung.

Bei den parteiungebundenen rechtsextremistischen Strukturen handelt es sich um Kameradschaften, Bruderschaften, Aktionsgruppen und ähnliche Vereinigungsformen, die unterschiedlich straff organisiert und zum größten Teil regional, teilweise auch überregional vernetzt sind.

In Mecklenburg-Vorpommern wird ein bedeutender Teil des rechtsextremistischen Personenpotenzials den parteiunabhängigen Strukturen zugerechnet, die sich in ihrer Größe und Reichweite deutlich unterscheiden. Dennoch vereint sie das zielgerichtete agieren gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Ihre politische Ausrichtung stützt sich auf den Nationalsozialismus mit seinen prägenden Ideologieelementen Nationalismus, Rassismus und Antisemitismus.

Die Rekrutierung der Mitglieder erfolgt über die bereits vorhandene rechtsextremistische Subkultur und die


nachfolgenden Generationen des vorhandenen rechtsextremistischen Personenpotenzials. In den Gruppierungen stehen die soziale Bindung und die Kontrolle der Mitglieder im Vordergrund. Oft wird auf eine verpflichtende Teilnahme an internen Gruppentreffen und politischen Bildungsveranstaltungen Wert gelegt. Verstöße gegen interne Regelungen werden in straff organisierten Gruppierungen teilweise mit Gewalt geahndet.

Einen hohen Stellenwert hat bei den parteiungebundenen rechtsextremistischen Strukturen die Vernetzung der Szene. Eine regionale, überregionale und internationale Kontaktpflege wird angestrebt und dient der gegenseitigen Unterstützung bei der Ausrichtung von rechtsextremistischen Veranstaltungen, Aufmärschen und Musikveranstaltungen. Die Veranstaltungen sind nur selten öffentlich wahrnehmbar und die Akteure agieren zum Teil klandestin.

Auf der beiliegenden Karte ist ein Auszug der im Berichtszeitraum aktiven Gruppierungen abgebildet:



Eine bedeutende Stellung nahm im Jahr 2023 die Wählergemeinschaft Heimat ein.

„WÄHLERGEMEINSCHAFT HEIMAT“		
Sitz/ Verbreitung:	Landkreis Nordwestmecklenburg	
Mitglieder:	ca. 10	
Struktur:	Es handelt sich hierbei um eine regionale, politisch agierende Organisation von ortsbekannten Rechtsextremisten.	
Ideologie:	Die Beseitigung der Demokratie und Verbreitung von rassistischen, antisemitischen und fremdenfeindlichen Ideologien auf vorwiegend kommunaler Ebene bestimmen maßgeblich die Inhalte dieser Gemeinschaft.	
Auszug aus den Aktivitäten im Jahr 2023:	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an der Demonstration gegen die Geflüchtetenunterkunft in Grevesmühlen am 10.01.2023 • Mobilisierung und Teilnahme zu verschiedensten Demonstrationsgeschehen im Kommunal-, Landes- und Bundesgebiet 	

3.8 Vereinsverbote überregionaler / nationaler rechtsextremistischer Gruppierungen durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat

Vereinigungen können gemäß Artikel 9 Abs. 2 Grundgesetz verboten werden, wenn deren Zwecke oder deren Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten. Vereinsverbote sind Ausdruck unserer wehrhaften Demokratie und können durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat und durch die entsprechenden Ministerien der einzelnen Bundesländer erlassen werden.

Am 19.09.2023 wurde durch das Bundesinnenministerium das Verbot der rechtsextremistischen Organisation „Hammerskins Deutschland“ einschließlich aller Chapter und seiner Teilorganisation „Crew 38“ ausgesprochen. Bei den „Hammerskins Deutschland“ handelte es sich um eine international agierende neonazistische Gruppierung, welche überwiegend über Konzertveranstaltungen ihre an die nationalsozialistische Ideologie

angelehnte Rassenlehre propagierte. Ziel der Organisation waren das Ausleben und Verfestigen des rechtsextremistischen Weltbildes und die Indoktrinierung von Personen. In Mecklenburg-Vorpommern wurden fünf Objekte in Jamel, auf der Insel Usedom sowie in Anklam durchsucht. Sichergestellt wurden dabei eine vierstellige Summe Bargeld, zweimal Sprengstoff, mehrere Langwaffen, mehrere Kurzwaffen (Kleinkaliber), sogenannte scharfe Munition, Übungsmunition sowie IT-Asservate und eine erhebliche Menge an rechtsextremistischen Devotionalien. Des Weiteren wurden Vereinsräume leergeräumt und versiegelt, welche augenscheinlich von Mitgliedern der „Crew 38“ genutzt wurden.¹⁸

Am 27.09.2023 verbot das Bundesinnenministerium die rechtsextremistische Vereinigung "Die Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V." (Artgemein-

¹⁸ Facebook-Profil vom 16.06.2023, abgerufen am 01.02.2024

¹⁹ Pressemitteilung Nr. 193/2023 des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern

schaft / AG-GGG). Die „Artgemeinschaft“ war die größte deutsche neonazistische Vereinigung mit völkischer, rassistischer, antisemitischer sowie antichristlicher Ausprägung. Die zentralen Ziele waren die Erhaltung und Förderung der eigenen „Art“, welche mit dem nationalsozialistischen Begriff der „Rasse“ gleichgesetzt wurde. Insbesondere Kinder und Jugendliche standen im Fokus der Artgemeinschaft. Diesen sollte bereits sehr früh die rechtsextremistische Weltanschauung während vermeintlich unver-

fänglicher Zeltlager und Schulungen vermittelt werden. Im Rahmen des Verbotes wurde ein Objekt auf der Insel Usedom durchsucht.

Die Landesbehörde für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern wirkte mit eigenen Erkenntnissen an dem Verbot der Chapter der „Hammerskins Deutschland“ sowie der „Crew 38“ und den Strukturen der „Die Artgemeinschaft – Germanische Glaubens Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e. V.“ mit.

3.9 Neonazistisch geprägte Veranstaltungen und Aktionen

Über das Jahr 2023 wurden verschiedene Aktionen durch die neonazistische Szene in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt. Veranstaltungen mit Außenwirkung dienen meist der eigenen Propaganda. Viele Ereignisse sind jährlich wiederkehrend und weisen einen geschichtsrevisionistischen Charakter auf. Beispielhaft können hier Kranzniederlegungen und Gedenkveranstaltungen zum 08. Mai und dem „Heldengedenken“ zum Volkstrauertag genannt werden. Viele Aktionen werden konspirativ und ohne zunächst ersichtliche Außenwirkung durchgeführt.

INFOBOX

08. Mai – Ende des Zweiten Weltkrieges in Europa

In der rechtsextremistischen Szene wird der 08. Mai nicht als „Tag der Befreiung vom Nationalsozialismus“, sondern als „dunkler Tag in der Geschichte des deutschen Volkes“ gesehen. Rechtsextremisten gedenken an diesem Tag ausschließlich der deutschen Opfer des Krieges z.B. in Form von „Trauermärschen“ und „Kranzniederlegungen“ unter dem Motto: „Kein Grund zum Feiern“. Die größte öffentliche Resonanz entfaltet insoweit das jährliche Demonstrationsgeschehen in Demmin. Die Diskussion um die Bewertung des 8. Mai 1945 ist grundsätzlich von der Meinungsfreiheit gedeckt, Rechtsextremisten nutzen diese allerdings, um ein geschichtsrevisionistisches und ein den Nationalsozialismus verherrlichendes Weltbild zu kultivieren.

INFOBOX

Heldengedenken zum Volkstrauertag

Rechtsextremisten nutzen den Volkstrauertag und auch den 16. März (Heldengedenktag in der Zeit des Nationalsozialismus), um ausschließlich der im Krieg gefallenen deutschen Soldaten und Zivilisten zu gedenken. Deutschland wird hier als Opfer der Alliierten dargestellt. Hiermit einher geht die Verherrlichung der Taten der Wehrmacht und die Relativierung der NS-Verbrechen durch die rechtsextremistische Szene.

Ein Beispiel für die gezielte Propaganda der rechtsextremistischen Szene ist die jährlich wiederkehrende deutschlandweite „Aktion schwarze Kreuze“ am 13. Juli. Dabei werden alle parteigebundenen, parteiungebundenen und unstrukturierten Aktivisten der rechtsextremistischen Szene aufgerufen, schwarze Kreuze herzustellen, um diese anschließend an Ortseingangsschildern und weiteren Positionen in frei wählbaren Ortschaften und an Landstraßen aufzustellen und zu fotografieren. Die Fotos werden dann über eine Internetseite veröffentlicht. Die seit 2014 in Deutschland bestehende rechtsextremistische Aktion soll „Gegen das Vergessen der deutschen Opfer ausländischer Gewalttaten!“ wirken. Bei dem Aufruf zur Aktion im Internet wird die bestehende Einwanderungssituation und ein vermeintlich fehlender Schutz des deutschen Volkes vor Straftaten von Migranten damit verknüpft.²⁰

In Mecklenburg-Vorpommern findet diese Aktion bei der neonazistischen Szene großen Zuspruch. So wurden im Jahr 2023 in verschiedenen Ortschaften, wie

²⁰ Aufruf auf der Internetseite Schwarze Kreuze am 26. Juni 2023 – abgerufen am 30.01.2024

zum Beispiel in Strasburg, Burg Stargard, Neubrandenburg, Binz, Torgelow, Kuchelmiß und Löcknitz schwarze Kreuze aufgestellt, fotografiert und im Internet veröffentlicht²¹. Die Kreuze werden von einzelnen Akteuren (Einzelpersonen und Kleinstgruppierungen) möglichst flächendeckend aufgestellt. Eine größere öffentlichkeitswirksame Ansammlung ist deshalb nicht feststellbar gewesen.



3.10 Kampfsport als identitätsstiftendes Element in der rechtsextremistischen Erlebniskultur

Ähnlich wie der Konsum von rechtsextremistischer Musik und die Besuche von rechtsextremistischen Musikveranstaltungen haben sich der Kampfsport und große Kampfsportveranstaltungen als identitätsstiftendes Element in der rechtsextremistischen Erlebniskultur entwickelt. Mit den überhöht dargestellten Tugenden wie Mut, Härte, Disziplin und Tapferkeit knüpft der Kampfsport innerhalb der rechtsextremistischen Szene ideologisch an das nationalsozialistische Weltbild des Dritten Reiches an.²²

Für Rechtsextremisten ist der Kampfsport zudem ein notwendiges Element, um sich auf körperliche Auseinandersetzungen mit dem potenziellen Gegner vorzubereiten. Hierbei handelt es sich überwiegend um die Polizei und linke/linksextremistische Personen und Gruppierungen.

Nach den Verboten und Einschränkungen des größten europäischen rechtsextremistischen Kampfsportformats „Kampf der Nibelungen“ (KdN) und seiner Ersatzveranstaltungen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 sahen die Organisatoren des KdN im Jahr 2022 erstmals seit Gründung des Formats im Jahr 2013 von einer Veranstaltung ab. Trotz der Rückschläge intensivierte der Hauptverantwortliche seine Zusammenarbeit mit rechtsextremistischen Kampfsportlern in Osteuropa und führte eine „European Fight Night“ als KdN-Ersatzveranstaltung im Mai 2023 in Csókakö / Ungarn durch. Personen aus Mecklenburg-Vorpommern konnten als Zuschauer der Veranstaltung festgestellt werden.



Abbildung aus der Publikation des BfV – Rechtsextremismus: Symbole, Zeichen und verbotene Organisationen

Eine Teilnahme von Rechtsextremisten als Kämpfer und Zuschauer bei öffentlichen Kampfsportevents wird ebenso beobachtet, wie die Ausrichtung eigener rechtsextremistischer Kampfsportevents. Im Vordergrund steht dabei die Demonstration der eigenen Kampffähigkeit, die nationale und internationale Vernetzung und die Rekrutierung neuer Mitglieder für die rechtsextremistischen Szene.



Homepage „Legio Hungaria“ (26.10.22)
Flyer Publikation BfV Jahresbericht 2022

21 Veröffentlichung auf der Internetseite Schwarze Kreuze – abgerufen am 30.01.2024

22 <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/hintergruende/DE/rechtsextremismus/rechtsextremistische-erlebniswelt-musik-und-kampfsport.html> - Internetseite des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Während der „Kampf der Nibelungen“ eine Kampfsportveranstaltung von der rechtsextremistischen Szene für die Szene ist, nehmen in Mecklenburg-Vorpommern Rechtsextremisten an nicht extremistischen öffentlichen Events als Kämpfer oder Zuschauer teil. Beispiel-

haft können die öffentlichen Veranstaltungen im November 2023 in Rostock und Dezember 2023 in Güstrow genannt werden. Politische Einflussnahmen auf die Veranstaltungen oder eine Dominanz der rechtsextremen Szene konnten nicht festgestellt werden.

3.11 Rechtsextremistische Musikveranstaltungen

Die Musikszene stellt weiterhin einen wichtigen Bestandteil des Rechtsextremismus in Deutschland dar. Dabei kommt der rechtsextremistischen Musik und insbesondere den Musikveranstaltungen eine nicht zu unterschätzende Rekrutierungs- und Binfunktion zu. Der Besuch entsprechender Musikveranstaltungen, insbesondere von Konzerten, gehört für viele Angehörige dieser Szene traditionell zur rechtsextremistischen „Erlebniskultur“. Die szenetypische Musik in unterschiedlichen Facetten, das oftmals durch Tätowierungen und Szene-Bekleidung geprägte äußere Erscheinungsbild und der damit verbundene Lebensstil sind die bestimmenden und verbindenden Merkmale dieser Szene. Sowohl offen als auch unterschwellig werden dabei in Liedtexten rechtsextremistische Feindbilder und Ideologiefragmente verbreitet, entsprechende Denkmuster geformt und verfestigt. Vor allem durch das gemeinschaftliche Erlebnis von Live-Musikveranstaltungen wird ein Identitäts- und Zusammengehörigkeitsgefühl hervorgerufen und verstärkt. Die Veranstaltungen tragen zu einem großen Teil zur Finanzierung der extremistischen Szene bei.



Nach dem Einbruch des Musikgeschehens 2020 und 2021 infolge der Corona-Pandemie und den damit verbundenen behördlichen Veranstaltungsuntersagungen und

-auflagen pendelten sich die Aktivitäten der Musikszene 2022 wieder auf das Vor-Corona-Niveau ein. Seither werden in der Szene allerdings vermehrt Liederabende sowie sonstige kleinere Veranstaltungen mit Live-Musik durchgeführt. Auf besucherstarke Musik-Großveranstaltungen verzichtet die Szene im Jahr 2023 u.a. aufgrund eines hohen staatlichen Repressionsdrucks weiterhin.

INFOBOX

Definition Musikveranstaltungen

Bei den Musikveranstaltungen wird zwischen „Konzerten“, „Liederabenden“ und „sonstigen Veranstaltungen mit Live-Musikdarbietungen“ unterschieden. Bei den Letztgenannten handelt es sich um Veranstaltungen von Rechtsextremisten, bei denen die Musikdarbietung nicht der ausschließliche Veranstaltungszweck ist. Beispielhaft sind hier Parteiveranstaltungen, Vortragsveranstaltungen sowie interne Szenefeiern (insbesondere Geburtstagsfeiern) zu nennen. Im Gegensatz zu Konzerten und Liederabenden werden diese nicht als Musikveranstaltung gezählt. Feiern ohne Live-Musik fließen ebenfalls nicht in die Statistik ein.

Im Jahr 2023 fanden in Mecklenburg-Vorpommern fünf rechtsextremistische Veranstaltungen mit Live-Auftritten statt. Insgesamt kam es zu vier „sonstigen Veranstaltungen mit Live-Musikdarbietungen“, drei davon im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Zwei davon fanden in einem bekannten Szeneobjekt in Salchow am 08.07.2023 bzw. am 18.11.2023 statt, mit jeweils über 200 Teilnehmern. Hierzu reisten Rechtsextremisten aus dem gesamten Bundesgebiet an. Die Veranstaltungen zeigen, dass die Szene weiterhin gute Kontakte untereinander pflegt. Eine weitere Feier fand im Landkreis Vorpommern-Greifswald am 25.02.2023 mit circa 50 Personen statt. Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gab es am 12.06.2023 eine Feier mit circa 50 Besuchern. Des Weiteren wurde ein Liederabend am 29.07.2023 im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte mit circa 30 Besuchern bekannt. Zwei Veranstaltungen im Landkreis Nordwestmecklenburg konnten vor Beginn polizeilich untersagt werden.



Die Zahl der aktiven Bands aus Mecklenburg-Vorpommern lag vor der Pandemie bei circa 10. Zu Auftritten dieser Bands aus M-V kam es allerdings seither, wie auch im Jahr 2022, kaum. Bei den bekannten durchgeführten Konzerten bzw. Liederabenden im Land traten zumeist Bands beziehungsweise Liedermacher aus anderen Bundesländern auf. Zu den bekanntesten Bands in M-V zählen weiterhin „Path of Resistance“, „Painful Awakening“, „Thrima“ und die „Die Liebenfels Kapelle“/„Skalinger“. Die Band „Thrima“ gilt als aufgelöst. Der Liedermacher „F.i.e.L.“ („Fremde im eigenen Land“) aus dem Raum Grevesmühlen gehörte auch 2023 erneut zu den bundes- und europaweit aktivsten rechtsextremistischen Liedermachern.



Die in Rostock ansässige bekannte rechtsextremistische Band „Path of Resistance“ trat in der Vergangenheit in Europa und in den Vereinigten Staaten auf. Jedoch wurden Auftritte rechtsextremistischer Bands aus M- V bei Konzerten im Ausland 2023 nicht bekannt. Die Szene verzichtet seit geraumer Zeit auf die namentliche Vorankündigung deutscher Musikgruppen auf ihren Flyern. Dies hängt mit der Angst vor Maßnahmen zur Verhinderung von Ausreisen rechtsextremistischer deutscher Musiker im Vorfeld von Auslandskonzerten zusammen. Durch die Steuerung der Informationen über mögliche Auftritte deutscher rechtsextremistischer Bands/Interpreten im Ausland an die Bundespolizei kam es zur Verhinderung der Aus- und Einreise rechtsextremistischer Musiker. Durch diese behördliche Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz, Bundespolizei und örtlichen Passbehörden konnten so Auftritte deutscher Musikgruppen in Bulgarien, Italien und Ungarn sowie Auftritte englischer beziehungsweise estnischer rechtsextremistischer Musiker in Deutschland verhindert werden.

INFOBOX

Dresscodes von Rechtsextremisten und allgemeine Erkennungsmerkmale

An ihrem Outfit sind Rechtsextremisten mittlerweile häufig nicht mehr ohne weiteres erkennbar. Das frühere „Skinhead-Outfit“ mit Glatze, Springerstiefeln und Bomberjacke gehört der Vergangenheit an. Die Szene verzichtet bewusst auf eine stilistische Abgrenzung zum Mainstream. Sie nutzt dezentere rechtsextremistische Codes, welche zwar von Gleichgesinnten erkannt, von Außenstehenden jedoch häufig übersehen oder nicht wahrgenommen werden.

Zunehmender Beliebtheit erfreuen sich auch Kleidungsmarken aus dem Bereich des Box- und Kampfsports. Hierzu zählen die szeneeigenen Label „Greifvogel Wear“ und „Black Legion“ aber auch Labels von Firmen, die keine Verbindungen in die rechtsextremistische Szene haben.

Ein eindeutiges Zeichen für die politische Gesinnung sind Bilder und Texte, die ein Bekenntnis zur rechtsextremistischen Szene darstellen. Zumeist handelt es sich um Kennzeichen der Zugehörigkeit zu dieser Szene, die aber noch nicht die Schwelle der Strafbarkeit überschreiten. Das gilt vor allem für Bekleidung mit Schriftzügen rechtsextremistischer Bands wie zum Beispiel „Kraftschlag“ oder „Die Lunikoff Verschwörung“.

INFOBOX

Die Modemarke „Ansgar Aryan“ zählt bundesweit zu den bekanntesten Modemarken und versorgt das rechts-extremistische Spektrum mit zeitgemäßem Design. Neben derartigen Kleidungsstücken sind z.B. auch Aufnäher und Buttons in der rechtsextremistischen Szene beliebt. Einschränkend ist jedoch zu sagen, dass einige Produkte gelegentlich auch von nicht extremistischen Personen aus bloßer Unkenntnis getragen werden.



3.12 Szeneläden/Versandhandel



Die Vertriebe sind weiterhin eine wichtige Einnahmequelle für die rechtsextremistische Szene. In den letzten Jahren haben sich deren Aktivitäten in MV nahezu ausschließlich ins Internet verlagert. Das Sortiment dieser Vertriebe reicht von rechtsextremistischer Musik, über Bekleidung, Gegenstände mit NS-verherrlichender Kunst bis hin zu Propagandamaterial wie Flyer, Aufkleber, Plakate und Fahnen. Im Raum Anklam existiert seit 2000 ein rechtsextremistischer Szeneladen namens „New Dawn Streetwear“ mit dem dazugehörigen „4uvinyl-Versand“.

Der Onlineshop „Wehrmacht1945.de“ bietet eine Reihe von Gegenständen zur Verherrlichung der Wehrmacht an und richtet sich in erster Linie an die gewaltorientierte Neonaziszene. Das Angebot des „Pommerschen Buchdienstes“ im „Nationalen Begegnungszentrum“ in Anklam enthält unter anderem antiquarische Schriften aus der Zeit des Nationalsozialismus, aber auch Schmuck mit Keltischen Motiven sowie Marsch- und Soldatenlieder.

3.13 Parteigebundener Rechtsextremismus

Allgemeingültige Funktionen von Parteien im Hinblick auf rechtsextremistische Parteien

Politischen Parteien werden innerhalb eines demokratisch ausgestalteten Systems verschiedene Funktionen zugewiesen.²³ Zu den allgemeingültigen Funktionen von Parteien zählen insbesondere die Entwicklung politischer Inhalte,

- die Interessenartikulation, -repräsentation und -aggregation,
- die Regierungs- und Oppositionsbildung,
- die Gewinnung politischen Personals,
- die interne und externe Mobilisierung der Anhängerschaft (zu Wahlen).

Unter **Gewinnung politischen Personals** wird die Besetzung öffentlicher und parteiinterner Ämter und Mandate verstanden. In der Vergangenheit gelang rechtsextremistischen Parteien wie beispielsweise der NPD oder der inzwischen aufgelösten „Deutschen Volksunion“ (DVU) der Einzug in verschiedene Landesparlamente. Die aktuellen Entwicklungen lassen auch künftig die Präsenz von Parteien mit einer extremistischen Zielsetzung wahrscheinlich werden. Für **die Regierungs- und Oppositionsbildung** gilt: Die Besetzung politischer Ämter in Regierung und Verwaltung gelang rechtsextremistischen Parteien bislang nicht. Aufgrund der entschiedenen Abgrenzung nichtextremistischer Parteien von rechtsextremistischen Parteistrukturen ist dies auch perspektivisch eher unrealistisch. Selbst in der Oppositionsrolle auf kommunaler Ebene sind rechtsextremistische Parteien weitgehend isoliert. **Interessenartikulation, -repräsentation und -aggregation** meint gemeinhin, dass die Interessen der Parteimitglieder und der potentiellen Wähler in Worte gefasst, vertreten sowie gegebenenfalls unterschiedliche Interessen und Positionen gebündelt werden. Rechtsextremistischen Parteien ist die Interessenvertretung erschwert, was nicht zuletzt durch ihre mangelnde Präsenz in den Parlamenten zu erklären ist. Allenfalls durch Demonstrationen und andere öffentlichkeitswirksame Aktivitäten können diese Parteien ihre Anliegen sowie die ihrer Wähler und Mitglieder nach außen kommunizieren. In Wahlkampfzeiten gelangen rechtsextremistischen Parteien mitunter provokante, aufmerksamkeitsregende Aktionen. Eine

Bündelung unterschiedlicher (Wähler-)Interessen ist angesichts der andauernden Spaltungstendenzen und szeneeinternen Querelen im gesamten rechtsextremistischen Spektrum kaum zu erwarten. Auch **die Entwicklung politischer Inhalte** wird nicht nennenswert vorangetrieben und ist eher die Ausnahme. Rechtsextremistische Parteien entwickeln politische Aussagen und Positionen meist in Reaktion auf etwas und auf Basis einer diffusen Ablehnung des gesamten politischen Systems und einer ablehnenden Haltung gegenüber inhaltlichen Positionen demokratischer Parteien – oft vermengt mit Bruchstücken rechtsextremistischer Weltanschauungen.

Die für Parteien wohl wichtigste Funktion, **die interne und externe Mobilisierung der Anhängerschaft zu Wahlen**, gelingt rechtsextremistischen Parteienstrukturen mittlerweile immer weniger. Im Trend der letzten Jahre zeigte die NPD (heute: „Die Heimat“) teilweise Auflösungserscheinungen und sieht sich aktuell mit desaströsen Wahlergebnissen konfrontiert. Auch die Parteien „DIE RECHTE“ und „Der III. Weg“ spielen politisch de facto keine Rolle. Zudem stellen sie die Teilnahme an Wahlen momentan nicht in den Mittelpunkt ihrer Aktivitäten, sondern vielmehr den Erhalt ihres formalen Parteienstatus. In der Gesamtschau erfüllen rechtsextremistische Parteien allgemeine Parteifunktionen somit nur wenig bis gar nicht. Es zeigt sich allerdings, dass sie stattdessen andere, zumeist szeneeinterne Funktionen übernehmen und ausüben.

Identifizierte Funktionen rechtsextremistischer Parteien

Im Zuge einer Analyse rechtsextremistischer Parteien konnten folgende primäre Funktionen identifiziert werden:

- szeneeinterne Vernetzungsfunktion
- szeneeübergreifende Rekrutierungsfunktion
- logistische Funktion
- formale Schutzfunktion gegenüber etwaigen Verbotsüberlegungen des Staates

Im Sinne einer szeneeintern immer wieder beschworenen „nationalen Bewegung“ bzw. eines „nationalen Widerstands“ stellen rechtsextremistische Parteien einen

²³ Die nachfolgenden Ausführungen sind der Publikation „Kümmere vor Ort? Rechtsextremistische Kleinparteien und ihr vermeintlich soziales Engagement“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz entnommen.

wichtigen Baustein der szeneeinternen Vernetzung dar. Sie sehen sich dabei als Teil einer gemeinsamen Bewegung, zu deren Zweck auch Kooperationen akzeptiert werden, die über das normale Zusammenwirken von rechtsextremistischen Akteuren – beispielsweise anlässlich einer Demonstration – hinausgehen. Exemplarisch können hier die Partei „DIE RECHTE“ und „Der III. Weg“ genannt werden, die dem gewaltorientierten rechtsextremistischen Spektrum nach diversen Verboten von regional agierenden neonazistischen Kameradschaften eine organisatorische Plattform bieten.

Auch die Rekrutierungsfunktion rechtsextremistischer Parteien spielt für die Szene eine wesentliche Rolle. So fällt die Anbindung an rechtsextremistische Strukturen bei Parteien leichter, da sie mit ihren Orts- und Kreisverbänden häufig auch lokal vertreten sind. Verglichen mit anderen Strukturen – wie etwa neonazistischen Kameradschaften, die ihrerseits mehr Wert auf „Aktivismus“ legen – sind Neumitglieder bei Parteien weitaus seltener gezwungen, sich als aktives Mitglied nach außen erkennen zu geben. Außerdem gleichen neonazistische Kameradschaften und organisationsarme rechtsextremistische Zusammenschlüsse häufig cliquenartigen Gemeinschaf-

ten, in denen sich neue Mitglieder mitunter nur schwer integrieren können. Aufgrund ihres Organisationsgrades übernehmen rechtsextremistische Parteien eine wichtige logistische Funktion, etwa indem sie Demonstrationen und Kundgebungen anmelden, finanzielle Unterstützung leisten oder Konzerte als politische Parteiveranstaltungen deklarieren. Auch wenn der finanzielle Spielraum rechtsextremistischer Parteien infolge der geringen Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung mittlerweile eingeschränkt ist, fällt ihnen die Bereitstellung von Geldern dennoch leichter als anderen rechtsextremistischen Vereinigungen und Strukturen – vor allem wegen der Mitgliedsbeiträge der Parteimitglieder. Nicht zuletzt erfüllt der Schutz, den das Parteienprivileg rechtsextremistischer Agitation bietet, eine bedeutsame Funktion für extremistische Parteien. Dies gilt besonders im Lichte des zweiten Verbotsverfahrens gegen die NPD (heute „Die Heimat“). Veranstaltungen und extremistische Aktivitäten, die als Parteiveranstaltungen angemeldet sind bzw. stattfinden, sind weitaus schwieriger zu verbieten als andere Veranstaltungen. Ein Parteiverbot hat zudem weitaus höhere Hürden zu überwinden als ein Verbot von eingetragenen Vereinen nach dem Vereinsgesetz.

Die „Heimat“	
	
Gründung:	1964 in Hannover (als NPD)
Struktur:	Bundesvorstand, Landes- und Kreisverbände
Vorsitzender und Sitz der Partei:	Frank FRANZ, Berlin (Landesverband MV: Stefan KÖSTER)
Mitglieder:	150 (MV)
Ideologie:	im Parteiprogramm (von 2010) festgehalten, Schwerpunkte: Ideologie der Volksgemeinschaft mit dem Ziel der Schaffung eines ethnisch homogenen Deutschlands, Beseitigung des demokratischen Rechtsstaates

Die „Heimat“ (ehemals NPD) ist die derzeit älteste noch bestehende rechtsextremistische Partei innerhalb Deutschlands. Sie vertritt ein auf die Beseitigung der bestehenden freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtetes politisches Konzept. Ihren Fokus legt die Partei auf die Ersetzung der bestehenden Verfassungsordnung durch einen autoritären Nationalstaat. Hierbei werden Menschenwürde und Demokratieprin-

zip als wesentliche Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durchweg missachtet, da sie nicht sämtlichen Staatsbürgern zuerkannt werden.

Im Jahr 2023 konnten die Neuausrichtung der Partei und die Umbenennung in „Die Heimat“ durch den Vorstand um Frank FRANZ und weitere Befürworter durchgesetzt werden. Die hierzu notwendigen Abstimmungen erfolg-

ten auf den Parteitag am 03. und 04. Juni 2023 im sächsischen Riesa. Die Partei selbst nannte den Parteitag und die gelungene Abstimmung eine der wegweisendsten Entwicklungen der letzten Jahre. Man wolle als Sammlungsbewegung an der Vernetzung des „Widerstands“ gegen die derzeitige Politik mitwirken und habe nunmehr den Weg dafür geebnet. Das Ergebnis schien für die Verantwortlichen bereits festzustehen, wurden doch bereits die Parteitage mit neuem Namen und Logo abgehalten.

Daneben stellte das Verfahren zum Ausschluss von der Parteienfinanzierung vor dem Bundesverfassungsgericht einen bedeutenden Aspekt für die „Heimat“ im Berichtszeitraum dar. Der mündlichen Verhandlung, die am 04. und 05. Juli 2023 in Karlsruhe stattfand, blieb die Partei demonstrativ fern, vermutete sie doch einen reinen „Schauprozess“. Das Urteil erging dann schließlich am 23.01.2024 und führte erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland zu einem Ausschluss einer Partei von der Parteienfinanzierung für sechs Jahre.

„Die Heimat“ in Mecklenburg-Vorpommern

Augenscheinlich konnte die auf dem Bundesparteitag beschlossene Neuorientierung der Partei auch die Verbandsstrukturen in Mecklenburg-Vorpommern in Teilen aus ihrer bisherigen Lethargie ziehen. Dies war insbesondere an der leichten Zunahme öffentlicher Veranstaltungen festzustellen. Ebenso konnte die positive Stimmung auf den Internetpräsenzen des Landes- und der Kreisverbände beobachtet werden, die, mit neuem Logo und Aufmachung, wieder vermehrt Aktivitäten entfalteten.

Am 09.09.2023 fand der Landesparteitag der „Heimat“ Mecklenburg-Vorpommern erstmals unter neuem Namen statt. Einstimmig wurde der amtierende Landesvorsitzende Stefan KÖSTER für das Amt wiedergewählt. Zudem wurden Enrico HAMISCH, Tino MÜLLER, David PETEREIT, Jens BLASEWITZ, Adrian WASNER und Dirk ARENDT in den Vorstand gewählt, allesamt altbekannte Funktionäre der Partei. KÖSTER hob auf dem Parteitag hervor, als Landesverband „auch in schweren Zeiten weiterhin politisch und gesellschaftlich aktiv“ bleiben zu wollen.

Eine enge Kooperation des Landesverbandes der „Heimat“ mit der Kreistagsfraktion „Heimat und Identität“ (Landkreis Ludwigslust-Parchim) ist weiterhin wahr-

nehmbar. Diese dürfte insbesondere auch für die 2024 anstehenden Kommunalwahlen für die „Heimat“ Mecklenburg-Vorpommern von Bedeutung sein.²⁴

Aktionsschwerpunkte der Partei stellten wie auch in den vergangenen Jahren die jährliche Wanderung der rechtsextremistischen Szene um den Tollensesee in Neubrandenburg am 25. Februar und der Demminer Trauermarsch am 08.05.2023 dar. An der Wanderung um den Tollensesee beteiligten sich Mitglieder der „Heimat“ sowie der „Jungen Nationalisten“ im unteren zweistelligen Bereich. Bei dem Demminer Trauermarsch, eine von der Partei alljährlich organisierte Gedenkveranstaltung, handelt es sich regelmäßig um die größte rechtsextremistische öffentliche Veranstaltung im Land. Unter dem Motto: „8. Mai 1945 – Kein Grund zum Feiern. Vergessen wir Tod, Leid und Besatzung nicht.“ nahmen ca. 150 Personen an dem Trauermarsch teil. Dies stellt einen leichten Anstieg zum Vorjahr um ca. 20 Personen dar. Unter den Teilnehmenden befand sich eine mittlere zweistellige Anzahl von Mitgliedern der „Heimat“ und der „Jungen Nationalisten“. Als Redner traten unter anderem die Parteimitglieder Udo PASTÖRS, Stefan KÖSTER und Adrian WASNER auf. Die ebenso jährlich stattfindenden Gegenproteste waren auch in diesem Jahr mit einer Beteiligung von circa 250 Personen zu verzeichnen.

Daneben führte die Partei mit ihrer Jugendorganisation im Land Gedenkveranstaltungen anlässlich des Volkstrauertages am 19.11.2023 durch beziehungsweise beteiligten sich an diesen. Beispielhaft sind hier die Kranzniederlegung am Teterower Ehrenmal durch den Kreisverband Mecklenburg-Mitte oder auch eine Kranzniederlegung des Kreisverbandes Mecklenburgische Seenplatte zu nennen. Weiterhin beteiligte sich der Landesverband an den bundesweit durchgeführten Kampagnen „Volksfeinde anklagen-Politikerhaftung umsetzen“ und „Werde Heimatschützer!“ im Herbst 2023. Die erstgenannte Kampagne wurde durch die „Heimat“-nahe Publikation „Deutsche Stimme“ initiiert. Hierzu führte der Kreisverband Vorpommern-Greifswald eine große Banneraktion im östlichen Landesteil durch. Die vom Bundesverband der „Heimat“ verantwortete „Heimatschützer“-Kampagne wurde durch den Landesverband in den Landkreisen Ludwigslust-Parchim, Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald durch Flugblattverteilungen unter anderem in Anklam, Neubrandenburg, Waren und Neustadt-Glewe unterstützt. Der Begriff und die Kampagne stehen stellvertretend für einen Aufruf zur Mitgliedschaft in der Partei.

²⁴ Die Wahl erfolgt nach Redaktionsschluss

„Junge Nationalisten“ (JN)

Die „Jungen Nationalisten“ als Teil- bzw. Jugendorganisation der „Heimat“ (ehemals NPD) verstehen sich als sowohl im Vordergrund, als auch im Hintergrund agierende Aktivisten, die wie die Mutterpartei eine Ideologie der ethnisch-homogenen Volksgemeinschaft vertreten. Insbesondere treten auch rassistische, antisemitische und fremdenfeindliche Positionen sowie Bezüge zum Nationalsozialismus in ihrer Agitation zu Tage. Die „Jungen Nationalisten“ streben die Entwicklung einer rechtsextremistischen Gegenkultur an und verstehen ihren Wirkungsbereich im Wesentlichen im vorpolitischen Raum. Somit stellen sie auch ein für die Partei hinsichtlich Mitgliederwerbung und Stimmenfang zu Wahlen wichtiges Bindeglied zur parteiungebundenen rechtsextremistischen Szene dar. Auch für die JN war die beschlossene Neuausrichtung und Umbenennung der Partei im Juni 2023 eine gewünschte und gewollte Entwicklung, die sicherlich für einen gewissen Motivations- und Handlungsschub innerhalb der Organisation sorgte. Die JN kann damit als treibende Kraft für die Umbenennung gesehen werden.



Die „Jungen Nationalisten“ (JN) in Mecklenburg-Vorpommern

Auf dem Landesparteitag der „Heimat“ am 09.09.2023 berichtete der alte und neue Landesvorsitzende Stefan KÖSTER über aktive Jugendgruppen der JN in Pommern und Mecklenburg. Der Landesverband zeigte sich erfreut über diese Entwicklung und sehe einer weiteren Zusammenarbeit und Unterstützung freudig entgegen.

Die Beteiligung der JN am Demonstrationsgeschehen ging zahlenmäßig in diesem Berichtsjahr zurück. Grund waren die weggefallenen Demonstrationen im Zusammenhang mit den von der Regierung verhäng-

ten Corona-Maßnahmen, an denen die JN zuvor noch häufiger teilnahm. Dennoch gab es mehrere öffentliche Veranstaltungen, denen sich die „Jungen Nationalisten“ aus Mecklenburg-Vorpommern anschlossen oder diese auch selbst organisierten. So beteiligten sie sich an den beiden größten Veranstaltungen der rechtsextremistischen Szene, dem Demminer Trauermarsch am 08. Mai und dem Tollensesee-Marsch am 25.02.2023. Weiterhin führten sie die jährlich stattfindenden Gedenkaktionen zum Untergang der „Wilhelm Gustloff“ im 2. Weltkrieg am 30. Januar und die „Aktion schwarze Kreuze“ am 13.07.2023 in mehreren Städten durch. Daneben verteilte die JN im Jahr 2023 mehrfach Flyer zum Thema „Masseinwanderung“ im Raum Anklam.

Kreistagsfraktion „Heimat und Identität“



Die nunmehr im dritten Jahr bestehende rechtsextremistische Kreistagsfraktion „Heimat und Identität“ setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen und ist seit ihrer Gründung im September 2020 Teil des Kreistags des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Ihre Mitglieder stammen aus

dem Umfeld der AfD und der „Heimat“ (ehemals NPD). Dies begründet auch die weiterhin enge Zusammenarbeit mit der „Heimat“ in Mecklenburg-Vorpommern.

Wie auch im Jahr 2022 beteiligte sich „Heimat und Identität“ 2023 aktiv an einer Vielzahl von öffentlichen Veranstaltungen bzw. führte auch eigenständig solche durch.

Zudem ist sie mit ihren social-media Profilen durch Berichterstattungen oder auch durch ihren 2023 aufgelegten Podcast „Landsleute!“ regelmäßig wahrnehmbar. Infolgedessen kann von einem öffentlichkeitswirksamen Agieren der Fraktion gesprochen werden.

Zu einem der thematischen Schwerpunkte der Fraktion gehörten die im Jahr 2023 in Mecklenburg-

Vorpommern teilweise sehr kontrovers und emotional geführten Debatten um die Unterbringung von Geflüchteten in den Landkreisen. Im Rahmen ihrer Fraktionsarbeit stellte sie Anfang des Jahres eine Anfrage an den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, ob und wie viele Geflüchtete im Landkreis untergebracht werden sollen und wie hoch die anfallenden Kosten wären. Damit einhergehend rief die Fraktion die Bürger dazu auf, auf der kommenden Kreistagssitzung entsprechende Fragen zu stellen und ihren Unmut zu äußern. Es wurden Ängste von einer Entstehung riesiger Asylunterkünfte in eigens erstellten Videos geschürt. Zudem wurden dem Landrat und zuständigen Bürgermeisterin mangelnde Informationsweitergabe an die Bevölkerung vorgeworfen. Weiterhin wurde nahezu jeden Monat wieder ein offener Bürgerstammtisch durch die Fraktion in Ludwigslust durchgeführt. Themen waren hier unter anderem die Bombardierung Dresdens 1945, die ungehemmte Masseneinwanderung (auch in Anlehnung an die Problematik der Flüchtlingsunterbringung in MV), die Kommunalwahlen 2024 und die Kampagne „Werde Heimatschützer“ der Partei „Die Heimat“.


Die Kreistagsfraktion versucht ein Bedrohungsszenario durch Geflüchtete heraufzubeschwören und bedient sich dabei fremdenfeindlicher Stereotype.

Daneben führte die Fraktion in Ludwigslust am 08. Januar eine Neujahrswanderung durch und hielt am 27.05.2023 eine Podiumsdiskussion „Zur Lage der Nation“ mit überregionalen Rednern aus dem politischen und vorpolitischen Raum ab.

Im Bereich der rechtsextremistischen Gedenkveranstaltungen nahmen Mitglieder von „Heimat und Identität“ am Demminer Trauermarsch am 08.05.2023 teil und führten ein sogenanntes Heldengedenken am 19.11.2023 anlässlich des Volkstrauertages auf dem Ludwigsluster Friedhof mit über 20 Personen durch.

Ein zusätzliches neues Aktionsfeld eröffnete die Fraktion mit der Veranstaltung von Selbstverteidigungsseminaren. Diese fanden bislang am 22. Oktober und 12. November 2023 statt. Eine Fortführung ist angedacht. Zudem trieb die Fraktion im Zusammenwirken mit der „Heimat“ Mecklenburg-Vorpommern die Gründung einer neuen Wählergemeinschaft für die kommenden Kommunalwahlen 2024 voran. Hierzu führte sie am 28.04.2023 in ihren Räumlichkeiten eine Informationsveranstaltung für alle interessierten Bürger durch. Die entsprechende Wählergruppe „Heimat und Identität“ wurde schließlich am 18.01.2024 gegründet. Der Name der Gruppe und ihre Initiatoren belegen, dass sich die bisherigen Mitglieder der Kreistagsfraktion sowie auch Mitglieder der „Heimat“ Mecklenburg-Vorpommern mit der Gründung auf eine Wiederwahl im Jahr 2024 vorbereiten wollen.

„Der III. Weg“	
Gründung:	2013 in Heidelberg
Vorsitzender und Sitz der Partei:	Matthias FISCHER, Weidenthal (Pfalz)
Stützpunktleiter MV:	n.n.
Struktur:	Bundesvorstand, vier Landesverbände, mehrere Stützpunkte; bisher keine Kreisverbände
Mitglieder:	30 (MV)
Ideologie:	im „Zehn-Punkte-Programm“ der Partei (von 2021) festgehaltene Schwerpunkte: Verwirklichung einer völkischen Ordnung im Rahmen einer „Präsidualdemokratie“ nach dem „Führerprinzip“; „Drei-Säulen-Konzept“: politischer und kultureller Kampf sowie Kampf um die Gemeinschaft



Die seit 2013 existierende rechtsextremistische Partei „Der III. Weg“ ist stark neonazistisch ausgerichtet und propagiert auf Grundlage ihrer nationalsozialistischen Einstellung ein rechtsextremistisches Staats- und Gesellschaftsbild. Dieses ist auf die Abschaffung der Demokratie ausgerichtet. Ihre drei Betätigungsfelder sind der politische Kampf, der

kulturelle Kampf und der Kampf um die Gesellschaft. Die Partei selbst begreift sich somit als ganzheitliche Bewegung mit einem nationalen, revolutionären und sozialistischen Selbstverständnis. Der Parteiname impliziert bereits ihre Absicht, eine Alternative abseits von Kommunismus und Kapitalismus, also einen dritten Weg, zu beschreiben.

Ihre örtlichen Schwerpunkte liegen vor allem in Ost- und Süddeutschland. Im Berichtszeitraum gelang es der Partei, ihre Mitgliederzahlen zu halten. Die umfangreiche Präsenz in den sozialen Medien und ihr Aktivismus scheinen für bereits bestehende Mitglieder als auch für interessierte, vor allem junge Menschen attraktiv zu sein. Da der III. Weg innerhalb der rechtsextremistischen Parteienlandschaft einen „elitären“ Anspruch vertritt, wird nicht auf einen schnellen Mitgliederzuwachs abgestellt.

„Der III. Weg“ in Mecklenburg-Vorpommern



Die Partei, die bislang eher sporadisch in Mecklenburg-Vorpommern anzutreffen war, gründete am 23.04.2023 den Stützpunkt „Nord/Ost“ im Bundesland. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die Partei nicht fester oder mit höherer Mitgliederzahl im Land etabliert ist, als vor dessen Gründung. Daher sind die Mitgliederzahlen für Mecklenburg-Vorpommern unverändert geblieben. Dennoch ist auch der neue Stützpunkt „Nord/Ost“ bemüht, sich als sehr aktivistisch darzustellen. Einen Teil dabei bilden, teils in der Öffentlichkeit abgehaltene (Kampf)Sporttrainings und Aktionstage, die charakteristisch für die Partei sind. Diese sollen das Bild von Schlagkraft, Motivation, Disziplin und Stärke prägen, Attribute die laut der Partei in der heutigen Zeit abhandengekommen seien. Durch Flugblattverteilungen oder die Beteiligung an und die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Aktionen, wie zum Beispiel dem Tollensesee-Marsch, versucht der Stützpunkt, die Partei öffentlich zu präsentieren. Dazu nutzte auch „Der III. Weg“ die Debatten in Mecklenburg-Vorpommern zur Flüchtlingsunterbringung für seine Zwecke. So beteiligten sich Parteimitglieder am Protestgeschehen gegen die Unterbringung Geflüchteter in Upahl am 02. Februar in Wismar und am 03.02.2023 in Grevesmühlen. Zudem verteilten sie im selben Monat Flugblätter unter dem Motto: „Kriminelle Ausländer raus!“ in Upahl. Dem hier übergeordneten Thema der „unkontrollierten Masseneinwanderung“ begegnet die Partei

mit ihrer Kampagne "Schütze deine Heimat, werde Grenzgänger. Kein zweites 2015". Hierfür rief der Stützpunkt „Nord/Ost“ im Oktober insbesondere im Raum Pasewalk zur Meldung verdächtiger Personen und Fahrzeuge auf, um selbst „gegen illegale Masseneinwanderung in Vorpommern aktiv zu werden“. Darüber hinaus wurden noch weitere Flugblattverteilungen durchgeführt. Unter dem allgemeinen Credo der Partei: „Das System hat keine Fehler, es ist der Fehler!“ wurden Flyer im April in Schwerin und Wittenburg und im Juni erneut in Schwerin in Postkästen verteilt.

Zusätzlich führte die Partei zum Thema: „Familien schützen! Homo-Propaganda stoppen!“ mehrere Aktionen durch. So wurden am 14. August mehrere angebrachte Aufkleber an linken Szene-Treffs oder Parteibüros in Schwerin festgestellt und entsprechende Flugblattverteilungen und eine Banneraktion anlässlich eines Travestie-Festivals am 07. Oktober in Pasewalk beobachtet.

Ihr „soziales“ Engagement unterstrich die Partei durch eine Müllsammelaktion im März in Rostock, durch einen Infostand am 21.10.2023 mit kostenloser Spielzeug- und Kleiderausgabe oder mit einer vorweihnachtlichen Verteilaktion am 16. Dezember in Pasewalk. Daneben hielt „Der III. Weg“ auch Heldengedenkveranstaltungen an Kriegsgräberstätten im März in Rostock-Biestow und im November in Jatznick zum Beispiel durch das Aufstellen von Grabkerzen ab.

„Neue Stärke Partei“ (NSP)	
Gründung:	14.05.2021 in Erfurt
Vorsitzender und Sitz der Partei:	Christoph THEWS (für MV und Gesamtpartei), Erfurt
Mitglieder	20 (MV)
Struktur:	Bundesvorstand, Landesverbände
Ideologie:	im Parteiprogramm und ihrer Erklärung zur „Kampfkultur“ festgehaltene; Schwerpunkte: völkischer Nationalismus, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, revolutionärer Umsturz des bestehenden Systems und die Errichtung eines totalitären Einparteienstaates



Eine der jüngsten rechtsextremistischen Parteien ist die „Neue Stärke Partei“ (NSP). Sie wurde erst im Jahr 2021 gegründet und hat ihren Sitz im thüringischen Erfurt. Die Partei vertritt eine biologisch-rassistische und der Ideologie des Nationalsozialismus nahestehende Weltanschauung. Grundrechte werden in einem von der NSP angedachten Staat nur „deutschen Volksangehörigen“ sowie Personen, die sich nicht „gegen das Leben und Überleben des deutschen Volkes versündigen“, zugestanden. Die NSP widerspricht offen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Mit Leitbegriffen wie der „Kampfkultur“ beabsichtigt sie, das Bild einer aktivistischen und schlagkräftigen Gemeinschaft darzustellen, die gegen die vermeintlich unhaltbaren Missstände in Deutschland ankämpft.

Der bereits 2022 festgestellte Mitgliederschwund setzte sich auch im Jahr 2023 weiter fort. Mit einer deutschlandweiten mutmaßlich nur noch mittleren zweistelligen Gesamtmitgliederszahl kann der Partei eine tatsächlich parteipolitische Bedeutung abgesprochen werden. Mit Auflösung des thüringischen Landesverbandes am 27.11.2023 hat sich ihr Wirkungskreis erneut weiter verringert. Mittlerweile besteht lediglich noch der am 17.06.2023 gegründete Landesverband Mecklenburg-Vorpommern. Die Verkleinerung ab November 2023 bewirkte auch, dass öffentliche Aktionen danach nur noch in Mecklenburg-Vorpommern organisiert wurden. Die wenigen durchgeführten Veranstaltungen fanden faktisch keinerlei Beachtung durch die Bevölkerung, so dass die Partei öffentlich bedeutungslos und im Prinzip kaum noch wahrnehmbar ist. Damit geht auch einher, dass das ursprüngliche Konzept und Programm der Partei aufgrund fehlender Verbreitung und Veröffentlichung immer mehr in den Hintergrund zu rücken scheint. Somit sind ernsthafte Bestrebungen des Fortführens der Partei durch entsprechende parteipolitische Arbeit ebenfalls nicht

erkennbar. Es ist daher eher die Ausnutzung der Parteienprivilegs erkennbar, um eine rechtsextremistische Kameradschaft zu schützen.

Die „Neue Stärke Partei“ in Mecklenburg-Vorpommern

Nach wie vor liegt das hauptsächliche Betätigungsfeld der NSP in den Landkreisen Rostock und Mecklenburgische Seenplatte. Seit der Übernahme des Bundesvorsitzes der Partei durch den in Mecklenburg-Vorpommern ansässigen Christoph THEWS im November 2022 wurde im Jahr 2023 zunehmend spürbar, dass ein umfassendes, ganz Deutschland umfassendes Konzept seitens der Parteispitze fehlt. Neben der Landesverbandsgründung in Mecklenburg-Vorpommern am 17.06.2023 sowie der Abhaltung zweier Landesparteitage am 09.07.2023 und am 08.10.2023 wurde auch der Bundesparteitag am 11.11.2023 in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt. Zu den Inhalten und Ergebnissen der Parteitage sowie sich daraus ergebender möglicher Ziele gab es seitens der Partei keine Veröffentlichungen. Auch daran zeigt sich das offensichtlich fehlende Engagement für parteipolitisches Wirken. Daneben lagen die Aktionsschwerpunkte auf der Durchführung von oder der Beteiligung an öffentlichen Versammlungen. Mehrere von der Partei angemeldete Demonstrationen wurden seitens der Versammlungsbehörden beauftragt oder verboten.

Unter dem Motto: "Schuldkult als Ersatzreligion? Nicht mit uns! - Nationaler Sozialismus jetzt!" führte die NSP eine Demonstration anlässlich des „Holocaust Gedenktages“ am 28. Januar 2023 in Güstrow durch. Hieran nahmen neun Personen teil. Diese führten ein Transparent mit der Aufschrift: „Antisemiten kann man nicht verbieten“ mit sich. Eine weitere Demon-

stration der Partei war für den 01. Mai 2023 in Rostock geplant. Nachdem die Hansestadt Rostock diese verboten hatte, wurde eine Ersatzveranstaltung in Waren/Müritz abgehalten. An dieser Versammlung unter dem Motto: "Kein Frieden mit System und Kapital" nahmen ca. 25 Personen teil. Daneben beteiligten sich Einzelpersonen der NSP an den Montagsdemonstrationen am 16. Januar, 20. März und 10. April 2023 in Waren/Müritz. Die durch andere Organisatoren angemeldeten Veranstaltungen wurden teilweise durch die Parteimitglieder für ihre eigenen Zwecke genutzt. So wurde für die Montagsdemonstration im Januar unter dem Motto: „Wir lassen und nicht kriminalisieren!

Gemeinsam gegen staatliche Repression!“ zur Teilnahme von NSP-Mitgliedern aufgerufen. Ebenfalls waren vereinzelt Mitglieder der Partei am Trauermarsch der rechtsextremistischen Szene am 08. Mai 2023 in Demmin anwesend. Weitere Aktionen der „Neuen Stärke Partei“ gab es anlässlich des Volkstrauertages in MV am 19.11.2023 u.a. am Teterower Ehrenmal und an der Kriegsopfergedenkstätte in Waren/Müritz. Zum Jahresabschluss führten Parteimitglieder eine Demonstration zum Thema: „Willkür stoppen!“ am 23.12.2023 in Schwerin durch. An der Veranstaltung nahmen 11 Personen teil, ohne feststellbare Wahrnehmung durch die Bevölkerung.

3.14 Neue Rechte

INFOBOX

Metapolitik

Wirkungsweise, Strategie und Zielsetzungen der verfassungsschutzrelevanten Neuen Rechten sind auf den sogenannten metapolitischen Raum ausgerichtet, d. h. auf eine dem parlamentarischen Bereich vorgelagerte Sphäre der politischen Kultur. Dieser Auffassung von Metapolitik liegt die Annahme zugrunde, dass die Deutungshoheit im vorpolitischen Raum zur Erlangung und Festigung der realen politischen Macht im parlamentarischen Bereich führe. Die Neue Rechte will primär im vorpolitischen Raum wirken und damit zu einer kontinuierlichen Verschiebung der parlamentarisch-politischen Machtverhältnisse beitragen, um letztlich zukünftige politische Entscheidungen spürbar zu prägen. Die „Konservative Revolution“, auf die sich die Neue Rechte bezieht, war als Denkmodell ein geistiger Faktor innerhalb der Demokratiekritik von rechts an der Weimarer Republik und hat so zumindest dazu beigetragen, dass dem demokratischen System in der ersten deutschen Republik geistig der Boden entzogen und auf diese Weise der Nationalsozialismus erst möglich wurde.

Am 26. April 2023 wurde vom Bundesamt für Verfassungsschutz öffentlich die Hochstufung zur gesicherten extremistischen Bestrebung des „Instituts für Staatspolitik“ (IfS) mit Sitz in Schnellroda/Sachsen-Anhalt²⁵ sowie des Vereins „Ein Prozent“ mit offiziellem Sitz in Görlitz/Sachsen verkündet. Beide Organisationen sind der verfassungsschutzrelevanten Neuen Rechten zuzurechnen und verfügen in M-V nicht über eigene Strukturen. Das IfS und der Verein „Ein Prozent“ sind neben der IBD bundesweit agierende Akteure der Neuen Rechten. Der ehemalige IBD-Bundesleiter mit Wohnsitz in M-V veröffentlicht gelegentlich Artikel in der Zeitschrift „Sezession“, die vom IfS herausgegeben wird. Die organisationsübergreifende Vernetzung der Neuen Rechte wird daran deutlich.

„Ein Prozent“ verkündete im September 2023 unter Verweis auf den Artikel „Patrioten brauchen Freiraum“, dass die „Karte der patriotischen Freiräume“ immer weiter wachse. Der Karte wurden drei Objekte hinzugefügt, darunter das „Torhaus“ des rechtsextremistischen Vereins „Küstenwende“ in Güstrow. Die Objekte sollen als „Rückzugsorte“ und „Orte des Widerstands“ dienen.

25 Der Verein IfS wurde am 29. Februar 2024 aufgelöst.

Hierzulande waren im Berichtszeitraum folgende Organisationen aktiv:

Die Identitäre Bewegung Deutschland e. V. (IBD)		
Sitz/ Verbreitung:	Regional- und Ortsgruppen, Überregionale Teilorganisation „Nordfeuer“	 <p>Identitäre Bewegung Mecklenburg-Vorpommern</p>
Struktur:	Eingetragener Verein mit Sitz in Salzkotten/Nordrhein-Westfalen	
Mitglieder:	in Mecklenburg-Vorpommern: ca. 20	
Ideologie:	Die Identitäre Bewegung (IB) M-V präsentiert sich wie der bundesweit aktive Verein Identitäre Bewegung Deutschland e. V. (IBD) antiliberal, antipluralistisch sowie antiindividualistisch. Die vollkommene Fokussierung auf die ethnokulturelle Identität als zentrales Zugehörigkeitsmerkmal zur Gemeinschaft steht im Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, die die Menschenwürde als Fixpunkt definiert. Die für die IBD charakteristischen Schlagworte „Remigration“ und „Reconquista“ sind fremden- und islamfeindlich.	
Wirtschaftsunternehmen:	Medienagentur Okzident Media UG, Finanzdienstleistungsunternehmen Schanze Eins UG & Co. KG, Unternehmersgesellschaft Kohorte UG mit ihrem Online-Shop Phalanx Europa, patriotische Digitalakademie GegenUni UG	

Die „Identitäre Bewegung Deutschland e. V.“ (IBD) startete nach längerer Inaktivität im Jahr 2023 wieder eine Kampagne außerhalb von Europa. In Ländern wie Uganda, Ghana, Somalia und weiteren platzierten Aktivistinnen der IBD mit örtlichen Agenturen mehrere Großflächenplakate mit der Aufschrift „No Way – Do not come to Europe“. Die Kampagne sollte nach deren Angaben eine „Masseneinwanderung nach Europa“ verhindern. Es wurde u. a. auch eine englischsprachige „Aufklärungsseite“ eingerichtet. Der Telegram-Kanal „Heimwärts MV“ unterstützte in diesem Zusammenhang einen Spendenaufruf der IBD. Mit einem eigenen Plakat „inmitten der afrikanischen Migranten-Hotspots“ sollte der Druck erhöht werden.

Die Kampagne sowie die dazugehörige Berichterstattung waren von fremdenfeindlichen Ressentiments geprägt und zeigen erneut die rechtsextremistische Ausrichtung der IBD.

Als weiteres neues Projekt der IBD startete im Jahr 2023 „Blitzwissen“. Dieser Internetauftritt bietet Audio- und Textzusammenfassungen von „politisch unkorrekten“ (Eigenangabe der IBD) Sachbüchern an. Bei der Webseite handelt es sich offensichtlich um eine Kopie der Internetseite „Blinkist“ für Rechtsextremisten. Gemäß Impressum gehört die Domain von „Blitzwissen“ dem Unternehmen der IBD „GegenUni UG“ (GU).

Aus einem Podcast wurde durch Äußerungen des österreichischen IB-Mitbegründers Martin SELLNER bekannt, dass die Identitäre Bewegung im deutschsprachigen Raum eigene Schlüsse aus drohenden Repressionen, dem Verbot der Organisation in ihrem Herkunftsland Frankreich und dem Verbot des Lambda-Symbols der IB in Österreich gezogen habe. Es gäbe die IB noch, jedoch trete sie „weniger öffentlichkeitswirksam“ auf als früher.²⁶

Martin SELLNER erfuhr im Frühjahr 2024 eine deutschlandweite Aufmerksamkeit. Grund dafür ist die Veröffentlichung durch das Magazin „Correctiv“ zu einem Vernetzungstreffen am 25. November 2023 in einer Villa im Potsdam, bei dem das Thema „Remigration“ im Mittelpunkt stand.

Zudem trat SELLNER als Gast zusammen mit dem Fraktionsvorsitzenden der AfD-Landtagsfraktion MV Nikolaus KRAMER in einem Podcast auf, in dem der alleinige „Parlamentspatriotismus“ als Irrweg bezeichnet wurde. Stattdessen müssten die „patriotischen“ Parteien auch Macht außerhalb der Parlamente haben. So z.B. über Medien, Universitäten und Kultur.²⁷

Im Berichtszeitraum entfaltete insbesondere die Untergruppierung der IBD „Nordfeuer“ öffentlich wahrnehmbare Aktivitäten. So zeigten sich im März 2023 zwei

²⁶ „KRAMERS KLARE KANTE“, Folge 03, veröffentlicht am 29.09.2023, abgerufen am 05.06.2024 unter: <https://www.youtube.com/watch?v=aWm8dsyxXjM>
²⁷ Ebd.

Aktivisten im Messengerdienst Telegram verummumt mit dem Transparent „Schluss mit dem Migrationswahnsinn!“ in Upahl. Damit sollte ein „Zeichen gegen die Ersetzungsmigration“ gesetzt werden.



Am Abend des 10.09.2023 veranstalteten Aktivisten von „Nordfeuer“ eine Transparentaktion mit gezündeten Bengalos auf dem Dach eines Parkhauses in unmittelbarer Nähe des Schweriner Schlosses. Auf Lichtbildern sind mindestens fünf Personen zu erkennen, die vom Dach ein Transparent mit der Aufschrift „GRENZEN SCHLIEßEN – UNSERE WAHL! UNSERE DÖRFER! UPAHL“ entrollt haben. Es haben sich nach eigenen Angaben auch „Aktivisten aus MV“ beteiligt. Hierzu hieß es in den Telegram-Kanälen von „Heimwärts MV“ und der „Identitären Bewegung Mecklenburg-Vorpommern:

„Wer gegen uns? Wir sind stets aktiv auf den Dächern und Straßen für unsere Heimat unterwegs! Werde auch Du aktiv! #Mecklenburg-Vorpommern #Schleswig-Holstein“.

„Nordfeuer“ entfalte nach eigenen Angaben „patriotischen Aktivismus im hohen Norden – Schleswig-Holstein – Hamburg“. Allerdings erstreckte sich der Aufruf, Mitglied im „NORDFEUER_Chat“ zu werden, ausdrücklich auch auf Mecklenburg-Vorpommern.

Aktionsgruppe Nord-Ost	
Sitz/ Verbreitung:	Stralsund
Struktur:	Informelle Vereinigung, vornehmlich wahrnehmbar im virtuellen Raum
Mitglieder:	<10
Ideologie:	Die Aktionsgruppe Nord-Ost bezeichnet sich selbst als „Patriotische Aktionsgruppe in Pommern mit dem Ziel der Aufklärung und Vernetzung“. Sie knüpft wie die IBD an das Konzept des Ethnopluralismus an. Die Aktionsgruppe begreift den Menschen nicht als Individuum, sondern als Teil eines ethnisch geprägten Volkskörpers, dessen Identität durch die Zugehörigkeit zu einer kulturellen Ethnie bestimmt wird. Im Zusammenhang mit der Aufnahme von Schutzsuchenden beklagte ein Administrator des gleichnamigen Telegram-Kanals im Jahr 2023 einen „schleichenden Austausch der indigenen Bevölkerung durch kulturfremde Einwanderer“. ²⁸



Aktionsgruppe Nord-Ost

In den Internetpräsenzen der Aktionsgruppe Nord-Ost wurde im Jahr 2023 zur Teilnahme an verschiedenen öffentlichen Versammlungen mobilisiert, die sich beispielsweise gegen „Massenmigration“ oder ein LNG-Terminal vor Rügen richteten.

Sie veröffentlichte zudem das Lichtbild eines Transparents mit der Aufschrift „WIR SIND ALLE UPAHL!“ und schrieb dazu:

„Upahl ist überall und wird überall entstehen. Zum Glück wächst der Widerstand, sogar europaweit und das muss er auch!“

Es ist davon auszugehen, dass sich frühere Mitglieder der Aktionsgruppe zunehmend in anderen Strukturen organisiert haben und die Internetpräsenzen lediglich als Teil der sogenannten alternativen Medien fortgeführt werden.

²⁸ Telegram-Eintrag „Aktionsgruppe Nord-Ost“ vom 08.01.2023, abgerufen am 09.01.2023

Küstenwende Freiheitliches forum e. V.	
Sitz/Verbreitung:	Güstrow
Struktur:	Eingetragener Verein Vorsitzender: Holger ARPPE
Mitglieder:	<10
Ideologie:	Der Verein sieht sich als „Vernetzungsplattform für den freiheitlich-patriotischen Widerstand in Mecklenburg-Vorpommern“. Kernthemen sind „außerparlamentarische Opposition“ und „Metapolitik“. Die Ideologie des Vereins wird weitgehend durch Holger ARPPE (Autor, Publizist, sowie ehemaliger AfD-Landessprecher) bestimmt. Ziel ist eine Einflussnahme auf den vopolitischen Raum und Durchsetzung antiliberaler und antidemokratischer Positionen in Gesellschaft und Politik.



Der Verein „Küstenwende – Freiheitliches Forum e. V.“ führte im Berichtszeitraum in seiner sogenannten freiheitlich-patriotischen Begegnungsstätte in Güstrow regelmäßige Vortragsveranstaltungen durch. Außerdem veranstaltete der Verein in Ludwigslust am 27. 05.2023 eine Podiumsdiskussion über die „Lage der Nation“ mit bekannten Rechtsextremisten aus Brandenburg und Berlin. Hierzu stellte „Küstenwende“ ein mehr als einstündiges Video auf seine YouTube-Seite. Während der Veranstaltung sind verschwörungsideologische Themen wie „inländerfeindliche Regierung“, „Bevölkerungsaustausch“, „Mosaik-Rechte“ sowie „Merkel-Diktatur“,

„New World Order“ und „Great Reset“ erörtert worden. Einer der Gäste, der kommunalpolitisch aktive Vorsitzende der Kreistagsfraktion „Heimat und Identität“ datierte ein „Ende der Berliner Republik“ auf den Zeitraum zwischen 2015 und 2025. Es bestehe nach seinen Angaben eine Regierung des „offenen Landesverrats“ in allen Politikbereichen.

In dem Verein „Küstenwende“ sind auf Führungsebene gleich zwei ehemalige (ausgetretene und ausgeschlossene) Landessprecher der Alternative für Deutschland Mecklenburg-Vorpommern vertreten.

Neustadt Kranichland RDG e. V.	
Sitz/Verbreitung:	Saal
Struktur:	Eingetragener Verein Verantwortlicher: n.n.
Mitglieder:	<10
Ideologie:	Es liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass der Verein völkisch- muslim- und fremdenfeindliche Positionen vertritt, die mit der Menschenwürde nicht vereinbar sind. Er setzt insbesondere auf Vernetzung verschiedener Akteure und Durchführung öffentlichkeitswirksamer Aktionen. Ziel ist die Mitwirkung an der politischen Meinungsbildung. Bei einem Vorstandsmitglied handelt es sich um einen langjährigen Aktivist der IBD. .



Teilnehmer aus verschiedenen Regionen des Landes nahmen nach Angaben des Vereins „Neustadt Kranichland RDG e. V.“ – im Vorstand vertreten ist u. a. ein früherer Aktivist der „Identitären Bewegung Deutschland

e. V.“ (IBD) – am Wochenende des 21./22. Januar 2023 an einem Planungstreffen in Vorpommern teil. Als „markanteste Herausforderungen“ der Gesellschaft wurden dabei die Energiekrise, die daraus weiter angefachte

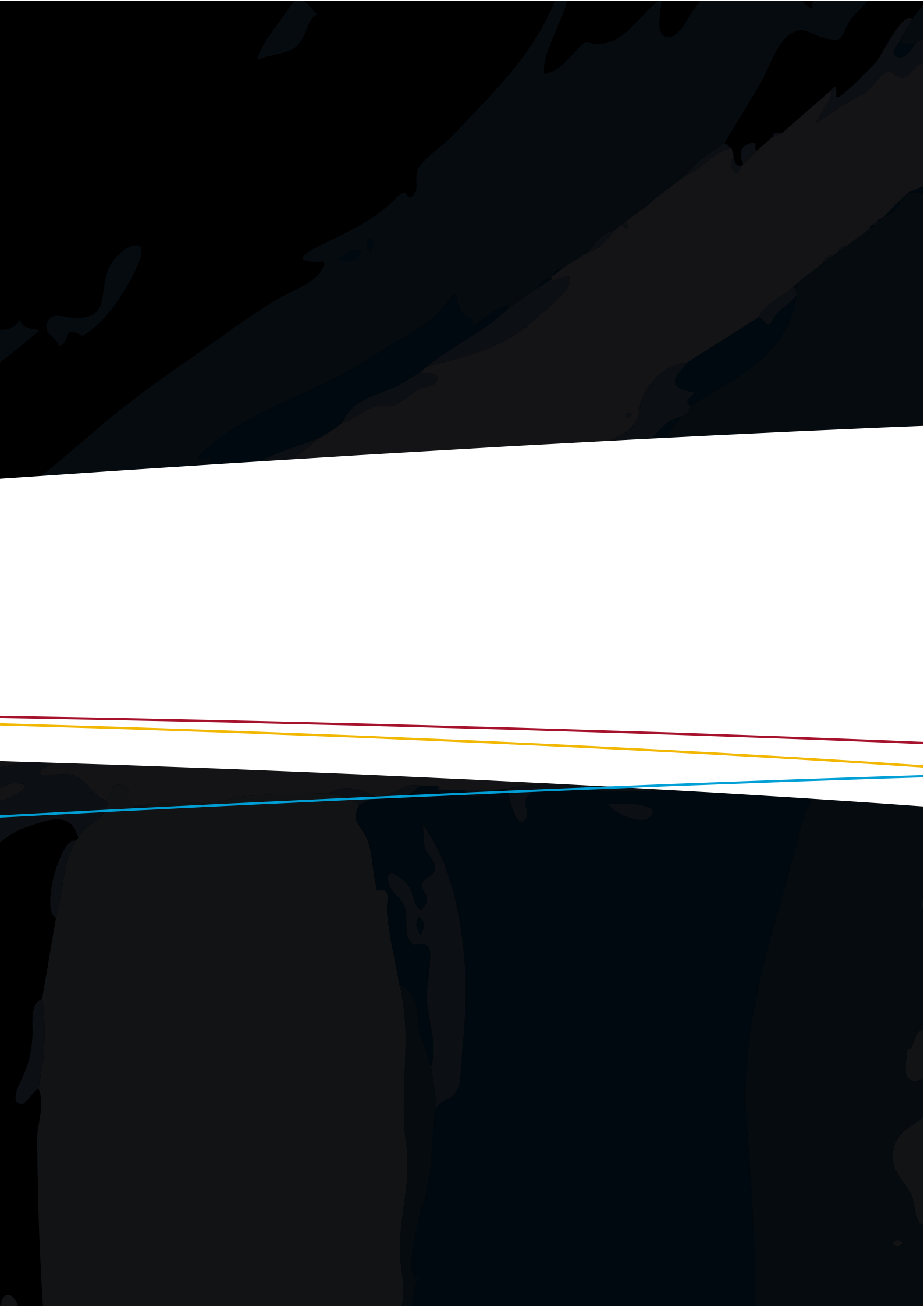
Inflation, die seit Jahren „unkontrollierte Massenmigration“, Entwicklungen in den Bereichen Bildung und Wohnungsmarkt, die „gigantische Umverteilung“ sowie die „allgegenwärtige Bevormundung“ benannt. Demonstrationen würden öffentlich kaum noch wahrgenommen werden. Sie böten jedoch weiterhin eine Grundlage für regionale Gruppen, die „Glut der vergangenen 2 Jahre Widerstand zu halten“. Ziel bleibe ein „Neustart für Deutschland“.

Im Berichtszeitraum führte der Verein mehrere öffentlich wirksame Aktionen durch, die an frühere Aktivitäten der IBD erinnerten. So hängte der Verein in Ribnitz-Damgarten Plakate auf, die die Aufschrift „Stell Dir vor, sie würden sich für Schulen einsetzen, wie sie es für Containerdörfer tun. Lasst uns die Prioritäten neu setzen. Neustart jetzt!“ tragen. Ein Beteiligter der Plakatierung

zeigte sich im Internet mit einem schwarzen Shirt mit der Rückenaufschrift „WIR STEHEN AUF“. Am 5. April 2023 veröffentlichte Neustart Kranichland in seinem öffentlichen Telegram-Kanal ein Video, das vier männliche Personen beim Anbringen eines Transparents an einer Brücke zeigte. Der Verein wollte nach eigenen Angaben „Aufstehen gegen den ‚Grünen‘ Irrsinn“ und in Ribnitz-Damgarten ein Zeichen „gegen die wahnsinnige Ideologie und Politik von Habeck und Co.“ setzen. Das Transparent trug die Aufschrift: „GRÜNE ZERSTÖREN EXISTENZEN. HABECK IN DEN KOMPOST!“.

Durch das Aufgreifen der gesellschaftlichen Themen versucht der Verein, eine Anschlussfähigkeit herzustellen.

Von dem Verein „Neustart Kranichland RDG e. V.“ sind auch zukünftig öffentlichkeitswirksame Aktionen zu erwarten.



4. Reichsbürger und Selbstverwalter



4.1 Lageüberblick

INFOBOX:

Reichsbürger und Selbstverwalter sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die die Existenz der BRD anzweifeln und deren Rechtssystem ablehnen, den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren. Dies geschieht aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen – unter anderem unter Berufung auf das historische Deutsche Reich – auch z.T. die ehemalige DDR, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht.

Die Szene der Reichsbürger und Selbstverwalter setzt sich aus Einzelpersonen, Klein- und Kleinstgruppen, strukturierten Organisationen – teilweise auch über Bundes- und Ländergrenzen hinweg (Beispiel: „Bismarcks Erben“ (BE) / „Vaterländischer Hilfsdienst“ (VHD)) und Netzwerken zusammen, welche hauptsächlich online agieren und ein breites Spektrum an Weltanschauungen darbieten. Allen ist jedoch die Ablehnung der Bundesrepublik Deutschland als souveräner Staat gemein. Sie leugnen deren Existenz als Souveränität mit Gesetzgebungskompetenzen und Gewaltmonopol und sprechen ihr in Folge dessen immer wieder die Legitimation des staatlichen Handelns und die Durchsetzung des Gewaltmonopols ab, wobei auch die Gültigkeit des Grundgesetzes häufig negiert wird. Zur Begründung vertreten Reichsbürger und Selbstverwalter unterschiedliche ideologische Positionen bis hin zu Verschwörungsideologien.

Reichsbürger

Bei Reichsbürgern ist der Gebiets- und Geschichtsrevisionismus sehr ausgeprägt. Sie berufen sich auf den Fortbestand des historischen Deutschen Reiches in seinen Grenzen von 1871. Dabei betrachten sie es als ihre Pflicht, untergegangene Staatsformen zu reaktivieren, da sie sich weiterhin als Bürger dieses Reiches sehen. Damit einher geht die Ablehnung der parlamentarischen Demokratie.

Selbstverwalter

Selbstverwalter fühlen sich in der Regel dem Staat nicht zugehörig bzw. lehnen dessen Legitimität ab und argumentieren unter anderem, dass eine UN-Resolution es ihnen ermöglichen würde, in die Selbstverwaltung einzutreten. Selbstverwalter gehen von der irrigen Annahme aus, dass diese die Möglichkeit eröffne, eigene „Territorien“ zu errichten. Bei der Resolution handelt es sich jedoch nicht um ein bindendes Völkervertragsrecht. Daher kann ein Recht auf „Selbstverwaltung“ daraus nicht abgeleitet werden. Oft vertreten sie auch philosophische oder religiöse Ansätze, um die Gründung ihrer Fantasiestaaten zu rechtfertigen.

Ein großer Teil der gesamten Szene der Reichsbürger und Selbstverwalter hängt verschiedenen Verschwörungsmethoden an. Besonders prägend ist der Mythos von der politischen Elite, die die Welt regieren und somit die Weltordnung vorgeben würde. Die „Wahrheit“ würde darüber hinaus „zum eigenen Machterhalt unterdrückt“. Offen bleibt zumeist, was die sogenannte Wahrheit darstellt. Teilweise werden auch rechtsextremistische Ansichten vertreten und propagiert. Dazu gehört der bereits erwähnte Gebiets- und Geschichtsrevisionismus genauso wie Antisemitismus, Rassismus und eine generelle Fremdenfeindlichkeit. Kennzeichnend für die Szene ist zudem der Konsum und die Verbreitung eigener, auch verschwörungstheoretischer Narrative zu zeitgeschichtlichen und aktuellen Entwicklungen über szeninterne digitale Kanäle. Damit einhergehend besteht eine generelle Ablehnung der „Systemmedien“, da diese nicht den eigenen Narrativen entsprechen und unter Kontrolle der abzulehnenden Regierung stehen.

Ein weiteres Merkmal bei Reichsbürgern und Selbstverwaltern ist der teilweise auch körperliche Widerstand gegen staatliche Maßnahmen. Ausgangspunkt ist häufig die wort- und seitenreiche schriftliche Weigerung zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Bußgeldern sowie immer wieder auch Auffälligkeiten bei Verkehrskontrollen. Dabei werden mitunter selbstgefertigte Führerscheine oder Ausweisdokumente sichergestellt, mit denen Reichsbürger und Selbstverwalter ihrer Abgrenzung von der Bundesrepublik Deutschland einen offiziellen Anstrich geben wollen. Diesbezüglich hat sich innerhalb der virtuell vernetzten Reichsbürger und Selbstverwalter-Szene ein „Markt“ herausgebildet. Bei Kontrollen kommt es immer wieder zu Widerstandshandlungen gegenüber der Polizei. Dies war auch für den Berichtszeitraum 2023 feststellbar.

4.2 Personenpotenzial

Personenpotenzial „Reichsbürger und Selbstverwalter“ – nach Organisationsgrad ²⁹	MV 2022	MV 2023	Bund 2022	Bund 2023
Gesamt	670	690	23.000	25.000
davon unstrukturiert	530	520	k. A.	k. A.
in Strukturen organisiert	140	170	k. A.	k. A.
davon Rechtsextremisten	55	50	1.250	1.350
davon gewaltorientiert	170	120	2.300	2.500

Die Zahl der Reichsbürger und Selbstverwalter ist in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen. Beobachtbar ist weiterhin, dass circa 75 % der Szene unstrukturierte Einzelpersonen sind, die keiner Reichsbürgerorganisation angehören. Dennoch ist zum wiederholten Male erkennbar, dass das Bedürfnis besteht, sich einer Struktur anzuschließen.

In Mecklenburg-Vorpommern konnten im Berichtszeitraum ca. 7 % der Reichsbürger und Selbstverwalter auch dem Phänomenbereich des Rechtsextremismus zugeordnet werden. 17 % gelten als gewaltorientiert.



Die hiesige Szene der Reichsbürger und Selbstverwalter setzt sich zu 65 % aus Männern und zu 35 % aus Frauen zusammen. Verglichen mit der rechtsextremistischen Szene ist der Frauenanteil hier höher. Eine mögliche Erklärung dafür bietet die Anschlussfähigkeit der Positionen im Rahmen des Protestgeschehens der vergangenen Jahre. Globale Krisen wie Klimawandel, Corona, kriegerische Auseinandersetzung und Finanzkrise sprechen potenziell die gesamte Bevölkerung an. Insbesondere die Narrative der Reichsbürgerbewegung scheinen mögliche Wege aus den Krisen zu bieten.

4.3 Strukturen und Aktivitäten der Reichsbürger- und Selbstverwalter -Szene in Mecklenburg-Vorpommern

Ein Charakteristikum der Szene ist die Heterogenität der Ansichten und Beweggründe der Anhänger. Als Folge dessen gibt es keinen Konsens über ein einheitliches

Vorgehen und somit diverse Bestrebungen. Folgende extremistische Gruppierungen sind in Mecklenburg-Vorpommern aktiv:

„Bismarcks Erben“ (BE) / „Vaterländischer Hilfsdienst“ (VHD)	
Sitz/Verbreitung:	landesweit in MV
Struktur:	bundesweit agierende Bestrebung
Führungsperson:	Sascha HAGEMANN
Mitglieder:	ca. 20 in Mecklenburg-Vorpommern

Die Deutschen kommen zu sich.
Komm einfach mit!

Gegründet wurde die Organisation 2018 von Sascha Hagemann (selbsternannter „Generaldirektor“ des VHD), der eine dominierende Stellung einnimmt. Die Gruppierung ist auch unter den Namen „Ewiger Bund“ oder „Preußisches Institut“ bekannt. Die verschiedenen Untergruppen dienen hauptsächlich zur internen Aufgabenabgrenzung. Besonders hervorzuheben ist der „Vaterländische Hilfsdienst“, welcher bereits seit Längerem ein zentrales Element der Gruppierung darstellt und als Werkzeug zur Erreichung des Zieles der Organisation dient: die Wiederherstellung des Deutschen Reiches unter der Herrschaft des Kaisers. Dies hat zwangsläufig die Abschaffung der bestehenden staatlichen Strukturen und des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland zur Folge. Stattdessen sollen die Grenzen des ehemaligen Deutschen Kaiserreiches unter der Führung des Hauses Hohenzollern wiederhergestellt werden.

29 Alle Zahlen sind Rundungswerte

Angehörige des BE und VHD vertreten die Meinung, dass Kaiser Wilhelm II. nie abgesetzt worden sei, der Kriegszustand noch immer anhalte (insbesondere der durch Wilhelm II. mit Beginn des 1. Weltkrieges ausgerufenen Belagerungszustand des Deutschen Reiches und die Etablierung der Armeekorpsbezirke unter Führung sogenannter Militärbefehlshaber) und daher gelte immer noch die damalige Rechtsordnung. „Bismarcks Erben [sieht sich als] eine Organisation von Bundesstaatenangehörigen für Bundesstaatenangehörige, die sich der Traditions-, Kultur-, Volkstums-, aber vor allem der Rechtspflege der Bundesstaaten des Deutschen Reiches und dem Weltfrieden verpflichtet hat.“³⁰ In ihrer Lesart sei durch ihren Zusammenschluss somit der `Ewige Bund` erneuert worden. Durch den „Vaterländischen Hilfsdienst“ möchte die Organisation „Bismarcks Erben“ perspektivisch dieses Ziel erreichen. Der VHD soll zur Ausübung der Staatsgewalt und als Ordnungsmacht eingesetzt werden. Zudem zählt zu dessen weiteren Aufgaben der Aufbau einer Verwaltungsstruktur, die bereits arbeitsfähig ist, sobald der Kaiser eingesetzt wird.

Aktivitäten:

Im Jahr 2023 führte die Gruppierung „Bismarcks Erben“ im gesamten Bundesgebiet erneut vier sogenannte „Fanal“-Aktionen durch, bei denen an Bismarck-Denkmalen „Bengal-Feuer“ entzündet worden sein sollen. Die Aktionen finden regelmäßig zu bedeutenden Daten in der Geschichte des „Deutschen Reiches“ statt – so zum Beispiel zum Jahrestag der Gründung des Deutschen Reiches am 18. Januar, anlässlich des Geburtstages Otto von Bismarcks am 01. April oder am 09. November, dem „Schicksalstag der Deutschen“ (Ausrufung der Republik und Ende der Monarchie). Die Resonanz in Mecklenburg-Vorpommern war gering.

Im Bundesland sind zwei Armeekorpsbezirke (AKB) der Untergruppierung „Vaterländischer Hilfsdienst“ vertreten: der „II. AKB“ (östliche Landeshälfte/Vorpommern) sowie der „IX. AKB“ (westliche Landeshälfte/Mecklenburg), wobei die Korpsbezirksgrenzen nicht mit den Grenzen der Bundesländer und der Bundesrepublik übereinstimmen was folgende Karte zeigt:



30 Internetseite Bismarcks Erben, abgerufen am 16.05.2024

Hauptsächlich führen die AKB sogenannte „Hilfsdiensttreffen“ durch, bei denen die Rekrutierung und Verteidigung neuer „Hilfsdienstkräfte“ stattfindet. Bei diesen Treffen kommt eine Teilnehmerzahl im unteren zweistelligen Bereich zusammen. Hierbei werden wechselnde Ortschaften und Trefforte genutzt. Militante Aktivitäten, wie der Begriff Armeekorpsbezirk impliziert, konnten bisher nicht festgestellt werden.

„Penzliner Runde“ (PR)	
Sitz/Verbreitung:	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Struktur:	im Landkreis MSE agierende Bestrebung
Mitglieder:	ca. 30 in Mecklenburg-Vorpommern
Ideologie:	Die „Penzliner Runde“ informiert auf ihrer Website über Grundsätze und Themen rund um die Gruppierung. Dabei wird die Diskrepanz zwischen Eigendarstellung und dem eigentlichen Ziel deutlich. Vordergründig bekennen sich die Kandidaten der Gruppierung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Gleichzeitig wird an mehreren Stellen jedoch zu der Reichsbürgergruppierung „Ewiger Bund“ (s. vorherige Gruppierung) verlinkt, welche das Ziel der Wiedereinführung des „Deutschen Reiches“ mit dem Kaiser als Staatsoberhaupt verfolgt.



In ihrem auf der Website veröffentlichtem Fragenkatalog werden die eigentlichen Kernthemen der Gruppierung in Form von rhetorischen Fragen aufgegriffen: „Was bedeutet es, dass die Feindstaatklausele der UN nach wie vor in Kraft ist?“, „Was bedeutet es, dass die Abgabenordnung (AO) niemals in Kraft gesetzt wurde?“ oder „Was bedeutet es, dass die Bundesregierung bestätigt, das Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich besteht fort?“

Bei den Mitgliedern der Organisationen „Ewiger Bund“ bzw. „Vaterländischer Hilfsdienst“ und „Penzliner Run-

de“ gibt es zudem personelle Überschneidungen, die ebenfalls auf deutliche inhaltliche Gemeinsamkeiten hindeuten.

Aktivitäten:

Im Berichtszeitraum hat sich ein fester Treffpunkt im KIOSK 2000 in Neubrandenburg etabliert. Die Treffen finden nach wie vor wöchentlich statt, wobei der Wochentag im Verlauf des Jahres variierte.

„Staatenlos.Info“	
Sitz/Verbreitung:	Landkreis Ludwigslust-Parchim
Struktur:	bundesweit agierende Bestrebung
Führungsperson:	Rüdiger HOFFMANN
Mitglieder:	ca. 20 in Mecklenburg-Vorpommern
Ideologie:	Kopf der Gruppierung ist Rüdiger Hoffmann. Die Mitglieder von „staatenlos.info“ sind der Auffassung, dass die Bundesrepublik Deutschland Rechtsnachfolgerin des nationalsozialistischen „Dritten Reiches“ sei und seine faschistische Politik (des „Dritten Reiches“) weiter betreibe. Die dazugehörige Website will „künstlerisch-satirisch über die Ursache und General-lösung der bis heute offensichtlich nicht geklärten ` Deutschen Frage` informieren“. Probleme, welche sich aus dieser ungeklärten Frage ergeben, wären z.B. „der immer noch andauernde Kriegszustand seit 1939“ oder „die „Staatenlosigkeit der indigenen Deutschen“. Die verbreiteten Thesen sprechen der Bundesrepublik und ihren Institutionen die Legitimität ab und sind nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar.



HOFFMANN nutzt vergangene, aktuelle politische und gesellschaftliche Ereignisse wie die Finanz-, Wirtschafts- und Coronakrise sowie den Ukraine-Krieg und den Nahost-Konflikt um eine Anschlussfähigkeit an die Bevölkerung herzustellen.

Aus Sicht des Verfassungsschutzes MV will sich HOFFMANN, unter Vortäuschung von angeblich künstlerisch-satirischen Äußerungen und damit unter dem Deckmantel der Kunstfreiheit, vor möglichen strafrechtlichen Konsequenzen schützen.

Aktivitäten:

Die Mitglieder der Gruppierung führen wöchentlich Veranstaltungen in Wittenburg sowie monatlich in Berlin durch. Vereinzelt fanden im Jahr 2023 auch Kundgebungen in Hamburg statt. Des Weiteren liegt ein Schwerpunkt der Bemühungen des HOFFMANN in der Verbreitung seiner Inhalte über Social-Media-Kanäle und seine Website, auf der er fast täglich umfangreiche Videobotschaften veröffentlicht.

„Großherzogtum Friedrich Maik“ (GHZ)	
Sitz/Verbreitung:	Landkreis Nordwestmecklenburg
Struktur:	landesweit agierende Bestrebung
Führungsperson:	Maik GEIKLER
Mitglieder:	ca. 55 in M-V
Ideologie:	Das Ziel des selbsternannten „Großherzogs Friedrich Maik“ ist die Einführung der parlamentarischen Monarchie in Mecklenburg-Vorpommern unter seiner Führung. Dazu „aktivierte“ er im Juli 2019 „das Großherzogthum Mecklenburg Strelitz und das Großherzogthum Mecklenburg Schwerin in der Staatsform der parlamentarischen Monarchie und in den geographischen Grenzen von 1918.“ Die Argumentation verdeutlicht den für den Phänomenbereich typischen Geschichtsrevisionismus.



Für den „friedvollen Übergang“ sei eine Volksinitiative notwendig, die vor vier Jahren über eine Stimmzettelabgabe eingeleitet wurde. Sobald 143.000 Unterschriften gesammelt werden, könne der Wandel vollzogen werden.

Laut Veröffentlichung auf der Website des selbsternannten „Großherzogs“ seien bisher 154.000 Stimmen abgegeben worden. Die Anzahl der abgegebenen Stimmen ist anzuzweifeln. Eine solche Mobilisierungskraft ist auszuschließen. Seit Erreichung des selbstgesteckten Ziels konnten keine Maßnahmen zur Ablösung der bestehenden Regierung festgestellt werden. Die Veröffentlichung der Zahlen zeigt die in der Szene typische Verbreitung von Desinformation, um eine nichtvorhandene „stille“ Mehrheit zu propagieren.

Aktivitäten:

Maik GEIKLER unterhält einen Telegram-Kanal, auf dem er politische und gesellschaftliche Ereignisse kommentiert oder Beiträge retweetet. Auf diesem Weg veröffentlicht er täglich Dutzende Posts mit teilweise antisemitischem, geschichts- und gebietsrevisionistischem, sowie verschwörungstheoretischem Hintergrund.

Vergleich der parlamentarischen Monarchie zur parlamentarischen Demokratie
Der Großherzog Friedrich Maik ©™

	Parlamentarische Monarchie	Parlamentarische Demokratie
Abgabenlast	Ca. 25%	Ca. 85%
Mehrwertsteuer	Entfällt	19%
Bodenrecht	Besitz, Herrschafts- und Nießbrauchsrecht, Tilgung der Grundschulden	Vermutetiv Eigentum §891 BGB, Zwangsmaßnahmen durch BRD-Verwaltung und EU
Währung	Goldgedeckte Währung, Schilling	Wert gleich Null, EURO
Finanzsystem	Keine Zinsen	Zinssystem
Finanzamt	Entfällt für Arbeitnehmer, vereinfachte Steuererhebung für Unternehmer	Kriminalisiertes Schenkungsrecht
Bankensystem	Staatsbank	Privatbanken
Bauen, Eigenheim	Zinlose Bauförderung	Baudarlehen, Zinsen
Medizinische Versorgung	Keine Kosten	Ca. 15% vom Lohn
Energie	Freie Energie	Knoten, Abspaltung
Stand	Mensch	Person
Pädophilie	Verboden	Systembedingt gefördert
Bildung	Freie Wahl, Monopimplugungen werden bereitgestellt	Zwang, Mehrfachimplugungen, unsicher
Landwirtschaft	Min. 85% Reduzierung des Pflanzenschutzmittels, keine Gentechnologie, Artenvielfalt, Selbstversorgung	Ausbeutung durch EU Verordnung, steigender Pestizideinsatz, industrielle Monokultur, Landraub durch Konzerne, Lebensmittelimport
Polizei	Im Staatsdienst stehend	Persönlich haltender Angestellter

www.friedrich-maik.net www.ghz-friedrich-maik.appyourself.net www.friedrich-maik.com www.friedrich-maik.shop.com

Zur Verbreitung seiner Ansichten und Vorstellungen führt Maik GEIKLER regelmäßig sogenannte Präsenztreffen und saisonale Veranstaltungen (z.B. Sommerfest, Erntedankfest) durch. Hinzu kamen unregelmäßig stattfindende Stammtischtreffen an ca. 20 Orten in Mecklenburg-Vorpommern sowie in Berlin und Hessen.

Im Verlauf des Jahres 2023 fand eine Neujahrswanderung sowie eine Lesung gemeinsam mit dem bekannten Reichsbürger Dr. Joachim BENNIEN statt. Zudem wurden wieder zahlreiche Informationsflyer (Unterschied zwischen Demokratie und parlamentarischer Monarchie) verteilt, auf denen die vermeintlichen Vorteile einer parlamentarischen Monarchie gegenüber einer parlamentarischen Demokratie hervorgehoben wurden.

„Volldraht Deutschland“ (VD)	
Sitz/Verbreitung:	Landkreis Rostock
Struktur:	bundesweit agierende Gruppierung
Mitglieder:	ca. 5 in Mecklenburg-Vorpommern
Ideologie:	Bei der Gruppierung „Volldraht“ handelt es sich um eine publizistische Organisation, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, die derzeit vermeintlich vorhandene „Informationslücke“ zu schließen und „ein Zeitungsformat [zu entwickeln], das eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung gewährleistet.“ Die Macher des Online-Magazins gehen davon aus, dass deutsche Medien die öffentliche Meinung manipulieren und somit viele Handlungsimpulse in der Bevölkerung unterdrücken würden. Aus diesem Grund sei es notwendig, zu „einer anderen Form der deutschen Presse beizutragen“. Inhaltlich setzt „Volldraht“ auf die Verbreitung alternativer „Wahrheiten“ und verschwörungstheoretischer Narrative. Staatliche Entscheidungen und Repräsentanten werden pauschal verunglimpft und die Legitimität der Bundesrepublik abgelehnt.



Aktivitäten:

Die Gruppierung konnte im Berichtszeitraum vorrangig im Internet auf der eigenen Website und in dem „Voll-

draht“ Telegram- Kanal wahrgenommen werden. Im Jahr 2023 wurden erneut Printausgaben publiziert, wovon einige wenige an Privathaushalte und kommunale Einrichtungen verteilt wurden.

„Deutsches Reich – Freistaat Preußen“	
Sitz/Verbreitung:	Landkreise Vorpommern-Greifswald und Mecklenburgische Seenplatte
Struktur:	bundesweit agierende Gruppierung
Mitglieder:	ca. 20 in Mecklenburg-Vorpommern (sinkend)
Ideologie:	Die Mitglieder dieser Gruppierung sind der Überzeugung, dass das ehemals existierende Kaiserreich von 1914 und damit auch der Freistaat Preußen niemals untergegangen sei. Seit Sommer 2013 sei nach Auffassung der Gruppierung die Bundesrepublik Deutschland „abgelöst“ und man selbst in der Regierungsverantwortung. Hieran ist die Ablehnung der freiheitlich demokratischen Grundordnung erkennbar. Darüber hinaus erhebt der „Freistaat Preußen“ den Anspruch, das Deutsche Reich international nach außen zu vertreten.



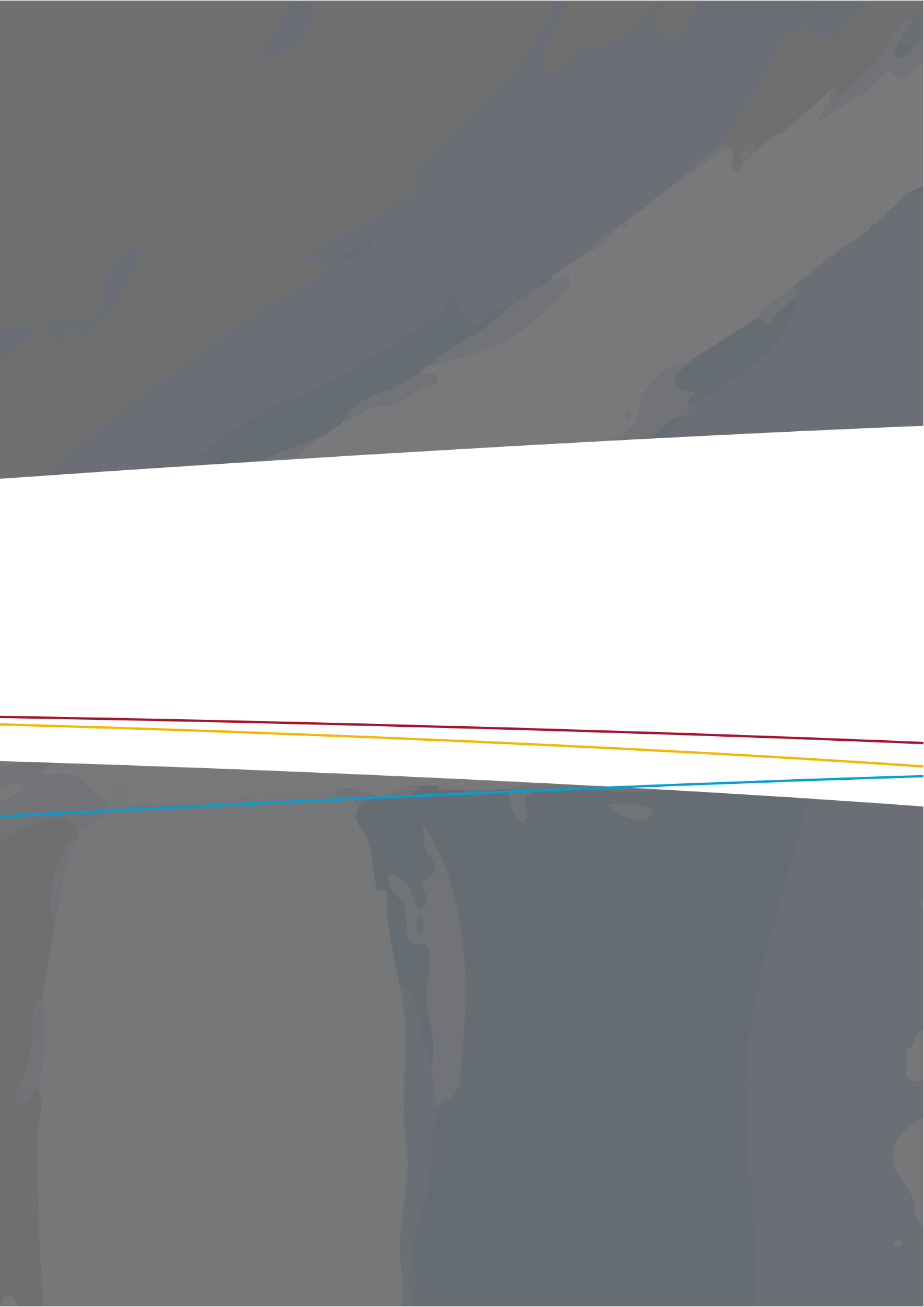
Aktivitäten:

Durch die Gruppierung wurden unzählige Beschwerdeschreiben an Behörden und Ämter gegen die Gültigkeit des Grundgesetzes als Verfassung gefertigt und versandt. Hinzu kamen Schreiben mit der Bekanntgabe von „Gemeinden“, die angeblich in den Freistaat Preußen eingegliedert worden seien. Hiervon waren auch Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern betroffen. Die Tätigkeiten in Mecklenburg-Vorpommern nahmen in den letzten Jahren kontinuierlich ab.

4.4 Ausblick

Es ist davon auszugehen, dass die bereits zu beobachtenden Vernetzungs- und Vermischungstendenzen in andere Phänomenbereiche (Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates, Rechtsextremismus) weiter zunehmen werden. Die Szenen finden ihren kleinsten gemeinsamen Nenner in ihrer staats- und demokratiefreudlichen Einstellung und dem verschwörungstheoretischen Gedankengut. Besonders Ämter und Behörden auf kommunaler Ebene werden weiterhin mit der „Vielschreiberei“ der Reichsbürger-Szene konfrontiert werden. Auf dieser Ebene können auch Einschüchterungsversuche und Gewalttaten gegen Beamte oder Beschäftigte von Behörden nicht ausgeschlossen werden. Das Protestgeschehen wird vermutlich weiterhin von einzelnen Anhängern der Szene begleitet werden.

Im vermeintlich geschützten Raum einschlägiger Social-Media-Kanäle bestärken sich Reichsbürger und Selbstverwalter gegenseitig in ihren Ideologien. Dazu werden häufig Telegram-Kanäle genutzt, deren Anzahl spürbar angewachsen ist. Diese zunehmende Vernetzung kann zu einer weiteren Radikalisierung der Mitglieder/Follower führen. Die dann auftretenden hasserfüllten und gewaltbefürwortenden Kommentare in sozialen Netzwerken und Widerstandshandlungen gegen Vollzugsbeamte führen dazu, dass der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern Reichsbürger und Selbstverwalter auch zukünftig als Bestrebung mit erheblichem Gefährdungspotenzial betrachtet. Verdeutlicht wird dieser erforderliche Schwerpunktsetzung auch durch die Waffenaffinität der Szene.



5. **Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates**



INFOBOX:

Das BfV und die Verfassungsschutzbehörden der Länder haben 2021 den Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ (DEL) eingerichtet. Die diesem Phänomenbereich zugeordneten Akteure zielen darauf ab, das Vertrauen in das staatliche System zu erschüttern und dessen Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen. Dies versuchen sie zu erreichen, indem sie unter anderem

- staatlichen Institutionen und ihren Vertretern die Legitimität absprechen,
- zum Ignorieren gerichtlicher Anordnungen und Entscheidungen aufrufen,
- staatliche oder öffentliche Institutionen (zum Beispiel der Gesundheitsfürsorge) mittels Sachbeschädigungen sabotieren oder
- zu Widerstandshandlungen gegen die staatliche Ordnung aufrufen.

Diese Verhaltensweisen stehen im Widerspruch zu elementaren Verfassungsgrundsätzen wie dem Demokratie- oder dem Rechtsstaatsprinzip.³¹

5.1 Lageüberblick

In Mecklenburg-Vorpommern wurden aus dem Delegitimierungsspektrum heraus im Berichtsjahr verfassungsfeindliche Agitation und Verschwörungsideologien vor allem über den Messengerdienst Telegram verbreitet sowie die schon während der Corona-Pandemie etablierten wöchentlichen Kundgebungen und „Spaziergänge“ fortgesetzt. Die Teilnehmerzahlen lagen jedoch häufig nur noch im unteren zweistelligen Bereich. Wie schon während der Pandemie wurden häufig Themen besetzt, die auch in nichtextremistischen Kreisen anschlussfähig sind.

Ein wesentliches Element der Demokratie ist die freie Meinungsäußerung. Kritik an politischen Debatten oder Politikern ist hierbei nicht nur durch das Grundgesetz geschützt, sondern auch ausdrücklich im Rahmen der politischen Teilhabe erforderlich.

Im Rahmen der Corona-Pandemie traten jedoch vermehrt Personen in Erscheinung, welche über die freie Meinungsäußerung hinaus und außerhalb der freiheitlichen demokratischen Grundordnung agitiert haben.

Im hiesigen Beobachtungsobjekt wurden vornehmlich Personen und Personenzusammenschlüsse erfasst, die sich während der Corona-Pandemie – oftmals unter Bezugnahme auf verschiedene Verschwörungserzählungen – radikalisiert haben, sodass sie an der Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung mitwirken wollten, gegebenenfalls auch unter Anwendung von Gewalt.

Seit der Corona-Pandemie wird die Bundesrepublik Deutschland durch Akteure des Phänomenbereiches DEL wiederholt mit diktatorischen Regimen, wie dem NS-Regime oder der DDR, gleichgestellt. Damit einher geht der Aufruf zur Bekämpfung eines vermeintlich autoritär-repressiven Systems. Demokratischen Prozessen oder Ergebnissen wird meist unter Berufung auf ein konstruiertes Widerstandsrecht nach Artikel 20 Abs. 4 Grundgesetz ihre Legitimität abgesprochen. Dies führte auch in diesem Berichtszeitraum zu Androhungen von Gewalt gegenüber politischen Entscheidungsträgern. Zudem wurden „Tribunale“ oder neue „Nürnberger-Prozesse“ gefordert. Eine wiederkehrende Symbolik ist hier ein Galgen.

Delegitimierer sprechen den Institutionen der Demokratie und deren Entscheidungsträgern die Legitimität ab, da sie die demokratischen Prozesse dahinter ablehnen.

Es ist festzustellen, dass die Szene äußert heterogen und durch verschiedenste Ideologiefragmente geprägt ist. So finden sich personelle und ideologische Überschneidungen zum Rechtsextremismus und zum Bereich „Reichsbürger und Selbstverwalter“. Verschwörungstheorien nehmen allerdings eine übergreifende und teils verbindende Rolle ein. Beispielhaft kann hier ein Narrativ der Szene genannt werden, wonach eine vermeintlich geheime Elite die Corona-Pandemie erfunden habe, um die Weltbevölkerung zu kontrollieren und gefügig zu machen. Die sogenannten „Mainstream-Medien“ würden

³¹ Quelle: Internetauftritt des BfV: https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/verfassungsschutzrelevante-delegitimierung-des-staates/begriff-und-erscheinungsformen/begriff-und-erscheinungsformen_artikel.html

an dieser Verschwörung beteiligt sein. Die Szene bedient sich deshalb selbst als „alternative“ bezeichneter Medien, die häufig durch die digitale Verbreitung von Verschwörungsideologien und Desinformation auffallen.

Mit Beendigung der Corona-Pandemie und damit verbundenen staatlichen Eingriffsmaßnahmen griffen Akteure des Phänomenbereiches andere gesellschaftliche Themen auf. Hierbei wurden legitime Proteste zu z.B. zum Thema Inflation, dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine oder der Energieversorgung genutzt, um diese für eigene Zwecke zu instrumentalisieren.

So fand mit Bezug zur NATO-Luftverteidigungsübung „Air Defender 23“ am 18.06.2023 eine Protestveranstaltung in Malchin zum Thema „Air Defender 23 – Luft-

operationen über Europa – Wir sagen NEIN“ mit ca. 450 Teilnehmern statt. Bei der öffentlichen Versammlung wurden mehrere Russlandflaggen, Transparente „Malchin steht auf“ bzw. „Rostock steht auf“ sowie ein Plakat mit der Aufschrift „Rot-Gelb-Grün an die Ostfront“ festgestellt. Die Redebeiträge wiesen verschwörungsideologische Inhalte auf. So wurde behauptet, dass die Ukraine voller amerikanischer Biowaffenlabore sei und es eine Verbindung zur Corona-Pandemie gäbe. Die WHO würde die „größte Machtergreifung der Geschichte“ vorbereiten. Die Teilnehmer wähten sich im „Endkampf um die Freiheitsrechte und Menschenrechte“. Wegen der Verbreitung von Verschwörungserzählungen und der agitatorischen Verächtlichmachung von staatlichen Repräsentanten wurde die Demonstration dem Phänomenbereich DEL zugerechnet.

5.2 Personenpotenzial

DEL-Potenzial ³² nach Organisationsgrad	MV 2022	MV 2023	Bund 2022	Bund 2023
weitgehend unstrukturiertes Personenpotenzial	30	50	k. A.	k. A.
davon in Personenzusammenschluss eingebunden	10	20	k. A.	k. A.
Gesamt	30	50	1.400	1.600
davon gewaltorientierte Extremisten	10	20	280	250

³² Alle Zahlen sind Rundungswerte.

5.3 Strukturen und Aktivitäten in Mecklenburg-Vorpommern

„Orga-Team Wolgast“	
Sitz/ Verbreitung:	Wolgast
Struktur:	Personenzusammenschluss
Mitglieder:	10
Ideologie:	Im Rahmen von öffentlichen Versammlungen wurde von „Wolgast steht auf“ oftmals allgemeine politische Themen wie ein „NEIN zu dieser verantwortungslosen Innen- und Außenpolitik“ formuliert. Die Kritik richtete sich dabei an alle Parteien des demokratischen Spektrums, inklusive Landes- und Bundesparteien. Ziel ist dabei eine breite Anschlussfähigkeit herzustellen. Aus dem o. a. Plakat (Untertitel: „Von Feinden regiert“) geht jedoch ein aggressiv-kämpferisches Auftreten gegenüber den demokratisch gewählten Parteien hervor. Die im Zusammenhang mit einem propagierten Austritt aus der NATO verwendete Parole „AMI GO HOME“ wies auf den Wunsch nach der Beendigung der bestehenden westlichen Bündnisse hin. Zudem fanden sich Bezugnahmen auf Verschwörungstheorien, wie den sogenannten „Great Reset.“



Aktivitäten

Die Gruppierung setzte ihre regelmäßigen wöchentlichen Kundgebungen jeden (zweiten) Dienstag in Wolgast Am Kai auch im Jahr 2023 fort. Auf einer Rednerbühne mit einem dem Ortseingangsschild nachempfundenen Schild „Gallisches Dorf Wolgast – Freies Mecklenburg-Vorpommern“ sowie dem Transparent „ANHÄN-

GER DER WAHRHEIT“ traten verschiedene Redner in Erscheinung. Auch Live-Auftritte szenerelevanter Musiker waren zu verzeichnen. Bei Aufzügen durch die Stadt Wolgast wurde das bereits aus der Vergangenheit bekannte Transparent „WIR SIND DIE ROTE LINIE“ verwendet.

INFOBOX

Great-Reset

Im Zuge der Corona-Pandemie wurde in verschiedenen extremistischen Bereichen der Ausdruck „Great Reset“ für angebliche Weltherrschaftspläne einer allmächtigen finanziellen und politischen Elite verwendet, die angeblich hinter der Pandemie stecke und diese für ihre Ziele benutze. Diese Elite strebe eine neue Weltordnung an und durch vermeintlich geplante Massenmigration würde die Bevölkerung z.B. in Deutschland ausgetauscht werden. Häufig werden prominente globale Vertreter aus Wirtschaft und Politik als Köpfe dieser Verschwörung diffamiert und bedroht. Die Verschwörungstheorie ist stark antisemitisch geprägt und bedient alte Stereotypen einer jüdischen Weltverschwörung.

Veranstaltungen

Lubmin/Landkreis Vorpommern-Greifswald:
Das Wolgaster Organisationsteam „Wolgast steht auf“ mobilisierte für den 14.01.2023 zu einer Mahnwache am Hafen Lubmin. An diesem Tag erfolgte die offizielle Inbetriebnahme des LNG-Terminals „Deutsche Ostsee“. Die Politiker sollten, so „Wolgast steht auf“, gegen eine „Wand von WIDERSTAND rennen.“ Auf der Facebook-Seite eines auch in der Vergangenheit als Mitorganisator der Lubminer Demonstrationen

aufgetretenen ehemaligen „Flügel“-Anhängers wurde in der Mobilisierung betont, dass das „Parteiensystem“, das er als „Selbstbedienungsladen“ bezeichnete, auf den „Misthaufen der Geschichte“ gehöre. Die etwa 200 Demonstranten riefen den eintreffenden Politikern „Kriegstreiber“ und „Haut ab“ zu. Ein Redner wandte sich unmittelbar an die anwesenden Polizisten mit der Aufforderung, die Helme niederzulegen und aufzuhören „Verbrecher zu beschützen“.

Die Blauen Lichter, Blaulicht-Familie	
Sitz/Verbreitung:	überregional / bundesländerübergreifend
Struktur:	Personenzusammenschluss
Mitglieder:	in MV: <10
Ideologie:	<p>„Die Blauen Lichter“ stellen sich als Sprachrohr für Mitarbeiter in Berufen der kritischen Infrastruktur dar, die sich gegen einen vermeintlich übergriffigen Staat zur Wehr setzen müssten. Es finden sich insbesondere eine Gleichsetzung demokratisch legitimierter Maßnahmen mit Zwangsmaßnahmen einer Diktatur sowie eine Verbreitung von Verschwörungserzählungen wieder. So wurden die Anhänger beispielsweise mit folgenden Worten mobilisiert:</p> <p>„Wenn du nicht willst, dass sich die dunklen Wolken der medizinischen Verbrechen des Dritten Reiches (denn dagegen wurde der Nürnberger Kodex etabliert) weiter [...] ausbreiten, dann steh endlich auf und werde aktiv“.³³ Die staatlichen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung werden folglich mit den Verbrechen der Nationalsozialisten gleichgestellt. Mit ihren Aktivitäten richtet sich der Personenzusammenschluss in delegitimierender Weise gegen das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip.</p>



Aktivitäten:

Die Bürgerinitiative „Die Blauen Lichter“ trat erstmals im Rahmen des Protestgeschehens gegen die Corona-Maßnahmen im Januar 2022 öffentlich in Erscheinung. Dabei erweckte sie den Eindruck, Berufsgruppen wie Feuerwehr, Rettungsdienst und Mitarbeiter im Gesund-

heitswesen zu vertreten. Die Initiative „Die Blauen Lichter“ hat ihren ursprünglichen Schwerpunkt aus Mecklenburg-Vorpommern auf das Bundesgebiet verlagert und agiert zusammen mit weiteren Initiativen unter dem Namen „Blaulicht-Familie“. Die Aktivitäten im Berichtszeitraum unter Namen „Die blauen Lichter“ sind in MV rückgängig und kaum noch öffentlich wahrnehmbar.

5.4 Ausblick

Es ist gegenwärtig davon auszugehen, dass der vor dem Hintergrund der Beschränkungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie neu etablierte Phänomenbereich der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates auch zukünftig Aktivitäten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung entfalten wird. Die extremistischen Akteure des Phänomenbereiches werden weiterhin versuchen, verschiedene gesellschaftliche Themen für ihre Zwecke zu instrumentalisieren und das Demonstrationsgeschehen für sich zu nutzen.

³³ Instagram-Eintrag „die_blauen_lichter“ vom 18.07.2022, abgerufen am 13.07.2023.



6. Linksextremismus



6.1 Lageüberblick

Linksextremisten verfolgen das Ziel, die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung und damit auch die freiheitliche demokratische Grundordnung abzuschaffen, um an deren Stelle ein kommunistisches System (dogmatischer Linksextremismus) oder eine „herrschaftsfreie“, anarchistische Gesellschaftsform zu errichten (linksextremistische Anarchisten). Hierfür bedienen sie sich altbewährter Themenfelder (z.B. Klassenkampf und Antikapitalismus), versuchen aber ebenfalls aktuelle politische Themen zu besetzen. So wollen sie eine linksextremistische Beeinflussung nichtextremistischer Aktionsformen erreichen und den eigenen Einfluss ausbauen.

INFOBOX

Ideologie

Dogmatische Linksextremisten vertreten im Kern die klassische marxistisch-leninistische Ideologie des Kommunismus, wobei verschiedene Ausprägungen (Stalinismus, Maoismus, Trotzismus etc.) festgestellt werden können. Als Übergangsstufe ist hiernach ein sozialistisches System mit der Staatsform der Diktatur des Proletariats als Instrument der Machtsicherung der „Arbeiterklasse“ notwendig.

Systeme, die sich auf die Lehren von Marx, Engels, Lenin, Trotzki, Stalin oder Mao Tse-tung berufen haben und heute noch berufen, sind antidemokratisch und menschenverachtend. Dabei war und ist der Einzelne als Teil des Kollektivs einem strengen sozialen und politischen Überwachungssystem unterworfen, das Individualität, wie sie in Demokratien verfassungsrechtlich garantiert ist, nicht zulässt: Zuerst kommt das „System“, dann der Mensch. Für die Folgen dieser Ideologie stehen die Ereignisse Mauerbau an der innerdeutschen Grenze, Gulag, Holodomor, Niederschlagung des Prager Frühlings oder auch das Tian'anmen-Massaker.

Aktionsorientierte Autonome und Anarchisten (undogmatische Linksextremisten) hängen der Vorstellung an, dass es einen revolutionären Prozess geben könne, der unmittelbar in eine „herrschaftsfreie“ Gesellschaft mündet. Dementsprechend werden alle staatlichen und gesellschaftlichen Normen, Institutionen und Manifestationen, die auf demokratischen Prinzipien beruhen, delegitimiert, diskreditiert und (häufig als faschistoid) stigmatisiert.

Gemeinsamer Schnittpunkt linksextremistischer Ideologien ist die Bekämpfung des Kapitalismus.

Linksextremisten verbinden mit diesem Begriff in der heutigen Zeit marktwirtschaftliche Volkswirtschaften in demokratischen Rechtsstaaten. Diese Systeme seien verantwortlich für eine weltweite soziale Ungerechtigkeit, Rassismus, Kriege und Umweltzerstörung. Daher sei die Beseitigung dieser Verhältnisse durch einen revolutionären Prozess Voraussetzung für das Erreichen der eigenen Ziele, die eine Gesellschaft der „Freien und Gleichen“ schaffen sollen. Auf dem Weg dorthin wird die Anwendung von Gewalt als legitimes Mittel angesehen. An dieser Vorstellung richten sich auch die Aktionsfelder der Szene aus.

Linksextremistische Personenzusammenschlüsse erfüllen die Kriterien von verfassungsfeindlichen Bestrebungen, da sie sich sowohl gegen die Menschenwürde als auch gegen das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip richten: Gegen die Menschenwürde verstoßen sie durch ihr Konzept vom Vorrang des Kollektivs (z. B. „Klasse“) vor dem des Individuums. Dem Demokratieprinzip steht das politische Ziel der Abschaffung des Parlamentarismus und dessen Ersatz durch ein autoritäres sozialistisches System oder ein Rätssystem entgegen. Das Rechtsstaatsprinzip wird durch das Ziel des revolutionären Umbruchs und einer entschädigungslosen Umgestaltung der Eigentumsverhältnisse verletzt.

Linksextremisten sind regelmäßig bestrebt, tagespolitische und gesellschaftsrelevante Themen im Sinne ihrer Ideologie zu dominieren oder zumindest in ihrem Sinne in der öffentlichen Wahrnehmung zu beeinflussen und ihr eigenes verfassungsfeindliches Handeln zu legitimieren. Hierzu greifen sie häufig Themen auf, die in der Öffentlichkeit auf hohes Interesse und breite Akzeptanz stoßen. Sie versuchen hierbei zielgerichtet, einen Widerspruch zwischen der öffentlichen Meinung und den Entscheidungen und Handlungen staatlicher Akteure herzustellen.

Das Eintreten für Frieden, Umwelt und soziale Sicherheit stellt allein keinen Vorstoß gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung dar. Jedoch werden diese Themenfelder zum Erreichen der vorbeschriebenen Ziele im Wege einer gesellschaftlichen Transformation bedient.

Im Berichtszeitraum trat die linksextremistische Szene nach dem Ende der Corona-Einschränkungen wieder häufiger in Erscheinung, erreichte jedoch noch nicht wieder das Niveau der Vor-Corona-Zeit. Dominierende Aktionsfelder waren erneut die Themen Klimaschutz, Antifaschismus und Antirepression. Auch der Ukrainekonflikt beeinflusste die linksextremistische Szene, wenngleich auch weniger stark als die anderen Themen. Insbesondere die historisch bedingte ideologische Nähe zur ehemaligen Sowjetunion und deren Nachfolger Russland als nunmehr „geächtetem Angreiferstaat“ brachte insbesondere den dogmatischen Linksextremismus in ein prekäres ideologisches Dilemma. Dogmaten zeigen historisch bedingt eine ideologische Nähe zu Russland (ehem. Sowjetunion) während Autonome und undogmatische Linke eine eher pro-ukrainische Haltung einnehmen, mindestens aber eine neutrale Haltung ein-

nehmen und Frieden fordern. Ebenso geht es um die vermeintliche Mitverantwortung von NATO-Mitgliedsländern nach linker Lesart. Hier wird die Ausweitung der NATO in den Osten als politischer Fehler kritisiert. Auch die Haltung gegenüber dem Ukrainekrieg wird innerhalb der linksextremistischen Szene vielschichtig gesehen. Es gibt Lager, die die Waffenlieferungen der NATO-Mitgliedsstaaten problematisch sehen, während andere die Sanktionen gegen Russland als vernünftig erachten.

Unterschiedliche Positionen führten zu Zerwürfnissen und Grabenkämpfen zwischen dogmatischen – und undogmatischen Strukturen, was ebenfalls Auswirkungen auf die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit hatte. Diese Entwicklung stellte der Verfassungsschutz bereits im vergangenen Jahr fest. Insofern kann erneut eine Fortführung des Trends festgestellt werden.

6.2 Personenpotenzial

Das Personenpotenzial der linksextremistischen Szene war im Berichtszeitraum weitestgehend gleichbleibend.

Personenpotenzial der linksextremistischen Personenzusammenschlüsse 2023 in Mecklenburg-Vorpommern und bundesweit.³⁴

	MV 2022	MV 2023	Bund 2022	Bund 2023
Gewaltorientierte Linksextremisten	210	210	10.800	11.200
„Rote Hilfe e.V.“(RH)	260	260	13.100	13.700
„Deutsche Kommunistische Partei“(DKP)	30	30	2.850	2.765
„Marxistisch- Leninistische Partei Deutschlands“(MLPD)	20	15	2.800	2.800
„Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“(SDAJ) ³⁵	10	10	670	670
„Rote Jugend Rostock“ (RJR)	unbekannt	25	k. A.	k. A.
Gesamt³⁶	430	430	36.500	37.000

³⁴ Alle Zahlen sind Rundungswerte.

³⁵ Die Anzahl der Mitglieder der SDAJ in Mecklenburg-Vorpommern ist in der Gesamtzahl der gewaltorientierten Linksextremisten in Mecklenburg-Vorpommern mit enthalten.

³⁶ Gesamtzahl von Mecklenburg-Vorpommern und Bund um Mehrfachmitgliedschaften bereinigt. Die Gesamtzahl des Bundes umfasst auch Organisationen, die in Mecklenburg-Vorpommern nicht vertreten sind oder nicht beobachtet werden.

In Mecklenburg-Vorpommern konnten die linksextremistischen Strukturen im Berichtszeitraum nur geringen Zulauf verzeichnen. Das Personenpotenzial bewegte sich bei deutlich unter 500 Personen. Ein Grund für diesen Rückgang dürfte mit der Zusammensetzung dieser Szene zusammenhängen. Parteien mit marxistisch-leninistischer Ausrichtung sind auch aufgrund der Erfahrungen mit dem „real existierenden Sozialismus“ bundesweit wenig attraktiv. Zudem machen sich die Folgen des Ukraine Konfliktes weiterhin bemerkbar, denn dieser zwingt den dogmatischen Linksextremismus zu einer Neupositionierung, die noch nicht abgeschlossen zu sein scheint. Hervorzuheben ist im dogmatischen Linksextremismus die Entwicklung der kommunistisch orientierten Gruppierung „Rote Jugend Rostock“, die sich als Teil eines Netzwerkes kommunistischer Jugendgruppen, der „Roten Jugend Deutschland“ darstellt. Deren betont dogmatisch und kämpferisch geprägte Rhetorik orientiert sich an sozialistischen und kommunistischen Ideen,

die vornehmlich Jugendlichen und jungen Erwachsenen nähergebracht werden sollen.

Generell ist festzustellen, dass das Bedürfnis, sich in gewaltbereiten Szenen zu engagieren, wenig ausgeprägt ist und sich zumeist auf junge Menschen in städtischen, universitätsnahen Milieus beschränkt. Örtliche Schwerpunkte sind deshalb die Hansestädte Rostock und Greifswald. Mecklenburg-Vorpommern mit seinen ländlichen Räumen ist daher schon strukturell kein Schwerpunktland für linksextremistische Militanz. Eine weitere Begründung für den stagnierenden Zulauf zum Linksextremismus ergibt sich daraus, dass die Klimaprotestbewegung (kein Beobachtungsobjekt) hier ein quasi konkurrierendes Politikfeld bildet. Der Trend aus dem Jahr 2022 setzt sich somit fort und für viele Jugendliche und junge Erwachsene stellt sich eine politische Teilhabe innerhalb der Protestbewegung als attraktiver dar, als die klassischen Themen der Linksextremisten.

6.3 Linksextremistische Strukturen in Mecklenburg-Vorpommern

Gewaltorientierte Linksextremisten	
Sitz/Verbreitung:	Lokale Schwerpunkte bilden die Universitätsstädte Rostock und Greifswald.
Mitglieder:	Personenpotenzial ca. 210
Ideologie:	Abschaffung der bestehenden staatlichen Strukturen auch unter Anwendung von Gewalt (insbesondere gegen Sicherheitsbehörden und ihre Repräsentanten) und unter Bezugnahme auf tagespolitisch aktuelle Themen
Struktur:	Der gewaltorientierten Szene gehören in Mecklenburg-Vorpommern im Wesentlichen die „Autonomen“ an, die ideologisch dem Anarchismus zuzurechnen sind. Sie sind für die Mehrzahl der linksextremistisch motivierten Straftaten, insbesondere die Gewalttaten, verantwortlich. In diesem Spektrum finden sich zudem die Vertreter der sogenannten Postautonomen, die im Unterschied zum harten Kern der Autonomen Szene eine größere Einflussnahme auf politische Prozesse in der Gesamtgesellschaft anstreben. Zur Gewalt haben diese Gruppierungen – in Mecklenburg-Vorpommern zählt hierzu die „Interventionistische Linke“ (IL) – ein taktisches Verhältnis: Gewalt wird zwar nicht selbst ausgeübt, deren Begehung durch Aktions- und Bündnispartner jedoch akzeptiert.

„Rote Hilfe e.V.“ (RH)	
Sitz/Verbreitung:	Ortsgruppen in Rostock und Greifswald
Struktur:	Bundesweit agierender Verein
Mitglieder:	ca. 260
Ideologie:	Vorrangiges Aktionsfeld der RH ist die rechtliche und finanzielle Unterstützung Szeneangehöriger in gerichtlichen Verfahren, insbesondere bei Strafprozessen, die dem Themenfeld „Antirepression“ zugerechnet werden können. Durch die von ihr in Aussicht gestellten Hilfsmaßnahmen senkt sie gezielt die Hemmschwellen zur Begehung von Straftaten (v. a. im Rahmen von Demonstrationen). Ihr Wirken ist somit als gewaltunterstützend anzusehen.



37

„Schwarz-Rote Hilfe“ (SRH) Rostock	
Sitz/Verbreitung:	Rostock
Struktur:	Bundesweit agierender Verein
Mitglieder:	Mitgliederzahl unbekannt
Ideologie:	Grundsätzlich verfolgt die SRH, anders als die RH, den Ansatz der aktionsorientierten, nach eigenem Bekunden „kreativen Antirepression“. Damit will sie u.a. Linksextremisten ermutigen, die Arbeit von Behörden und Gerichten zu erschweren. Linksextremistische Straftäter sollen so zur Begehung von Straftaten animiert und im Anschluss vor einer Strafverfolgung geschützt werden. Laut Eigenangaben ist die SRH selbstorganisierte Anti-Repressions-Arbeit, die unter anderem rechtliche, finanzielle und menschliche Unterstützung im Repressionsfall bietet. Ebenso wie die RH ist sie daher als gewaltunterstützend einzustufen.



38

Deutsche Kommunistische Partei (DKP), Landesverband MV	
Sitz/Verbreitung:	Ansprechstellen in Stralsund, Schwerin und Rostock
Struktur:	Bundesweite Partei
Mitglieder:	ca. 30
Ideologie:	Laut Parteiprogramm ist „der revolutionäre Bruch mit den kapitalistischen Macht- und Eigentumsverhältnissen“ das erklärte Ziel. Die von ihr angestrebte Gesellschaft ist „der Sozialismus als erste Phase der kommunistischen Gesellschaftsformation“.



39

37 Internetseite der RH Rostock, abgerufen am 22.02.2024

38 X ehemals Twitter SRH, zuletzt abgerufen am 02.02.2023

39 Logo der DKP, abgerufen auf der Internetseite Wikipedia, abgerufen am 22.02.2024.

Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)	
Sitz/Verbreitung:	Ortsgruppen in Schwerin, Rostock und Greifswald
Struktur:	Bundesweit eigenständige Jugendorganisation, betrachtet sich als Nachwuchsorganisation der DKP
Mitglieder:	ca. 10 in MV
Ideologie:	Abschaffung des Kapitalismus und die Errichtung einer sozialistischen Gesellschaft



40

Marxistisch Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	
Sitz/Verbreitung:	Ortsgruppen in Alt Schwerin, Rostock und Waren, Jugendverband „REBELL“ mit einer Ortsgruppe in Rostock, MV gehört zum Landesverband Nord-Ost
Struktur:	Bundesweite Partei
Mitglieder:	ca. 15 in MV
Ideologie:	Errichtung einer sozialistischen Gesellschaft als Übergang zur klassenlosen kommunistischen Gesellschaft
Veranstaltungen:	In Alt Schwerin finden im Ferienpark Plauer See parteinahe Veranstaltungen wie Schulungen, Buchlesungen oder ein gemeinsames Inselfest statt. Der Ferienpark Plauer See wird durch Parteimitglieder wirtschaftlich geleitet.



41

Rote Jugend Rostock (RJR)	
Sitz/Verbreitung:	Rostock
Struktur:	bundesweite Rote Jugend Gruppen,
Mitglieder:	ca. 25 in MV
Ideologie:	Gründung einer kampfstarken Organisation in Form einer kommunistischen Partei. Das Ziel soll durch eine gesamtgesellschaftliche Revolution erreicht werden. Über den Klassenkampf und einen revolutionären Systemwechsel soll dann in Deutschland die Ideologie des Kommunismus umgesetzt werden.



42

40 Internetseite der SDAJ, abgerufen am 22.02.2024

41 Internetseite der MLPD, abgerufen am 22.02.2024

42 Instagramseite der Roten Jugend Rostock, abgerufen am 16.02.2024

6.4 Aktionsfelder

Aktionsfeld „Klimaschutz“

Der Klimaschutz und die damit verbundenen Veränderungen für die Wirtschaft und die Lebensweise jedes Einzelnen sind mittlerweile ein dauerhafter und gewichtiger Bestandteil einer gesamtgesellschaftlichen Diskussion über die Gestaltung der Zukunft geworden. Auch wenn es in der Bevölkerung eine generelle Bereitschaft zu geben scheint, die Notwendigkeit einer Reduzierung des CO₂-Ausstoßes anzuerkennen, so bestehen bezüglich der konkreten Ausgestaltung sehr unterschiedliche politische Positionen.

Hervorzuheben ist, dass es sich bei dem weit überwiegenden Teil der Klimabewegung nicht um Extremisten handelt. Das öffentliche Eintreten für eine veränderte Politik bei der Bekämpfung des Klimawandels ist ein legitimes gesellschaftliches Anliegen und bewegt sich fraglos im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Aus Sicht von Linksextremisten kann die Klimabewegung wegen des jugendlichen Alters der Protestierenden, der hohen öffentlichen Wahrnehmung und des Personenpotenzials der Proteste als attraktives Medium für die eigene politische Agitation genutzt werden.

Aktionsfeld „Antifaschismus“

Eines der Hauptthemenfelder für Linksextremisten bildet auch im Land Mecklenburg-Vorpommern der „Antifaschismus“. Hierbei werden regelmäßig zwei Ziele miteinander verknüpft. Dies ist zum einen die Bekämpfung aller als politisch-rechts-stehend eingeschätzter Personen und Organisationen, zum anderen die Bekämpfung des bürgerlich-demokratischen Staates, der in der Lesart von Linksextremisten den „Faschismus“ als eine mögliche Herrschaftsform akzeptiert, fördert und ihn deshalb auch selbst nicht ausreichend bekämpft. Letztlich, so wird argumentiert, wurzele der „Faschismus“ in den gesellschaftlichen und politischen Strukturen des „Kapitalismus“. Die „Antifa-Arbeit“ verbindet auf diese Weise ihren „Kampf gegen Rechtsextremismus“ mit dem gesellschaftlich schwerer vermittelbaren „Kampf gegen das kapitalistische System“. Linksextremisten beanspruchen für sich eine Deutungshoheit und definieren für sich, wer ein „Faschist“ ist und wer nicht.

Linksextremisten sind hier bestrebt, auch unter Inkaufnahme der Gefährdung Dritter und der Begehung von Straftaten mediale Aufmerksamkeit zu erzeugen. Im Kern geht es Linksextremisten bei solchen Aktionen jedoch nicht um die tatsächliche Sensibilisierung von Politik und Öffentlichkeit für den Natur- und Umweltschutz und die Reduzierung klimaschädlicher Faktoren, sondern um den Gewinn der Deutungshoheit über die Ausgestaltung der Politik.

Im Berichtszeitraum kam es in Mecklenburg-Vorpommern zu mehreren medienwirksamen Ereignissen der Klimaschutzbewegung, die nach der Bewertung des Verfassungsschutzes auch linksextremistisch beeinflusst waren. Hierzu zählen die Protestcamps gegen das geplante LNG-Terminal vor Rügen im Mai und September 2023. Neben angemeldeten Demonstrationen kam es bei den Protesten aber auch zu mehreren (illegalen) Blockaden und Besetzungen. Zudem ist eine Aktion von Klimaaktivisten unter dem Label von „Smash Cruiseshit“ im Juni 2023 zu erwähnen, bei der ein Kreuzfahrtschiff der AIDA-Gruppe am Auslaufen aus dem Rostocker Hafen gehindert wurde. Auch diese Aktion kann als linksextremistisch beeinflusst bewertet werden.

Ein erfolgreicher steuernder Einfluss von Linksextremisten auf die Klimabewegung ist wie bereits im vergangenen Jahr allerdings nicht erkennbar.

Im Berichtszeitraum trat die linksextremistische Szene wieder mit steigenden demonstrativen Aktivitäten in Erscheinung.



Demonstration in WAREN ⁴³

⁴³ Twitter Seite „Ihr seid keine Sicherheit“ abgerufen am 03.02.2023

Am 01.05.2023 veranstaltete die rechtsextremistische, überregional agierende Kleinstpartei „Neue Stärke Partei“ in Waren (Müritz) eine Kundgebung, die kurzfristig von Rostock nach Waren (Müritz) verlegt worden war. Etwa 60 Gegendemonstranten störten die Kundgebung. Eine umfangreiche Fotodokumentation mit Teilnehmern der Kundgebung unter Nennung der Namen und dem Zeigen von Bildern einzelner Kraftfahrzeuge mit Kennzeichen wurde schon am Folgetag auf der linksextremistischen Plattform „de.indymedia.org“ eingestellt.⁴⁴ An mehreren Kraftfahrzeugen wurden die Reifen zerstochen. Diese Straftaten wurden auf „de.indymedia.org“ mit hämischen Sprüchen wie: „Musste sich vermutlich eine Mitfahrgelegenheit nach Rostock suchen“ oder „konnte ihn nach der Kundgebung vermutlich nicht nach Hause bringen“ kommentiert. Dies ist einem Selbstbekenntnis zu den Taten gleichzusetzen. Zudem zeigen diese Aktionen, wie schnell und flexibel die linksextremistische Szene in Mecklenburg-Vorpommern auch auf kurzfristige Geschehnisse reagieren kann und dass Gewaltausübung zumindest gegen Sachen als legitimes Mittel zur Durchsetzung der eigenen Ideologie angesehen wird.

Aktionsfeld „Antirepression“

Als „Antirepression“ bezeichnen Linksextremisten ihren Kampf gegen eine von ihnen behauptete, vielgestaltige Unterdrückung durch den („verhassten“) Staat, welcher nicht nur jegliche revolutionären Ansätze im Keim ersticken wolle, sondern bereits die bloße allgemeine Ausübung von staatsbürgerlichen Grundrechten beeinträchtigt. Zu den bevorzugten Angriffszielen gehören naturgemäß Polizeibeamte, aber auch Nachrichtendienste und andere staatliche Einrichtungen, wie Gerichte und Staatsanwaltschaften. In diesem Aktionsfeld engagieren sich neben gewaltorientierten Linksextremisten auch Strukturen wie die „Rote Hilfe“.

Aktionsfeld „Antimilitarismus“

Der Antimilitarismus ist ein klassisches Aktionsfeld von Linksextremisten, dessen Wurzeln bis in die Anfänge der kommunistischen Bewegung zurückreichen und das in der linksextremistischen Szene aktuell wieder an Bedeutung gewonnen hat. Der Grund dafür ist im Krieg in der Ukraine zu suchen, insbesondere wegen der Entscheidung der Bundesregierung, die Militärausgaben zu erhöhen und Waffen in die Ukraine zu liefern. Auch hier zeigt sich die Uneinigkeit der Szene. Während die Aufrüstung der Bundeswehr (Stichwort: „Zeitenwende“) durchweg kritisch betrachtet wird, wird der Ukraine ein Verteidigungsrecht zugesprochen, womit eine militärische Aufrüstung zwangsläufig einhergeht.

Linksextremisten bedienen sich hier des Narrativs, nach dem das Militär dazu diene, *angebliche kapitalistische Expansionsbestrebungen* nach außen durchzusetzen und im Inneren den Kapitalismus und dessen „Ausbeutungsstrukturen“ zu stabilisieren. So werden auch Einsätze der Bundeswehr in Krisengebieten nicht als humanitäres Engagement betrachtet, sondern als Versuch, „Kapitalinteressen“ durchzusetzen – etwa durch die angebliche Sicherung von Rohstoffquellen oder Absatzmärkten im Ausland. Antimilitaristische Aktionen der linksextremistischen Szene sind in erster Linie gegen die Bundeswehr gerichtet, betreffen häufig aber auch Hersteller und Zulieferer von Rüstungsgütern, die zum Ziel von Angriffen und Aktionen gemacht werden.

Konkret betroffen war das Land Mecklenburg-Vorpommern durch Aktionen gegen die internationale „Undersea Defence Technologie-Messe“ in Rostock im Mai 2023. Das linksextremistisch beeinflusste Bündnis „UDT entwaffnen“ demonstrierte gegen die Durchführung der Messe und „belagerte“ diese durch die Einrichtung eines Protestcamps. Die Aktionen gegen die Messe kamen aus unterschiedlichen politischen Richtungen; auch die dogmatisch orientierte „Rote Jugend Rostock“ beteiligte sich daran.

⁴⁴ <https://de.indymedia.org/node/275989> vom 02.05.2023

6.5 Linksextremisten und der Nahostkonflikt

Innerhalb der linksextremistischen Szene werden sowohl dezidiert pro-israelische als auch pro-palästinensische Positionen vertreten. Die Szene zeigt sich insoweit gespalten. Beide Seiten mobilisieren zur Teilnahme an Demonstrationen und Kundgebungen. Deutschlandweit ist die Anzahl rein linksextremistischer Veranstaltungen jedoch gering. In Mecklenburg-Vorpommern fand noch keine derartige Veranstaltung statt. Stattdessen beteiligten sich Linksextremisten an Veranstaltungen aus dem Bereich des auslandsbezogenen Extremismus oder auch

an Veranstaltungen des demokratischen Spektrums. Generell scheint dieses Thema für die politische Agenda der Linksextremisten nur mäßig attraktiv zu sein. Es gibt keine Basis für eine Verknüpfung von Linksextremisten mit palästinensischen Themen.

Feststellbar ist in MV eine offenkundige Parteinahme der Roten Jugend Rostock zugunsten der palästinensischen Seite, die jedoch per se nicht als antisemitisch zu bewerten ist.

6.6 Linksextremisten und die PKK

Die Überschneidungen zwischen dem Linksextremismus und der PKK wird im Kapitel „Auslandsbezogener Extremismus“ auf S. 98 dargestellt.



7. Islamismus / Islamistischer Terrorismus



7.1 Lageüberblick

Das Phänomen des Islamismus wird begrifflich und inhaltlich von dem des Islam unterschieden. Der Islam ist eine Religion, deren Ausübung durch das im Artikel 4 des Grundgesetzes festgehaltene Recht auf Religionsfreiheit garantiert und die als solche nicht von den Verfassungsschutzbehörden beobachtet wird. Der Islamismus ist hingegen dadurch gekennzeichnet, dass er einen explizit politischen Anspruch aus der Religion des Islam ableitet. Islamisten instrumentalisieren die Religion des Islam für politische und verfassungsfeindliche Zwecke. Sie verfolgen das Ziel, ihre gesellschaftspolitischen Vorstellungen in Staat und Gesellschaft durchzusetzen und dies sowohl in muslimischen wie auch in säkular geprägten Gesellschaften. Islamisten wollen eine „Ordnung des Islam“ errichten, in der mittels Anwendung „islamischer Rechtsnormen“ der Geltungsanspruch der Scharia durchgesetzt und damit wesentliche Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung außer Kraft gesetzt werden sollen.

Der Verfassungsschutz beobachtet deshalb unter der Überschrift Islamismus religiös motivierte extremistische Bestrebungen, die sich gegen westliche Wert- und Ordnungsvorstellungen, insbesondere gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten.

Der islamistische Extremismus ist kein einheitliches Phänomen, sondern weist zahlreiche Facetten auf. Diese unterscheiden sich zum einen in ihrer Reichweite und ihrem Anspruch; das Spektrum reicht hierbei von lokalen islamistischen Vereinen bis zu global agierenden Organisationen wie den Terrororganisationen „Islamischer Staat“ (IS) oder „al-Qaida“.



Logo der verbotenen Terrororganisation IS

Zum anderen unterscheiden sich die Mittel, die islamistische Gruppierungen einsetzen, um ihre Ziele zu erreichen. So gibt es islamistische Organisationen, die als legalistisch bezeichnet werden, weil ihre Zielsetzungen zwar extremistisch sind, sie sich aber bei ihren Aktionen innerhalb des vorgegebenen rechtlichen Rahmens bewegen.

Andere islamistische Gruppierungen befürworten unter bestimmten Umständen den Einsatz von Gewalt als Mittel, um ihre Ziele durchzusetzen. Schließlich gibt es im Bereich des Islamismus terroristische Gruppierungen wie „al-Qaida“ und den IS, deren primäres Ziel die Propagierung, die Androhung und der Einsatz von Gewalt ist.

Die islamistische Szene kennzeichnet eine Vielfalt, die zur Folge hat, dass der islamistische Extremismus auch keine Bewegung ist, die nach außen hin geschlossen auftritt. Teile dieses Spektrums bekämpfen einander vielmehr auf das Heftigste, nicht zuletzt aufgrund religiöser Differenzen.

Regionale Schwerpunkte bilden grundsätzlich die großen Städte des Landes, wobei insbesondere die Orte Güstrow und Rostock hervorzuheben sind.

7.2 Personenpotenzial

Das Personenpotenzial im islamistischen Extremismus bewegte sich im Berichtsjahr 2023 insgesamt auf einem gleichbleibenden Niveau:

	MV 2022	MV 2023	Bund 2022	Bund 2023
Salafisten	160	180	11.000	10.500
Sonstige	10	-	16.480	16.700
Gesamt	170	180	27.480	27.200

7.3 Entwicklung des Islamismus und islamistischen Terrorismus

Der islamistische Terrorismus stellt weiterhin eine große Gefahr für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland dar. Islamistischer Terrorismus befürwortet und legitimiert die Anwendung von Gewalt zur Verbreitung und Durchsetzung der islamischen Glaubens- und Gesellschaftsordnung.

Während der Fokus der Sicherheitsbehörden in der Vergangenheit vor allem auf die Anhänger des IS gerichtet war, die außerhalb fester Strukturen als Einzeltäter agierten, hat sich dieser mittlerweile wieder mehr in Richtung islamistischer Gruppen verlagert. Einen Schwerpunkt bilden derzeit dabei Personen, die ihren aktuellen Aufenthalt in Deutschland haben, ursprünglich aber aus den fünf zentralasiatischen Staaten Kasachstan, Usbekistan, Turkmenistan, Kirgistan und insbesondere Tadschikistan stammen. Die Sicherheitsbehörden gehen dem Verdacht nach, inwieweit diese Personen über Verbindungen zum „Islamischen Staat Provinz Khorasan“ (ISPK) verfügen, einem IS-Ableger aus dieser Region. Ein mutmaßliches Anschlagziel solcher Akteure war Ende des Jahres 2023 der Kölner Dom.

Auch wenn mögliche Anschlagpläne des ISPK in Deutschland bislang nicht umgesetzt werden konnten, so arbeitet diese Teilgruppierung zumindest daran, sich mit erfolgreich ausgeführten Anschläge in anderen Staaten über Videoclips in Sozialen Medien einem breiten Adressatenkreis bekannt zu machen, Muslime für die islamistische-terroristische Ideologie zu begeistern und diese zur Nachahmung aufzurufen.

Im Gegensatz zu Deutschland waren auch im Jahre 2023 vor allem in islamischen Ländern wie Afghanistan und Syrien wieder zahlreiche islamistische Anschläge mit einer Vielzahl von Opfern zu verzeichnen.

Das islamistisch-terroristische Personenpotenzial in Deutschland lag Ende 2023 bei rund 1.700 Personen (Ende 2022: 1.900), von denen ein Teil (<30) auch in Mecklenburg-Vorpommern verortet ist. Dieses Potenzial spiegelt eine erhebliche und permanente Gefährdung wider, so dass in Deutschland und auch im Land Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich mit der Möglichkeit eines Anschlags islamistischer Terroristen zu rechnen ist.

Aktionen islamistischer Organisationen haben häufig einen regionalen Bezug oder eine lokale Verankerung. Ungeachtet dessen, stehen sie realweltlich oder virtuell untereinander im Kontakt. Auch die Islamisten hier im Land sind zumeist nicht isoliert aktiv, sondern stehen im Austausch mit anderswo lebenden Islamisten und werden potenziell von diesen beeinflusst.

Tötung des IS-Führers

Die Medienstelle „al-Furqan“ der Terrororganisation IS gab am 03.08.2023 bekannt, dass der Führer der Organisation, Abu al-Husain al-Husaini al-Quraishi nach einer nur sechsmonatigen Amtszeit bei Kämpfen getötet und mit Abu Hafs al-Hashimi al-Quraishi bereits ein Nachfolger ernannt worden sei. Unabhängig von solchen Führungswechseln setzt der IS seine Terror-Aktivitäten im Irak und vor allem aber in Syrien fort. Nach Einschätzung verschiedener westlicher Organisationen verfügt der IS über ausreichend Anhänger und Ressourcen, um in diesen Ländern zu operieren und Anschläge zu verüben. Außerdem ist weiterhin zu befürchten, dass die Organisation entweder von dort aus Attentäter nach Westeuropa entsendet oder Anhänger, die schon in Europa leben, zu dortigen Anschlägen motiviert.

7.4 Angriff der Terrororganisation HAMAS auf Israel am 07.10.2023

Der dramatische und grausame Höhepunkt auf dem Feld des islamistischen Terrorismus war 2023 fraglos der Überfall der islamistischen Terrororganisation HAMAS („Islamistische Widerstandsbewegung“) vom Gazastreifen auf die umliegenden Teile Israels am 07.10.2023, dem hohen jüdischen Feiertag Simchat Tora. Hierbei wurden zahlreiche Raketen aus dem Gazastreifen abgefeuert, während die HAMAS bei diesem als „Al-Aqsa-Flut“ betitelten Angriff mit mehr als tausend Kämpfern in Israel eindrang. An den Attacken beteiligten sich auch andere palästinensische

Terrorgruppen, wie insbesondere der „Palästinensische Islamische Jihad (PIJ)“. Sie töteten in Israel Zivilisten und Sicherheitskräfte und nahmen eine hohe Zahl von Personen als Geiseln. Dabei sind nach israelischen Angaben 1.200 Menschen ums Leben gekommen und rund 5400 Menschen verletzt worden; ca. 240 Menschen wurden entführt. Unter den Opfern und Geiseln befinden sich auch deutsche Staatsangehörige. Israel erklärte am 08.10.2023 den Kriegszustand und begann einen militärischen Gegenschlag gegen die HAMAS im Gaza-Streifen.

In der Folge der Terrorattacke erließ das Bundesinnenministerium (BMI) am 02.11.2023 ein Betätigungsverbot gegen die Terrororganisation HAMAS und das internationale Netzwerk „Samidoun – Palestinian Solidarity Network“

Die Terroranschläge der HAMAS gegen Israel, aber auch die Reaktionen Israels auf diese Attacken, haben verschiedene islamistisch motivierte Akteure – weltweit und auch in Deutschland – zum Anlass genommen, zu Hass und Gewalt gegen den Staat Israel und gegen Jüdinnen und Juden aufzurufen (vgl. Kapitel Antisemitismus). Auf der internationalen Ebene hat der Krieg im

Nahen Osten die Terrororganisationen „al-Qaida“ und IS zu weltweiten Unterstützungsbekundungen motiviert. Als Folge des Konflikts in Gaza muss für israelische und jüdische Einrichtungen sowie für Personen, aber auch für Ziele, die von den islamistischen Terroristen mit dem Attribut „westlich“ markiert werden, eine deutlich gestiegene Gefährdung festgestellt werden.

Im Land MV fand der Angriff der HAMAS auf Israel nur eine vergleichsweise geringe Resonanz in der islamistischen Szene. Im Rahmen der Internetauswertung konnten vereinzelte Sympathiebekundungen von hier lebenden Islamisten für den HAMAS-Angriff festgestellt werden.

7.5 Reaktionen von Islamisten auf Koranverbrennungen in Schweden

Im Sommer 2023 verbrannte ein irakischer Flüchtling in Stockholm mehrfach in der Öffentlichkeit Seiten eines Korans und verband dies mit der politischen Forderung, den Koran in Schweden zu verbieten. Der irakische Täter begründete die Tat damit, dass er in seiner Heimat vom IS verfolgt worden sei, was bei ihm einen tiefen Hass auf den Islam geschürt habe. Die Koranverbrennungen zogen vor allem im Irak, aber auch in verschiedenen anderen islamisch

geprägten Staaten, heftige Proteste gegen Schweden nach sich. Die Koranverbrennungen in Schweden trugen zu einer Emotionalisierung der islamistischen Szene weltweit bei. Es kann davon ausgegangen werden, dass Islamistische Organisationen und Akteure solche Ereignisse auch künftig für ihre Ziele instrumentalisieren werden, um weitere Anhänger zu gewinnen und gegebenenfalls sogar Attentäter zu mobilisieren.

7.6 Die Rolle des Internets im Phänomenbereich „Islamismus“

Für Islamisten stellt das Internet ein strategisch bedeutendes Medium dar. Der Nutzen, der vom Internet für die Verbreitung ihres extremistischen Gedankengutes ausgeht, wurde frühzeitig erkannt und entsprechend in ihre Missionierungsaktivitäten (Dawa) eingebunden.

Während die Veröffentlichungen zu Beginn der 1990er Jahre noch vergleichsweise unprofessionell waren und insgesamt noch kein großes Gewicht im Spektrum der Propagandaaktivitäten hatten, ist mit dem globalen Ausbau der Netzabdeckung eine Intensivierung der islamistischen Propaganda-Publikationen einhergegangen.

Einen wegweisenden medialen Einfluss übte hierbei die in den 2000er Jahren entstandene „Globale Islamische Medien Front“ (GIMF) aus. Die GIMF produzierte erstmalig in einem größeren Maßstab professionell gefertigte jihadistische Text-, Bild-, Ton- und Videopublikationen, welche sie – mithilfe des Internets – anschließend einem breiten Publikum zur Verfügung stellen konnte.

Den bisherigen Höhepunkt islamistischer Propagandaaktivitäten erlebte die Internetgemeinschaft indessen während der Terrorherrschaft des sog. „Islamischen Staates“ (IS) in den Jahren 2013 – 2018. In einer bisher nicht gezeigten Qualität und Quantität wurden von den Medienabteilungen des IS Publikationen veröffentlicht, die sich zum Teil gezielt an ein ausländisches und vor allem junges Publikum richteten.

Getrieben von einem erhöhten Sendungsbewusstsein und der Erkenntnis, dass es sich bei dem Internet um die bedeutendste Plattform zur Anwerbung neuer Mitglieder handelt, sahen sich die islamistischen Akteure seitdem einem ausgeprägten Innovationsdruck ausgesetzt, der stetige Anpassungen ihres Propagandaangebotes zur Folge hatte.

Erkennbar sind zudem Versuche von islamistischen Akteuren, über soziale Medien eine junge Zuschauerschaft mit z.T. unverfänglichen Antworten auf alltägliche Le-

bensfragen an sich zu binden und ihnen so ihre extremistischen Positionen näherzubringen.

Aktuelle Entwicklungen zeigen, dass sich die islamistischen Propagandaaktivitäten in den vergangenen Jahren zunehmend auf schnelllebige Social-Media-Plattformen wie Instagram, Telegram oder zuletzt TikTok verlagert haben. Damit einher ging eine Anpassung der islamistischen Publikationen: Offen geäußerte Hassbotschaften oder gar Gewaltdarstellungen rückten zunehmend – auch bedingt durch restriktive Profilsperren – in den Hintergrund. Stattdessen werden zunehmend öffentliche Debatten aufgegriffen, um islamistische Positionen als alternatives Werteideal zu propagieren. Das Ziel einer solchen Diskursverschiebung besteht darin,

den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu schwächen und die freiheitliche demokratische Grundordnung in Frage zu stellen. Als Alternative präsentieren „islamistische Influencer“ ein Gesellschaftsmodell, welches für komplexe (Alltags-)Probleme vermeintlich einfache Lösungsansätze verspricht und damit insbesondere ein junges Publikum zu erreichen versucht.

Durch die Schnelllebigkeit des Internets und die damit einhergehenden Veränderungen der islamistischen Propaganda-Aktivitäten, gilt es für die Arbeit des Verfassungsschutzes – mehr als jemals zuvor – Internetentwicklungen frühzeitig zu erkennen und so einer ungehinderten Verbreitung extremistischer Inhalte effektiv entgegenwirken zu können.

7.7 Salafismus

Kurzporträt und Ziele

Der Salafismus ist eine weltweite Bewegung, der zahlreiche unterschiedliche Strömungen, Organisationen und Persönlichkeiten angehören. In der Bundesrepublik, wie auch in Mecklenburg-Vorpommern, sind salafistische Bestrebungen vornehmlich in den städtischen Ballungsräumen festzustellen.

Der Salafismus ist eine Ideologie und gleichzeitig eine besonders radikale Bewegung innerhalb des islamistischen Extremismus, die sich an den Ideen und Lebensweisen der ersten Muslime und der islamischen Frühzeit orientiert. Salafisten geben vor, ihre religiöse Praxis und Lebensführung ausschließlich an den Prinzipien des Koran und dem Vorbild des Propheten Mohammed und der frühen Muslime – der sogenannten rechtschaffenen Altvorderen (arabisch: as-salaf as-salih) – auszurichten. Um dies umzusetzen, streben Salafisten die bedingungslose Durchsetzung und Befolgung von islamischen Regeln an, die ihrer Auffassung nach in der frühislamischen Zeit gültig waren.

Gründung

Ein konkretes Gründungsdatum des Salafismus ist nicht bestimmbar. Es gibt innerhalb des Salafismus unterschiedliche Strömungen und Orientierungen, die sich auf diverse islamische Theoretiker und Gelehrte beziehen. Allen Salafisten ist jedoch gemein, dass sie die Handlungen und Aussprüche des Propheten Muhammad, seiner Gefährten und der ersten beiden nachfolgenden Generationen als Vorbild für alle nachfolgenden Zeiten ansehen.

Struktur / Repräsentanten

Organisierte Strukturen des Salafismus haben sich im Land weiterhin nur wenig etabliert. In MV agieren Salafisten vielmehr überwiegend als Einzelpersonen oder im Rahmen von losen, nicht formal organisierten Personennetzwerken. Fast die Hälfte der Salafisten in Mecklenburg-Vorpommern stammt aus Syrien und mehr als ein Viertel aus dem Nordkaukasus.

Mitglieder/ Unterstützer

Bei der Anzahl der Anhänger des Salafismus in Deutschland setzt sich die Konsolidierung aus den letzten Jahren fort. Insgesamt werden dem Salafismus in Deutschland mit Stand Dezember 2023 10.500 Personen zugeordnet. Im Vorjahr waren es noch 11.000. Wie aus der Tabelle zum Personenpotenzial deutlich wird, ist das gesamte islamistische Personenpotenzial im Land MV dem Salafismus zuzurechnen. Ende 2023 belief sich das salafistische Personenpotenzial im Land insgesamt auf 180 Personen (Vorjahr: 160).

Veröffentlichungen

Der Salafismus ist eine Bestrebung mit vielfältigen Ausprägungen. Dabei sind die verschiedenen Schriften der zahlreichen „Gelehrten“ und Ideologen der Bewegung ein zentraler Referenzpunkt für seine Anhänger. Diese werden online und in gedruckter Form sowie in zahlreichen Sprachen weltweit und auch hier im Land verbreitet. Besonders hervorzuheben sind insbesondere Videos und Texte, mit denen die salafistische Ideologie vermittelt wird und die in sozialen Netzwerken im Internet verbreitet werden. Nicht erst seit der Corona-Pandemie entwickelte sich im Salafismus ein verstärktes Onlineangebot, dessen Zielgruppe vor allem junge Menschen sind. Die zahlreichen Beiträge in sozialen Netzwerken wurden häufig auch selbst von jungen Menschen erstellt. Visuelle Anteile spielen dabei eine zunehmende Rolle. Der Informationsaustausch erfolgt sehr schnell und die meisten Inhalte werden, konsumentengerecht, nur in knapper Form dargestellt.

Finanzierung

Die salafistischen Bestrebungen finanzieren sich vor allem über Spenden von Anhängern sowie von Organisationen im In- und Ausland. Vor allem aus dem Ausland erhält die salafistische Szene zusätzlich Sachmittel wie Publikationen und Broschüren. Innerhalb des jihadistischen Salafismus spielen alternative Finanzierungsmöglichkeiten wie beispielsweise „Hawala“-Banking und Kryptowährungen eine wichtige Rolle.

Grund der Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Salafisten nehmen für sich eine alleinige Deutungsmacht über die islamischen Texte in Anspruch. Andere Meinungen und Positionen werden systematisch unterbunden. Wer divergierende Positionen vertritt, wird gebannt, gegebenenfalls verfolgt oder sogar mit dem Tode bedroht. Für Salafisten ist der Islam deshalb nicht nur „Religion“, sondern ein auf der wortgetreuen Befolgung des Koran und der Prophetentradition beruhendes System, welches sämtliche Lebensbereiche einschließlich Gesetzgebung und Politik regelt. In letzter Konsequenz streben Salafisten die Errichtung eines islamischen „Gottesstaates“ an. Für Deutschland würde dieser Schritt bedeuten, dass wesentliche Grundrechte und Verfassungsprinzipien keine Geltung mehr hätten. Propaganda und Handlungsweisen von Salafisten zielen folglich nicht nur auf eine Beeinflussung religiöser Überzeugungen ab, sondern verfolgen einen totalitären Ansatz. Sie verwenden dabei zwar religiöse Begriffe, deuten diese jedoch politisch um und instrumentalisieren sie in ihrem Sinne. Die salafistische Ideologie ist daher mit Integration, religiöser Toleranz und den Grundlagen des demokratischen Rechtsstaates nicht vereinbar.

Der Salafismus ist keine homogene Bewegung, sondern teilt sich in verschiedene Unterkategorien auf. Der Verfassungsschutz unterscheidet zwischen den Strömungen des politischen und des jihadistischen Salafismus. Beide Strömungen teilen zwar grundsätzlich die gleichen Glaubensvorstellungen, unterscheiden sich jedoch in der Wahl der Methoden, mit denen diese umgesetzt werden sollen. Politische Salafisten versuchen, ihre islamistische Ideologie durch intensive Propagandaaktivitäten zu verbreiten, welche sie als „Missionierung“ (arabisch: da'wa) bezeichnen. Mit ihnen soll die Gesellschaft in einem langfristig angelegten Prozess nach salafistischen Vorstellungen verändert werden. Zu diesem Zweck veranstalten sie z.B. Kundgebungen in Innenstädten und „Islamseminare“. In Mecklenburg-Vorpommern fanden im Berichtszeitraum keine öffentlichen Kundgebungen und „Islamseminare“ von Salafisten statt. Sie unterhalten ein umfangreiches Angebot im Internet, mit dem sie ihre Propaganda verbreiten. Nach außen wird dies als Informationsangebot zur korrekten Religionsausübung dargestellt. Tatsächlich betreibt der politische Salafismus auf diesem Weg jedoch eine gezielte und systematische Indoktrination, die häufig den Ausgangspunkt für eine weitere Radikalisierung bildet.

Anhänger des politischen Salafismus positionieren sich zum Teil in bewusst herausfordernder Weise gegen Terrorismus, heben den friedfertigen Charakter des Islam hervor und vermeiden offene Aufrufe zur Gewalt. Zwischen den unterschiedlichen salafistischen Strömungen besteht Uneinigkeit, unter welchen Voraussetzungen Gewalt angewendet werden darf. Die Grenzziehung zwischen politischem und jihadistischem Salafismus erweist sich somit häufig nicht als trennscharf.

Insgesamt ist festzustellen, dass der politische Salafismus ein ambivalentes Verhältnis zur Gewalt als Mittel zur Durchsetzung seiner Ziele aufweist, da religiös legitimierte Gewalt häufig nicht prinzipiell ausgeschlossen wird (z. B. „zur Verteidigung des Islam“).

Jihadistische Salafisten befürworten dagegen eine unmittelbare und sofortige Gewaltanwendung. Sie propagieren den bewaffneten Kampf, auch gegen Machthaber in Ländern mit muslimischer Bevölkerungsmehrheit, denen sie vorwerfen, vom Islam abgefallen und Handlanger des verhassten „Westens“ zu sein. Bedeutendster Protagonist des jihadistischen Salafismus ist nach wie vor die Terrororganisation des IS. Hervorzuheben ist, dass sämtliche Personen mit Deutschlandbezug, die den gewaltsamen Jihad befürworten, zuvor mit salafistischen Einrichtungen in Kontakt standen. Es kann somit als gesichert gelten, dass das von Salafisten verbreitete Gedankengut den Nährboden für eine islamistische Radikalisierung bis hin zur Rekrutierung für den militanten Jihad bildet.

7.8 Islamistische Nordkaukasische Szene (INS)

Kurzportrait / Ziele

Die INS ist in Mecklenburg-Vorpommern in mehrere Gruppen fragmentiert, deren Akteure örtlich unabhängig voneinander agieren. Verbindendes Element ist neben der gemeinsamen Religion die Ablehnung der russischen Vorherrschaft über Tschetschenien und die angrenzenden Republiken. Hinzu kommt ein auf die eigene Ethnie bezogener, starker sozialer Zusammenhalt. Die Zugehörigkeit zu einem Clan und die hiermit einhergehende Loyalität mit dem eigenen Familienverbund ist für das Zusammenleben ebenfalls ein starker identitätsstiftender Faktor.

Das Kaukasische Emirat, dessen Kämpfer sich seit 2012 als Jihadisten zunächst in noch eigenständigen nordkaukasischen Verbänden am Bürgerkrieg in Syrien beteiligten, wurde im Juni 2013 durch das Bundesministerium für Justiz als ausländische terroristische Vereinigung eingestuft.

Sitz und Verbreitung

Die „Islamistische Nordkaukasische Szene“ (INS) verfügt in Deutschland über keine festen Strukturen, sondern wird vornehmlich durch lose Netzwerke gebildet, deren Mitglieder sich bei Bedarf auch überregional vernetzen.

Gründung / Bestehen

Die INS besteht seit der Unabhängigkeitserklärung der Tschetschenischen Republik „Itscherien“ am 2. November 1991, wenige Wochen vor der Auflösung der Sowjetunion. Ursprüngliches Ziel war die Loslösung von Russland. In den ersten Jahren nach der Gründung befanden sich Islamisten innerhalb der INS noch in einer Minderheit. Dies änderte sich im Verlauf der folgenden Jahre, insbesondere während des zweiten Tschetschenienkrieges (1999 bis 2009). Ein Ergebnis der fortschreitenden Radikalisierung war die Gründung des jihad-salafistisch orientierten „Kaukasischen Emirates“ (KE) im Jahre 2007. Das KE versuchte, mit einer Guerilla-Taktik gegen die staatlichen tschetschenischen Sicherheitskräfte vorzugehen, die von Russland unterstützt wurden. Mit der Tötung des Rebellenführers und Ersten Emirs Dokku UMAROV im Jahr 2013 und nach einer letzten großen Anschlagsserie des KE in Wolgograd im Dezember 2013 kamen die Operationen zum Erliegen. Mit dem Erstarken des Islamischen Staates (IS) und der Ausreise mehrerer Tausend Kämpfer aus dem Nordkaukasus in den Jihad nach Syrien/Irak verlor das KE zunehmend an Bedeutung. Spätestens mit der Ausrufung einer IS Provinz Kaukasus im Jahre 2015 löste sich das KE praktisch auf. Die vom Kadyrov-Regime in Tschetschenien als Wahhabiten bezeichneten Oppositionellen lehnten die nach 2009 erfolgte endgültige Einverleibung

der Teilrepublik in die Russische Föderation weiterhin ab. Zahlreiche Oppositionelle haben sich seither auf den Weg nach Westeuropa gemacht. Dieser Personenkreis übt zum Teil harte Kritik – meist verbreitet über soziale Medien – an Kadyrov, sowohl als Person als auch an dessen Regierung. Das tschetschenische Regime reagiert hierauf mit öffentlich verbreiteten Drohungen gegen die Kritiker im Ausland. Vereinzelt kommt es aber auch zu tätlichen Angriffen, die von körperlichen Übergriffen bis hin zu Tötungshandlungen reichen.

Der durch das zeitweise Erstarken der Terrororganisation „Islamischer Staat“ bewirkte Bedeutungsverlust des KE, ereilte mehrere Jahre später auch den IS selbst. Nach militärischen Niederlagen, dem Verlust des vormals kontrollierten Territoriums und der Tötung des selbsternannten Kalifen Abu Bakr Al-Baghdadi durch das US-amerikanische Militär im Oktober 2019, hatten die aus dem Nordkaukasus stammenden Anhänger des IS zunächst kein real existierendes Vorbild mehr. Die Folge dieser Orientierungslosigkeit war eine Fragmentierung in lose Netzwerkstrukturen. Diese Entwicklung lässt jedoch nicht den Rückschluss zu, dass die Anhängerschaft des vormaligen IS in Deutschland nicht wieder aktiver werden könnte. Eine weitere Gefahr besteht darin, dass ehemalige IS-Kämpfer aus dem Kaukasus Asyl in Deutschland mit der Begründung erwirken, sie würden von russischen Behörden politisch verfolgt. Als Beispiel für Mecklenburg-Vorpommern sei auf einen im Jahr 2015 illegal nach Deutschland eingereisten Tschetschenen verwiesen, der zuvor sowohl beim KE im Nordkaukasus als auch später als Jihadist in Syrien aktiv gewesen war. Seine Klage gegen den ablehnenden Asylbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) blieb zwar erfolglos, trotzdem konnte die Person nicht in die Russische Föderation zurückgeführt werden, weil sie dort der Gefahr einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt worden sei.

Struktur/Repräsentanten

Die „Islamistische Nordkaukasische Szene“ verfügt in Mecklenburg-Vorpommern über keine gefestigten Strukturen und erkennbare Hierarchien. Charakteristisch für die Szene ist ihre transnationale Ausrichtung. Kenn- und Unterstützernetzwerke erstrecken sich in die Nachbarstaaten Deutschlands, insbesondere nach Schweden, Polen, Frankreich, Belgien und Österreich.

Mitglieder/Unterstützer

In Mecklenburg-Vorpommern wird rund ein Viertel der 180 Salafisten der INS zugerechnet.

Grund der Beobachtung/ Verfassungsfeindlichkeit

Das Kaukasische Emirat in Tschetschenien war zu seinen aktiven Zeiten eine mit dem Terrornetzwerk al-Qaida assoziierte Organisation. Das KE versuchte durch Anschläge und militante Überfälle auf die Sicherheitsstrukturen die einzelnen Kaukasusprovinzen zu vereinen. Dieser Versuch einer regional und national ausgerichteten Agenda schlug fehl, während gleichzeitig der Islamische Staat im nur 1500 km entfernten Syrien erstarkte. Für eine Vielzahl ehemaliger Kämpfer war die Aussicht auf einen erfolgreichen Kampf bei einer international beachteten Terrororganisation so attraktiv, dass sie ihre Heimat verließen, um sich dem IS anzuschließen.

Auch in Mecklenburg-Vorpommern ist eine deutliche Nähe der Anhänger der INS zur Ideologie des IS erkennbar. Trotz des schwächeren öffentlichen Präsenz des IS im Vergleich zu seinen Hochzeiten, halten die INS-Anhänger weiter an ihren Sympathien für den IS fest.

Aufenthaltsrechtliche Aspekte der Islamistisch Nordkaukasischen Szene in M-V

Aus den zu Russland gehörenden Gebieten des Nordkaukasus sind in den vergangenen 20 Jahren kontinuierlich Personen nach MV gekommen, wobei sämtliche dem Verfassungsschutz MV bekannten Fälle einen Asylbezug haben. Das für die Durchführung des Asylverfahrens zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erkennt in der Regel die vorgebrachten Verfolgungsgründe nicht an und bescheidet die Asylgesuche daher abschlägig. Dennoch sind die Zahlen der nach Russland zurückgeführten Personen in der Vergangenheit vergleichsweise gering gewesen. Durch den mit dem Überfall auf die Ukraine ausgelösten Krieg kam es zu einer drastischen Reduzierung der zwischenstaatlichen Kontakte mit Russland. Diese sind jedoch eine Voraussetzung, um überhaupt Abschiebungen von ausreisepflichtigen Personen umsetzen zu können. Dies betrifft auch und gerade solche russischen Staatsangehörigen aus dem Nordkaukasus, bei denen der deutsche Staat ein gesteigertes Interesse an einer erfolgreichen Abschiebung hat.

Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass jeder Islamist, bei dem der Staat aufgrund der Situation im Herkunftsland an einer Abschiebung gehindert ist, das Risiko für eine demokratische und westlich orientierte Gesellschaft erhöht.⁴⁵ Der Großteil der aus der Russischen Föderation kommenden Asylbewerber stammt aus der Teilrepublik Tschetschenien und damit aus dem Gebiet, in dem sich das Kaukasische Emirat gegründet hat und wo diese Organisation gegen Russland terroristisch aktiv war. Neben der islamistischen Ausrichtung dieses Personenkreises beeinflusst häufig auch ein fortbestehendes archaisches Werteverständnis die Lebensführung in Deutschland. Die damit einhergehenden Verhaltensweisen tragen, ebenso wie die Vorstellungen von einem ethnisch reinen Tschetschenentum zur Abschottung und Etablierung von Parallelgesellschaften bei und wirken sich erkennbar

negativ auf den Integrationserfolg dieser Personen aus. Auch wenn die Asylstatistik keine Volkszugehörigkeit, wie etwa „Tschetschenisch“ ausweist, sondern hier nur den Herkunftsstaat benennt, ist davon auszugehen, dass die weit überwiegende Mehrheit der Asylbewerber (> 90 %) der Russischen Föderation (RF) aus dem Nordkaukasus stammt. Kamen während der Migrationskrise auch vermehrt Personen aus der RF (2015 335 bzw. im Jahr 2016 224) nach Mecklenburg-Vorpommern, so ebte der Strom der Asylbewerber insgesamt in den Folgejahren kontinuierlich ab und stieg dann 2022 und 2023 erneut stark an. Dieser ausgeprägte Trend spiegelt sich auch bei den Bewerberzahlen aus der RF wider: 67 in 2021, 87 in 2022 und 266 im Jahr 2023. Die Gesamtzahl der in Deutschland lebenden Personen aus der Nordkaukasusprovinz Tschetschenien wird auf mindestens 50.000 geschätzt.

7.9 Staatliche Maßnahmen gegen islamistischen Extremismus

HAMAS

Das Bundesinnenministerium (BMI) erließ am 02.11.2023 ein Betätigungsverbot gegen die Terrororganisation HAMAS („Harakat al-Muqawama al-Islamiya“). Begründet wird das Verbot damit, dass die Aktivitäten der HAMAS den Strafgesetzen zuwiderlaufen und sich gegen

den Gedanken der Völkerverständigung richten. Außerdem beeinträchtigt und gefährdet die HAMAS sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

Im gleichen Zug verbot das BMI auch das internationale Netzwerk „Samidoun – Palestinian Solidarity Network“ in Deutschland.

INFO-BOX



Das Logo der Terrororganisation HAMAS zeigt oben eine Landkarte Israels in den Grenzen von 1948, mit dem die Organisation Ihren Anspruch auf das gesamte Staatsgebiet Israels ausdrückt. Im Zentrum des Logo ist hinter zwei überkreuzten Schwertern der Felsendom in einer stilisierten Darstellung abgebildet. Die Schwerter sind dem Symbol der islamistischen Muslimbruderschaft entlehnt, die die Mutterorganisation der HAMAS ist. Der Felsendom steht auf dem Tempelberg in der Jerusalemer Altstadt und wurde Ende des 7. Jhdt. n. Chr. errichtet. Von der Stelle des Felsendoms aus soll der Prophet Mohammed seine Himmelfahrt angetreten haben. Der Felsendom ist für die Muslime weltweit eines der wichtigsten Heiligtümer. Links und rechts neben dem Felsendom ist auf der palästinensischen Flagge das islamische Glaubensbekenntnis zu lesen. Unter den Schwertern steht „Filastin“ („Palästina“) und auf dem grünen Banner unten der vollständige Name der HAMAS auf Arabisch. Das Logo der Terrororganisation verdeutlicht eindrücklich, wie die Organisation ihre religiösen und politischen Ziele und Interessen verbindet.

Mit dem Verbot sind sämtliche Aktivitäten dieser terroristischen Organisation in Deutschland untersagt. Dies beinhaltet neben dem Verbot des öffentlichen Verwendens von Kennzeichen der Organisation auch das Ver-

bot entsprechender Unterstützungshandlungen, wie Finanzierungsaktivitäten oder die Aufrechterhaltung oder Gründung von Strukturen der HAMAS, die der Organisation zugerechnet werden können.

⁴⁵ Diese Feststellung betrifft nicht nur die Russische Föderation und ihre IS-Sympathisanten aus dem Nordkaukasus, sondern gilt prinzipiell für alle Islamisten aus Herkunftsländern, in die Abschiebungen aktuell nicht möglich sind. Insbesondere ist hier als Staat Syrien zu nennen.

Die islamistische Terrororganisation HAMAS war 1987 aus dem palästinensischen Ableger der islamistischen Organisation der „Muslimbruderschaft“ gegründet worden. Zur HAMAS zählen neben einer politischen Partei und einem Hilfswerk auch die 1991 gegründeten „Izz-ad-Din-al-Qassam-Brigaden“, die als militärischer Arm der HAMAS Anschläge gegen Israel verüben. Bei den letzten freien Parlamentswahlen in den palästinensischen Autonomiegebieten 2006 und nach dem Rückzug Israels aus dem Gazastreifen, konnte die HAMAS die Mehrheit der Wählerstimmen im Gazastreifen erringen. In der Folgezeit schaltete die HAMAS 2007 die konkurrierende säkulare Fatah aus und ergriff gewaltsam die Macht im Gazastreifen.

Am 23.11.2023 wurden bundesweit in mehreren Städten in Deutschland Durchsuchungsmaßnahmen durchgeführt, die im Zusammenhang mit dem Verbot der HAMAS durch das BMI am 02.11.2023 standen.

In Mecklenburg-Vorpommern sind kaum Palästinenser wohnhaft. Es existieren einzelne Sympathisanten der HAMAS. Ihre Aktivitäten beschränken sich jedoch hauptsächlich auf Unterstützungsbekundungen in den sozialen Medien.

Festnahme von mutmaßlichen HAMAS-Mitgliedern in Berlin

Am 14.12.2023 ließ der Generalbundesanwalt (GBA) in Berlin drei Personen festnehmen, die verdächtigt wur-

den, Mitglieder der HAMAS zu sein und sich an Auslandsoperationen der HAMAS beteiligt zu haben. Einer der Festgenommenen soll versucht haben, ein in der Vergangenheit konspirativ angelegtes Erddepot mit Waffen ausfindig zu machen.

Ermittlungsverfahren gegen das „Islamische Zentrum Hamburg e.V.“ (IZH)

Am 16.11.2023 fanden bundesweit Durchsuchungsmaßnahmen gegen verschiedene Einrichtungen des IZH statt, die im Rahmen eines vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens des BMI standen. Es wurden 54 Objekte in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und insbesondere in Hamburg durchsucht. Das IZH steht im Verdacht, sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung zu richten und damit die Verbotsgründe nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes und § 3 Absatz 1 des Vereinsgesetzes zu erfüllen. Zudem gehen die Sicherheitsbehörden dem Verdacht nach, dass das IZH die in Deutschland verbotenen Aktivitäten der libanesischen Terrororganisation „Hizb Allah“ unterstützt. Bei den weiteren Vereinigungen besteht der Verdacht, dass sie Teilorganisationen des IZH sind. Eine wesentliche Folge der Beeinflussung durch das IZH ist eine häufig feststellbare antisemitische und antiisraelische Ausrichtung, die über verschiedene Medienkanäle propagiert und verbreitet wird.

7.10 Aufenthaltsstatus ausländischer Islamisten

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern ist nachdrücklich bestrebt, islamistischen Aktivitäten keinen Raum zu geben und diese – so sie bekannt werden – zurückzudrängen und zu unterbinden. Die Verfassungsschutzbehörde wirkt im Verbund mit den Ausländerbehörden des Landes daran mit, ausländischen Islamisten keinen gefestigten Aufenthaltsstatus zu gewähren und sie bei Vorliegen der Voraussetzungen in ihre Herkunftsländer zurückzuführen.

Zu diesem Zweck wirken die Sicherheitsbehörden des Landes (Landeskriminalamt und Verfassungsschutzbehörde) gemeinsam mit dem Ausländerreferat des Innenministeriums an der beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angesiedelten Arbeitsgruppe „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ (AG Status) mit.

Ausdrückliches Ziel dieser AG ist es, Personen mit islamistisch/terroristischem Hintergrund zu erkennen und zu prüfen, inwieweit Maßnahmen wie

- ein Widerruf oder die Rücknahme einer Asyl-/Flüchtlingsanerkennung,
- Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung,
- Maßnahmen zur Überwachung gemäß § 56 Aufenthaltsgesetz (AufenthG),
- Maßnahmen zur Verhinderung der (Wieder-) Einreise,
- Maßnahmen zur Verhinderung der Erteilung, des Widerrufs oder der Rücknahme einer Einbürgerung

angezeigt sind. Die AG Status kann dabei für den Widerruf von Asylentscheidungen oder für die Empfehlung einer Ausweisungsverfügung auch auf solche Erkennt-

nisse der Sicherheitsbehörden zurückgreifen, die unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Normverletzungen liegen. Dabei kann es sich beispielsweise um Hinweise auf das Tätigwerden für einen als verfassungsfeindlich eingestuften Verein handeln.

In diesem Zusammenhang ist jedoch hervorzuheben, dass islamistische Aktivitäten, die unterhalb der Schwelle von bedeutsameren Straftaten bleiben oder lediglich als „abstrakte Gefahr“ im Sinne des Polizei- und Ordnungsrechts klassifiziert werden können, regelmäßig nicht ausreichen, um eine Aufenthaltsbeendigung zu

begründen. So kann beispielsweise ein vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anerkannter Flüchtling den demokratischen Rechtsstaat offen ablehnen und den Vorrang der Scharia gegenüber den deutschen Gesetzen propagieren, ohne deswegen ausländerrechtliche Sanktionen befürchten zu müssen.

Zu Abschiebungen kommt es selbst bei nachgewiesenen islamistischen / terroristischen Hintergründen auch dann nicht, wenn die Bundesregierung das Herkunftsland als nicht sicher eingestuft hat oder der Betroffene als staatenlos gilt, das heißt kein Herkunftsland nachgewiesen werden kann.

7.11 Islamismusprävention

Staatliche Maßnahmen gegen islamistischen Extremismus umfassen neben den Repressionsmaßnahmen verstärkt auch Ansätze der Prävention. Die Beratungsstelle Radikalisierung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist ein bundesweiter Ansprechpartner, insbesondere für das private Umfeld von radikalisierten Personen (erreichbar unter der Rufnummer 0911/9434343).

Zur Umsetzung des „Nationalen Präventionsprogramms gegen islamistischen Extremismus“ ist in MV seit dem Jahr 2018 die Unterarbeitsgruppe (UAG) „Islamismusprävention“ der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Demokratie und Toleranz“ und die Fachstelle zur Prävention von religiös begründetem Extremismus mit Mitteln des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ tätig. Die Koordinierung dieser Präventionsmaßnahmen wurde der dem Wissenschaftsministerium unterstehenden „Landeszentrale für politische Bildung/Landeskoordinierungsstelle Demokratie und Toleranz“ übertragen. Die Islamismusprävention im Land Mecklenburg-Vorpommern wird seitdem unter der Mitwirkung der Ministerien für Inneres, für Bildung, für Justiz und für Soziales umgesetzt.



Die seit 2018 tätige Fachstelle für Prävention von religiös begründetem Extremismus mit dem Namen "Bidaya" (arab. für Start, Anfang) ist mittlerweile in Dahmen (Landkreis Rostock) angesiedelt. "Bidaya" steht staatlichen Stellen, zivilgesellschaftlichen Trägern und Einzelpersonen in Mecklenburg-Vorpommern als Beratungsstelle im Themenfeld Islamismus und Islamfeindlichkeit zur Verfügung. Neben der Beratung liegt ein Schwerpunkt auf der Fortbildung von Fachkräften. Die Fachstelle "Bidaya" ist sowohl im Internet unter www.bidaya-mv.de als auch telefonisch unter der Nummer 0160/8045287 erreichbar.



8. Auslandsbezogener Extremismus



8.1 Lageüberblick

Im nicht islamistischen, auslandsbezogenen Extremismus lassen sich Organisationen mit Ideologieelementen aus dem Rechts- und Linksextremismus, Antisemitismus sowie Organisationen, die separatistische Bestrebungen in ihren Heimatländern verfolgen, finden. Die Situation in den jeweiligen Bezugsregionen sowie die Vorgaben der dortigen zentralen Organisationseinheiten bestimmen überwiegend Politik, Strategie und Aktionen der Akteure in Deutschland. In ihren Heimatländern wollen diese Organisationen meist radikale Veränderungen der politischen Verhältnisse herbeiführen, dort oftmals auch durch den Einsatz von Gewalt und Terror.

Damit verstoßen die in Deutschland agierenden Strukturen extremistischer und teils terroristischer Auslandsorganisationen gegen den Gedanken der Völkerverständigung und gefährden bisweilen auch die öffentliche Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Den meisten dieser Organisationen gilt Deutschland als sicherer Rückzugsraum. Von hier aus unterstützen sie ihre Heimatorganisationen propagandistisch und durch den Nachschub von Geld, Material und z.T. auch mit neu rekrutierten Kämpfern. Hierdurch gefährden sie die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland.

8.2 Personenpotenzial ⁴⁶

	MV 2022	MV 2023	Bund 2022	Bund 2023
„Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK)	250	270	14.500	15.000
Türkische Linksextremisten	< 20	< 25	2.550	2.500
Gesamt ⁴⁷	< 270	< 295	17.050	17.500


Schwerpunkt der Beobachtung beim auslandsbezogenen Extremismus bleibt auch im Jahr 2023 die „Arbeiterpartei Kurdistans“ aufgrund der Mitgliederzahl und ihrer Aktivitäten. Im Gegensatz dazu ist die Zahl der Anhänger der linksextremistischen Organisationen wie der „Revolutionären Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C), Türkische

Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML) und „Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei“ (MLKP) im Land Mecklenburg-Vorpommern unbedeutend. Die Anhängerzahlen sind 2023 insgesamt leicht gestiegen. Der Grund liegt in der spürbar gestiegenen Zuwanderung aus dem entsprechenden Herkunftsgebiet.

⁴⁶ Alle Zahlen sind Rundungswerte

⁴⁷ Die Gesamtzahl des Bundes der Mitglieder-/Anhängerszahlen von nicht islamistischen - linksextremistischen Ausländerorganisationen weicht von der vom Bundesamt für Verfassungsschutz veröffentlichten Gesamtstatistik insofern ab, als in der o.a. Tabelle ausschließlich die im Land Mecklenburg-Vorpommern agierenden Organisationen berücksichtigt worden sind.

8.3 „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK)

„Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK)		
Sitz/Verbreitung:	in Europa ist die Organisation durch wenige weisungsberechtigte Funktionäre mit wechselnden Aufenthaltsorten durch den Kongress der Kurdisch- Demokratischen Gesellschaft Kurdistan in Europa (KCDK-E) vertreten.	
Gründung/Bestehen:	seit November 1978	
Struktur/Repräsentanz:	Höchste Entscheidungsgremien: Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans (KCK, Präsident: Abdullah Öcalan, Co-Vorsitzende: Besê Hozat und Cemil Bayik) und die Generalversammlung Volkskongress Kurdistans (KONGRA-GEL)	
Europa:	autoritäre Führung mittels Kaderprinzip	
Deutschland:	neun Regionen (Eyalet), 31 Gebiete (Bölge)	
M-V:	zugehörig zum PKK-Gebiet „Kiel“, das wesentliche Teile von Mecklenburg-Vorpommern umfasst, mit einem leitenden Führungsfunktionär	
Mitglieder/Anhänger/Unterstützer:	ca. 270 in MV	
Veröffentlichungen:	Publikationen: Serxwebûn (Unabhängigkeit) (monatlich); Stêrka Ciwan (Stern der Jugend) (monatlich); Newaja Jin (Melodie der Frauen) (monatlich); Kurdistan-Report (zwei-monatlich); Yeni Özgür Politika (Neue Freie Politik) (täglich) Fernsehen: Stêrk TV; Gerîla TV Internet: zahlreiche Internetauftritte verschiedener regionaler Gruppierungen sowie mediale Präsenz in unterschiedlichen sozialen Netzwerken mit guten Verknüpfungen untereinander.	
Ideologie:	Die PKK strebte ursprünglich einen eigenen kurdischen Nationalstaat an, der die Gebiete Südostanatoliens (Türkei), des Nordiraks, Teile des westlichen Iran und Gebiete im Norden Syriens umfassen sollte. Die PKK bemüht sich weiterhin um einen länderübergreifenden Verbund aller Kurden im Nahen Osten. Darüber hinaus sind die Freilassung des in der Türkei inhaftierten Führers Abdullah Öcalan und die Aufhebung des Betätigungsverbots zentrale Ziele. Im Jahr 1993 erließ das Bundesinnenministerium ein Betätigungsverbot für die PKK und ihre Nebenorganisationen. Die PKK ist zudem seit 2002 von der EU auf der Liste von Personen, Vereinigungen und Körperschaften verzeichnet, die an Terrorhandlungen beteiligt waren und restriktiven Maßnahmen unterliegen (EU-Terrorliste).	

Die in der Türkei unter Führung von Abdullah Öcalan gegründete „Arbeiterpartei Kurdistans (Partiya Karakerên Kurdistan – PKK)“ kämpft seit Anfang der 1980er Jahre für die Unabhängigkeit bzw. größere Autonomie der Kurdengebiete im Osten der Türkei. Seitdem sind bei Anschlägen und Gefechten mehrere zehntausend Menschen getötet worden, darunter auch viele Zivilisten.

Deutschland wird von der PKK als sicherer Rückzugsraum genutzt. Zugleich ist die Partei in Deutschland,

was Anhängerzahlen, Organisationsgrad und Mobilisierungspotenzial betrifft, nach wie vor die bedeutendste Kraft im Bereich des nicht religiös motivierten Extremismus mit Auslandsbezug. Die Aktivitäten der PKK in Deutschland waren im Jahr 2023 im Wesentlichen von folgenden Themen bestimmt:

- dem Kampf der Kurden in Syrien und im Irak gegen die islamistische Terrororganisation IS,
- den bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und dem türkischen Staat und der kurdischen KDP im Nordirak und Nordsyrien,
- der Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für die „kurdische Frage“
- dem Wahlkampf für prokurdische türkische Parteien zur Türkei-Wahl
- der politischen Agitation zur Aufhebung des Betätigungsverbots der PKK in Deutschland und zur Verbesserung der Haftbedingungen des PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan.

Die PKK verfügt in Deutschland über einen konspirativ handelnden und streng hierarchisch organisierten Funktionsapparat. Das gesamte Bundesgebiet ist dabei in Zuständigkeitsbereiche aufgeteilt, dem jeweils ein PKK-Führungsmittglied (sogenannter Gebietsverantwortlicher) vorsteht. Um sich der Strafverfolgung durch deutsche Sicherheitsbehörden zu entziehen, wechseln diese Führungskader regelmäßig und in kürzeren Zeitabständen europaweit ihr Zuständigkeitsgebiet.

Eine der Hauptaufgaben dieser Führungskader ist die Beschaffung finanzieller Mittel zur Durchsetzung der Parteiziele, zur Verbreitung der PKK-Ideologie und zur Ausstattung und Unterhaltung der Guerillaeinheiten. Dies erfolgt überwiegend durch den Verkauf von Publikationen und durch Einnahmen aus Veranstaltungen. Ein großer Teil der Gelder wird darüber hinaus durch mehr oder weniger freiwillige „Spendensammlungen“ in der PKK-Anhängerschaft erzielt.

Im Rahmen der genannten Themen fanden im Jahr 2023 bundes- und europaweit zahlreiche Resonanzaktionen der PKK-Anhängerschaft, wie Kundgebungen, Hungerstreiks und Demonstrationen statt.



Demonstration in Hamburg

Am 6. Februar kam es im türkisch-syrischen Grenzgebiet zu einem schweren Erdbeben mit über 50.000 Toten und über 100.000 Verletzten. Aus dem Bereich des auslandsbezogenen Extremismus hatten verschiedene extremistische Organisationen mit Türkeibezug unmittelbar nach dem Ereignis damit begonnen, Spendenaufrufe für die Erdbebenopfer zu veröffentlichen oder Sammelaktionen zu starten. Darunter war auch die PKK. Gleichzeitig wurde die Gelegenheit genutzt, die eigene Hilfsbereitschaft propagandistisch auszunutzen, auf diese Weise eigene politische Botschaften zu transportieren und neue Personenkreise für sich zu erschließen.

Anlässlich des kurdischen Newroz-Neujahrsfests⁴⁸ fand am 25.03.2023 in Frankfurt/M. die alljährliche Großkundgebung der PKK statt⁴⁹. Im Vorfeld hatten der Dachverband der PKK-nahen Vereine in Deutschland, die KON-MED, und andere, ihm nachgeordnete Verbände zur Teilnahme aufgerufen. In der Spitze nahmen etwa 35.000 Personen (2022: 17.000) an der Veranstaltung teil.



Fahne auf dem Newroz-Festival mit dem Bild der PKK-Selbstmordattentäterin Zilan

⁴⁸ Das kurdische Neujahrs- oder auch Frühlingsfest fällt auf den Zeitpunkt der Tag-und-Nacht-Gleiche und damit auf den 20./21. März eines jeden Jahres.

⁴⁹ Da die PKK selbst verboten ist, tritt sie nicht als Organisatorin in Erscheinung, sondern bedient sich hierzu ihr nahestehender Vereine, die keinem Vereinsverbot unterliegen.

Die Newroz-Feierlichkeiten zählen für die PKK-Gefolgschaft in Deutschland zu den wichtigsten Großereignissen des Jahres. Die Veranstaltung erfreut sich aufgrund ihres Volksfestcharakters großer Beliebtheit und wird auch dazu genutzt, einem breiteren Personenkreis die Anliegen der PKK näherzubringen und sich in einem vermeintlich positiven Licht darzustellen.

Am 09.09.2023 fand das 31. „Internationale Kurdische Kulturfestival“ der PKK ebenfalls in Frankfurt/M. statt. Damit führte die PKK ihr in der Anhängerschaft beliebtestes Festival erstmals seit vier Jahren wieder in Deutschland durch.



Darstellung eines „Fedai-Kommandos“ auf ANF

Mit etwa 12.000 Personen (überwiegend PKK-Anhänger und zum Großteil aus DEU) konnte die PKK gegenüber den letzten Jahren wieder einen Zuwachs bei den Teilnehmerzahlen verzeichnen.^{50 51}

Am 01.10.2023 kam es in Ankara vor dem türkischen Innenministerium zu einem Selbstmordanschlag, bei dem einer der beiden Angreifer bei der Detonation eines Sprengsatzes ums Leben kam. Der zweite Angreifer, der ebenfalls einen Sprengsatz am Körper trug, wurde von der türkischen Polizei erschossen, bevor er seine Sprengstoffweste zünden konnte. Bei dem Angriff wurden zwei Polizisten verletzt. Die PKK bekannte sich umgehend im Internet zu dem Sprengstoffanschlag, begangen durch ein sogenanntes Fedai-Team.^{52 53} Als unmittelbare Reaktion auf den Anschlag begann die türkische Armee in der Nacht zum 2. Oktober eine Luftoffensive gegen Stellungen und Infrastruktur der PKK im Irak.⁵⁴ Auf die türkischen Luftangriffe reagierten PKK-Anhänger europä- und bundesweit mit spontanen Protestaktionen. So fanden am 7. Oktober in insgesamt zwölf deutschen Städten entsprechende Aktionen statt.



Festivaltteilnehmende in den Uniformen der PKK-Guerilla

Aktivitäten der PKK in Mecklenburg-Vorpommern

Der PKK werden in Mecklenburg-Vorpommern rund 270 Personen zugerechnet. Obwohl diese auch im Jahr 2023 grundsätzlich keine größeren öffentlichkeitswirksamen politischen Aktivitäten im Land entfalteten, gelingt es der PKK immer wieder, eine beträchtliche Anzahl von Sympathisanten aus Mecklenburg-Vorpommern zur Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen zu mobilisieren.

50 Vgl. „Kurdisches Kulturfestival am 9. September in Frankfurt“ vom 06.09.2023, in: <https://anfdeutsch.com>; abgerufen am 11.09.2023.

51 Vgl. „Internationales Festival: Willensbekundung für Frieden, Freiheit und Demokratie“ vom 09.09.2023, in: <https://anfdeutsch.com> und „Tausende Menschen bei kurdischem Festival in Frankfurt“ vom 09.09.23, in: <https://anfdeutsch.com>; beide abgerufen am 11.09.2023.

52 Fedai (türkisch): eine Person, die ihr Leben für ein hohes Ziel opfert.

53 „NPG: Vorfall in Ankara Aktion von Fedai-Team‘ der Guerilla“ vom 01.10.2023, in: <https://anfdeutsch.com>; abgerufen am 09.10.2023.

54 Vgl. „Luftangriffe im Nordirak nach Anschlag in Ankara“ vom 02.10.2023, in: www.tagesschau.de; abgerufen am 06.10.2023.

Das Andauern der türkischen Militäroffensiven im Nordirak und in Nordsyrien sowie der Ausgang der türkischen Wahlen und die Erdbebenkatastrophe in den kurdischen Siedlungsgebieten trugen dazu bei, die hiesigen Kurden zu vereinen und für bundesweite Versammlungen zu mobilisieren. Wie bereits im Jahr 2022 ist auch 2023 ein eher rückläufiger Trend der Aktivitäten zu beobachten.

Als Gründe werden sowohl der Verfolgungsdruck durch deutsche Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden, Ausspähversuche seitens türkischer Sicherheitsbehörden als auch eine wachsende Frustration der Kurden über den Status quo in den kurdischen Siedlungsgebieten vermutet. Der Verfolgungsdruck äußerte sich 2023 in einer bundesweiten Reihe von Verurteilungen von PKK-Gebietsverantwortlichen wegen Bildung terroristischer Vereinigungen im In- und Ausland (§§ 129 a, b StGB).

Am 20. Oktober 2023 fand in Rostock eine prokurdische Veranstaltung unter dem Motto „Solidarität für Rojava“ statt.⁵⁵ Auch die Antifa-Szene Rostocks war an der Werbung und Durchführung der Veranstaltung beteiligt.

Kooperation mit deutschen Linksextremisten

Im Verlauf des syrischen Bürgerkrieges und insbesondere seit Beginn der Kampfhandlungen zwischen dem IS und den PKK-nahen syrisch-kurdischen „Volksverteidigungseinheiten“ (YPG) solidarisierten sich deutsche Linksextremisten noch stärker als zuvor mit der kurdischen Autonomiebewegung. Diese Kurdistan-Solidarität deutscher

Linksextremisten erhielt durch den Kampf der PKK gegen den IS erheblichen Auftrieb und nahm im Laufe der Zeit zunehmend konkretere Formen an. In der Folge bildeten sich nahezu bundesweit Aktionsbündnisse PKK-naher kurdischer, linker und linksextremistischer Gruppierungen sowie Solidaritätsgruppen mit linksextremistischer Beteiligung, die gegen den Fortbestand des PKK-Verbotes kämpften. Das Zentrum solcher Bestrebungen in Mecklenburg-Vorpommern ist weiterhin Rostock. Auch in den Städten Schwerin und Greifswald konnte eine zunehmende Resonanz festgestellt werden.

Vom 4. Oktober bis 10. November 2023 führte die PKK eine Aktionswoche⁵⁶ anlässlich des 30. Jahrestags des gegen sie 1993 verfügten Betätigungsverbots in Deutschland durch, in der sie mit Mahnwachen, Informationsveranstaltungen, Plakataktionen und Kundgebungen die Aufhebung des Verbots forderte. Entsprechende öffentliche Vortragsveranstaltungen fanden auch in hier im Land in Rostock (27. Oktober) und in Greifswald (9. November) in einschlägigen Trefforten der linken/linksextremistischen Szene statt.

Zum Abschluss der Aktionswochen veranstaltete die PKK am 18.11.2023 in Berlin eine Demonstration anlässlich des 30. Jahrestags des PKK-Betätigungsverbots in Deutschland mit rd. 4.000 Teilnehmern.

Neben Anhängern der PKK nahmen augenscheinlich auch Personen aus der deutschen und türkischen linksextremistischen Szene daran teil. („Interventionistische Linke“ (IL), „Türkisch Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten“ (TKP/ML)⁵⁷, „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)).

8.4 Antiisraelische und propalästinensische Demonstrationen

Aus Anlass des am 07.10.2023 verübten Terroranschlag der HAMAS auf Israel und des daraufhin erneut aufgeflamnten Nahost-Konfliktes kam es bundes- und europaweit zu zahlreichen antiisraelischen und propalästinensischen Demonstrationen und Protestkundgebungen, die teilweise auch gewalttätig verliefen.

Anmelder waren u. a. der Bewegung „Boycott, Desinvestitionen und Sanktionen“ (BDS)⁵⁸ nahestehende Vereine. Unter den Teilnehmern waren auch Anhänger der

– inzwischen verbotenen – HAMAS, vereinzelt der PFLP (Volksfront zur Befreiung Palästinas), der ihr nahestehenden – zwischenzeitlich ebenfalls verbotenen – Bewegung Samidoun sowie auch die türkisch-linksextremistischen Organisationen MLKP, Young Struggle und DHKP-C. Die Teilnehmer dieser wochenlangen Proteste waren zum Teil stark emotionalisiert; einige Kundgebungen eskalierten in Richtung religiös-fanaticher, antizionistischer und antisemitischer Hetze.⁵⁹

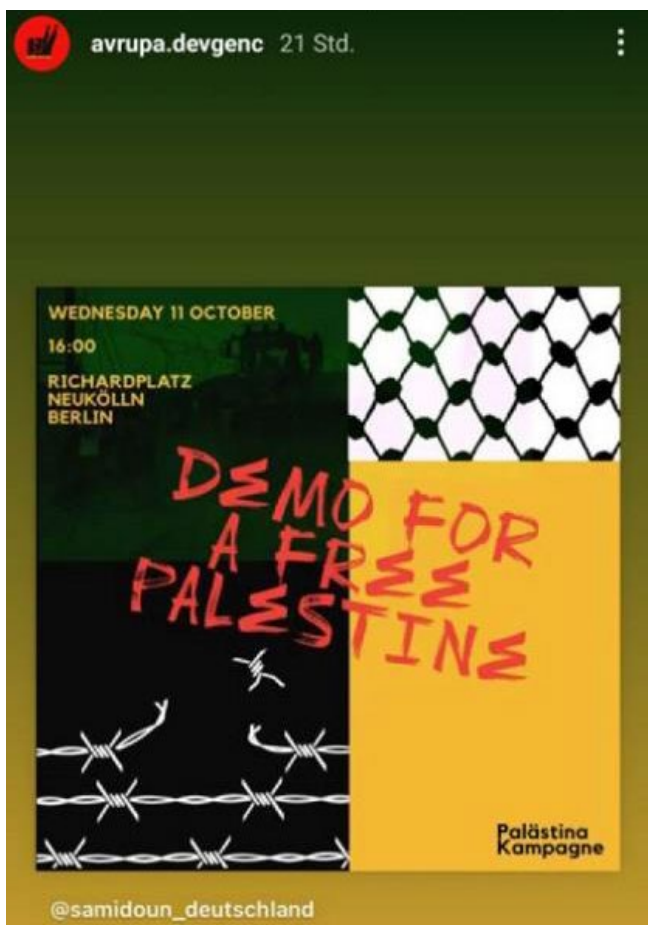
⁵⁵ Rojava wird das kurdische Siedlungsgebiet in Nordsyrien genannt und steht für die ideologischen Überschneidungen zwischen Kurden, PKK-Anhängern und deutschen linksorientierten und linksextremistischen Akteuren und Strukturen

⁵⁶ Vgl. Bundesweite Veranstaltungsreihe „PKK-Verbot aufheben“, <https://anfdeutsch.com> vom 02.10.2023, abgerufen am 27.02.2024.

⁵⁷ „Türkiye Komünist Partisi/Marksist-Leninist“.

⁵⁸ Die internationale antiisraelische Initiative „Boycott, Divestment and Sanctions“ wird vom BfV als Beobachtungsobjekt Verdachtsfall geführt.

⁵⁹ <https://www.nzz.ch/international/antisemitische-demo-in-berlin-wer-steckt-dahinter-samidoun-ld.1735511>, Neue Zürcher Zeitung vom 10.10.2023, abgerufen



60

Auch in Mecklenburg-Vorpommern fanden Veranstaltungen in diesem Kontext statt. Von Mitte Oktober bis Anfang Dezember 2023 demonstrierten vornehmlich Personen aus Syrien und Palästina mehrmals in Schwerin und Rostock.

Bei der landesweit größten Veranstaltung auf dem Rostocker Neuen Markt am 21.10.2023 mit ca. 200 Teilnehmern wurden auch antiisraelische Parolen skandiert. Das Teilnehmerfeld setzte sich vor allem aus jungen Syrern und Palästinensern zusammen. Einzelne Teilnehmer äußerten in stark emotionalisierter Form ihre israelkritische Einstellung, ohne dabei jedoch die Schwelle des Antisemitismus und des Antizionismus offen zu überschreiten.

Vermeehrt kam es vor dem Hintergrund dieses Konflikts zu politisch motivierten Straftaten. So gab es z.B. am 11. Oktober Aktionen gegen israelische Staatssymbole durch das Herunterreißen der israelischen Flagge vom Fahnenmast des Innenministeriums sowie das gewaltsame Entfernen des Fahnenmastes der lutherischen Auferstehungskirche Stralsund. Gegen den mutmaßlich irakischen Täter in Schwerin wurde ein Strafverfahren wegen Verletzung der §§ 104, 303 StGB (Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten und Sachbeschädigung) eingeleitet.

8.5 Eritrea-Konflikt

Der Eritrea-Konflikt⁶¹ hat mittlerweile spürbare Auswirkungen auf die hiesige Sicherheitslage. In Deutschland leben ca. 70.000 Eritreer, die sich in eine regimetreue und eine regimekritische Fraktion aufteilen. Offen zu Tage trat der genannte Konflikt zunächst bei dem Eritrea-Festival im Juli 2023 in Gießen.

Zwei Monate später kam es auf einer Eritrea-Veranstaltung in Stuttgart zu einem Angriff von ca. 200 Störern mit einer bis dahin nicht gesehenen Gewalteskalation, bei der 23 Polizeikräfte verletzt wurden. Einige Eritreer, die an den Veranstaltungen in Gießen und Stuttgart beteiligt waren, sind in MV wohnhaft.

am 28.02.2024

60 Avrupa DevGenc, die Jugendorganisation der DHKP-C, teilte über ihren deutschsprachigen offiziellen Instagram-Account mehrere Veranstaltungsaufrufe sowie Unterstützungsbeiträge für die PFLP-Vorfeldorganisation Samidoun Deutschland – darunter die Ankündigung der „Demo for a free Palestine (Palästina Kampagne)“ am 11. Oktober in Berlin, Neukölln.

61 Eritrea ist seit 1993 von Äthiopien unabhängig; der dortige Machthaber führt das Land autokratisch. Es gibt praktisch kein Parlament und Gewaltenteilung; Oppositionelle werden verfolgt. Der bestehende Bürgerkrieg in der benachbarten äthiopischen Region Tigray beeinflusst die Sicherheitslage in Eritrea negativ.



9. Spionageabwehr und Hybride Bedrohungen



9.1 Fremde Nachrichtendienste in Deutschland – aktuelle Bedrohungslinien

Die Bundesrepublik Deutschland steht aufgrund ihrer geopolitischen Lage, ihrer Einbindung und Rolle in verschiedenen internationalen Organisationen, wie etwa der Europäischen Union (EU) und der Nordatlantischen Verteidigungsunion (NATO) sowie als innovativer und produktionsstarker Wirtschafts- und Forschungsstandort im besonderen Fokus fremder Nachrichtendienste. Mecklenburg-Vorpommern ist – insbesondere mit Blick auf die regional vorherrschenden maritimen Wirtschaftsbezüge unseres Bundeslandes und aufgrund seiner sicherheitspolitisch und geostrategisch exponierten Ostseelage – Teil des bundesweiten Gefahrenraumes.

Insbesondere die personalstarken Nachrichten- und Sicherheitsdienste der Russischen Föderation, der Volksrepublik China, der Islamischen Republik Iran und der Republik Türkei betrachten Deutschland als wichtiges Aufklärungsziel. In Umsetzung gesetzlicher und politischer Vorgaben sowie bestehender wirtschaftlicher Prioritäten richtet sich das nachrichtendienstliche Aufklärungsinteresse dabei hauptsächlich auf die Bereiche Wirtschaft, Wissenschaft, Politik, Militär, Forschung, Entwicklung und Technik.

Deutsche Unternehmen und Forschungseinrichtungen sind auf den unterschiedlichsten Gebieten als international führend zu bezeichnen und stehen weltweit für technologischen Fortschritt, Innovationskraft, Qualität und Erfolg. Insofern ist Know-how „Made in Germany“ ein gefragtes Ausforschungsziel fremder Staaten. Der in diesem Kontext beobachtete Einsatz unterschiedlicher Mittel und Methoden umfasst etwa die Auswertung offener Informationsquellen, die Anwerbung und zielgerichtete Führung nachrichtendienstlich geeigneter Personen und reicht bis hin zu verdeckt durchgeführten, mitunter hochkomplexen Cyberangriffen.

Die Beobachtung und Aufklärung dieser rechtswidrigen, nachrichtendienstlichen Aktivitäten fremder Staaten ist eine gesetzlich normierte Kernaufgabe und wird – sofern keine Zuständigkeit des Militärischen Abschirmdienstes der Bundeswehr oder des Bundesnachrichtendienst gegeben ist – im Rahmen der Spionageabwehr von den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder wahrgenommen.

Die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten fremder Staaten in Deutschland befinden sich weiterhin auf einem hohen Niveau.

Russland

Vor dem Hintergrund des Krieges Russlands gegen die Ukraine entfalten dabei die Aktivitäten russischer Dienste eine zunehmende Dynamik mit inhaltlicher Anpassung der Vorgehensweise.

In diesem Kontext gilt es zu berücksichtigen, dass in der Russischen Föderation alle nationalen und internationalen deutschen Politikfelder von Interesse sind, die einen Bezug zu Russland haben. Dies sind vornehmlich die Handlungsfelder der Außen-, Sicherheits-, Bündnis- und Wirtschaftspolitik.

Der Angriff russischer Truppen auf die Ukraine am 24. Februar 2022 und die damit einhergehenden Auswirkungen auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland bildeten auch im Berichtszeitraum 2023 den prioritären Bearbeitungsschwerpunkt der Spionageabwehr.

Ein wesentliches Betätigungsfeld russischer Nachrichtendienste in Deutschland dürfte derzeit die verdeckte Beschaffung von Informationen sein, die im Zusammenhang mit der Ausbildung ukrainischer Soldaten durch die Bundeswehr sowie der Lieferung von deutschen Militärgütern in die Ukraine von Bedeutung sind.

So konnten etwa im April 2024, im Zusammenwirken mehrerer deutscher Sicherheitsbehörden, zwei Personen in Bayern verhaftet werden, die u. a. verdächtig sind, seit Oktober 2023 im Auftrag staatlicher russischer Stellen militärisch relevante Einrichtungen und logistische Gegebenheiten ausgespäht sowie für mögliche Sabotageaktionen zur Verfügung gestanden zu haben. Diese Handlungen sollten die Unterstützung der Ukraine durch die Bundesrepublik Deutschland unterminieren.

Vor dem Hintergrund internationaler Sanktionsmaßnahmen unternimmt Russland zudem verschiedenartigste Versuche, bestehende Beschränkungen zur Einfuhr von militärisch nutzbaren Produkten zu umgehen. Im Rahmen der Proliferationsabwehr arbeiten die Verfassungsschutzbehörden an der frühzeitigen Erkennung und damit Verhinderung entsprechender Exporte mit.

Darüber hinaus werden unter maßgeblicher Steuerung russischer Regierungsstellen umfangreiche Propagan-

da- und Desinformationsaktivitäten durchgeführt, die vorwiegend im digitalen Raum stattfinden und deren Wirkungsmechanismen auf den Ablauf politischer Willensbildungsprozesse, die Funktionsfähigkeit staatlichen Handels und insgesamt auf die Schaffung instabiler Zustände in demokratischen Gesellschaften gerichtet sind.

China

Der Arbeitsauftrag des nachrichtendienstlichen Sicherheitsapparates in der Volksrepublik China ist deutlich und unverkennbar darauf gerichtet, die bestehenden Machtverhältnisse der dortigen kommunistischen Partei (KPCh) abzusichern. Insofern widmen sich die entsprechenden Dienste insbesondere der Unterdrückung jeglicher oppositioneller Aktivitäten sowie der flankierenden Unterstützung bei der ambitionierten Umsetzung der nationalen geostrategischen Interessen. Klar definiertes staatspolitisches Ziel und Anspruch Chinas ist es, bis zum Jahr 2049, dem 100. Jubiläum der Gründung der Volksrepublik, die Position der führenden „Weltmacht Nr. 1“ inne zu haben.

Insoweit wird durch den koordinierten Einsatz von global agierenden Einflussakteuren auf den unterschiedlichsten Plattformen der internationalen Politik, Gesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft versucht, ein günstiges internationales Umfeld zur Erreichung des skizzierten Staatszieles zu schaffen.

Verstärkt wird diese Zielrichtung durch die 2013 verkündete und geostrategisch ausgerichtete „Seidenstraßen-Initiative“. Diese ist darauf gerichtet, ein Netz von Handels- und Energiekorridoren, Pipelines sowie Eisenbahn- und Schifffahrtsrouten zu schaffen, welches bis Mitte des Jahrhunderts ganz Eurasien umspannen soll und in China seinen Ausgang nimmt. Dieses Vorgehen, bei dem die antike Seidenstraße Pate stand, die China einst auf dem Landweg mit dem Mittelmeerraum verbunden hat, kann in diesem Kontext als chinesisches Leuchtturmprojekt bezeichnet werden.

Eine begleitende Unterstützung erfährt dieses Vorhaben durch das gezielte Anwerben ausländischer Spezialisten und Experten, denen lukrative Beraterverträge für ihr besonderes Fachwissen angeboten werden. Eine dieser Zielgruppen sind Professoren an deutschen Universitäten und vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtungen. Lehrstuhlinhabern von Fachbereichen, die für die Volksrepublik China von Interesse sind, werden

mitunter Gastprofessuren und/oder hohe Gagen, beispielsweise für Vorlesungen (auch in Online-Formaten) angeboten, um somit perspektivisch die Möglichkeit einer verdeckten, nachrichtendienstlichen Anbindung zu schaffen. Hierdurch besteht die Gefahr, dass es zu einem unkontrollierbaren Technologieabfluss in Richtung China kommt, in dessen Folge mittelfristig enorme Wettbewerbsnachteile für den Standort Deutschland drohen.

Das wirtschaftspolitische Vorgehen der Volksrepublik China hat unausweichlich Auswirkungen auf die Innovationskraft deutscher Unternehmen und wird im ungünstigsten Fall zu einer volkswirtschaftlichen Schädigung und einem partiellen Verlust der nationalen Souveränität Deutschlands führen.

Iran

In der Islamischen Republik Iran kommt den dortigen Sicherheitsbehörden, die mit umfangreichen polizeilichen und nachrichtendienstlichen Befugnissen ausgestattet sind, eine ebenfalls bedeutende Funktion zum Erhalt der vorhandenen Herrschaftsverhältnisse zu.

Das Ministry of Intelligence, häufig als MOIS abgekürzt, nimmt in der iranischen Sicherheitslandschaft eine zentrale Machtposition ein und kann als wesentlicher Träger nachrichtendienstlicher Aktivitäten in Deutschland angesehen werden. Die entsprechenden Aufklärungsfelder liegen in der Beschaffung von Informationen zur deutschen Außen- und Sicherheitspolitik. Im Fokus dürfte in diesem Zusammenhang das hiesige Wirken im Rahmen des aktuellen Gaza-Krieges stehen. Darüber hinaus gilt das Aufklärungsinteresse des MOIS der in Deutschland lebenden Personen und Organisationen, die sich in Opposition zum iranischen Regime befinden.

Neben dem bereits erwähnten MOIS ist auch die nachrichtendienstlich tätige Quds Force der Iranischen Revolutionsgarden in Deutschland aktiv. Deren Schwerpunkt liegt in der Ausspähung insbesondere (pro-)israelischer beziehungsweise (pro-)jüdischer Einrichtungen und Ziele.

Auch ist in der Vergangenheit in Europa eine Vielzahl von Vorkommnissen zu verzeichnen gewesen, die einen staatsterroristischen Hintergrund mit Bezügen in die Islamische Republik Iran aufweisen.

Ein weiteres Betätigungsfeld iranischer Nachrichten- und Sicherheitsdienste ist die Proliferation. Die Dienste

sind maßgeblich in die illegale Beschaffung von Materialien und Wissen zur Herstellung atomarer, biologischer oder chemischer Massenvernichtungswaffen (ABC-Waffen) bzw. entsprechender Trägersysteme (wie etwa Raketen usw.) und ihrer Weiterverbreitung eingebunden.

Sonstige

Auf dem Feld der Proliferation sind zudem auch die Islamische Republik Pakistan, die Arabische Republik Syrien sowie die Demokratische Volksrepublik Korea (Nord-Korea) aktiv. Vor dem Hintergrund der erlassenen internationalen Sanktionsbeschränkungen gegen Russland entwickelt sich auch dieser Staat zu einem maßgeblichen Akteur in der verdeckten Beschaffung auch militärisch nutzbarer Güter.

Ein weiterer Hauptakteur im Kontext nachrichtendienstlicher Tätigkeiten gegen die Interessen der Bundesrepublik Deutschland ist die Türkei. Die Aktivitäten ihrer Sicherheitsbehörden konzentrieren sich vorrangig auf die Gewinnung von Informationen über hier befindliche Gruppierungen und lebende Personen, die vom türkischen Staat als Gegner angesehen werden. Diesbezüglich sind nach

wie vor die Bewegung des islamischen Predigers Fethullah Gülen sowie die „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) zu nennen. Ferner nutzen türkische Behörden vielfältigste Möglichkeiten zur Beeinflussung der in Deutschland ansässigen türkischstämmigen Diaspora.

Zudem sind auch Länder wie Marokko, Syrien, Ägypten, Pakistan und Indien bestrebt, ein möglichst umfassendes Lagebild über die Aktivitäten von in Deutschland aufhältigen Personen und Organisationen zu gewinnen, die sich oppositionell gegenüber den Regierungen ihrer Herkunftsländer betätigen.

Die vorstehenden Ausführungen geben einen kurzen Abriss zu den wesentlichen Bedrohungslinien und Tendenzen, die für die Tätigkeit der deutschen Spionageabwehr von besonderer Gewichtung sind. Aufgrund der sich rasant entwickelnden internationalen Sicherheitslage dürfte das von ausländischen Diensten ausgehende Gefahrenpotenzial in den kommenden Jahren weiterhin hoch bleiben. . Gegenwärtig und perspektivisch stellen die Geschehnisse und Entwicklungen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine das bestimmende Thema dar.

9.2 Bedrohungen durch Cyberangriffe und Hybride Bedrohungen

Deutschland ist ein Industrieland mit einer offenen Informationsgesellschaft. Diese basiert auf Technologie, Wissen, Informationen und ist weltweit vernetzt. Digitale Kommunikation und der Informationsaustausch bestimmen unser Leben. Anders als Rohstoffe können Informationen vervielfacht und verbreitet werden. Dieser enorme Vorteil stellt zugleich auch ein großes Problem dar, wenn Informationen geheimhaltungsbedürftig sind, jedoch Unberechtigten zugänglich gemacht werden oder diese sich unberechtigterweise Zugriff auf diese Informationen verschaffen.

In vielen Ländern gehört es sogar zum gesetzlichen Auftrag der Nachrichtendienste, die eigene Volkswirtschaft durch die Beschaffung von Informationen zu unterstützen. Allein in Deutschland entstehen der Wirtschaft jährliche Schäden durch Cyberangriffe in Milliardenhöhe.

Daten müssen jederzeit verfügbar sein und gleichzeitig vor unberechtigter Kenntnisnahme und unbefugtem Gebrauch geschützt werden. In der Informationssicherheit wird von den Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit gesprochen. Die Verpflichtung zur

Geheimhaltung ergibt sich aus verschiedensten Vorschriften. Nicht nur der Datenschutz, sondern auch der Schutz von Betriebsgeheimnissen oder staatlichen Verschlusssachen verpflichten zur Geheimhaltung. Diese Schutzverpflichtung müssen die zuständigen Stellen konsequent nachgekommen.

Neben der Geheimhaltung gehört die Gewährleistung der Sicherheit von Daten und Systemen, wozu gerade auch die Verfügbarkeit gehört, mittlerweile nicht nur zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung, vielmehr ist gerade in den letzten Jahren deutlich geworden, welche Bedeutung sie besitzen. Der Ausfall der Informationstechnik (IT) in einem Krankenhaus, so wie beispielsweise zuletzt in Berlin, Esslingen oder Mittelfranken durch Ransom-Ware verursacht, legt das ganze Haus und damit auch die Notfallversorgung still – mit entsprechenden Folgen für eine ganze Region. In Mecklenburg-Vorpommern war der Cyberangriff auf die IT-Infrastruktur des Landkreises Vorpommern-Rügen Ende November 2023 relevant, da dieser zu einer massiven Einschränkung der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung führt. Dies hatte unmittelbare Auswirkung auf die Bewohnerinnen und Bewohner des Landkreises.

INFOBOX

Ransom-Ware

Schadsoftware, die mit dem Ziel der Erpressung von Lösegeld eingesetzt wird. Zumeist werden die Datenbestände verschlüsselt und es wird Lösegeld für die Entschlüsselung gefordert.

Ausspähaktivitäten haben sich in den letzten Jahren drastisch verändert. Neben die klassischen Spionagetätigkeiten, beispielsweise durch Agenten, die für fremde Nachrichtendienste vor Ort in Deutschland tätig sind, ist die digitale Ausspähung von Informationen getreten und hat in den letzten Jahren enorm an Bedeutung gewonnen. Sie hat gegenüber der o. g. klassischen Spionage entscheidende Vorteile, denn es ist nicht erforderlich, Menschen an den Einsatzort zu bringen, und die Folgen bei einer Entdeckung sind gering. Dies hat dazu geführt, dass verschiedene Staaten ihre Fähigkeiten im Cyberraum kontinuierlich ausgebaut haben und dies auch weiterhin tun. Cyberkampagnen haben sich zu einem Standardwerkzeug vieler Nachrichtendienste entwickelt.

Neben der Ausspähung von Informationen sind im Cyberraum auch Angriffe zum Zweck der Sabotage festzustellen. Bei der Sabotage wird darauf abgezielt durch das Einschleusen von Schadsoftware Systeme zu zerstören, Abläufe zu behindern oder die Kontrolle über die Systeme zu übernehmen. Hierbei ist festzustellen, dass insbesondere die sogenannten „Kritischen Infrastrukturen“ (KRITIS), wie zum Beispiel die Strom- und Wasserversorgung, Ziel von Angriffen sind.

INFOBOX

Hybride Bedrohungen

Unter „hybriden Bedrohungen“ versteht man eine illegitime Einflussnahme durch fremde Staaten auch mittels nichtstaatlicher Akteure, durch den koordinierten Einsatz verschiedener Instrumente. Dabei werden folgende Instrumente genutzt:

- Unter „hybriden Bedrohungen“ versteht man eine illegitime Einflussnahme fremder Staaten und nichtstaatlicher Akteure durch den koordinierten Einsatz folgender Instrumente: Desinformation
- Cyberangriffe
- Spionage
- Wirtschaftliche Einflussnahme
- Sabotage von kritischer Infrastruktur
- Einflussnahme auf freie Wahlen

Über die Spionage und Sabotage hinaus hat in den letzten Jahren die Einflussnahme durch Desinformation als Teil hybrider Bedrohungen an Bedeutung gewonnen. Durch gezielte Falschinformationen wird versucht auf die gesellschaftliche Meinungsbildung einzuwirken und sie im Interesse der Angreifer zu lenken.

Desinformation fördert die Akzeptanz von Verschwörungstheorien und destabilisiert die Gesellschaft. Derartige Einflussnahme ist beispielsweise weltweit im Vorfeld von Wahlen zu beobachten. Durch einseitig gesteuerte Meinungen und Kommentare in den sozialen Medien sowie die Verbreitung von Falschinformationen über Kandidaten wurde dabei versucht, diese zu diskreditieren und bestimmte Parteien zu schädigen. In Deutschland wurden seit 2021 gezielt Abgeordnete von Bundestag und Länderparlamenten mit Phishing-Mails angeschrieben, die der russischen Hackergruppe GHOSTWRITER zugeordnet werden. Das Ziel war Zugangsdaten zu E-Mail-Accounts zu erhalten. Die Gruppe ist in der Vergangenheit auch dadurch aufgefallen, dass sie Falschnachrichten auf gehackten Nachrichtenseiten und Blogs verbreitete. So war zum Beispiel die Nachricht zu lesen, dass Bundeswehrsoldaten in der litauischen Stadt Kaunas einen jüdischen Friedhof geschändet hätten.

Im Cyberraum besonders aktiv sind Russland und China sowie der Iran, Nordkorea und auch die Türkei. Die Interessen sind unterschiedlich und spiegeln sich in den entsprechenden Zielen wieder. Auch die Methoden und Techniken unterscheiden sich. Während russische Angriffe beispielsweise vielfach auf politische Ziele oder die Rüstungsindustrie gerichtet sind, ist China besonders an Hochtechnologie in den für die Entwicklung als besonders wichtig eingestuften Schlüsseltechnologien interessiert.

Beispielhaft ist der Cyberangriff der Gruppe „APT 28“ auf die Bundespartei der SPD im Dezember 2022. Die SPD machte diesen Angriff im Juni 2023 öffentlich. Das BfV rechnet „APT 28“, dem russischen Militärnachrichtendienst „GRU“ zu. Die Angreifer nutzten eine Schwachstelle in Microsoft-Windows-Client von Outlook aus und gelangten so an Nutzerdaten.⁶²

Methoden und Techniken werden kontinuierlich fortentwickelt. Ein Beispiel hierfür sind die Supply-Chain-Angriffe. Hierbei werden die Ziele nicht mehr unmittelbar angegriffen sondern beispielsweise der Softwarehersteller. Dies hat zur Folge, dass das Opfer der gelieferten

⁶² Unter Advanced Persistent Threat (APT) werden komplexe, zielgerichtete Bedrohungen verstanden, die sich gegen ein oder mehrere Opfer richten. Die konkreten Angriffe im Rahmen dieser Bedrohung („threats“) werden von Angreifern aufwändig vorbereitet, sind hoch entwickelt („advanced“) und dauern lange an („persistent“).

Software vertraut und diese installiert, selbst wenn Sicherheitssysteme Alarm melden. Dies sowie der Umstand, dass mit einem erfolgreichen Angriff eine Vielzahl von Zielen erreicht werden kann, machen diese Art von Angriffen besonders effektiv.

INFOBOX

Supply-Chain-Angriffe

Unter Supply-Chain-Angriffen, auch als Lieferkettenangriff bezeichnet, werden solche Angriffe verstanden, bei denen die Schadsoftware über einen Lieferanten oder eine andere vertrauenswürdigen Stelle eingebracht und verbreitet wird.

Die Abwehr von Cybergefahren kann nicht zentral durch eine staatliche Stelle erfolgen. Vom Bürger über Firmen und Organisationen bis hin zu Behörden ist es erforderlich, dass an jeder Stelle die möglichen Abwehrmaßnahmen getroffen werden. Es kommt darauf an, dass im Sinne einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung agiert wird. Cybersicherheit ist insofern eine allgemeine Aufgabe, die jeden überall fordert. Der Grundschutz aller Systeme ist eine Voraussetzung für die Abwehr der Gefahren. Systeme ohne technischen Grundschutz sind Angriffen gegenüber vollkommen schutzlos und stellen selbst eine Gefahr dar. Abgesehen davon, ist generell umsichtiges Handeln eine weitere Grundvoraussetzung zur Erlangung von Sicherheit. Unbedachtes Handeln führt ebenso zu einer Gefährdung der eigenen Systeme und kann durch keine anderen Maßnahmen ausgeglichen werden

Zunehmend gewinnt auch die Cyber-Resilienz, also die Fähigkeit, auch in außergewöhnlichen Situationen weiterhin die Funktion aufrecht zu erhalten oder schnell wieder zu erlangen, zunehmend an Bedeutung. Vorsorge für den Fall eines erfolgreichen Angriffes kann die Folgen drastisch reduzieren und dafür sorgen, dass das eigentliche Ziel des Angriffes nicht erreicht wird. Insofern ergänzt sie die Abwehrmaßnahmen.

In Folge der skizzierten Entwicklungen stellt die Cyberabwehr eine zunehmend wichtige Aufgabe der deutschen Sicherheitsbehörden dar. Während das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) technologische Unterstützung leistet und die Polizeibehörden für die Verfolgung von Straftaten zuständig sind, informieren, sensibilisieren und beraten die Verfassungsschutzbehörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten zur Vorbeugung und Abwehr der skizzierten Gefahren, die von anderen Ländern ausgehen. Hierzu sammeln sie entsprechende Informationen und werten diese aus.

Teilweise kommt es auch zu parallelen Zuständigkeiten, wenn Cybercrime-Akteure, also Angreifer mit kriminellen Absichten, auch staatlich gelenkt tätig werden.

In der letzten Zeit ist zu beobachten, dass sich die Grenzen zwischen „Cybercrime“ sowie „Cyberspionage“ und „Cybersabotage“ verwischen. Eine klare Trennung zwischen kriminellen Aktivitäten und staatlich gesteuerten Angriffen wird zunehmend schwieriger. So war nicht nur im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine zu beobachten, dass sich Cybergruppierungen auch politisch positionieren und entsprechend – mit oder ohne staatlichen Auftrag – agieren (sog. politisch motivierter Hacking). Auch agieren ausländische staatliche Stellen vermehrt mit kriminellen Gruppierungen Hand in Hand oder beauftragen diese sogar.

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine ging einher mit einer erheblichen Eskalation im Cyberraum. Auch weiterhin wird für Deutschland von einem deutlich erhöhten Risiko durch Cyberangriffe ausgegangen. Hierbei stellen nicht nur direkte Angriffe auf deutsche Stellen oder Infrastrukturen, sondern auch indirekte Auswirkungen von Angriffen eine erhebliche Gefahr dar. Dies war zum Beispiel der Fall bei dem Ausfall der satellitengestützten Steuerung von Windkraftanlagen in großen Teilen Europas nach einem Cyberangriff auf die Satellitenkommunikation im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine im Februar 2022. Aufgrund der Komplexität der heutigen informationstechnischen Systeme und Verbünde kann es zu Störungen an unerwarteten Stellen kommen.

Der Cyberraum hat, nicht nur im Bereich der kritischen Infrastrukturen, eine Bedeutung für das Gemeinwesen erlangt, die es erforderlich macht, die Sicherheit umfassend zu betrachten und auf allen Ebenen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um erhebliche und möglicherweise existenzbedrohende Gefahren abzuwehren. Dies erfolgt im Zusammenspiel von Sicherheitsbehörden und gesellschaftlichen Organisationen sowie Wirtschaftsunternehmen und jedem Bürger.

9.3 Wirtschaftsschutz – präventive Spionageabwehr

Eine funktions- und leistungsfähige Wirtschaft ist eine wichtige und grundlegende Voraussetzung zur Gewährleistung eines modernen, staatlichen Gemeinwesens.

Deutsche Unternehmen und Forschungseinrichtungen stellen seit vielen Jahren „Objekte der Begehrlichkeiten“ für eine Vielzahl ausländischer Nachrichtendienste dar und sind somit permanent und in hoher Intensität entsprechenden Angriffen mit unterschiedlichster Ausprägung und Zielsetzung ausgesetzt.

In diesem Licht ist der Schutz der heimischen Wirtschaft gegen schädigende Handlungen und Entwicklungen mit Bezügen zur Spionage, Sabotage, Extremismus oder Terrorismus als gemeinsame Herausforderung für Staat und Unternehmen anzusehen.

Die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern stellen sich dieser Aufgabe und leisten im Rahmen der bestehenden Eigenverantwortung von Unternehmen durch Sensibilisierung und Aufklärung einen wirkungsvollen Beitrag zum Wirtschaftsschutz und somit letztendlich auch zur Sicherung des Standortes Deutschland.

So erarbeiten und bündeln im Rahmen der Initiative Wirtschaftsschutz seit 2016 verschiedene Sicherheitsbehörden, Verbände und Unternehmen, unter Koordination des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI), verschiedene Möglichkeiten eines ziel führenden Handelns und bauen ihr partnerschaftliches Zusammenwirken aus.

Für eine weiterführende, vertiefende Informationsvermittlung zu diesem Themenfeld steht Interessenten insbesondere die Internetplattform www.wirtschaftsschutz.info zur Verfügung.

9.4 Ihr Ansprechpartner vor Ort – Spionageabwehr Mecklenburg-Vorpommern

Warum benötigt der Verfassungsschutz Informationen zu nachrichtendienstlichen Aktivitäten fremder Staaten in der Bundesrepublik Deutschland?

Für die Wahrung deutscher Hoheitsrechte und den wirksamen Schutz der in Deutschland lebenden Menschen gegen Aktivitäten der Nachrichtendienste fremder Staaten ist es erforderlich, deren verdeckt agierende Agenten schnellstmöglich zu enttarnen und somit an der weiteren Ausübung ihrer nachrichtendienstlichen Aktivitäten zu hindern.

Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben ist der Verfassungsschutz auch auf Ihre Mithilfe angewiesen!

Sollten Sie Kenntnis von möglichen nachrichtendienstlichen Aktivitäten oder Hinweise auf Agenten ausländischer Nachrichtendienste haben bzw. erlangen, bitten wir Sie, sich diesbezüglich – auf der Grundlage einer vertraulichen Behandlung Ihrer Informationen – mit uns in Verbindung zu setzen. Auch für den Fall einer eigenen, persönlichen Verstrickung können wir Ihnen ggf. Lösungsansätze aufzeigen.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Verfassungsschutz nach dem sogenannten Opportunitätsprinzip, unterliegt also im Gegensatz zur Polizei nicht der Pflicht zur Verfolgung von möglichen Straftaten.

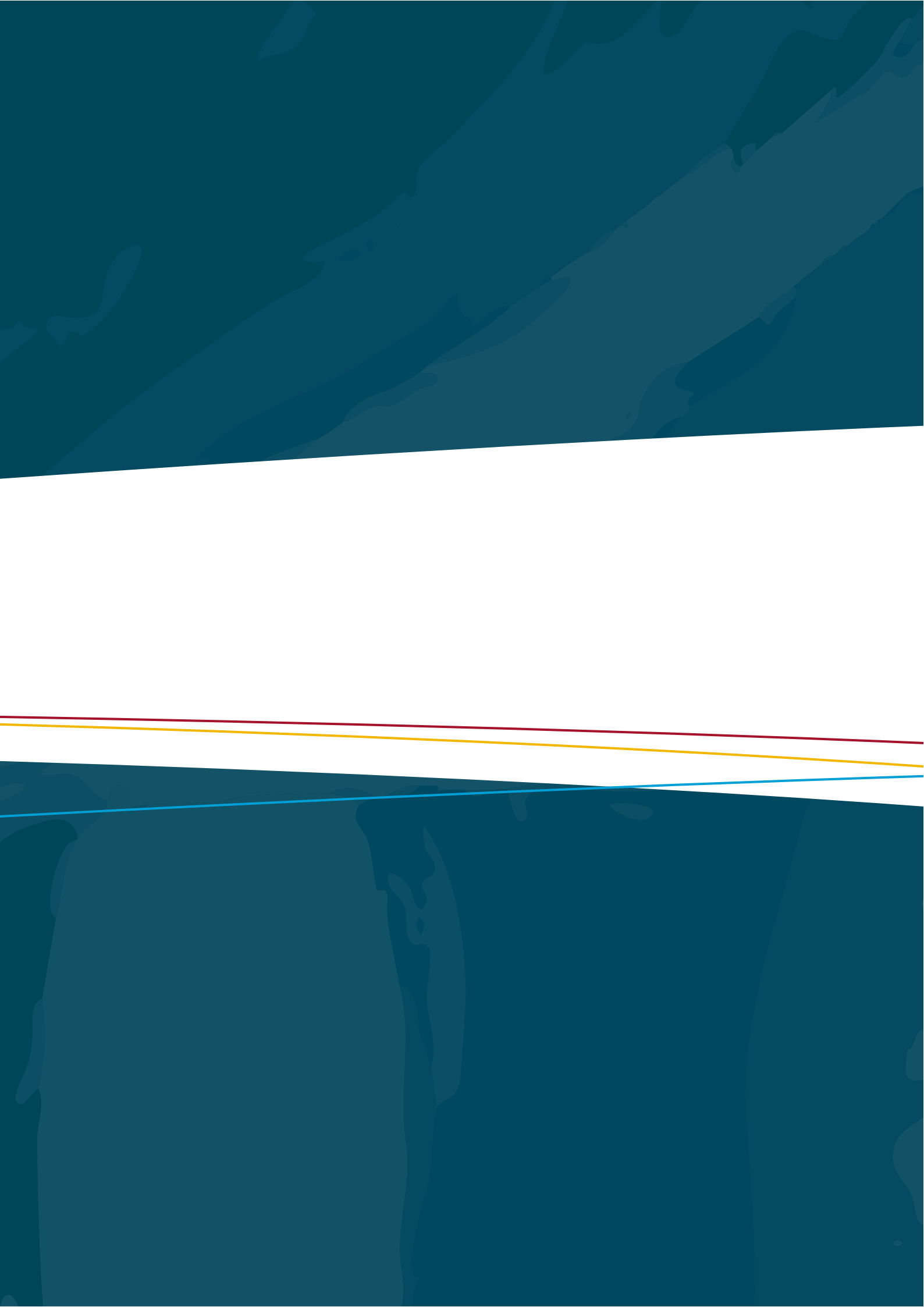
Zur Klärung von Sachverhalten, die nicht unmittelbar in die Zuständigkeit der hiesigen Spionageabwehr fallen, stehen wir Ihnen auf Wunsch bei der Vermittlung von weiteren kompetenten Ansprechpartnern anderer Dienststellen selbstverständlich gern zur Verfügung.

WIR SIND FÜR SIE DA:

**Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Verfassungsschutz
-Spionageabwehr -**

Postfach 11 05 52
19005 Schwerin
Telefon: 0385/7420-0
Fax: 0385/714438

E-Mail: spionageabwehr@verfassungsschutz-mv.de



10. Antisemitismus

Three thin, wavy lines in red, blue, and yellow cross the white background of the slide.

In den frühen Morgenstunden des 07.10.2023 überfielen mehrere Tausend bewaffnete Palästinenser aus dem Gazastreifen israelische Gemeinschaftsdörfer und ein beliebtes Open-Air-Festival im Süden Israels. Unter den Angreifern befanden sich zunächst vor allem Mitglieder der islamistischen Terrorgruppen Hamas und Islamischer Dschihad, später schlossen sich auch zahlreiche Zivilisten an. Bei dem Angriff wurden zahllose Menschen jeden Alters verstümmelt, gefoltert, vergewaltigt und ermordet. Mehr als 1.200 Menschen wurden auf bestialische Weise getötet. Darüber hinaus wurden über 200 Männer, Frauen und Kinder, darunter auch Neugeborene und Kleinkinder, in den Gazastreifen entführt. Die Täter nahmen Videos ihrer Taten auf und verbreiteten diese teilweise in Echtzeit im Internet, um ihre Opfer nochmals zu verhöhnen und zu demütigen.

Das terroristische Massaker, das mehrere Stunden andauerte, war das furchtbarste und folgenreichste Massaker an Juden seit dem Holocaust. Es führte der Welt erneut vor Augen, dass der Antisemitismus auch nach

dem Versuch der Nationalsozialisten, alle Juden in ihrem Machtbereich aufzuspüren und zu ermorden, nicht erloschen ist, sondern erneut zu einer akuten Gefahr für Juden, den jüdischen Staat und die internationale Friedensordnung geworden ist.



Verschleppung israelischer Kinder und Frauen durch die HAMAS am 7. Oktober 2023⁶³

10.1 Antisemitismus: Wesen, Wurzeln und Wandlungen einer einzigartigen Ausgrenzungs- und Vernichtungsideologie

Der Antisemitismus hat im Laufe der Geschichte kulturkreisübergreifend immer neue Varianten entwickelt und uralte judenfeindliche Stereotype wurden immer wieder an die jeweiligen politischen und ideologischen Bedürfnisse angepasst. Ein Beispiel dafür ist die Legende, dass Juden „Christenkinder schächten“, um deren Blut zu rituellen Zwecken zu trinken. Diese Legende wurde seit dem Hochmittelalter in Wort und Bild verbreitet; moderne Adaptionen sind bis heute auf anti-israelischen Demonstrationen zu sehen und zu hören („Israel trinkt das Blut unserer Kinder!“).



Demonstration in Berlin (2008)⁶⁴

⁶³ Screenshots von Videos, die von Tätern bzw. Tatzeugen aufgenommen und auf Social-Media-Plattformen verbreitet wurden / Quelle: <https://www.youtube.com/watch?v=NHOGUS7UnAA> / <https://www.berliner-zeitung.de/news/shani-louk-auszeichnung-fuer-bild-das-ihren-leblosen-koerper-zeigt-li.2201357> (abgerufen am 17.06.2024)

⁶⁴ Quelle: <https://www.hagalil.com/archiv/2006/07/berlin.htm> (abgerufen am 17.06.2024)

Den Wesenskern aller Formen des Antisemitismus stellt die Überzeugung dar, dass „eine Welt ohne Juden eine bessere Welt“ sei. Diese Grundüberzeugung beruht auf der Annahme, dass Juden „Feinde Gottes“ oder „Feinde der Menschheit“ seien, die entfernt oder ausgelöscht werden müssten, um in der Welt bzw. für die Menschheit Frieden, Glück und Gerechtigkeit zu erreichen.⁶⁵

Der Antisemitismus unterscheidet sich von allen anderen „Ideologien der Ungleichwertigkeit“⁶⁶ durch seine paradoxe Doppelnatur: Juden werden zwar einerseits als geistig-moralisch „minderwertig“, andererseits aber als - durch vermeintliche Gier, Grausamkeit, Heimtücke, Niedertracht und Verschwörung- wirtschaftlich und politisch überlegen angesehen. Als derart konstruierte „überlegene Untermenschen“ werden Juden von Antisemiten sowohl verachtet als auch gefürchtet, woraus die für den Antisemitismus charakteristische, starke negative Emotionalität bzw. der ausgesprochene Judenhas resultiert.⁶⁷ Diese besondere Form des Feindbildes spricht nicht nur Einzelpersonen an, sondern vor allem auch Menschengruppen, die zwar ein idealisiertes Selbstbild kultivieren, das aber als solches durch die Wirklichkeit

ganz grundsätzlich und offenkundig in Frage gestellt wird. So können sie sich als „Opfer“ einer „jüdischen Verschwörung“ imaginieren und stilisieren, ohne sich einer kritischen Selbstreflexion unterziehen zu müssen (Selbstidealisation durch Selbstviktimitisierung).⁶⁸

Diese Ideologie manifestiert sich in verschiedenen Ausprägungen, von der Verfolgung religiöser Juden im Römischen Reich bis hin zur modernen Form des Rassenantisemitismus, bei der Antisemiten selbst bestimmen, wer als Jude gilt und dementsprechend ausgegrenzt oder eliminiert werden soll.

Der Antisemitismus strebt nach Diskriminierung, Entrechtung, Absonderung und letztlich der Vernichtung von Juden und bildet ein durchgehendes Radikalisierungs-kontinuum. Antisemitische Radikalisierungsprozesse können schnellverlaufen und werden oft nur durch fehlende Tatgelegenheiten oder drohende Strafen verhindert. In seiner radikalsten Form zielt der Antisemitismus auf die physische Vernichtung aller Juden ab, wie es im Nationalsozialismus und im islamistischen Dschihadismus der Fall ist.



Abb. links: „Wer beherrscht die Welt?“ – Antisemitische Graphik aus dem Umfeld der US-amerikanischen QAnon-Bewegung⁶⁹ / Abb. rechts: Karikatur auf einer Webseite der „gemäßigten“ palästinensischen „Fatah“-Bewegung: Ein stereotyp gezeichneter Jude „zündet am Weltfrieden“, indem er Konflikte zwischen Schiiten und Sunniten schürt.⁷⁰

65 Siehe dazu u.a. Monika Schwarz-Friesel: *Judenhass im Internet. Antisemitismus als kulturelle Konstante und kollektives Gefühl*, Leipzig 2019 / Bonn 2020 (Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung / Band 105019)

66 Siehe dazu u.a. Jochen Müller: *Islamophobie und was sie vom Antisemitismus unterscheidet. Anmerkungen zu einem Vergleich*, Bundeszentrale für politische Bildung (2010) / URL: <https://www.bpb.de/themen/antisemitismus/dossier-antisemitismus/37969/die-islamophobie-und-was-sie-vom-antisemitismus-unterscheidet/>

67 Vgl. Samuel Salzborn: *Was ist moderner Antisemitismus?*, in Bundeszentrale für politische Bildung (2020): *Dossier Antisemitismus* / URL: <https://www.bpb.de/themen/antisemitismus/dossier-antisemitismus/307644/was-ist-moderner-antisemitismus/>

68 Zur sozialpsychologischen Funktion des Antisemitismus siehe u.a.: Henryk M. Broder: *Der ewige Antisemit: über Sinn und Funktion eines beständigen Gefühls*, Frankfurt am Main 1986 / Berlin 2005. Einen umfassenden Überblick über unterschiedliche theoretische Ansätze der Antisemitismusforschung bietet Claudia Globisch: *Radikaler Antisemitismus. Inklusions- und Exklusionssemantiken von links bis rechts in Deutschland*, Wiesbaden 2013, hier insbesondere: Forschungsstand: Theorien und Analysen zum Antisemitismus.

69 Quelle: <https://www.adl.org/resources/report/qanons-antisemitism-and-what-comes-next> (abgerufen am 17.06.2024)

70 Quelle: <https://www.mena-watch.com/fatah-die-juden-sprengen-die-islamische-welt-in-die-luft/> (abgerufen am 17.06.2024)

10.2 Antisemitismus im Rechtsextremismus

Der Rechtsextremismus umfasst verschiedene Ideologien, die alle von der Überzeugung ausgehen, dass Menschen aufgrund von angeborenen Unterschieden in Erscheinungsbild, Sprache und Kultur auch in ihrer Wertigkeit und rechtlichen Stellung unterschiedlich sind.

In seiner dezidiert rechtsextremistischen Ausprägung ist der Antisemitismus heutzutage zumeist verbunden mit Nationalismus, Rassismus, Geschichtsrevisionismus und Holocaustleugnung bzw. -relativierung sowie einer „Abwehr der Erinnerungskultur“. Charakteristisch für rechtsextremistischen Judenhass sind eine vulgäre Rhetorik sowie ein offenes Bekenntnis zum Antisemitismus. Sprachliche Verschleierungstaktiken – beispielsweise von „Israel“, „Israelis“ und „Zionisten“, anstatt von

„Juden“ zu sprechen – dienen lediglich dem Schutz vor Strafverfolgung, nicht jedoch, um den eigenen Antisemitismus zu verbergen. Judenhass wird von Rechtsextremisten als legitim sowie als integraler und zentraler Bestandteil der eigenen Persönlichkeit wahrgenommen.

Rechtsextremistischer Antisemitismus wird in aller Regel von der Mehrheit der Gesellschaft als solcher erkannt, geächtet und bekämpft. Besonders die rechtsextremistischen bzw. neonazistischen Kleinstparteien „Der III. Weg“, „Die Rechte“ und „Neue Stärke Partei“ fallen regelmäßig durch einen besonders unverhohlenen, rassistischen und verschwörungsideologischen Antisemitismus auf.



„... unser Unglück“: Neonazistische Kundgebung in Dortmund (2019)⁷¹ und historisches Vorbild⁷²

10.3 Antisemitismus im Linksextremismus

Im Gegensatz zum Rechtsextremismus geht der Linksextremismus von der absoluten Gleichwertigkeit und Gleichheit aller Menschen aus, sowohl in Bezug auf bürgerliche Rechte als auch auf sozioökonomische Gleichheit. Diese Ideen gehen zurück auf den französischen Philosophen Jean-Jacques Rousseau und wurden von Karl Marx und Friedrich Engels weiterentwickelt. Sie sahen die Geschichte als einen deterministischen Prozess

von Klassenkämpfen, der letztlich in eine klassenlose Gesellschaft münden würde. In der politischen Praxis führte dies jedoch oft zu systematischen Diskriminierungen und Massenmorden an Menschen, die als „Konterrevolutionäre“ oder „Abtrünnige“ betrachtet wurden, darunter auch Juden.⁷³

⁷¹ Quelle: <https://www.nordstadtblogger.de/ein-fest-der-hoffnung-in-zeiten-des-antisemitismus-viele-menschen-juedischen-glaubens-feiern-in-dortmund-cha-nukka/> (abgerufen am 17.06.2024)

⁷² Quelle: <https://ausstellungen.deutsche-digitale-bibliothek.de/ns-presse/items/show/18> (abgerufen am 17.06.2024)

⁷³ Siehe dazu u.a. Thomas David Uhlig: Antisemitismus im linken Spektrum, Bundeszentrale für politische Bildung (2020) / URL: <https://www.bpb.de/themen/antisemitismus/dossier-antisemitismus/307887/antisemitismus-im-linken-spektrum/>

Marx selbst teilte viele antisemitische Ansichten seiner Zeit und schrieb in seiner Schrift „Zur Judenfrage“, dass die Emanzipation vom Kapitalismus, vom „Schacher und vom Geld“, nur durch eine „Emanzipation vom Judentum“ erreicht werden könne. In kommunistischen und sozialistischen Kreisen entstanden im 19. Jahrhundert antisemitische Verschwörungstheorien, die die ausbleibende „proletarische Weltrevolution“ erklären sollten. Diese Ideen wurden von der deutschen Arbeiterbewegung aufgegriffen und führten dazu, dass der damalige SPD-Vorsitzende August Bebel den Antisemitismus als „Sozialismus der dummen Kerls“ verurteilte.

Die Enttäuschung über das Ausbleiben der „proletarischen Weltrevolution“ führte zur Adaption marxistisch-leninistischer (Verschwörungs-) Theorien, die den „Imperialismus“ und „Faschismus“ als höhere Entwicklungsstadien des Kapitalismus betrachteten, in denen dieser sich mittels brutaler Gewalt und einer perfiden „Verschwörung von Kapital und (Staats-) Macht“ vor seiner „revolutionären Überwindung“ zu schützen versuche. Diese – damals bereits jahrzehntealten Theorien – wurden seit den 1960er Jahren von Linksextremisten (erneut) aufgegriffen, um ihre Aktionen gegen Israel und die USA zu rechtfertigen.⁷⁴

10.4 Antisemitismus im Islamismus

Auch die Wurzeln der islamistischen Ideologie reichen bis ins 19. Jahrhundert zurück, als ägyptische Muslime nach der Eroberung Ägyptens durch Napoleon in Kontakt mit der europäischen Moderne kamen und versuchten, den Islam an die neuen Verhältnisse anzupassen. Diese Reformbewegung, die Salafiya, gipfelte in der Gründung der „Muslimbruderschaft“ im Jahr 1928, die rasch Anhänger in anderen islamischen Ländern fand. Ihr Vordenker Sayyid Qutb proklamierte die Überlegenheit des „islamischen Systems“ und betrachtete den Westen als dekadent, amoralisch und kulturlos. Er sah die Muslime als Opfer einer „Verschwörung von Juden und Kreuzfahrern“ und befürwortete die Anwendung von Gewalt zur Beseitigung „unislamischer“ Regime.

Seit dem Sechstagekrieg im Jahr 1967, in dem Israel einen Angriff seiner Nachbarn erfolgreich abwehrte, ist ein Anstieg antisemitischer Aktivitäten von Linksextremisten zu beobachten. Der israelbezogene Antisemitismus, der sich gegen den jüdischen Staat richtet, bietet die Möglichkeit, einen „Ersatznationalismus“ zu pflegen und sich mit den „Völkern der Dritten Welt“ zu solidarisieren.

Nach dem Zusammenbruch des sowjet-kommunistischen Systems 1989/90 und der Selbstauflösung der RAF 1998 reflektierten Teile der linksextremistischen Szene ihren Antisemitismus und wandten sich vom „Antiimperialismus“ ab. Heute jedoch, Jahrzehnte später, wird der Linksextremismus zunehmend von Akteuren bestimmt, die nach dem Mauerfall geboren wurden und wenig Bewusstsein für die Abgründe des „Kampfs für eine bessere Welt“ haben. Es ist zu einer romantischen Verklärung der RAF und einer Renaissance „antiimperialistischer“ und „antikolonialistischer“, bzw. „postkolonialer“ Ideologien gekommen. Teile des linksextremistischen Spektrums solidarisieren sich offen mit islamistischen Terroristen und verharmlosen oder verherrlichen die massenhafte Vergewaltigung, Verschleppung und Ermordung von Jüdinnen und Juden.

In den 1970er Jahren entwickelte sich der Jihadismus, der den „Jihad“ zur individuellen Pflicht eines jeden Muslims erklärte. Diese Lehre wurde zur ideologischen Grundlagedes sog. „Globalen Jihads“ und der HAMAS, die in ihrer Gründungscharta Juden als „Abkömmlinge von Affen und Schweinen“ diffamierte und ihre Ermordung zur religiösen Pflicht erklärte.⁷⁵ Der Jihadismus kennt keine zweckrationale Abwägung des Einsatzes von Gewalt und strebt nach der massenhaften Ermordung von „Juden und Kreuzfahrern“, wobei auch die individuelle und kollektive „Selbstaufopferung“ im „Jihad“ eine zentrale Rolle spielt. Die Konsequenzen dieser sowohl genozidal-antisemitischen als auch suizidalen Ideologie zeigen sich aktuell im Gazastreifen.⁷⁶

⁷⁴ Siehe dazu u.a. Wolfgang Kraushaar: Die blinden Flecken der 68er-Bewegung, Stuttgart 2018

⁷⁵ Vgl.: Die Charta der Hamas (vollständiger Text in deutscher Übersetzung), in: Audiatur Online (2011) / URL: <https://www.audiatur-online.ch/2011/06/22/die-charta-der-hamas/>

⁷⁶ Siehe auch Armin Pfahl-Traugber: Antisemitismus und Antizionismus in der ersten und zweiten Charta der Hamas. Eine Fallstudie zur Judenfeindschaft in islamistischen Diskursen, Bundeszentrale für politische Bildung (08.11.2023) / URL: <https://www.bpb.de/themen/islamismus/dossier-islamismus/36358/antisemitismus-und-antizionismus-in-der-ersten-und-zweiten-charta-der-hamas/?p=all>

10.5 Reaktionen auf das Massaker des 07.10.2023

Das Massaker der HAMAS am 07.10.2023 hat verdeutlicht, dass Antisemitismus weiterhin eine Gefahr für die innerstaatliche und internationale Friedensordnung darstellt. Wie schon das Scheitern früherer Versuche, die Juden zu vernichten, führte auch dieses Mal die israelische Gegenoffensive erneut zu einer Welle des Judenhasses. Auch in Deutschland manifestierte sich mancherorts – vor allem in muslimisch-migrantischen Milieus – wiederholt eine unverhohlene Pogromstimmung, der sich viele Jüdinnen und Juden nur durch eine konsequente Selbstverleugnung im öffentlichen Raum entziehen zu können glauben.

Während das Massaker in Deutschland zumeist Entsetzen und Solidarität mit Israel auslöste, feierten Anhänger der verbotenen SAMIDOUN-Bewegung, einer Vorfeldorganisation der Terrororganisation PFLP, die Gräueltaten öffentlich. Die Reaktionen auf das Massaker zeigten aber auch, dass der israelbezogene Antisemitismus Extremisten aus gegensätzlichen ideologischen Milieus verbindet und zudem eine Scharnierfunktion zwischen Terrororganisationen sowie Teilen des Kunst-, Kultur- und Wissenschaftsbetriebes einnimmt, was ihn zu einer besonderen Gefahr für die innerstaatliche und internationale Friedensordnung macht.

10.6 Lage in Mecklenburg-Vorpommern

Jüdinnen und Juden müssen in Mecklenburg-Vorpommern nicht nur sicher leben, sondern sich hier auch sicher fühlen können. Ihrer besonderen Gefährdung durch antisemitisch motivierte Straftaten, aber auch durch das Bestreben, Juden systematisch gesellschaftlich zu isolieren oder sie faktisch ihrer grundlegenden Rechte zu berauben, muss der Staat im Rahmen seiner allgemeinen Schutzpflicht in besonderer Weise sowohl mit präventiven als auch mit repressiven Mitteln Rechnung tragen.

Die Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern analysiert und bewertet fortlaufend die aktuelle Lage und Entwicklungen im Bereich des Antisemitismus und stellt diese Informationen der Öffentlichkeit und anderen Behörden zur Verfügung. Dabei steht der Verfassungsschutz im engen Austausch mit dem „Beauftragten für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus in Mecklenburg-Vorpommern“ und dem „Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern“.

In den drei Jahrzehnten seines Bestehens hat der Verfassungsschutz MV vor allem antisemitisch motivierte Aktivitäten rechtsextremistischer und islamistischer Gruppen beobachtet, die zum Teil auf den Einsatz von Gewalt abzielten. In solchen Fällen erfolgt gemäß § 5 Absatz (3) LVVerfSchG M-V eine Unterrichtung der zuständigen Stellen zwecks Veranlassung geeigneter Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung und – soweit es die Erfordernisse des Geheim- und Quellenschutzes gestatten – auch der Öffentlichkeit.

In allen gesetzlich definierten Aufgabengebieten und Beobachtungsfeldern des Verfassungsschutzes ist grundsätzlich auch von einer dezidiert antisemitischen handlungsleitenden Motivation potentieller Akteure auszugehen bzw. ist eine solche aus der Vergangenheit zumindest auf nationaler und internationaler Ebene bereits dokumentiert: islamistische, rechts- oder links-extremistisch motivierte bzw. staatsterroristische Anschläge und Anschlagplanungen, Aufrufe zum Boykott jüdischer Künstler und Wissenschaftler oder zur Beeinträchtigung der Arbeit von Parlamenten unter Bezugnahme auf antisemitische bzw. antisemitisch konnotierte Verschwörungsnarrative sind in der Vergangenheit immer wieder in den Fokus der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder geraten.

Im Jahr 2023 bewegte sich das antiisraelische Demonstrations- und Straftatgeschehen in Mecklenburg-Vorpommern, das an den israelischen Militäreinsatz gegen die Infrastruktur der HAMAS anknüpfte, im Vergleich zu den akademisch und muslimisch-migrantisch geprägten Metropolregionen Deutschlands zwar auf einem deutlich niedrigeren Niveau. Gleichwohl war auch hier ein erneuter Anstieg der Fallzahlen im Bereich der antisemitisch motivierten Kriminalität zu verzeichnen. Wie bereits während und in Folge der Corona-Krise sowie des Ukraine-Krieges zeigte sich die Polarisierung der Gesellschaft entlang unterschiedlicher und sich teils überschneidender politisch-ideologischer Konfliktlinien. Auch im Kontext des neu entflammten Nahost-Konfliktes manifestierte sich diese Polarisierung in einer verstärkten Nutzung antisemitischer Ideologeme, Narrati-

ve, (Sprach-) Bilder und Symbole: Weltdeutungsmuster auf der Grundlage von (kollektiver oder individueller) Selbstidealisierung und Selbstviktimsierung, wie sie für den Antisemitismus charakteristisch sind, gewinnen in Krisenzeiten stets an Bedeutung und Überzeugungskraft.

Während sowohl Islamisten als auch Rechtsextremisten in Mecklenburg-Vorpommern öffentliche antisemitische oder radikal-antiisraelische Bekundungen vermieden, nicht zuletzt wohl unter dem Eindruck der Exekutivmaßnahmen gegen Unterstützer von HAMAS und SAMIDOUN im Rahmen der Umsetzung der Betätigungsverbote, solidarisierten sich marxistisch-le-

ninistisch orientierte Linksextremisten in Rostock mit SAMIDOUN und dem angeblichen „Befreiungskampf“ der Palästinenser bzw. der HAMAS. Eine Einordnung des Demonstrationsgeschehen finden Sie im Kapitel 8.4.

Eine Vielzahl antisemitisch motivierter Straftaten – zu- meist Propagandadelikte, aber auch mehrere Fälle der Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten in Form der Entwendung, Beschädigung oder Verbrennung israelischer Fahnen, die aus Solidarität mit dem jüdischen Staat und den israelischen Geiseln gehisst worden waren – konnten keinem der herkömmlichen extremistischen Phänomenbereiche eindeutig zugeordnet werden.

10.7 Antisemitische Straftaten

Der Angriff der HAMAS auf Israel wirkte sich auch auf die Sicherheitslage in MV aus und führte zu einem besonderen Anstieg an antisemitischen Straftaten.

Diese stiegen im Jahr 2023 um 45,57 % auf 115 Straftaten. 2022 waren es 79 Straftaten. Dieser Anstieg ist insbesondere in den beiden Phänomenbereichen PMK -rechts- und -sonstige Zuordnung- festzustellen.

Auf Bundesebene haben sich antisemitische Straftaten fast verdoppelt. Mussten 2022 noch 2.641 Straftaten erfasst werden, so sind es 2023 5.164 Straftaten (+ 95,53 %). Den größten Anteil dabei haben die Bereiche PMK -rechts- und -ausländische Ideologie-. Im letztgenannten Bereich stiegen die Straftaten von 67 (2022) auf 1.186 (2023).

Der Anteil antisemitischer Straftaten in MV an den bundesweiten Straftaten beträgt insgesamt 2,23 %.



11. Extremisten im öffentlichen Dienst



Der öffentliche Dienst und die öffentliche Verwaltung sind vollziehende Kraft einer demokratisch -aus der Mehrheit des Parlaments gebildeten- Regierung sowie ein wesentliches Element des Rechtsstaates und einer gelebten Demokratie. Umso wichtiger ist es, dass die Beschäftigten / Beamten des öffentlichen Dienstes jederzeit aktiv für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten. Aus den weitreichenden Befugnissen, Einflussmöglichkeiten und dem Zugang zu Informationen, den eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst bietet, ergibt sich eine besondere Verantwortung jedes einzelnen Beschäftigten.

Eine Aufgabe des Verfassungsschutzes ist die Aufklärung von extremistischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen innerhalb des öffentlichen Dienstes. Insbesondere auf Extremisten in Sicherheitsbehörden liegt ein besonderer Fokus, da diese Behörden für die Einhaltung und den Schutz der demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien der Bundesrepublik Deutschland verantwortlich sind. In der Vergangenheit wurden bereits einzelne Extremisten innerhalb der Polizei und anderen Behörden bekannt. Dies verdeutlichte die Brisanz der Thematik. Der Verfassungsschutz wird deshalb bei der Einstellung von zukünftigen Polizei- und Justizvollzugsbeamten im Rahmen von sogenannten Regelabfragen beteiligt. Etwaige Erkenntnisse werden daraufhin mitgeteilt und verhindern so die Berufung in ein Beamtenverhältnis.

Das bundesweite Lagebild Rechtsextremisten, Reichsbürger und Selbstverwalter in Sicherheitsbehörden gibt zu den Entwicklungen im Bundesgebiet Auskunft. Im Lagebild für 2022 wurden im Land Mecklenburg-Vorpommern 26 Prüf-, Verdachts- und erwiesene Fälle registriert, die auf den Bereich Rechtsextremismus, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ entfielen.

Der aktuelle Bericht befindet sich bei Redaktionsschluss in Bearbeitung auf Bundesebene und wird im Laufe des Jahres 2024 veröffentlicht. In diesem Lagebericht werden auch Fälle aus dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ aufgenommen.

Für das Jahr 2023 wurden im Land Mecklenburg-Vorpommern 18 Prüf-, Verdachts- und erwiesene Fälle registriert.

Die Verdachts- und erwiesenen Fälle sind folgenden Phänomenbereichen zuzuordnen:

- Rechtsextremismus: 12 Fälle
- Reichsbürger und Selbstverwalter: 0 Fälle
- Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates: 1 Fall

Fünf Personen werden als sogenannte Prüffälle geführt. Bei diesen ergab eine Prüfung keine tatsächlichen Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen oder sonstige extremistische Bezüge.

Die vorliegenden Erkenntnisse über verfassungsfeindliche Bestrebungen innerhalb des öffentlichen Dienstes bilden die Grundlage für arbeitsrechtliche bzw. beamtenrechtliche Konsequenzen im Rahmen von Disziplinarverfahren, bis hin zur Entfernung aus dem Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis.

Darüber hinaus bietet die Verfassungsschutzbehörde Sensibilisierung und Information für andere Institutionen und Behörden an.





12. Waffenrechtliche Erlaubnisse



Eine feststellbare Waffenaffinität liegt insbesondere in den Phänomenbereichen des Rechtsextremismus, der Reichsbürger und Selbstverwalter und auch im neueren Phänomenbereich der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates vor. Zumindest ist dies für

den Bereich des legalen Waffenbesitzes bei der Sichtung der Eintragungen im Nationalen Waffenregister (NWR) feststellbar. Grundsätzlich stellt der Besitz einer Waffenbesitzkarte und/oder eines kleinen Waffenscheins durch Extremisten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar.

INFOBOX

Nationales Waffenregister

Das Nationale Waffenregister wurde 2013 zur Abbildung des legalen privaten Waffenbesitzes in Deutschland in Betrieb genommen und 2020 mit dem Ziel der vollständigen Abbildung des Waffenlebenszyklus durch die Einbindung der Daten der Waffenhersteller und -händler erfolgreich ausgebaut.

Das Bundesverwaltungsamt betreibt das Nationale Waffenregister als Registerbehörde. Alle Behörden, die im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten waffenrechtliche Daten benötigen, können jederzeit auf das NWR zugreifen. Durch diese Maßnahmen trägt das NWR zur öffentlichen Sicherheit in Deutschland bei.

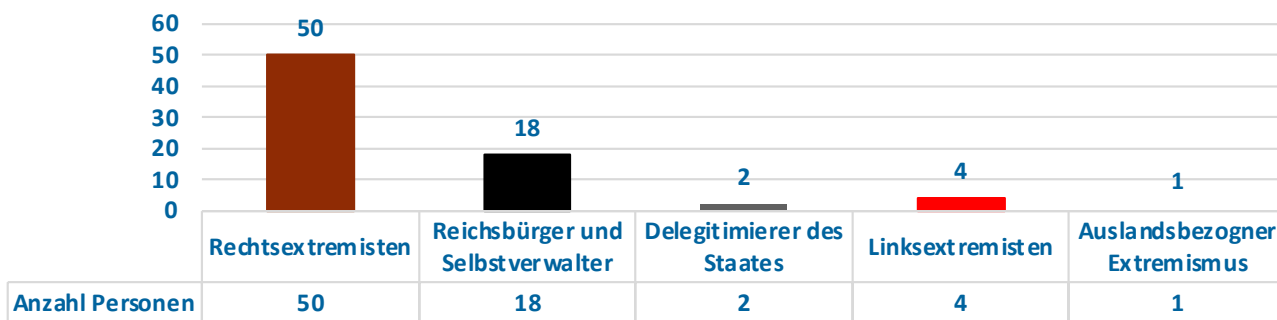
INFOBOX

Waffenbesitz

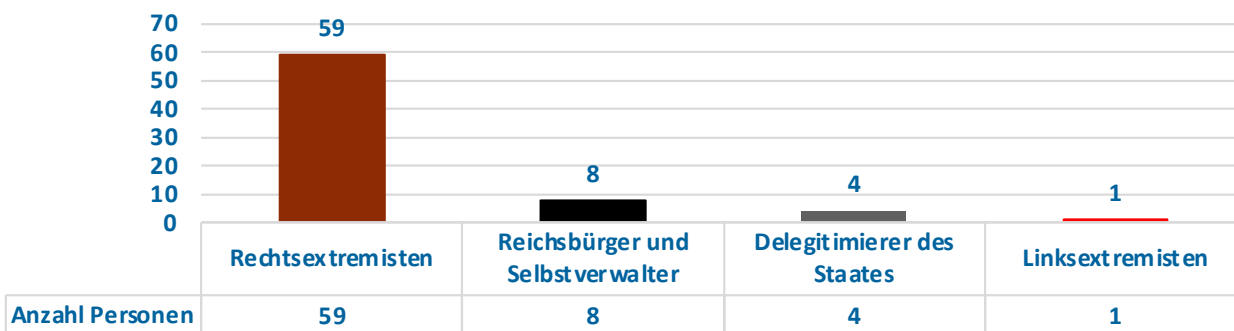
Die genaue Anzahl an Schusswaffen ist hierbei dynamisch. Solange eine Person Inhaber einer Waffenbesitzkarte ist, können neue Waffen erworben, aber auch abgegeben werden. Hinzu kommt, dass gerade Sammler und Waffenhändler über größere Anzahlen an Waffen mit stärkeren Zu- und Abgängen verfügen.

Die nachfolgenden Statistiken wurden zum **Stichtag 31.12.2023** zu Extremisten im Zuständigkeitsbereich des Verfassungsschutzes Mecklenburg-Vorpommern erhoben:

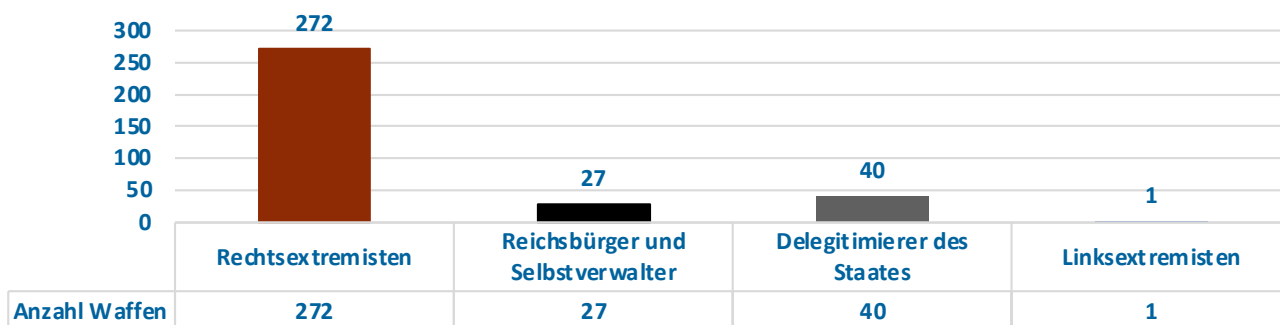
- Gesamtzahl der Personen die ausschließlich über einen Kleinen Waffenschein verfügen:



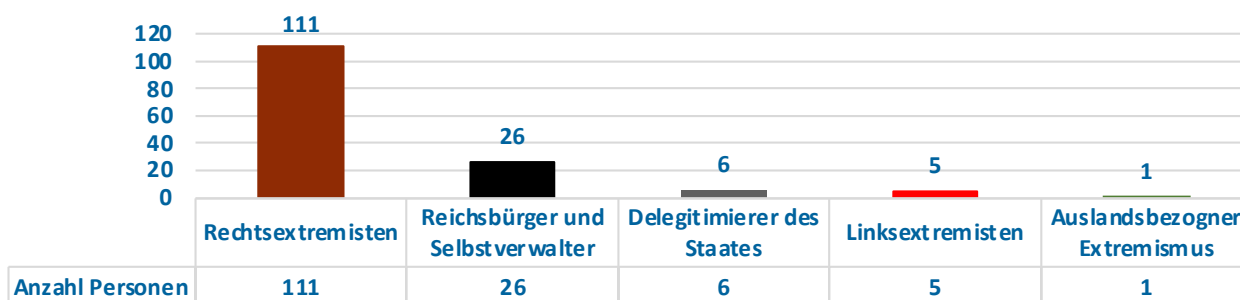
- Gesamtzahl der Personen, die über Waffenbesitzkarten verfügen:



- Gesamtzahl der im NWR registrierten erlaubnispflichtigen Schusswaffen, die zum Stichtag 31.12.2023 legal zur Verfügung standen:



- Gesamtzahl der Personen, die zum Stichtag noch über mindestens eine gültige waffenrechtliche Erlaubnis (Waffenschein und/oder eine Waffenbesitzkarte) verfügen:



INFOBOX

Waffenrechtliche Erlaubnisse

Während Waffenbesitzkarten den Erwerb und den Besitz von bestimmten Waffen erlauben, berechtigen Waffenscheine zum Führen bestimmter Waffen außerhalb des Wohnraums einer Person. Ein Kleiner Waffenschein berechtigt zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen.

In der oben aufgeführten Übersicht wurden die häufigsten waffenrechtlichen Erlaubnisse aufgeführt. Andere Erlaubnisse spielen in Mecklenburg-Vorpommern nur eine untergeordnete Rolle. Zu beachten ist, dass auf eine Person mehrere Waffenbesitzkarten registriert sein können. Ebenso können auf eine Person sowohl Waffenbesitzkarten als auch ein Kleiner Waffenschein registriert sein.

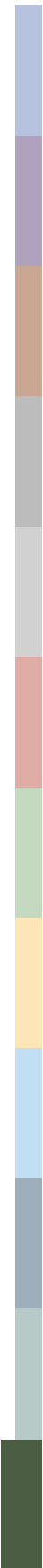
Die Zuständigkeit für eine Versagung oder Entzug von waffenrechtlichen Erlaubnissen sowie anderer Maßnahmen obliegt den Landräten und Oberbürgermeistern der Landkreise und kreisfreien Städten als untere Waffenbehörde. Relevante Erkenntnisse zu Extremisten werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an die untere Waffenbehörde übermittelt.

Soweit die Prognose rechtssicher erstellt werden kann, sind waffenrechtliche Erlaubnisse zu versagen, zurückzunehmen oder zu widerrufen (§ 45 WaffG). Durch gemeinsame Fallkonferenzen von örtlichen Waffenbehörden, oberster Waffenbehörde, Polizei und Verfassungsschutz werden Informationen zielorientiert ausgetauscht und die zuständigen Behörden gestärkt und unterstützt. Hierbei ist besonders der Informationsaustausch zwischen Verfassungsschutz, Polizei und Staatsanwaltschaft gestärkt worden.

Es ist festzuhalten, dass ein waffenrechtliches Verfahren häufig ein langjähriges Gerichtsverfahren nach sich zieht. Die Gerichte stellen in den jeweiligen Verfahren fest, ob genug Anhaltspunkte für eine Versagung oder den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis durch die Waffenbehörden vorliegen. Die Rechtsprechung in

der Vergangenheit hat gezeigt, dass die alleinige Einstufung einer Person als Extremist durch den Verfassungsschutz hierfür nicht ausreicht. Die Waffenbehörden prüfen deshalb, ob die durch eigene Erkenntnisse oder Erkenntnisse der Polizei, Staatsanwaltschaft und auch des Verfassungsschutzes gewonnenen Informationen ausreichen, um eine waffenrechtliche Erlaubnis zu versagen oder zu widerrufen.

Darüber hinaus kommt auch dem illegalen Waffenbesitz in den Phänomenbereichen eine Bedeutung zu. Sofern der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern Erkenntnisse über den illegalen Waffenbesitz bei Extremisten gewinnt, erfolgt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine umgehende Benachrichtigung der zuständigen Sicherheits- bzw. Strafverfolgungsbehörden.





13. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit



DER VERFASSUNGSSCHUTZ DIENT DEM SCHUTZ DER FREIHEITLICHEN DEMOKRATISCHEN GRUNDORDNUNG, DES BESTANDES UND DER SICHERHEIT DES BUNDES UND DER LÄNDER. WIE ZUVOR AUFGEZEIGT, IST DIESE VERFASSUNGSMÄSSIGE ORDNUNG VIELFÄLTIGEN GEFAHREN AUSGESETZT.

Auf Grundlage des Landesverfassungsschutzgesetzes M-V (Vgl. § 5 Abs. 2 LVerfSchG M-V) informiert der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern die zuständigen Stellen, wie z. B. die Polizei und andere Behörden sowie die Öffentlichkeit über diese Gefahren. Auf diese Weise können – durch die zuständigen Stellen – rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren getroffen werden und die Öffentlichkeit wird hinsichtlich der Bedrohungen der Demokratie aufgeklärt und sensibilisiert. Diese Aufgabe ist Verpflichtung, aber zugleich auch Selbstverständnis für den Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe veröffentlicht der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern den jährlichen Bericht und Informationsbroschüren.

Der Verfassungsschutzbericht informiert über die wesentlichen, während des Berichtsjahres gewonnenen Er-

kenntnisse, bewertet diese und gibt eine Prognose über die weitere Entwicklung der Bedrohungslage in unserem Bundesland ab. Er stellt keine abschließende Aufzählung aller verfassungsschutzrelevanten Personenzusammenschlüsse des Landes Mecklenburg-Vorpommern dar.

Der Verfassungsschutzbericht sowie weitere Broschüren mit Informationen aus den Arbeitsfeldern des Verfassungsschutzes stehen allen Bürgerinnen und Bürgern sowohl als bestellbare gedruckte Ausgaben als auch in elektronischer Form auf der Internetseite des Verfassungsschutzes Mecklenburg-Vorpommern unter www.verfassungsschutz-mv.de zur Verfügung.

Der Verfassungsschutz M-V wird zudem regelmäßig von der Presse zu verschiedenen Themen angefragt. Im Jahre 2022 erhielt der Verfassungsschutz M-V 89 Anfragen. Im Jahr 2023 konnten 78 Anfragen beantwortet werden.

13.1 Aktivitäten

Die Verfassungsschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommern ist Teil des Beratungsnetzwerks Demokratie und Toleranz Mecklenburg-Vorpommern (www.beratungsnetzwerk-mv.de). Bei diesem Netzwerk handelt es sich um einen Zusammenschluss aus staatlichen Behörden und nichtstaatlichen Beratungsorganisationen sowie Akteuren in freier Trägerschaft. Durch die Mitwirkung im landesweiten Beratungsnetzwerk sowie in den Regionalzentren für demokratische Kultur werden Einschätzungen zu extremistischen Entwicklungen in die Diskussionen eingebracht.

Mitarbeiter des Verfassungsschutzes nahmen 2023 an ca. 20 Veranstaltungen teil und stellten dort die Phänomenebereiche sowie die Arbeit des Verfassungsschutzes vor.

Sofern Sie eine Vortrags-, Informationsveranstaltung oder eine Fachmesse vorbereiten, die Sachbezug zur Arbeit des Verfassungsschutzes aufweist, können Sie sich direkt an uns, unter der Telefon-Nummer 0385/7420-0, wenden oder hierzu Kontakt über die Internetseite www.verfassungsschutz-mv.de aufnehmen.

13.2 Informationsmaterialien

Diese Informationsmaterialien können kostenlos bei uns angefordert oder im Internet unter der Adresse www.verfassungsschutz-mv.de/publikationen heruntergeladen werden. Im Berichtsjahr 2023 wurden durch den Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern mehr als 250 Publikationen kostenfrei an interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie an Einrichtungen im Land Mecklenburg-Vorpommern und über die Landesgrenzen hinaus versandt.

Verfassungsschutzberichte der Jahre 2006 bis 2023	
<p>Rituale und Symbole der rechtsextremistischen Szene (Historische und ideologische Hintergründe des Rechtsextremismus, Juli 2015)</p>	
<p>Infolyer „Reichsbürger und Selbstverwalter“ in Mecklenburg-Vorpommern (Behörden- und Bürgerinformation)</p>	
<p>Infolyer „Informationen zum Thema Islamismus“ auch in russischer und arabischer Version verfügbar (Allgemeiner Info-Flyer, Stand Januar 2020)</p>	
<p>Islamistische Aktivitäten erkennen (Kompaktinformation zu Salafismus und anderen Formen des Islamismus für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Flüchtlingseinrichtungen, April 2016)</p>	

<p>SPOC Magazin Nr. 2 2023</p>	
<p>Wirtschaftsschutz – mehrteilige Faltblattserie (Gemeinschaftsproduktion der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern) Informationen zu den jeweiligen Einzelthemen der Faltblattserie stehen im Bereich Wirtschaftsschutz auf der Internetseite: www.verfassungsschutz.de des Bundesamtes für Verfassungsschutz bereit.</p>	
<p>Proliferation – Wir haben Verantwortung (Bundesamt für Verfassungsschutz für die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, Juli 2018)</p>	
<p>Wirtschaftsspionage – Risiko für Unternehmen, Wissenschaft und Forschung (Gemeinschaftsproduktion der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern, Juli 2014)</p>	
<p>Rechtsextremistisch genutzte Immobilien in Ostdeutschland Lagebild und Handlungsempfehlungen für Kommunen und Immobilienbesitzer (Juni 2024)</p>	

Darüber hinaus stellt das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern weitere Broschüren und Information bereit, die kostenlos unter folgender Internetadresse abgerufen werden können: www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Sicherheit/

Zusätzlich wird an dieser Stelle auch auf das umfassende Publikationsangebot des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu allen verfassungsschutzrelevanten Themenbereichen hingewiesen, welches unter www.verfassungsschutz.de als Download abgerufen oder bestellt werden kann.

13.3 Aus- und Fortbildung/Praktika

Im Rahmen von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen halten Beschäftigte des Verfassungsschutzes Mecklenburg-Vorpommern an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Güstrow (FHöVPR) sowohl Vorträge mit fachlichem Bezug zu der Tätigkeit und den Aufgaben des Verfassungsschutzes als auch zu ausgesuchten, aktuellen sicherheitspolitischen Themen. Grundlage ist eine Kooperationsvereinbarung mit der FHöVPR, die seit 2010 Bestand hat.

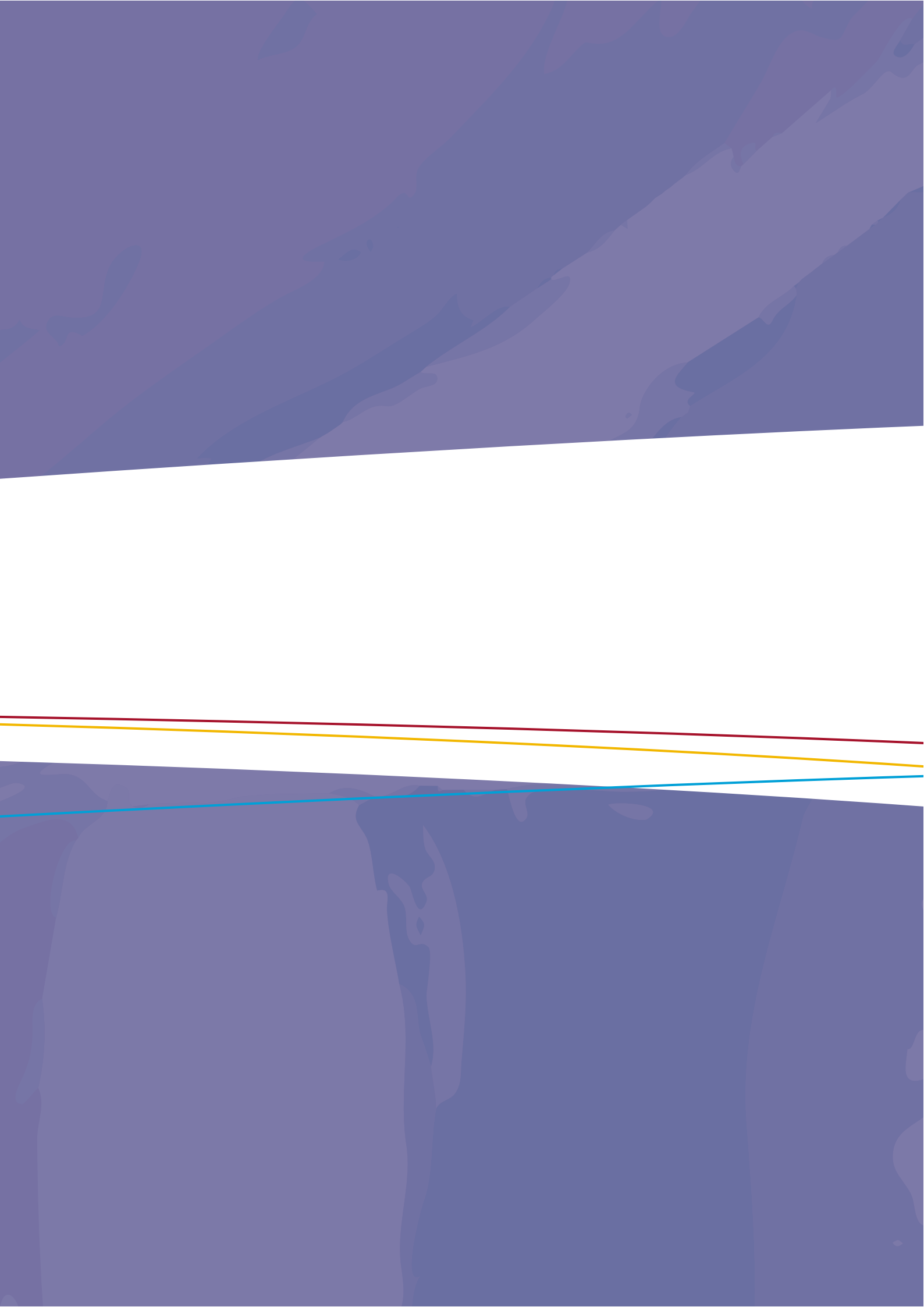
Um das gegenseitige Verständnis für die jeweiligen Aufgaben zu fördern und den Informationsaustausch zu verbessern, finden seit Juni 2014 gegenseitige mehrtägige Hospitationen zwischen dem Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern und dem Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Staatsschutz, in verschiedenen Fachbereichen statt.

Erstmalig konnte der Verfassungsschutz M-V im Jahre 2022 zwei Anwärter einstellen, die ihr Studium beim Bun-

desamt für Verfassungsschutz absolvieren. Für das Jahr 2025 ist die Einstellung zwei weiterer Anwärter geplant. Innerhalb der föderalen Strukturen des Verfassungsschutzverbundes besteht Einvernehmen, sich mit den unterschiedlichen Arbeitsweisen vertraut zu machen, um somit die Zusammenarbeit durch gegenseitiges Kennenlernen zu erleichtern oder auch, um seine eigenen Abläufe zu hinterfragen und gegebenenfalls zu verbessern.

Innerhalb der föderalen Strukturen des Verfassungsschutzverbundes besteht Einvernehmen, sich mit den unterschiedlichen Arbeitsweisen vertraut zu machen, um somit die Zusammenarbeit durch gegenseitiges Kennenlernen zu erleichtern oder auch, um seine eigenen Abläufe zu hinterfragen und gegebenenfalls zu verbessern.

Die Verfassungsschutzschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommern ist auch regelmäßig Praktikumsstation für Studierende des Bundesamtes für Verfassungsschutz am Zentrum für Nachrichtendienstliche Aus- und Fortbildung.



14. Anlagen



14.1 Abkürzungsverzeichnis

AfD	Alternative für Deutschland
APT	Advanced Persistent Threat
BAMAD	Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BND	Bundesnachrichtendienst
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BRI	Belt and Road Initiative
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz
B&H	Blood and Honour
DHKP-C	Devrimci Halk Kurtulus Partisi/Cephesi (Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front)
DKP	Deutsche Kommunistische Partei
EB	Ewiger Bund
fdGO	freiheitliche demokratische Grundordnung
FFF	Fridays for future
F.i.e.L.	Fremde im eigenen Land
G 10	Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
GBA	Generalbundesanwalt
GETZ	Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum
GG	Grundgesetz
GTAZ	Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum
HAMAS	Harakat al-Muqawama al-Islamiya
IBD	Identitäre Bewegung Deutschland
IB MV	Identitäre Bewegung Mecklenburg-Vorpommern
IBÖ	Identitäre Bewegung Österreich
IL	Interventionistische Linke
IS	Islamischer Staat
IT	Informationstechnik
JA	Junge Alternative, Jugendorganisation der AfD
JN	Junge Nationalisten
KCK	Koma Civaken Kurdistan (Arbeiterpartei Kurdistans)
KDP	Partya Demokrata Kurdistan (Demokratische Partei Kurdistans)
KKK	Koma Komalen Kurdistan (Arbeiterpartei Kurdistans)
KONGRA GEL	Kongra Gelê Kurdistan (Arbeiterpartei Kurdistans)
KPCh	Kommunistische Partei Chinas

KRITIS	Kritische Infrastrukturen
LfDI	Landesbeauftragter für den Datenschutz und Informationsfreiheit
LfV	Landesbehörde für Verfassungsschutz
LKA MV	Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern
LRH MV	Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern
LVerfSchG MV	Landesverfassungsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern
MLKP	Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei
MLPD	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschland
NATO	North Atlantic Treaty Organization (Nordatlantische Vertragsorganisation)
NIAS	Nachrichtendienstliche Informations- und Analysestelle
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschland
NS	Nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSR	Nationale Sozialisten Rostock
NSP	Neue Stärke Partei
OVG	Oberverwaltungsgericht
PIAS	Polizeiliche Informations- und Analysestelle
PMK	Politisch motivierte Kriminalität
PI-BE	Preußisches Institut – Bismarcks Erben
PKK	1. Parlamentarische Kontrollkommission des Landtages Mecklenburg-Vorpommern 2. Partiya Karkerên Kurdistan (Arbeiterpartei Kurdistans)
PR	Penzliner Runde
RED	Rechtsextremismusdatei
RH	Rote Hilfe
SDAJ	Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend
sic	Sic erat scriptum – wird bei wörtlichen Zitaten verwendet, die Rechtschreibfehler oder andere Besonderheiten enthalten
SOG M-V	Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
SOL	Sozialistische Organisation Solidarität
SRH	Schwarz-Rote-Hilfe
SS	Schutzstaffel der NSDAP
StGB	Strafgesetzbuch
SÜG M-V	Sicherheitsüberprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
TKP/ML	Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten
VD	Volldraht Deutschland
VG	Verwaltungsgericht
VHD	Vaterländischer Hilfsdienst
VP	Vertrauensperson
VV	Verfassungsgebende Versammlung
YPG	Volkverteidigungseinheiten (Yekîneyên Parastina Gel)

14.2 Glossar

Anschlussfähigkeit

Der Begriff Anschlussfähigkeit beschreibt politische Themen, die in der Gesellschaft breit diskutiert und akzeptiert sind, aber auch von extremistischen Gruppierungen mit dem strategischen Ziel aufgegriffen werden. Diese präsentieren sich auf diese Weise als ernstzunehmender politischer Akteur in der demokratischen Debatte und verfolgen gleichzeitig die eigene extremistische Agenda.

Anti-Antifa

Unter dem Begriff „Anti-Antifa“ verfolgen Neonazis in Anlehnung an Terminologie und Vorgehensweise von Linksextremisten ein Konzept zur Erfassung und Veröffentlichung von Daten über politische Gegner. Deutlich wird dabei eine Bereitschaft zur Gewaltanwendung.

Antifaschismus

„Antifaschismus“ als Begriff wird auch von Demokraten verwendet, um ihre Ablehnung des Rechtsextremismus zum Ausdruck zu bringen. Mehrheitlich nehmen jedoch Linksextremisten diesen Begriff für sich in Anspruch. Sie behaupten, dass der kapitalistische Staat den Faschismus hervorbringe, zumindest aber toleriere. Daher richtet sich der Antifaschismus nicht nur gegen tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten, sondern immer auch gegen den Staat und seine Vertreter, insbesondere Angehörige der Sicherheitsbehörden.

Anti-Terror-Datei (ATD)

Die Anti-Terror-Datei (ATD) ist eine gemeinsame Datei des Bundes und der Länder zur Aufklärung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland auf Grundlage des Antiterrordateigesetzes (ATDG).

Advanced Persistent Threat (APT)

Der Begriff „Advanced Persistent Threat“ wird im Bereich der Cyber-Bedrohungen (Cyberangriff) für einen komplexen, zielgerichteten und effektiven Angriff auf IT-Infrastrukturen und vertrauliche Daten von Behörden und Unternehmen verwendet. Vielfach werden Angriffskampagnen vereinfacht mit APT und einer Nummer (z. B. APT28) versehen, um damit die Angriffskampagne zu kennzeichnen. Das Ziel eines solchen Angriffes ist insbesondere, die lang anhaltende Handlungsfähigkeit des Angreifers sicherzustellen. Dazu versucht dieser sich nach erfolgreichem Eindringen entweder möglichst unauffällig zu verhalten oder sich möglichst schnell und umfassend in den angegriffenen Systemen auszubreiten

und festzusetzen. Der Angreifer geht i. d. R. sehr gezielt vor und nimmt auch großen Aufwand in Kauf, um sein Ziel zu erreichen.

Ausländerextremismus

Extremistische Ausländerorganisationen verfolgen in Deutschland Ziele, die typischerweise durch aktuelle Ereignisse und politische Entwicklungen in ihren Heimatländern bestimmt sind. Entsprechend ihrer politischen Ausrichtung handelt es sich dabei beispielsweise um linksextremistische Organisationen (z. B. die türkische „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C), soweit sie in ihren Heimatländern ein sozialistisches bzw. kommunistisches Herrschaftssystem anstreben oder um nationalistische Organisationen, die ein überhöhtes Selbstverständnis von der eigenen Nation haben und die Rechte anderer Völker missachten. Daneben gibt es separatistische Organisationen, die eine Loslösung ihres Herkunftsgebietes aus einem bereits bestehenden Staatsgebilde und die Schaffung eines eigenen Staates verfolgen. Die größte von den Verfassungsschutzbehörden beobachtete ausländerextremistische Organisation in Deutschland ist nach wie vor die unter der Bezeichnung PKK bekannte „Arbeiterpartei Kurdistans“.

Autonome

Kennzeichnend für die Bewegung der Autonomen, die über kein einheitliches ideologisches Konzept verfügt, ist die Ablehnung staatlicher und gesellschaftlicher Normen und Zwänge, die Suche nach einem freien, selbstbestimmten Leben in herrschaftsfreien Räumen und der Widerstand gegen den demokratischen Staat und seine Institutionen, wobei Gewalt von Autonomen grundsätzlich als Aktionsmittel („militante Politik“) akzeptiert ist. Autonome bilden den weitaus größten Anteil des gewaltbereiten linksextremistischen Personenpotenzials. Das Selbstverständnis der heterogenen autonomen Bewegung ist geprägt von Anti-Einstellungen („antikapitalistisch“, „antifaschistisch“, „antipatriarchal“). Diffuse anarchistische und kommunistische Ideologiefragmente („Klassenkampf“, „Revolution“ oder „Imperialismus“) bilden den Rahmen ihrer oftmals spontanen Aktivitäten. Eine klassische Form autonomer Gewalt ist die sogenannte Massenmilitanz.

Das sind Straßenkrawalle, die sich im Rahmen von Demonstrationen oder im Anschluss daran entwickeln. Hierbei kommt es regelmäßig auch zu Gewaltexzessen.

Autonome Freiräume

Als „autonome Freiräume“ können vor allem besetzte Häuser, Wohnprojekte und selbstverwaltete Jugend- und Kulturzentren gelten, deren Existenz und Erhalt Linksextremisten bedroht sehen, wenn sich die Besitz- und Eigentumsverhältnisse ändern.

Bestrebungen, extremistische

Bestrebungen sind nach allgemeinem Sprachgebrauch alle auf ein Ziel gerichteten Aktivitäten. Extremistische Bestrebungen im Sinne der Verfassungsschutzgesetze sind im Wesentlichen politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes. Von Einzelpersonen gehen solche Bestrebungen nur dann aus, wenn sie auf die Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder eines der obigen Schutzgüter erheblich beschädigen können.¹

Cyberangriffe

→ Elektronische Angriffe

Elektronische Angriffe

Mit dem Begriff „Elektronische Angriffe“ werden Maßnahmen mit und gegen IT-Infrastrukturen bezeichnet. Neben der Informationsbeschaffung fallen darunter auch Aktivitäten, die zur Schädigung bzw. Sabotage dieser Systeme geeignet sind. Dazu gehören insbesondere das Ausspähen, Kopieren oder Verändern von Daten, die Übernahme einer fremden elektronischen Identität, der Missbrauch oder die Sabotage fremder IT-Infrastrukturen sowie die Übernahme von computergesteuerten, netzgebundenen Produktions- und Steuereinrichtungen. Die Angriffe können dabei sowohl von außen über Computernetzwerke, wie z.B. das Internet, erfolgen als auch durch einen direkten, nicht netzgebundenen Zugriff auf einen Rechner, z. B. mittels manipulierter Hardwarekomponenten wie Speichermedien (z. B. USB-Sticks).

Entgrenzung

Der Begriff Entgrenzung beschreibt den Ansatz von Extremisten, ihre politischen Themen und Ziele so in das demokratische Spektrum der Gesellschaft zu transportieren, dass diese dort akzeptabel erscheinen und auf diese Weise die bestehende Abgrenzung der gesellschaftlichen Mitte gegenüber extremistischen Positionen einzuebnen.

Fanzine

Der Begriff setzt sich aus den Worten „Fan“ und „Magazine“ zusammen und bezeichnet Publikationen, die innerhalb einer subkulturellen Szene szeninterne Informationen verbreiten. In der subkulturell geprägten rechtsextremistischen Szene informieren diese Publikationen über Musikgruppen, Tonträger, Konzerte sowie sonstige Szeneveranstaltungen. Aktivisten und rechtsextremistische Gruppierungen erhalten in Interviews Gelegenheit zur Selbstdarstellung und zur Verbreitung ihres extremistischen Gedankengutes.

Gefährder

Ein Gefährder ist eine Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100 a StPO, begehen wird. Die Einstufung einer Person als Gefährder erfolgt durch die Polizei (→ Relevante Person).

Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ)

Das GETZ hat am 15. November 2012 seine Arbeit aufgenommen. Ziel ist die Bekämpfung des Rechts-, Links-, Ausländerextremismus/ -terrorismus, der Spionage und Proliferation. Ziel ist es, die Fachexpertise aller Behörden unmittelbar zu bündeln und einen möglichst lückenlosen und schnellen Informationsfluss sicherzustellen.

Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ)

Das 2004 eingerichtete „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) in Berlin-Treptow mit einer „Nachrichtendienstlichen Informations- und Analysestelle“ (NIAS) sowie einer „Polizeilichen Informations- und Analysestelle“ (PIAS) konzentriert die Experten für Terrorismusabwehr der deutschen Sicherheitsbehörden an einem Ort. Im GTAZ sind die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, das Bundeskriminalamt (BKA), die Landeskriminalämter (LKÄ) und der Bundesnachrichtendienst (BND) eingebunden. Weitere Teilnehmer sind die Bundespolizei (BPOL), das Zollkriminalamt (ZKA), das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD), das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und Vertreter der Generalbundesanwaltschaft. Die Abstimmung von Bewertungen und Maßnahmen bei sicherheitsrelevanten Sachverhalten mit Terrorismusbezug wird erleichtert und beschleunigt.

¹ Vgl. § 6 LVVerfSchG M-V.

Gentrifizierung

Der Begriff beschreibt die Umstrukturierung ganzer Wohnviertel und Stadtteile zu hochwertigen Wohnquartieren und damit einhergehend die Veränderung der Wohnbevölkerung. Dieses Themenfeld kommt häufig in Ballungsräumen vor.

Gulag

Russische Abkürzung für „Hauptverwaltung der Erziehungs- und Arbeitslager“. Bezeichnung für stalinistische Straf- und Zwangsarbeitslager in der Sowjetunion, in denen so genannte politische Häftlinge und Kriminelle im Zuge der Massenrepressionen interniert wurden.

Holodomor

Ukrainisch für „Tötung durch Hunger“ – große Hungersnot in der Sowjetrepublik Ukraine in den Jahren 1932/33 mit 6 bis 7 Mio. Todesopfern in Folge der Zerstörung der Landwirtschaft durch die Zwangskollektivierung, gezielt überhöhte Abgabepflichten für die Bauern und Verhinderung von Hilfsmaßnahmen unter der Regierung Stalins.

Islamismus

Der Begriff des Islamismus bezeichnet eine religiös motivierte Form des politischen Extremismus. Islamisten sehen in den Schriften und Geboten des Islam nicht nur Regeln für die Ausübung der Religion, sondern auch Handlungsanweisungen für eine islamistische Staats- und Gesellschaftsordnung. Ein Grundgedanke dieser islamistischen Ideologie ist die Behauptung, alle Staatsgewalt könne ausschließlich von Gott (Allah) ausgehen. Damit richten sich islamistische Bestrebungen gegen die Vorschriften des Grundgesetzes, insbesondere gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Islamisten halten die Etablierung einer islamischen Gesellschaftsordnung für unabdingbar. Dieser Ordnung sollen letztlich sowohl Muslime als auch Nicht-Muslime unterworfen werden. Sonderformen des Islamismus sind der Salafismus (→) und der islamistische Terrorismus (→).

Islamistischer Terrorismus

Mit dem Begriff „islamistischer Terrorismus“ wird Terrorismus (→) bezeichnet, der unter Berufung auf den Islam bzw. dessen selektive Auslegung und politische Instrumentalisierung darauf abzielt, eine nach eigener Auffassung „islamische Ordnung“ bzw. einen „islamischen Staat“ zu errichten. Dem „islamistischen Terrorismus“ werden sunnitische Gruppierungen, hierunter sowohl salafistische (z. B. „al-Qaida“) als auch nicht-salafistische (z. B. HAMAS) sowie schiitische Gruppierungen (z. B. „Hizb Allah“) zugerechnet.

Jihad

Die wörtliche Übersetzung dieses Begriffs ist „Anstrengung“ oder „Bemühung“. Es gibt zwei Formen des Jihad: die geistig-spirituelle Bemühung des Gläubigen um das richtige religiöse und moralische Verhalten gegenüber Gott und den Mitmenschen (sogenannter großer Jihad) und den kämpferischen Einsatz zur Verteidigung oder Ausdehnung des islamischen Herrschaftsgebiets (sogenannter kleiner Jihad). Von militanten islamistischen (→ Islamismus) Gruppen wird der Jihad häufig als religiöse Legitimation für Terroranschläge verwendet.

Kameradschaften, rechtsextremistische

Unter dem Begriff „Kameradschaften“ werden i.d.R. neonazistische lokale Gruppierungen verstanden. Sie umfassen meist etwa 10 bis 20 Mitglieder und sind – im Gegensatz zu den Cliques der subkulturell geprägten gewaltbereiten rechtsextremistischen Szene – deutlich durch den Willen zu politischer Aktivität geprägt. Obwohl sie meist nur gering ausgeprägte vereinsähnliche Strukturen aufweisen, sind sie durch eine verbindliche Funktionsverteilung dennoch deutlich strukturiert. Mitglieder von Kameradschaften rechnen sich in der Regel den neonazistisch geprägten sogenannten „Freien Nationalisten“ zu.

Kritische Infrastrukturen (KRITIS)

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit zentraler Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.

Linksextremismus

Mit diesem Begriff werden Bestrebungen (→) von Personenzusammenschlüssen bezeichnet, für die alle oder einige der folgenden Merkmale charakteristisch sind:

- Bekenntnis zum Marxismus-Leninismus als „wissenschaftliche“ Anleitung zum Handeln; daneben – je nach Ausprägung der Partei oder Gruppierung – Rückgriff auch auf Theorien weiterer Ideologen wie Stalin, Trotzki, Mao Tse-tung und andere,
- Bekenntnis zur sozialistischen oder kommunistischen Transformation der Gesellschaft mittels eines revolutionären Umsturzes oder langfristiger revolutionärer Veränderungen,
- Bekenntnis zur Diktatur des Proletariats oder zu einer herrschaftsfreien (anarchistischen) Gesellschaft,
- Bekenntnis zur revolutionären Gewalt als bevorzugte oder – je nach den konkreten Bedingungen – taktisch einzusetzender Kampfform.

Linksextremistische Parteien und Gruppierungen lassen sich grob in zwei Hauptströmungen einteilen:

- dogmatische Marxisten-Leninisten und sonstige revolutionäre Marxisten: In Parteien oder anderen festgefügtten Vereinigungen organisiert, verfolgen sie die erklärte Absicht, eine sozialistische bzw. kommunistische Gesellschaftsordnung zu errichten,
- Autonome, Anarchisten und sonstige Sozialrevolutionäre (undogmatischer Linksextremismus): In losen Zusammenhängen, seltener in Parteien oder formalen Vereinigungen agierend, streben sie ein herrschaftsfreies, selbstbestimmtes Leben frei von jeglicher staatlichen Autorität an.

NADIS

Das NachrichtenDienstliche InformationsSystem und WissensNetz (NADIS WN) ist das zentrale Hinweis- und Verbundsystem der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder für Personen und Objekte. Dieses System ist eine technische Plattform, auf der Amts- und Verbunddateien von Bund und Ländern unter einer einheitlichen Anwendungsoberfläche betrieben werden können.

Neonationalsozialismus/Neonazismus

Der Neonationalsozialismus bezieht sich auf die Weltanschauung des "Dritten Reiches" und macht diese zur Grundlage seiner politischen Zielvorstellungen. Elementare Bestandteile der neonationalsozialistischen Weltanschauung sind Rassismus und Nationalismus sowie die Forderung nach einem autoritären „Führerstaat“ unter Ausschaltung der Gewaltenteilung.

Neue Rechte

Unter der Bezeichnung Neue Rechte wird ein informelles Netzwerk von Gruppierungen, Einzelpersonen und Organisationen gefasst, in dem nationalkonservative bis rechtsextremistische Kräfte zusammenwirken, um anhand unterschiedlicher Strategien teilweise antiliberalen und antidemokratischen Positionen in Gesellschaft und Politik durchzusetzen. Hierfür werden parlamentarische und außerparlamentarische Bewegungen, metapolitische Theoriebildung und Praxis – also die Einflussnahme auf den vorpolitischen Raum, die den Boden für die erfolgreiche politische Verwirklichung dieser antidemokratischen Positionen bereiten soll – mit Protest- und Demonstrationsinitiativen eng verzahnt. Die Akteure füllen innerhalb dieses Netzwerks unterschiedliche und teils komplementäre Funktionen und Rollen aus, die dem gemeinsamen Ziel einer „Kulturrevolution von

rechts“ dienen sollen und sich jeweils an unterschiedliche Zielgruppen richten. Rechtsextremistische Bezüge ergeben sich aus Verstößen gegen die Menschenwürde, das Rechtsstaats- und/oder das Demokratieprinzip in unterschiedlicher Ausformung.

Outing-Aktion

Durch Outing-Aktionen werden politische Gegner extremistischer Gruppierungen mit ihren personenbezogenen Daten (z.B. Foto, Name, Wohnanschrift, Arbeitsstelle etc.) zumeist via Internet öffentlich bekannt gemacht, um sie zum einen an den „virtuellen Pranger“ zu stellen, zum anderen aber auch, um sie damit einer erhöhten Gefahr auszusetzen, zum Opfer einer politisch motivierten Straftat durch die gegnerische extremistische Gruppe zu werden.

Proliferation

Als Proliferation bezeichnet man die Weiterverbreitung von atomaren, biologischen oder chemischen Massenvernichtungswaffen und entsprechenden Waffenträgersystemen bzw. der zu deren Herstellung verwendeten Produkte einschließlich des dazu erforderlichen Know-how.

Radikal

Als radikal werden Bestrebungen bezeichnet, die zur Lösung politischer Probleme „bis auf die Wurzel gehen“, diese jedoch ohne zielgerichteten Angriff auf die freiheitliche demokratische Grundordnung lösen wollen. Radikale politische Auffassungen haben in unserer pluralistischen Gesellschaftsordnung ihren legitimen Platz.

Rechtsextremismus

Der Rechtsextremismus ist eine Ideologie der Ungleichheit, deren Anhänger politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen zeigen, die darauf gerichtet sind, Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung außer Geltung zu setzen oder zu beseitigen (→ Bestrebung).

Als Gegenentwurf zu einer modernen Demokratie und einer offenen Gesellschaft wollen Rechtsextremisten – auch unter Anwendung von Gewalt – ein autoritäres oder gar totalitäres staatliches System errichten, in dem nationalistisches und rassistisches Gedankengut die Grundlage der Gesellschaftsordnung bilden soll. Dementsprechend finden sich im deutschen Rechtsextremismus in unterschiedlicher und gruppenspezifischer Ausprägung folgende ideologische Vorstellungen bzw. Handlungsmuster:

- Ein aggressiver, vielfach völkisch ausgerichteter Nationalismus, für den nur die deutschen Interessen als Richtschnur gelten und der andere Nationen als „minderwertig“ betrachtet,
- die häufige Forderung nach der Neugründung eines „Reiches“, das zum „mächtigen Mittelpunkt Europas“ werden müsse,
- der Wunsch nach einer Volksgemeinschaft auf „rassistischer“ Grundlage, die die Rechte des Einzelnen beliebig einschränkt und der pluralistischen Gesellschaft das Modell des „Volkskollektivismus“ („Du bist nichts, Dein Volk ist alles“) entgegengesetzt (Antiindividualismus, Antipluralismus, Antiliberalismus),
- eine aggressive, extrem gewaltbereite Fremdenfeindlichkeit als Ergebnis rassistischen und damit verbundenen antisemitischen Gedankenguts,
- der Wunsch nach einem „Führerstaat“ mit militärischen Ordnungsprinzipien,
- eine Relativierung oder sogar Leugnung der Verbrechen des „Dritten Reiches“ und damit verbunden eine Verharmlosung oder Verherrlichung des Nationalsozialismus und
- eine ständige Diffamierung der demokratischen Institutionen und ihrer Repräsentanten.

Rechtsextremismusdatei (RED)

Die Rechtsextremismusdatei (RED) ist eine gemeinsame Datei des Bundes und der Länder zur Aufklärung und Bekämpfung des gewaltbereiten Rechtsextremismus auf Grundlage des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes (RED-G). Mit der RED soll der Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden intensiviert und beschleunigt werden.

Rechtsextremistische Konzerte

Die Kriterien zur Bewertung rechtsextremistischer Musikveranstaltungen lauten wie folgt:

- Live-Auftritt mindestens einer als rechtsextremistisch bewerteten Band,
- Szeneöffentlichkeit (z. B. überregionale Mobilisierung, Erhebung von Eintrittsgeldern, Werbung für die Veranstaltung),
- Vortrag rechtsextremistischer Liedtexte bzw. Feststellung rechtsextremistischer Aktivitäten der Interpreten anlässlich der Veranstaltungen (insbesondere Propagandadelikte),
- Organisation der Veranstaltung durch rechtsextremistische Gruppierungen oder Einzelpersonen.

Es ist nicht erforderlich, dass Informationen zu allen Kriterien vorliegen. Mindestvoraussetzung sind der sze-

neöffentliche Live-Auftritt sowie Indizien für rechtsextremistische Inhalte, die sich insbesondere aus dem Auftritt einschlägiger Bands oder aus dem Vortrag entsprechender Lieder ergeben können.

Reichsbürger

Sogenannte Reichsbürger und Selbstverwalter sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen, unter anderem unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht, die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen. Sie sprechen den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation ab oder definieren sich als in Gänze außerhalb der Rechtsordnung stehend. Deshalb sind sie bereit, Verstöße gegen diese zu begehen. Für die Verwirklichung ihrer Ziele treten sie aktiv ein, z. B. mit Werbeaktivitäten oder mit aggressiven Verhaltensweisen gegenüber den Gerichten und Behörden der Bundesrepublik Deutschland.

Zwischen Reichsbürgern und Selbstverwaltern fällt eine trennscharfe Unterscheidung schwer. Reichsbürger lehnen die Bundesrepublik Deutschland unter Berufung auf ein wie auch immer geartetes Deutsches Reich ab. Selbstverwalter hingegen fühlen sich dem Staat gänzlich nicht zugehörig. Sie behaupten, sie könnten durch eine Erklärung aus dem Staat austreten und seien deshalb nicht an dessen Gesetze gebunden. Oftmals berufen sie sich auf eine UN-Resolution, die es angeblich ermögliche, aus der Bundesrepublik Deutschland aus- und in eine Selbstverwaltung einzutreten. Manche markieren ihr Wohnanwesen zum Beispiel durch Grenzziehungen, Schilder und Wappen, um ihren angeblich souveränen Verwaltungsraum zu kennzeichnen. Mitunter wird dieser unter Berufung auf ein Widerstandsrecht gewaltsam verteidigt.

Relevante Person

Eine Person ist als relevant anzusehen, wenn sie innerhalb des extremistischen/terroristischen Spektrums die Rolle einer Führungsperson, eines Unterstützers/Logistikers oder eines Akteurs einnimmt und objektive Hinweise vorliegen, die die Prognose zulassen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100 a Strafprozessordnung (StPO), fördert, unterstützt, begeht oder sich daran beteiligt oder es sich um eine Kontakt- oder Begleitperson eines Gefährders, eines Beschuldigten oder

eines Verdächtigen einer politisch motivierten Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere einer solchen im Sinne des § 100 a StPO, handelt. Die Einstufung als relevante Person erfolgt durch die Polizei (→ Gefährder).

Scharia

Die Scharia bezeichnet die im Koran von Gott gesetzte Ordnung, eine Art juristische Grundlage. Die Scharia enthält neben rituellen Vorschriften privat-, straf- und öffentlich-rechtliche Regelungen. Die Scharia ist kein ausformuliertes Regelwerk, sondern eine Quelle der Rechtsfindung. Verbindlichkeit und Handhabung der Scharia in den einzelnen islamischen Ländern sind bis heute sehr unterschiedlich. Innerhalb der islamischen Welt wird die Rolle der Scharia kontrovers beurteilt. Einig ist man sich aber darin, dass die Scharia eine für alle Bereiche wichtige Rechtsquelle darstellt.

Salafismus

Der „Salafismus“ ist eine Strömung des sunnitischen Islamismus, die sich auf die Urzeit des Islam und die sogenannten „rechtschaffenen Altvorderen“ (arab. al-salaf al-salih) bezieht und die Rückkehr zu den damaligen Herrschafts- und Rechtsformen anstrebt. Diese ist u.a. gekennzeichnet durch eine fundamentalistische Koran-Auslegung, die Ablehnung westlicher Wertevorstellungen und die Propagierung des Kampfes gegen die „Ungläubigen“.

Schwarzer Block

Der sogenannte Schwarze Block, verummte Aktivisten in einheitlicher „Kampfausrüstung“, ist eine Aktionsform, die ursprünglich im linksextremistischen autonomen Spektrum entwickelt wurde und vor allem bei Demonstrationen angewandt wird. Der „Schwarze Block“ ist keine zentral organisierte und koordinierte Organisationsform, sondern ein punktueller Zusammenschluss gewaltorientierter Linksextremisten. Ziel dieses Auftretens ist die erschwerte Zuordnung von Straf- und Gewalttaten zu Einzelpersonen durch die Polizei. Jeder „Schwarze Block“ beinhaltet jedoch ein einzelfallbezogenes Gewaltpotenzial, das sich je nach Lageentwicklung ausleben kann.

Selbstverwalter

→ Reichsbürger

Spionage

Als Spionage wird die Tätigkeit für den Nachrichtendienst einer fremden Macht bezeichnet, die auf die Mitteilung oder Lieferung von Tatsachen, Gegenständen

oder Erkenntnissen gerichtet ist. Die Beschaffung von Informationen, vor allem aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Militär, erfolgt zumeist unter Anwendung geheimer Mittel und Methoden. Soweit Spionage gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist, kommt eine Strafbarkeit gemäß §§ 93 ff. StGB in Betracht.

Spionageabwehr

Die Spionageabwehr beschäftigt sich mit der Aufklärung und Abwehr bzw. Verhinderung von Spionageaktivitäten fremder Nachrichtendienste. Dazu sammelt sie Informationen über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten fremder Nachrichtendienste in der Bundesrepublik Deutschland und wertet sie mit dem Ziel aus, Erkenntnisse über Struktur, Aktivitäten, Arbeitsmethoden, nachrichtendienstliche Mittel und Zielobjekte dieser Nachrichtendienste zu gewinnen. Die Spionageabwehr gehört gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) zu den Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder.

Staatsfreiheit

Der Begriff der „Staatsfreiheit“ ist ein innerhalb des ersten NPD-Verbotsverfahren geprägter Begriff. Danach hat das BVerfSchG die Forderung aufgestellt, dass während eines laufenden Verbotsverfahrens keine Vertrauenspersonen (VP) und Verdeckten Ermittler (VE) auf den Führungsebenen einer Partei tätig sein dürfen. Damit wird sichergestellt, dass deren Willensbildung und Selbstdarstellung unbeobachtet und selbst bestimmt erfolgen kann. Die Begründung des Verbotsantrags darf nicht auf Beweismaterialien gestützt werden, deren Entstehung zumindest teilweise auf das Wirken von VP oder VE zurückzuführen ist. Die Beobachtung einer Partei während eines laufenden Verbotsverfahrens darf außerdem nicht dem Ausspähen ihrer Prozessstrategie dienen. Zudem ist die privilegierte Stellung der Verfahrensbevollmächtigten der betroffenen Partei zu beachten.

Terrorismus

Der „Terrorismus“ ist der nachhaltig geführte Kampf für politische Ziele, die mit Hilfe von Anschlägen auf Leib, Leben und Eigentum anderer Menschen durchgesetzt werden sollen, insbesondere durch schwere Straftaten, wie sie in § 129 a Abs. 1 StGB genannt sind, oder durch andere Straftaten, die zur Vorbereitung solcher Straftaten dienen.

„Vier-Säulen-Strategie“ der NPD

Die Strategie der NPD wurde auf dem Bundesparteitag 1998 im mecklenburgischen Stavenhagen zunächst als „Drei-Säulen-Strategie“ konzipiert:

Kampf um die Straße:

Durchführung von Demonstrationen, Zeigen von Präsenz in der Öffentlichkeit, Massenmobilisierung,

Kampf um die Köpfe:

Ziel ist die Meinungsführerschaft in der rechtsextremistischen Szene, aber ganz wesentlich auch das Erreichen von Personen außerhalb ihrer politischen Klientel,

Kampf um die Parlamente:

Wahlerfolge konnte die NPD in Mecklenburg-Vorpommern 2006 und 2009 vorweisen.

Auf dem Bundesparteitag 2004 in Leinefeld/Thüringen wurde eine vierte Säule ergänzt:

Kampf um den organisierten Willen:

Die NPD sieht sich als „Speerspitze der nationalen Erneuerung“ und versucht, alle „nationalen Kräfte“ zu einem Bündnis zu bewegen – natürlich unter ihrer Führung.

Wirtschaftsschutz

Als Wirtschaftsschutz werden staatliche Maßnahmen bezeichnet, die dem Schutz deutscher Unternehmen und Forschungseinrichtungen vor einem durch Spionage betriebenen Know-how-Abfluss sowie vor Bedrohungen durch Rechts- und Linksextremisten, durch ausländische Extremisten sowie durch islamistische Terroristen dienen.

Wirtschaftsspionage

Wirtschaftsspionage ist Teil der Spionage, der die staatlich gelenkte oder gestützte, von fremden Nachrichtendiensten ausgehende Ausforschung von Wirtschaftsunternehmen und Forschungseinrichtungen beinhaltet. Betreibt hingegen ein konkurrierendes Unternehmen eine private Ausforschung, handelt es sich um Konkurrenzausspähung, die häufig auch Industriespionage genannt wird. In den Zuständigkeitsbereich der Verfassungsschutzbehörden fällt ausschließlich die Wirtschaftsspionage.

14.3 Registeranhang

A

Aktionsgruppe Nord-Ost.....51
 al-Qaida.....82, 84, 88, 138
 Alternative für Deutschland (AfD).....6
 Arischer Widerstandsbund.....35
 Artgemeinschaft - Germanische Glaubens-
 Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.....21, 31
 Aryan Warriors.....35
 Autonome.....10, 72, 73, 136, 137, 139

B

Bruderschaft Grimmen.....35

C

Crew 38.....36, 37

D

Der III. Weg.....30, 32, 42, 43, 46, 47, 112
 Deutsche Kommunistische Partei (DKP),
 Landesverband MV.....75
 Deutsches Reich – Freistaat Preußen.....61
 Die Blauen Lichter, Blaulicht-Familie.....22, 69
 Die Lunikoff Verschwörung.....40
 DIE RECHTE.....32, 42, 43
 Dorfgemeinschaft Jamel.....35

E

Ein Prozent.....30, 49

F

Freiheitliches Bündnis Güstrow.....35

G	
GegenUni UG.....	50
Generalversammlung Volkskongress Kurdistan (KONGRA-GEL).....	95
Großherzogtum Friedrich Maik.....	60
Gruppe „Reuß“	33
H	
Hammerskins.....	21, 31, 35, 37
Hammerskins Deutschland.....	21, 31, 36
Hizb Allah	90, 138
Huskarlar MC Stralsund.....	35
I	
Interventionistische Linke (IL)	74, 98
Islamistische Nordkaukasische Szene (INS).....	4, 23, 87
Izz-ad-Din-al-Qassam-Brigaden.....	90
K	
Kameradschaft Borken.....	35
Kameradschaft Güstrow	35
Kameradschaftsbund Anklam	35
Kameradschaftsbund Bargischow	35
Kohorte UG.....	50
Kollektiv Seenplatte	35
Kongress der Kurdisch- Demokratischen Gesellschaft Kurdistan in Europa (KCDK-E).....	95
Kraftschlag.....	40
Kreistagsfraktion „Heimat und Identität“	44, 45, 52
Küstenwende – Freiheitliches Forum e. V.....	52
M	
Marxistisch Leninistische Partei Deutschlands (MLPD).....	76
Muslimbruderschaft.....	89, 90, 113
N	
Nationales Bündnis Löcknitz.....	35
Neustart Kranichland RDG e. V.....	52, 53
New Dawn Streetwear.....	41
Nordfeuer.....	50, 51
O	
Okzident Media UG.....	50
P	
Painful Awakening.....	40
Palästinensische Islamische Jihad (PIJ).....	83
Path of Resistance.....	40
Penzliner Runde.....	59, 135
Personenzusammenschlüsse.....	13, 20, 66, 72, 74, 128, 152
Phalanx Europa.....	50
Preußisches Institut.....	57, 135
R	
Rechtsextremismus.....	3, 6, 12, 20, 21, 22, 29, 30, 32, 33, 38, 42, 62, 118, 129, 136, 139, 140
Rostocker Division.....	35
Rote Hilfe e.V.....	73, 75
Rote Jugend Rostock (RJR).....	76
S	
Salafisten.....	82, 85, 86, 87, 88
Samidoun – Palestinian Solidarity Network.....	23, 84
Schanze Eins UG & Co. KG.....	50
Schwarz-Rote Hilfe.....	75
Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ).....	76
Staatenlos.Info.....	59
T	
Thrima.....	40
Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML)	94
V	
Volldraht Deutschland.....	61, 135
W	
Wählergemeinschaft Heimat.....	35, 36
Wählergruppe „Heimat und Identität“	46
Wehrmacht1945.de.....	41
Wolgast steht auf.....	68


14.4 Politisch motivierte Kriminalität (Statistik)

Kurzüberblick | Quelle: Lagebild der politisch motivierten Kriminalität 2023 (LKA M-V)

	2022	2023	Veränderung in Prozent
Straftaten gesamt	2.070	1.902	-8,1
aufgeklärte Fälle	1.078	1.043	-3,2
Aufklärungsquote in %	52,1	54,8	+2,7
Gewaltdelikte	179	109	-39,1
Propagandadelikte	824	979	+18,8
Terrorismus	0	2	+100,0
Sonstige	1.067	812	-23,9
davon extremistisch	1.368	1.526	+11,5
PMK -rechts-	1.142	1.369	+19,9
Gewaltdelikte	81	79	-2,5
Propagandadelikte	788	933	+18,4
Terrorismus	0	0	0,0
Sonstige	273	357	+30,8
davon extremistisch	1.094	1.318	+20,5
PMK -links-	174	168	-3,4
Gewaltdelikte	14	7	-50,0
Propagandadelikte	3	2	-33,3
Terrorismus	0	0	0,0
Sonstige	157	159	+1,3
davon extremistisch	68	51	-25,0
PMK -RELIGIÖSE IDEOLOGIE-	12	28	+133,3
Gewaltdelikte	3	0	-100,0
Propagandadelikte	0	1	+100,0
Terrorismus	0	1	+100,0
Sonstige	9	26	+188,9
davon extremistisch	11	27	+145,5

	2022	2023	Veränderung in Prozent
PMK-ausländische Ideologie-	37	33	-10,8
Gewaltdelikte	11	3	-72,7
Propagandadelikte	1	3	-200,0
Terrorismus	0	0	0,0
Sonstige	25	27	+8,0
davon extremistisch	31	30	-3,2
PMK -sonstige Zuordnung-	705	304	-56,9
Gewaltdelikte	70	20	-71,4
Propagandadelikte	32	40	+25,0
Terrorismus	0	1	+100,0
Sonstige	603	243	-59,7
davon extremistisch	164	100	-39,0

14.5 Landesverfassungsschutzgesetz

Amtliche Abkürzung:	LVerfSchG M-V
Ausfertigungsdatum:	11.07.2001
Textnachweis ab:	01.01.2005
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	
Fundstelle:	GVOBl. M-V 2001, 261
Gliederungs-Nr.:	12-4

Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern

(Landesverfassungsschutzgesetz - LVerfSchG M-V)

vom 11. Juli 2001

Zum 29.06.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 2, 10a, 24a und 29 geändert sowie § 24b neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2022 (GVOBl. M-V S. 547)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Aufgaben und Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde

- § 1 Zweck des Verfassungsschutzes
- § 2 Organisation
- § 3 Bedienstete
- § 4 Zusammenarbeit
- § 5 Aufgaben des Verfassungsschutzes
- § 6 Begriffsbestimmungen
- § 7 Rahmen für die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde
- § 8 Funktionelle Trennung von Polizei und Verfassungsschutzbehörde
- § 9 Formen der Datenerhebung
- § 10 Informationsbeschaffung mit nachrichtendienstlichen Mitteln
- § 10a Vertrauensleute und Verdeckte Mitarbeiter
- § 11 Mitteilung an betroffene Personen
- § 12 Registereinsicht durch die Verfassungsschutzbehörde

Abschnitt 2 – Datenverarbeitung

- § 13 Begriff der Datei und der Akte
- § 14 Dateianordnung
- § 15 Voraussetzung der Speicherung
- § 16 Erfassung personenbezogener Daten von Minderjährigen
- § 17 Speichern, Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

Abschnitt 3 – Informationsübermittlung und Auskunftserteilung

- § 18 Informationsübermittlung zwischen den Verfassungsschutzbehörden
- § 19 Informationsübermittlung an Bundesnachrichtendienst und Militärischen Abschirmdienst
- § 20 Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde an Polizei, Staatsanwaltschaft und andere Stellen
- § 20a Projektbezogene gemeinsame Dateien
- § 21 Informationsübermittlung an ausländische Stellen
- § 22 Informationsübermittlung an die Öffentlichkeit
- § 23 Dokumentation und Grundlage der Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde
- § 24 Informationsübermittlung durch öffentliche Stellen an die Verfassungsschutzbehörde
- § 24a Informationsübermittlung durch nicht-öffentliche Stellen an die Verfassungsschutzbehörde
- § 24b Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten
- § 25 Übermittlungsverbote, Nachberichtspflicht
- § 26 Auskunft an betroffene Personen

Abschnitt 4 – Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde

- § 27 Parlamentarische Kontrollkommission
- § 28 Geheimhaltung
- § 29 Kontrollrechte der Parlamentarischen Kontrollkommission

Abschnitt 5 – Schlussvorschriften

- § 30 Geltung des Landesdatenschutzgesetzes
- § 31 (weggefallen)
- § 32 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1 Aufgaben und Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde

§ 1

Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.

Fußnoten

*) § 1 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. April 2004.

§ 2

Organisation

(1) Die Aufgaben des Verfassungsschutzes werden von der Verfassungsschutzbehörde wahrgenommen. Verfassungsschutzbehörde ist das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung. Es unterhält für diese Aufgaben eine besondere Abteilung.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf Dienststellen der Polizei, Dienststellen der Polizei dürfen der Verfassungsschutzbehörde nicht angegliedert werden.

§ 3

Bedienstete

Mit Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde dürfen nur Personen betraut werden, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihrem Verhalten die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die Sicherung und Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eintreten.

§ 4

Zusammenarbeit

(1) Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, mit Bund und Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit besteht insbesondere in gegenseitiger Unterstützung und Information sowie in der Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dür-

fen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Einvernehmen, der Bund nach Maßgabe bundesrechtlicher Vorschriften nur im Benehmen mit der Verfassungsschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommerns tätig werden.

§ 5

Aufgaben des Verfassungsschutzes

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe sammelt und wertet die Verfassungsschutzbehörde sach- und personenbezogene Daten, insbesondere Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen aus über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungsmaßnahmen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde informiert die zuständigen Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder. Sie kann dazu insbesondere Verfassungsschutzberichte veröffentlichen und Prävention im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit leisten. Den staatlichen Stellen soll ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren nach Satz 1 zu treffen.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen nach Maßgabe des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 114, 195), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2009 (GVOBl. M-V S. 82), sowie bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen in den übrigen gesetzlich bestimmten Fällen,
2. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

§ 6 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, die darauf gerichtet sind, einen der in Absatz 3 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen,
2. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, die darauf gerichtet sind, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihnen gehörendes Gebiet abzutrennen,
3. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, die darauf gerichtet sind, den Bund, die Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen.

(2) Eine Bestrebung im Sinne des Gesetzes ist insbesondere dann gegeben, wenn sie auf Gewaltanwendung gerichtet ist oder sonst ein kämpferisches und aggressives Verhalten gegenüber den in Absatz 3 genannten Grundsätzen erkennen lässt.

(3) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

(4) Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(5) Betroffene Personen sind Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für Tätigkeiten oder Bestrebungen gemäß § 5 Abs. 1 vorliegen. Dritte sind Personen, bei denen keine derartigen Anhaltspunkte vorliegen.

(6) Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist die Anwendung körperlichen Zwanges gegen Personen und die gewalttätige Einwirkung auf Sachen.

§ 7

Rahmen für die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf sach- und personenbezogene Daten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind. Voraussetzung für die Sammlung von Informationen im Sinne des § 5 Abs. 1 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen, den Verdacht einer der in § 5 Abs. 1 genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten rechtfertigen. Die Art und der Umfang des Umgangs mit Daten richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt das Landesdatenschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Verfassungsschutzbehörde nur die dazu erforderlichen Maßnahmen ergreifen; dies gilt insbesondere für den Umgang mit personenbezogenen Daten. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat sie diejenige zu treffen, die den einzelnen, insbesondere in seinen Grundrechten, und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

§ 8

Funktionelle Trennung von Polizei und Verfassungsschutzbehörde

Polizeiliche Befugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu; sie darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

§ 9

Formen der Datenerhebung

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten der betroffenen Person auch ohne deren Kenntnis bei ihr und bei Dritten erheben, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten gemäß § 5 Abs. 1 vorliegen,

2. dies für die Erforschung und Bewertung von gewalttätigen Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist oder
3. dies zur Schaffung oder Erhaltung nachrichtendienstlicher Zugänge über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist.

Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis erhoben, so ist sie über die Freiwilligkeit der Mitwirkung und den Verwendungszweck aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfasst bei einer beabsichtigten Übermittlung auch den Empfänger der Daten. Die Aufklärung kann unterbleiben, wenn die Tatsache, dass die Erhebung für Zwecke des Verfassungsschutzes erfolgt, aus besonderen Gründen nicht bekannt werden soll.

(2) Personenbezogene Daten von Dritten dürfen ohne deren Kenntnis nur erhoben werden, wenn

1. dies für die Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 vorübergehend erforderlich ist,
2. die Erforschung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und
3. überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht entgegenstehen.

Daten Dritter dürfen auch erhoben werden, wenn sie mit zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen untrennbar verbunden sind. Daten, die für das Verständnis der zu speichernden Informationen nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die Löschung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist. In diesem Fall sind die Daten zu sperren; die gesperrten Daten dürfen nicht mehr genutzt werden.

(3) Ist zum Zwecke der Sammlung von Informationen die Weitergabe personenbezogener Daten unerlässlich, so dürfen schutzwürdige Interessen der betroffenen Person oder Dritter nur im unvermeidbaren Umfang beeinträchtigt werden.

§ 10

Informationsbeschaffung mit nachrichtendienstlichen Mitteln

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur verdeckten Informationsbeschaffung, insbesondere zur verdeckten Erhebung personenbezogener Daten, nur folgende nachrichtendienstliche Mittel anwenden:

1. Inanspruchnahme von Vertrauensleuten nach Maßgabe des § 10a, sonstigen Informanten und Gewährspersonen;
2. Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern nach Maßgabe des § 10a;
3. Observationen;
4. Bildaufzeichnungen (Fotografieren, Filmen und Videografieren) außerhalb des Schutzbereiches des Artikels 13 des Grundgesetzes;
5. verdeckte Ermittlungen und Befragungen;
6. verdecktes Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel;
7. verdecktes Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb des Schutzbereiches des Artikels 13 des Grundgesetzes;
8. Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen;
9. Verwendung fingierter biographischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden) mit Ausnahme solcher beruflicher Angaben, die sich auf die in Satz 3 genannten Personen beziehen;
10. Beschaffung, Herstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen;
11. Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des aufgrund von Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erlassenen Bundesgesetzes;
12. verdecktes Beobachten und sonstiges Aufklären des Internets, ohne dass der Schutzbereich des Artikels 10 des Grundgesetzes (Brief-, Post- und Fernmelde-

geheimnis) berührt ist, insbesondere die verdeckte Teilnahme an den Kommunikationseinrichtungen des Internets sowie die Suche nach ihnen.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 dürfen nur angewendet werden, wenn

1. die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 vorliegen,
2. sich ihr Einsatz gegen Dritte richtet, deren Einbeziehung in eine solche Maßnahme unumgänglich ist, um auf diese Weise Erkenntnisse über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen zu gewinnen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die im § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Schutzgüter gerichtet sind oder
3. dies zur Abschirmung der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge des Verfassungsschutzes gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Die Mittel nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 und 10 dürfen auch für Vertrauensleute angewendet werden, wenn dies zur Erfüllung eines dienstlichen Auftrags oder zu ihrem Schutz erforderlich ist.

(3) Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel gemäß Absatz 1 ist unzulässig, wenn die Informationsbeschaffung auf andere, die betroffene Person weniger beeinträchtigende Weise möglich ist. Eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch Übermittlung nach § 24 gewonnen werden können. Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel darf nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen. Die Verfassungsschutzbehörde darf die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Daten nur für die in § 9 Abs. 1 genannten Zwecke nutzen. Daten, die für diese Zwecke nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. Sind diese Daten mit anderen, für die in § 9 Abs. 1 genannten Zwecke erforderlichen Daten derart verbunden, dass sie nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand getrennt werden können, so sind diese Daten zu sperren; sie dürfen nicht mehr genutzt werden.

(4) Wirkt die Verfassungsschutzbehörde an Sicherheitsüberprüfungen im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 mit, so darf

sie nur das nachrichtendienstliche Mittel der Tarnung von Mitarbeitern anwenden.

(5) Die Behörden des Landes sowie die Kommunalbehörden sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu leisten.

(6) Die Anwendung des nachrichtendienstlichen Mittels nach Absatz 1 Nr. 7 bedarf im Einzelfall der Zustimmung des Innenministers, im Falle seiner Verhinderung der des Staatssekretärs, und der Zustimmung der nach dem Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu dem aufgrund von Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erlassenen Bundesgesetzes gebildeten Kommission; bei Gefahr im Verzug ist unverzüglich die Genehmigung dieser Kommission nachträglich einzuholen. Die durch solche Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur nach Maßgabe des aufgrund von Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erlassenen Bundesgesetzes verwendet werden.

(7) Die Verfassungsschutzbehörde darf unter den Voraussetzungen des § 24a Abs. 2 technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkgerätes und zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer einsetzen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne Einsatz technischer Mittel nach Satz 1 die Ermittlung des Standortes oder die Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Sie darf sich nur gegen die in § 24a Abs. 3 Nr. 1 und 2 Buchstabe b bezeichneten Personen richten. Für die Verarbeitung der Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Personenbezogene Daten eines Dritten dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zweckes nach Satz 1 unvermeidbar ist. Sie unterliegen einem absoluten Verwendungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. § 24a Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 10a

Vertrauensleute und Verdeckte Mitarbeiter

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf

1. Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit ihr Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensleute), und

2. eigene Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiter)

zur Aufklärung von Bestrebungen unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 einsetzen. Ein dauerhafter Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 4 ist nur bei Bestrebungen von erheblicher Bedeutung zulässig, insbesondere, wenn sie darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewalt vorzubereiten.

(2) Vertrauensleute und Verdeckte Mitarbeiter dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach § 5 Absatz 1 Nr. 1, 3 oder 4 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. Sie dürfen in solchen Personenzusammenschlüssen oder für solche Personenzusammenschlüsse, einschließlich strafbarer Vereinigungen, tätig werden, um deren Bestrebungen aufzuklären. Im Übrigen ist im Einsatz eine Beteiligung an Bestrebungen nur zulässig, wenn sie

1. nicht in Individualrechte eingreift,

2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet wird, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich ist, und

3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Vertrauensleute oder Verdeckte Mitarbeiter rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht haben, soll der Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet werden. Über Ausnahmen nach Satz 4 entscheidet der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder sein Vertreter.

(3) Über die Verpflichtung von Vertrauensleuten entscheidet der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder sein Vertreter. Als Vertrauensleute dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,

2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,

3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,

4. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind,
5. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
6. berechtigt sind, in Strafsachen aus beruflichen Gründen das Zeugnis zu verweigern (§§ 53 und 53a der Strafprozessordnung), wenn sie zur Beschaffung von Informationen über Sachverhalte eingesetzt werden sollen, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht; Informationen, die diese Personen unter Verletzung des § 203 des Strafgesetzbuches rechtswidrig an die Verfassungsschutzbehörde weiterzugeben beabsichtigen, dürfen von dieser nicht entgegengenommen werden.

Der Leiter der Verfassungsschutzabteilung kann eine Ausnahme von Nummer 4 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 StGB) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen, die auf die Begehung von in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Straftaten gerichtet sind, unerlässlich ist. Im Falle einer Ausnahme nach Satz 3 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 3 genannten Bestrebungen nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten. Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung trägt der Parlamentarischen Kontrollkommission mindestens einmal im Jahr einen Lagebericht zum Einsatz von Vertrauensleuten vor.

(4) Zum Absehen von der Verfolgung von im Einsatz begangenen Vergehen oder der Rücknahme einer bereits erhobenen Klage und der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft findet § 9a Absatz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes Anwendung.

§ 11

Mitteilung an betroffene Personen

Betroffenen Personen sind Maßnahmen nach § 10 Abs. 6 Satz 1 nach ihrer Beendigung mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zweckes des Eingriffs ausgeschlossen werden kann. Lässt sich im Zeitpunkt der Beendigung

der Maßnahme noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, unterbleibt die Mitteilung so lange, bis eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Die nach dem Ausführungsgesetz zu dem aufgrund von Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes gebildete Kommission ist über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen, zu unterrichten; hält sie eine Mitteilung für geboten, so ist diese unverzüglich zu veranlassen.

§ 12

Registereinsicht durch die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Aufklärung

1. von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
2. von Bestrebungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4

bei öffentlichen Stellen geführte Dateien, Akten und Register einsehen.

(2) Eine solche Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn

1. die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint, insbesondere durch eine Übermittlung der Daten durch die registerführende Stelle der Zweck der Maßnahme gefährdet würde,
2. die betroffenen Personen durch eine anderweitige Aufklärung unverhältnismäßig beeinträchtigt werden würden und
3. eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis der Einsichtnahme nicht entgegensteht.

(3) Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verwendet werden. Daten, die für diese Zwecke nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. Sind diese Daten mit anderen, für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlichen Daten derart verbunden, dass sie nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand getrennt werden können, so sind diese Daten zu sperren; sie dürfen nicht mehr genutzt werden.

(4) Über die Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in Anspruch genommene Stelle sowie die Namen der betroffenen Person, deren Daten für eine weitere Verwendung erforderlich sind, hervorgehen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten. Dieser Nachweis ist der Parlamentarischen Kontrollkommission auf Wunsch vorzulegen.

Abschnitt 2 Datenverarbeitung

§ 13 Begriff der Datei und der Akte

(1) Eine Datei im Sinne dieses Gesetzes ist

1. eine Sammlung personenbezogener Daten, die durch automatisierte Verfahren verarbeitet und ausgewertet werden kann (automatisierte Datei) oder
2. jede sonstige Sammlung gleichartig aufgebauter personenbezogener Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet und ausgewertet werden kann (nicht-automatisierte Datei).

(2) Eine Akte ist jede sonstige Sammlung von amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienenden Unterlagen, die in einem inhaltlichen Bezug zueinander stehen und auch personenbezogene Daten enthalten können. Dazu zählen auch Bild- und Tonmedien. Akten oder Auszüge aus Akten dürfen auch in elektronischer Form geführt werden. Eine Abfrage personenbezogener Daten mittels automatisierter Verarbeitung ist nur zulässig, wenn für sie die Voraussetzungen der Speicherung nach § 15 Absatz 1 oder § 16 Absatz 1 vorliegen. Der automatisierte Abgleich dieser personenbezogenen Daten ist nur beschränkt auf Akten eng umgrenzter Anwendungsgebiete zulässig. Bei jeder Abfrage sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, sowie Angaben zur Feststellung des Abfragenden zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Pro-

tokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.

§ 14 Dateianordnung

(1) Für jede automatisierte Datei der Verfassungsschutzbehörde sind in einer Dateianordnung durch die Verfassungsschutzbehörde festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,
3. Inhalt, Umfang, Voraussetzungen der Speicherung, Übermittlung und Nutzung,
4. Berechtigung zur Eingabe von Daten,
5. Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen und Speicherdauer,
7. Protokollierung.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlass der Dateianordnung anzuhören.

§ 15 Voraussetzung der Speicherung

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Informationen in Dateien nur speichern, wenn die Voraussetzungen ihrer Erhebung gemäß § 9 Absatz 1 oder 2 vorliegen.

(2) Unterlagen, die nach Absatz 1 gespeicherte Angaben belegen, dürfen auch gespeichert werden, wenn in ihnen weitere personenbezogene Daten Dritter enthalten sind. Eine Abfrage von Daten Dritter ist unzulässig.

(3) Bundesgesetzliche Vorschriften über die Datenverarbeitung in gemeinsamen Dateien der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

§ 16 **Erfassung personenbezogener Daten** **von Minderjährigen**

(1) Personenbezogene Daten von Minderjährigen dürfen in Dateien und Akten nur erfasst werden, wenn

1. diese zu dem Zeitpunkt, auf den sich die Daten beziehen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und
2. der Verdacht einer geheimdienstlichen Tätigkeit (§ 5 Absatz 1 Nummer 2) oder einer Bestrebung im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 besteht, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt wird.

(2) Personenbezogene Daten über Minderjährige nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Erfassung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 5 Absatz 1 angefallen sind.

§ 17 **Speichern, Berichtigen, Löschen und** **Sperren personenbezogener Daten**

(1) Umfang und Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind auf das für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde erforderliche Maß zu beschränken.

(2) Wird die Richtigkeit von personenbezogenen Daten von betroffenen Personen bestritten, so ist dies in der Akte und Datei zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Dabei muss nachvollziehbar bleiben, in welchem Zeitraum und aus welchem Grund sie unrichtig waren. Die Daten sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können.

(3) Personenbezogene Daten in Dateien sind zu löschen, wenn ihre Erhebung oder Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Bei jeder Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens aber nach fünf Jahren,

sind die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen. Soweit die Daten Bestrebungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 betreffen, sind sie spätestens zehn Jahre, soweit sie Bestrebungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 betreffen, spätestens fünfzehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder sein Vertreter trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

(4) Personenbezogene Daten sind in Dateien zu sperren, soweit durch ihre Löschung schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder von Dritten beeinträchtigt würden. Ein schutzwürdiges Interesse liegt auch vor, wenn die betroffene Person einen Antrag nach § 26 Absatz 1 Satz 1 gestellt hat. Anstelle der Löschung tritt auch dann eine Sperrung, wenn die nach Absatz 3 zu löschenden Daten mit anderen Daten derart verbunden sind, dass sie nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand getrennt werden können. Die gesperrten Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht mehr genutzt werden.

(5) Eine Akte ist zu vernichten, wenn sie insgesamt zur Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde nicht oder nicht mehr erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, zu prüfen. Eine Vernichtung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. Dies ist auch dann gegeben, wenn eine betroffene Person einen Antrag nach § 26 Absatz 1 Satz 1 gestellt hat. In diesen Fällen ist die Akte zu sperren und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Sie darf nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gesperrt worden ist oder wenn es zur Abwehr einer erheblichen Gefahr unerlässlich ist. Eine Vernichtung der Akte erfolgt nicht, wenn sie nach den Vorschriften des Landesarchivgesetzes dem Landesarchiv zur Übernahme anzubieten und zu übergeben ist.

(6) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

Abschnitt 3 **Informationsübermittlung und Auskunftserteilung**

§ 18 **Informationsübermittlung zwischen** **den Verfassungsschutzbehörden**

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden der Länder über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stellen erforderlich ist.

§ 19 **Informationsübermittlung an Bundesnachrichtendienst und Militärischen Abschirmdienst**

Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst die ihr bekannt gewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich ist. Handelt die Verfassungsschutzbehörde auf Ersuchen, so ist sie zur Übermittlung nur verpflichtet und berechtigt, wenn sich die tatsächlichen Anhaltspunkte aus den Angaben der ersuchenden Behörde ergeben.

§ 20 **Informationsübermittlung durch die** **Verfassungsschutzbehörde an Polizei,** **Staatsanwaltschaft und andere Stellen**

(1) Die im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben gewonnenen Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde, die nicht personenbezogen sind, können an andere Behörden und Stellen, insbesondere an die Polizei und Staatsanwaltschaften, übermittelt werden, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der empfangenden Stellen erforderlich sein können.

(2) Personenbezogene Daten übermittelt die Verfassungsschutzbehörde von sich aus an die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei, sofern aufgrund der bei der Verfassungsschutzbehörde vorliegenden Informationen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder

Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist. Delikte nach Satz 1 sind die in § 74a Abs. 1 und § 120 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1756), genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen aufgrund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind.

(3) Personenbezogene Daten darf die Verfassungsschutzbehörde vorbehaltlich des Absatzes 4 übermitteln

1. an die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei, sofern aufgrund der bei der Verfassungsschutzbehörde vorliegenden Informationen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine Straftat plant oder begangen hat, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bedroht ist, oder wenn es zum Schutz vor Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist,
2. an andere staatliche Behörden und an die der Aufsicht des Landes unterstellten Gebietskörperschaften, wenn dies zum Schutz vor Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist,
3. an Stellen, die mit dem Überprüfungsverfahren nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 befasst sind,
4. an andere Stellen, wenn es zum Schutz vor Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes unverzichtbar ist.

In den Fällen der Nummer 4 entscheidet der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder sein Vertreter.

(4) Personenbezogene Daten, die mit den nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 10 Absatz 1 erhoben wurden, darf die Verfassungsschutzbehörde an die Staatsanwaltschaften, die Finanzbehörden nach § 386 Absatz 1 der Abgabenordnung, die Polizei, die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie anderer Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem

Bundespolizeigesetz wahrnehmen, nur übermitteln, soweit dies erforderlich ist zur

1. Erfüllung eigener Aufgaben der Informationsgewinnung,
2. Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
3. Verhinderung oder sonstigen Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
4. Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung.

(5) Soweit es zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten gemäß Absatz 2 erforderlich ist, können die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei die Übermittlung personenbezogener Daten im Einzelfall verlangen. Das Ersuchen bedarf der Schriftform, ist zu begründen und zu dokumentieren. Eine Übermittlung unterbleibt, sofern übergeordnete Bedenken aus den Aufgaben des Verfassungsschutzes der Übermittlung entgegenstehen. Die Entscheidung trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder sein Vertreter. Die Ablehnung ist zu dokumentieren und zu begründen. Nach Wegfall der Ablehnungsgründe ist die Auskunft auf Verlangen nachzuholen.

(6) Die nach Absatz 2 bis 4 oder 5 übermittelten personenbezogenen Daten darf die empfangende Stelle nur zu dem Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt wurden. Auf diese Einschränkung ist die empfangende Stelle hinzuweisen.

§ 20a

Projektbezogene gemeinsame Dateien

(1) Die Verfassungsschutzbehörde kann für die Dauer einer befristeten projektbezogenen Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz, den übrigen Landesbehörden für Verfassungsschutz, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundesnachrichtendienst, dem Zollkriminalamt sowie den Polizeibehörden des Bundes und der Länder eine gemeinsame Datei errich-

ten. Die projektbezogene Zusammenarbeit soll nach Maßgabe der Aufgaben und Befugnisse der in Satz 1 genannten Behörden den Austausch und die gemeinsame Auswertung von Erkenntnissen zu Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Schutzgüter gerichtet sind, bewirken. Personenbezogene Daten zu Bestrebungen nach Satz 2 dürfen unter Einsatz der gemeinsamen Datei durch die an der projektbezogenen Zusammenarbeit beteiligten Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse verwendet werden, soweit dies in diesem Zusammenhang zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der weiteren Verwendung der personenbezogenen Daten finden für die beteiligten Behörden die jeweils für sie geltenden Vorschriften über die Verwendung von Daten Anwendung.

(2) § 22a Absatz 2 bis 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 21

Informationsübermittlung an ausländische Stellen

Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit die Übermittlung in einem Gesetz, einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder in einer internationalen Vereinbarung geregelt ist.

Eine Übermittlung darf auch erfolgen, wenn sie

1. zum Schutz von Leib oder Leben erforderlich ist oder
2. zur Erfüllung eigener Aufgaben, insbesondere in Fällen grenzüberschreitender Tätigkeiten der Verfassungsschutzbehörde, unumgänglich ist und im Empfängerland gleichwertige Datenschutzregelungen gelten.

Die Übermittlung unterbleibt, wenn ihr auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person, insbesondere deren Schutz vor einer rechtsstaatswidrigen Verfolgung, entgegenstehen. § 20 Abs. 5 gilt entsprechend; die empfangende Stelle ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass sich die Verfassungsschutzbehörde vorbehält, Auskunft über die Verarbeitung der übermittelten Daten zu verlangen.

§ 22**Informationsübermittlung an die Öffentlichkeit**

Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit, einschließlich der Medien, über Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten nur zulässig, wenn es zu einer sachgemäßen Information erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen. Werden von der Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten an die Öffentlichkeit gegeben, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob vorab eine Benachrichtigung der betroffenen Person oder des Dritten geboten ist.

§ 23**Dokumentation und Grundlage der Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde**

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist zu dokumentieren. Vor der Datenübermittlung soll der Akteninhalt gewürdigt und der Datenübermittlung zugrunde gelegt werden. Erkennbar unvollständige Daten sind vor der Übermittlung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durch Einholung zusätzlicher Auskünfte zu vervollständigen, anderenfalls ist auf die Unvollständigkeit hinzuweisen.

§ 24***Informationsübermittlung durch öffentliche Stellen an die Verfassungsschutzbehörde**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde kann von den Behörden des Landes und den der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur die Übermittlung von Daten verlangen, die diesen Stellen im Rahmen ihrer Aufgaben vorliegen und die zur Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes erforderlich sind. Voraussetzung hierfür ist, dass die betreffenden Daten nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine die betroffene Person stärker belastende Maßnahme erhoben werden können.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde braucht Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz der betroffenen Person dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde alle ihnen im Rahmen ihrer Aufgaben vorliegenden Daten über Bestrebungen, die durch

Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt werden, und über geheimdienstliche Tätigkeiten. Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei übermitteln darüber hinaus auch andere ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt gewordene Daten über Bestrebungen im Sinne des § 5 Abs. 1. Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der im aufgrund von Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erlassenen Bundesgesetz als Voraussetzung für eine Beschränkungsmaßnahme genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund anderer strafprozessualer Zwangsmaßnahmen bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für geheimdienstliche oder sicherheitsgefährdende Tätigkeiten oder gewalttätige Bestrebungen bestehen. Auf die nach Satz 3 übermittelten Daten und die dazugehörigen Unterlagen finden die im aufgrund von Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erlassenen Bundesgesetz enthaltenen Bestimmungen über die Nutzung, Übermittlung und Vernichtung von Daten entsprechende Anwendung. Die nach Satz 4 übermittelten Daten dürfen nur zur Erforschung geheimdienstlicher oder sicherheitsgefährdender Tätigkeiten oder gewalttätiger Bestrebungen genutzt werden.

(4) Vorschriften zur Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(5) Die Verfassungsschutzbehörde hat die übermittelten Daten nach ihrem Eingang unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie für die Erfüllung ihrer in § 5 genannten Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass sie nicht erforderlich sind, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Unterlagen von anderen Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Fall sind die Daten gesperrt und entsprechend zu kennzeichnen.

(6) Soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht besondere Regelungen über die Dokumentation treffen, haben die Verfassungsschutzbehörde und die übermittelnde Stelle die Datenübermittlung zu dokumentieren.

Fußnoten

*) § 24 Überschrift neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. April 2004.

§ 24a

Informationsübermittlung durch nicht-öffentliche Stellen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall Auskunft einholen bei

1. Luftfahrtunternehmen zu Namen und Anschriften des Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,
2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Konto-stand und Zahlungsein- und -ausgänge,
3. denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen oder daran mitwirken, zu den Umständen des Postverkehrs,
4. denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten und
5. denjenigen, die geschäftsmäßig Telemediendienste erbringen oder daran mitwirken, zu
 - a) Merkmalen zur Identifikation des Nutzers eines Telemediums,
 - b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
 - c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemediendienste,

soweit dies im Einzelfall zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 5 Abs. 1 genannten Schutzgüter vorliegen. Im Falle des § 5 Abs. 1 Nr. 1 gilt dies nur für Bestrebungen, die bezwecken oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind,

1. zu Hass oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder deren Menschen-

würde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden anzugreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören oder

2. Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten einschließlich dem Befürworten, Hervorrufen oder Unterstützen von Gewaltanwendung, auch durch Unterstützen von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.

(2) Anordnungen nach Absatz 1 dürfen sich nur gegen Personen richten, bei denen

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegenden Gefahren nach Absatz 1 nachdrücklich fördern oder
2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist
 - a) bei Auskünften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5, dass sie die Leistung für eine Person nach Nummer 1 in Anspruch nehmen oder
 - b) bei Auskünften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4, dass eine Person nach Nummer 1 ihren Anschluss benutzt.

(3) Die Zuständigkeit für Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist in einer Dienstvorschrift zu regeln, die der Zustimmung des Innenministers bedarf. Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 werden vom Leiter der Verfassungsschutzbehörde oder seinem Vertreter schriftlich beantragt und begründet. Im Falle der Auskunft nach Nummer 2 kann der Antrag auch von einem Bediensteten der Verfassungsschutzbehörde gestellt werden, der die Befähigung zum Richteramt hat. Zuständig für Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 ist der Innenminister. Die Anordnung einer Auskunft über künftig anfallende Daten ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Verlängerung dieser Anordnung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 hat die Verfassungsschutzbehörde dem Betroffenen mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zweckes des Eingriffs ausgeschlossen werden kann.

(4) Über Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 unterrichtet der Innenminister monatlich die Kommission nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 17. Juli 1992 (GVOBl. M-V S. 486), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. Juli 2007 (GVOBl. M-V S. 278) geändert worden ist, vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann er den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Die Kommission prüft von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 106) geändert worden ist, ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der Kommission sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen über Auskünfte, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat der Innenminister unverzüglich aufzuheben. Die Daten unterliegen in diesem Falle einem absoluten Verwendungsverbot und sind unverzüglich zu löschen. Für die Verarbeitung der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes findet entsprechend Anwendung.

(5) Der Innenminister unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten die Parlamentarische Kontrollkommission über Anordnungen nach Absatz 1; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.

(6) Anordnungen sind dem Verpflichteten insoweit schriftlich mitzuteilen, als dies erforderlich ist, um ihm die Erfüllung seiner Verpflichtung zu ermöglichen. Anordnungen und übermittelte Daten dürfen dem Betroffenen oder Dritten vom Verpflichteten nicht mitgeteilt werden.

(7) Der Innenminister unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes jährlich über Anordnungen nach Absatz 1 nach Maßgabe des § 8b Absatz 3 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

(8) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 und der Absätze 2 bis 4 eingeschränkt.

§ 24b

Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten

(1) Soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 erforderlich ist, darf die Verfassungsschutzbehörde unter Angabe dieser Vorschrift im Einzelfall Auskunft verlangen von demjenigen, der geschäftsmäßig

1. Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, über Bestandsdaten nach § 3 Nummer 6 und § 172 des Telekommunikationsgesetzes,
2. Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, über Bestandsdaten nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetzes.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden. Die Rechtsgrundlage und die tatsächlichen Anhaltspunkte, die das Auskunftsverlangen veranlassen, sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Auskunft zu Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf nur im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 und nur dann verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten im Einzelfall vorliegen. Für diese Auskunftsverlangen gilt § 24a Absatz 3 Satz 2 und 4 sowie Absatz 4 entsprechend.

(4) Von einer Auskunftserteilung nach Absatz 2 und 3 ist die betroffene Person zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, sobald und soweit eine Gefährdung des Zwecks der Auskunft und der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes ausgeschlossen werden können. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(5) Der aufgrund eines Auskunftsverlangens Verpflichtete hat die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde hat für ihr erteilte Auskünfte eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes bemisst. Die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absatz 1 und Absatz 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

(7) Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 eingeschränkt.

§ 25

Übermittlungsverbote, Nachberichtsspflicht

(1) Die Übermittlung von Daten unterbleibt, wenn

1. die Daten zu löschen oder für die empfangende Stelle nicht bedeutsam sind,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern,
3. erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,
4. es sich um personenbezogene Daten aus der engeren Persönlichkeitssphäre oder solche über Minderjährige unter 16 Jahren handelt, es sei denn, die empfangende Stelle der Daten benötigt diese zum Schutz vor Gewalt oder vor Vorbereitungshandlungen zur Gewalt oder vor geheimdienstlichen Tätigkeiten,
5. die Daten gesperrt sind und ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand von anderen zu übermittelnden Daten möglich ist oder
6. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(2) Erweisen sich Daten nach ihrer Übermittlung als unrichtig, unvollständig, unzulässig gespeichert oder erhoben, so hat die übermittelnde Stelle den Empfänger unverzüglich darauf hinzuweisen, es sei denn, dass dies für die Beurteilung eines Sachverhaltes ohne Bedeutung ist. Unrichtige oder unvollständige Daten sind durch die übermittelnde

Stelle gegenüber dem Empfänger zu berichtigen oder zu ergänzen, wenn durch die unrichtige oder unvollständige Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können. Die Benachrichtigung sowie Ergänzung sind aktenkundig zu machen und in der entsprechenden Datei zu vermerken.

§ 26

Auskunft an betroffene Personen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt betroffenen Personen auf schriftlichen Antrag unentgeltlich Auskunft über zu ihrer Person gespeicherte Daten. Die Auskunftspflicht erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen. Über Daten aus Akten, die nicht zu der betroffenen Person geführt werden, wird Auskunft nur erteilt, soweit Daten, namentlich aufgrund von Angaben der betroffenen Person, mit angemessenem Aufwand auffindbar sind. Die Verfassungsschutzbehörde bestimmt Verfahren und Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Auskunftserteilung kann nur abgelehnt werden, soweit

1. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
2. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der berechtigten Interessen von Dritten geheimgehalten werden müssen oder
3. durch die Auskunftserteilung Informationsquellen gefährdet würden oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist.

Die Entscheidung trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder ein besonders von ihm beauftragter Mitarbeiter, der die Befähigung zum Richteramt besitzen soll.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind zu dokumentieren.

(4) Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist dem Antragsteller die Rechtsgrundlage dieser Ablehnung mitzuteilen. Die antragstellende Person ist auf ihr Recht hinzuweisen, sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden zu können. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen. Stellt der Innenminister oder im Verhinderungsfall der Staatssekretär im Einzelfall fest, dass durch die Erteilung der Auskunft die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde, so darf die Auskunft nur dem Landesbeauftragten persönlich erteilt werden. Mitteilungen des Landesbeauftragten an die antragstellende Person dürfen keine Rückschlüsse auf den Kenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

Abschnitt 4

Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde

§ 27

Parlamentarische Kontrollkommission

(1) In Angelegenheiten des Verfassungsschutzes des Landes unterliegt die Landesregierung unbeschadet der Rechte des Landtages der Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission. Die Kontrolle der Durchführung des aufgrund von Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erlassenen Bundesgesetzes bleibt den aufgrund von Artikel 10 Abs. 2 des Grundgesetzes von dem Landtag bestellten Organen und Hilfsorganen vorbehalten.

(2) Die Parlamentarische Kontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die zu Beginn jeder Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte einzeln mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt werden. Zwei Mitglieder sollen der parlamentarischen Opposition angehören. Die Mitglieder dürfen nicht der Landesregierung angehören.

(3) Die Parlamentarische Kontrollkommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie übt ihre Tätigkeit auch über das Ende der Wahlperiode des Landtages solange aus, bis der nachfolgende Landtag die Mitglieder neu gewählt hat. Der Parlamentarischen Kontrollkommission ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder aus der Fraktion, die ihn zur Wahl vorgeschlagen hat, aus, so verliert es seine Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen aus der Parlamentarischen Kontrollkommission ausscheidet.

(5) Die Parlamentarische Kontrollkommission tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.

(6) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission verlangen.

§ 28

Geheimhaltung

(1) Die Parlamentarische Kontrollkommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung, über die jeweils ein Protokoll anzufertigen ist. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Kontrollkommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Parlamentarischen Kontrollkommission.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedes beschließt die Parlamentarische Kontrollkommission über die Herstellung der Öffentlichkeit oder die Aufhebung der Vertraulichkeit nach Absatz 1, soweit öffentliche Geheimschutzinteressen, insbesondere die Aufrechterhaltung des Nachrichtenzuganges, oder berechnete Interessen eines Einzelnen dem nicht entgegenstehen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Kommission. Der Innenminister, im Falle seiner Verhinderung der Staatssekretär, kann einem Beschluss nach Satz 1 widersprechen, wenn die Voraussetzungen der Aufhebung der Vertraulichkeit gemäß Satz 1 nicht vorliegen. Der Innenminister, im Falle seiner Verhinderung der Staatssekretär, hat die Gründe hierfür darzulegen. Die Aufhebung der Vertraulichkeit von Beratungsgegenständen, die in die Verantwortlichkeit des Bundes oder eines Landes fallen, ist nur mit deren Zustimmung möglich.

(3) Sitzungsunterlagen und Protokolle verbleiben im Gewahrsam der Verfassungsschutzbehörde und können nur dort von den Mitgliedern der Kommission oder dem Innenminister, im Falle seiner Verhinderung dem

Staatssekretär, eingesehen werden, es sei denn, der ordnungsgemäße Umgang mit diesen Unterlagen gemäß der Verschlusssachenanweisung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist nach Überzeugung der Parlamentarischen Kontrollkommission auf andere Weise gewährleistet.

§ 29

Kontrollrechte der Parlamentarischen Kontrollkommission

(1) Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde, das Lagebild und über die Vorgänge von besonderer Bedeutung, insbesondere Einzelfälle, in denen eine Datenübermittlung gemäß § 20 Abs. 4 Satz 3 unterblieben ist, sowie auf Verlangen der Kommission über sonstige Einzelfälle zu unterrichten. Ferner unterrichtet es über den Erlass und die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften sowie über den Verfassungsschutz betreffende Eingaben einzelner Bürger (Petenten), sofern der Petent der Unterrichtung nicht widersprochen hat.

(2) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann von dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung alle für ihre Kontrollaufgaben erforderlichen Auskünfte, Unterlagen, Akten- und Dateneinsicht, Stellungnahmen und den Zutritt zur Verfassungsschutzbehörde verlangen sowie bei besonderem Aufklärungsbedarf Bedienstete und Auskunftspersonen zum Sachverhalt befragen, sofern dem nicht überwiegende öffentliche (zum Beispiel Aufrechterhaltung des Nachrichtenzugangs) oder private Belange entgegenstehen; das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat dies vor der Parlamentarischen Kontrollkommission zu begründen. Die Parlamentarische Kontrollkommission kann ferner den Landesbeauftragten für den Datenschutzbeauftragen, die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen, welche die Verfassungsschutzbehörde durchgeführt hat, zu überprüfen und der Kommission das Ergebnis der Überprüfung mitzuteilen. Die Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz richten sich nach dem Landesdatenschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern. Wird der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach § 26 Abs. 4 tätig, so kann er von sich aus die Parlamentarische Kontrollkommission unterrichten, wenn sich Beanstandungen ergeben, eine Mitteilung an die betroffene Person aber aus Geheimhaltungsgründen unterbleiben muss.

(3) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder nach Anhörung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung im Einzelfall einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. Der Sachverständige hat der Parlamentarischen Kontrollkommission über das Ergebnis seiner Untersuchungen zu berichten; § 28 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Angaben über Ausgaben aus dem der Abteilung zugewiesenen Titel werden der Parlamentarischen Kontrollkommission im Ansatz vor Beratung des Haushaltsplanes zur Stellungnahme überwiesen. Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission über den Vollzug des Haushaltsplanes, soweit es die der Verfassungsschutzbehörde zugewiesenen Titel betrifft.

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

§ 30

Geltung des Landesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 5 durch die Verfassungsschutzbehörde finden § 3 Abs. 2 und 3, §§ 9, 10 Abs. 1 bis 4, §§ 11, 13 Abs. 1 bis 4, 6 und 7, §§ 14, 15, 16, 18, 24 und 25 des Landesdatenschutzgesetzes keine Anwendung.

§ 31

(aufgehoben)

§ 32

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 30 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesverfassungsschutzgesetz vom 18. März 1992 (GVOBl. M-V S. 194) außer Kraft.

(2) § 30 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Landesdatenschutzgesetz in Kraft tritt. Der Tag des In-Kraft-Tretens ist vom Innenministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

Besuchen Sie uns unter:



www.verfassungsschutz-mv.de